Digitized by Google

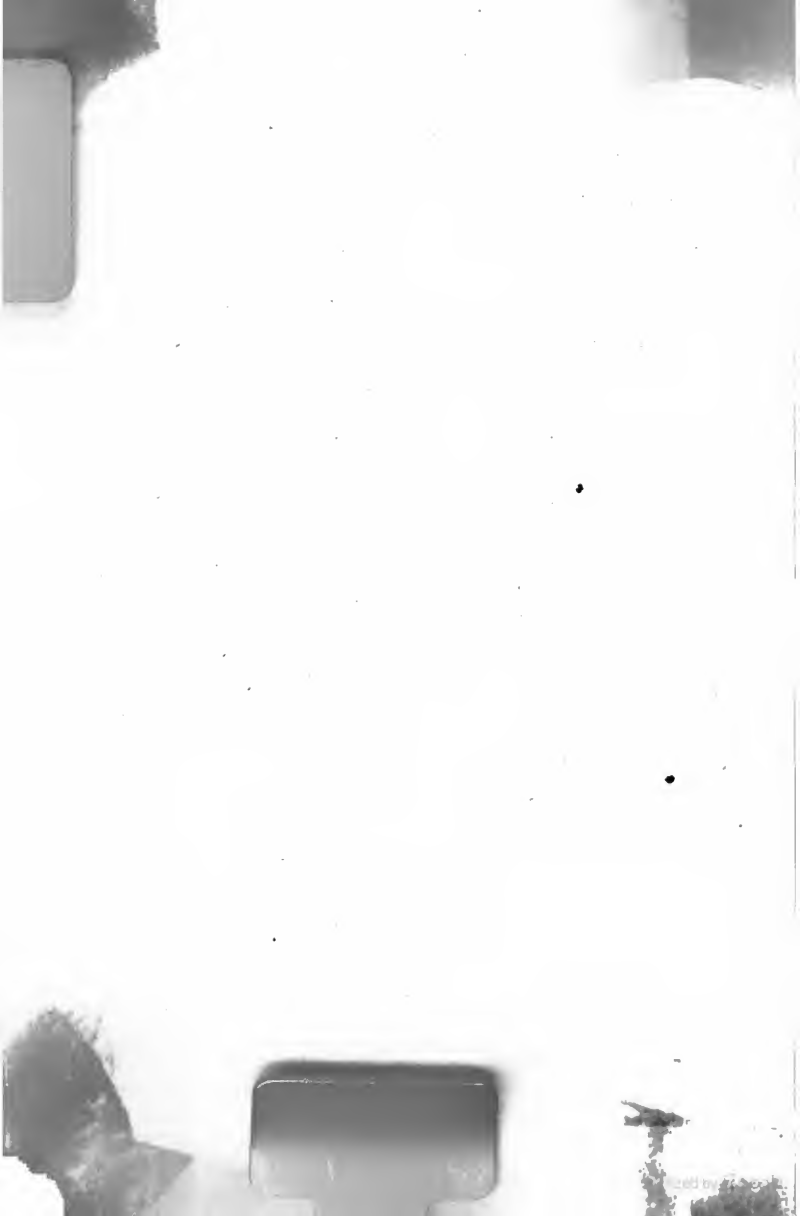

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzbuch

über

das gerichtliche Verfahren

in

Civil-Rechtssachen

für

die Stadt und Republik Bern,

mit

erklärenden Anmerkungen

von Dr. S. L. Schnell.

Bern, 1822.

In der L. R. Walthardschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Ad amussim applica lapidem,
non ad lapidem amussim.

Digitized by Google

Vorwort.

Der souveräne Rath des Standes Bern beschloß am 17. December 1817 eine Revision und Vervollständigung seiner Civil-Gesetze, und beauftragte eine eigens hiezu ernannte Civil-Gesetzgebungs-Commißion *) mit den nothwendigen Vorarbeiten. Auf den Vorschlag derselben wurde der Verfasser dieser Schrift zum Redaktor des Gesetzentwurfes ernannt, und aus erheblichen Gründen, die in dem gedruckten Commißional-Berichte ausführlich angegeben sind, beauftragt, seine Arbeit mit dem Entwurfe des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren anzuheben. Nachdem er diesen ins Reine gebracht, und mit einem Gutachten, welches die Gründe der von ihm angerathenen Abänderungen der bestehenden

*) Präsident: Herr Rathsherr Tscharner. Mitglieder: die Herren von Wattenwyl von Feschi, Obrist Koch, Stadt-Seckelmeister Steck, Obrist Fischer und Professor Schnell.

Digitized by Google

Gesetze enthielt, seinen Collegen vorgelegt hatte, ersuchten dieselben den verdienstvollen Herrn Obrist Koch, diesen Entwurf in ihrer Gegenwart mit ihm artikelsweise zu durchgehen; wobey denn auch die übrigen Glieder der Commißion ihre Ansichten und Wünsche äusserten. Diese Diskußionen wurden so lange fortgesetzt, bis die Commißion einmüthig derjenigen Redaktion beytrat, welche im Jahr 1819 zu dem Behuf einer aus zwanzig Gliedern des souveränen Raths bestehenden Standes-Commißion gedruckt wurde, die unter dem Vorsitze des Herrn Rathsherrn von Frisching den ihr von der Gesetzgebungs-Commißion vorgelegten Entwurf gleichfalls in Berathung nahm und einige Abänderungen vorschlug, welchen die Gesetzgebungs-Commißion um so eher beystimmte, da sie sich bey der Diskußion von der Zweckmäßigkeit derselben überzeugt hatte. Nun wurde der von der Standes-Commißion revidirte Entwurf auf hohen Auftrag im Laufe des Jahrs 1820 dem größern Publikum vorgelegt, und alle Beamten und rechtskundige Staatsbürger eingeladen, ihre Bemerkungen über denselben der Gesetzgebungs-Commißion einzureichen, welche die zehn Denkschriften, die auf diese Einladung einlangten, mit ihrem Berichte begleitet, dem souveränen Rathe vorlegte. Diese höchste Behörde beschäftigte sich im Anfange des Jahrs 1821 in siebenzehn Sitzungen ununterbrochen und ausschlies-

Digitized by Google

send mit diesem Entwurfe, welchem sie, nachdem sie vorher einige zweckmäßige Abänderungen befohlen, die Gesetzeskraft ertheilte.

Ungeachtet dieses Gesetz nicht schwer zu verstehen ist, so hat der Verfasser dieser Schrift dennoch geglaubt, daß es keine ganz zwecklose Arbeit seyn dürfte, dasselbe mit solchen Erläuterungen zu versehen, die jeden Inländer von einiger Bildung in die Möglichkeit setzen, die vaterländische Justiz-Verfassung gründlich kennen zu lernen, ohne dazu eigentliche juristische Studien machen zu müssen, und er ermuthigte sich um so mehr zu dieser Arbeit, als er allen Diskußionen, die durch den ursprünglich von ihm herrührenden Entwurf veranlaßt worden, beygewohnt, und von seinem geschätzten Freund und Collegen, Herrn Obrist Koch, der an diesen Diskußionen einen wesentlichen Antheil genommen, die Versicherung erhalten, daß er seine Handschrift noch vor dem Abdrucke mit ihm durchgehen wolle.

Der Verfasser hat den Stoff der Erläuterungen theils aus seinem, der Gesetzgebungs-Commißion vorgelegten Gutachten, theils aus den Commißional-Diskussionen und der Diskußion des souveränen Raths genommen, über welche sowohl Herr Koch als er Protokoll führen mußten, da sie beyde von ihren verehrten Col-

Digitized by Google

legen den Auftrag erhalten hatten, an dem Schlusse jeder Diskußion, die gefallenen Einwürfe zu beantworten. Diejenigen Ehrenglieder der Standes-Commßion und des souveränen Raths, auf deren Antrag einzelne Satzungen des ersten Entwurfs abgeändert oder modifizirt worden sind, werden bey den abgeänderten Satzungen die von ihnen angebrachten Gründe so getreu als vollständig angegeben finden. Diese Erläuterungen sind demnach dem Stoffe nach nicht allein das Werk des Verfassers, sondern zum Theil auch der Ehrenglieder derjenigen hohen Behörden, welche das erläuterte Gesetz vorberathen und sanktionirt haben: der Verfasser hat wenig anderes Verdienst dabey, als die Ansichten seiner Collegen, so vollständig und getreu als es ihm möglich war, in die Feder gefaßt zu haben, und selbst dieses theilt er mit demjenigen derselben, der ihm seine Handschrift berichtigen half.

Unsere Vorältern thaten sehr wohl daran, ihre Gesetze über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen auf die Verhandlungs-Maxime zu gründen: sie wollten bey ihren Angehörigen das Gefühl der Freyheit nicht unterdrücken, mit allem was ihnen angehört in so weit willkührlich verfahren zu können,

Digitized by Google

als die Rechte Anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Eine Prozeß-Form, die auf dieser Maxime beruht, macht die Instruktion des Rechtsstreits zur Sache der Betheiligten; diese, als die wahren Interessenten, bestimmen die Streitfrage und die Beweissätze, und führen ohne weitere Anleitung von Oben herab den Beweis: der Richter, welcher den Prozeß-Verhandlungen vorsteht, hat nur dafür zu sorgen, daß die Betheiligten in den gesetzlichen Schranken bleiben, und ihnen, auf ihren Antrag, diejenige Hülfe geleistet werde, welche das Gesetz unter den obwaltenden Umständen zusichert: nur in seltenen, genau bestimmten Fällen soll oder darf er aus Gründen des allgemeinen Interesses von Amtswegen einschreiten. Unter einem solchen Gesetze haben sich die Betheiligten jeden Fehlgriff in ihrer Rechtsverfolgung oder Vertheidigung selbst zuzurechnen, factum judicis, factum partis, und die Instruktion des Prozesses setzt den Richter nicht in Gefahr, seine Unbefangenheit zu verlieren. Sind die Akten beschlossen, so wird die Sache, so wie sie von den Betheiligten instruirt worden, dem Gerichte zu der Beurtheilung vorgelegt, dessen Willkühr durch die enge Vorschrift beschränkt ist, nur darüber zu urtheilen, ob der Kläger sein Gesuch in allen Theilen habe rechtfertigen können oder nicht? und das die Gründe seines Urtheils ausführlich angeben

Digitized by Google

muß, und mithin die öffentliche Meynung zum Wächter hat *).

Die der preußischen Prozeß-Form zu Grunde liegende Untersuchungs-Maxime hat freylich die Tendenz die förmliche Wahrheit in allen Fällen mit der wirklichen in Uebereinstimmung zu bringen, oder den faktischen Theil des Prozesses gründlich auszumitteln, und richtig darzustellen. Dieß kann aber nur unter Voraussetzungen geschehen, die in der Welt, wie sie ist, selten vereint anzutreffen sind, wie z. B. ausgezeichnete Fähigkeiten und Kenntnisse, eine durchaus probhältige Unbefangenheit des Richters, Redlichkeit der Parteyen ꝛc.: wo diese Voraussetzungen nicht eintreffen, setzt diese Maxime den Richter in die Möglichkeit, die Betheiligten auf mannigfache Weise zu gefährden, ohne daß sie nur darüber Beschwerde erheben können: denn so wie die

*) L'opinion publique seule, quoique susceptible d'être égarée pendant quelques momens, est la seule et véritable force contre laquelle tous les efforts d'une tyrannie quelconque deviennent impuissans; elle seule préserve la liberté d'une manière stable et permanente contre le despotisme, contre l'oligarchie, contre la démagogie, qui se masque de l'autorité populaire, et contre l'anarchie, le pire de tous les maux. *Mayer*, esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe. A la Haye 1819. Liv. 3. c. 20.

Digitized by Google

Klage angebracht ist, bemächtigt er sich der Sache von Amtswegen, verhört die Parteyen zu Protokoll, bestimmt die Beweissätze, wählt unter den Mitteln, die Wahrheit der darin enthaltenen Thatsachen zu entdecken, diejenigen, welche ihm nach seiner individuellen Ansicht die zweckmäßigsten zu seyn scheinen, und ist von dem Anfange der Instruktion bis zu dem Ende derselben der Advokat beyder Theile; wodurch er ganz natürlich in eine so nahe Berührung mit denselben kommt, daß es ihm beynahe unmöglich ist, seine Unbefangenheit nicht zu verlieren. Nach vollendeter Instruktion wird das Urtheil, nicht nach den Anträgen der Parteyen, sondern nach dem Ergebnisse der Untersuchung gefällt: doch darf dem Kläger nie mehr zugesprochen werden, als worauf er angetragen hat *).

Wenn es nun gleich bey dem ersten Anblicke den Anschein hat, daß durch die Aufstellung der Untersuchungs-Maxime die Betheiligten der Vormundschaft der Advokaten entzogen werden, so fällt es doch bald auf, daß sie dadurch nicht mündig gemacht worden, sondern unter die Vormundschaft eines ebenfalls aus Menschlichkeiten

*) S. von Gönners Handbuch des gemeinen deutschen Prozesses. Erlangen 1804. Bd. 1. Nr. VIII. Mittermayer, der gemeine deutsche bürgerliche Prozeß in Vergleichung mit dem preußischen ꝛc. Bonn 1820.

Digitized by Google

aller Art zusammengesetzten Richters gekommen sind, die für sie um so drückender wird, als sie beynahe allen Einfluß auf die Instruktion der Sache verlieren, und sich so zu sagen mit gebundenen Händen einem Geschäftsführer überlassen müssen, den sie nicht selbst gewählt haben, und dessen Leitung sie sich nicht wie derjenigen, des von ihnen selbst gewählten Advokaten entziehen können, wenn sich ihr Zutrauen in seine Kenntnisse oder in seine Unbefangenheit vermindert.

Die Vorwürfe, die man den Advokaten macht, sind zu bekannt, als daß ich sie hier wiederholen möchte: wenn man aber bedenkt, daß diejenigen derselben, welche man nicht als grundlos von der Hand weisen kann, in jenen Ländern weniger zur Sprache kommen, wo die ausgezeichneten Advokaten das größte Ansehen genießen, und der Stand, zu dem sie gehören, als die Pflanzschule für die wichtigsten Staatsämter angesehen wird, wie z. B. in England und Frankreich *), so kommt man auf den Gedanken, daß es nicht allein möglich, sondern

*) Siehe über die englischen Advokaten, *Cottu*, de l'administration de la justice criminelle en Angleterre, Paris 1820. p. 143. ff.; über die französischen, *Camus*, lettres sur la profession d'avocat, Paris 1819; und über den Advokatenstand überhaupt, Gans, von dem Amte des Fürsprechers; Hannover 1820, auch Mittermayer a. a. O. §. 10.

auch zweckmäßig seyn dürfte, den Advokatenstand auch in unserm Lande zu heben. Der erste Schritt dazu ist bereits durch die Erlassung des Advokaten-Reglements gethan worden: die guten Wirkungen desselben werden von Niemand verkennt, der einiger Maßen geeignet ist in unserer gerichtlichen Praxis das Vormals mit dem Jetzt zu vergleichen; der zweyte Schritt, der noch zu thun übrig bleibt, ist die Entfernung solcher Personen von demselben, die nicht eine sorgfältige Erziehung genossen haben, durch die Anordnung vielseitigerer und schärferer Prüfungen als Bedingung ihrer Aufnahme. Vielen patentirten Advokaten fehlen die nothwendigsten philologischen und philosophischen Vorkenntnisse, und noch mehrern die allgemeine Bildung. Eine Maßregel, durch die dergleichen Personen für die Zukunft von einem Stande ausgeschlossen würden, welcher der Regierung eines Landes, wo die Instruktion der Rechtsstreitigkeiten demselben gesetzlich übertragen ist, nicht gleichgültig seyn darf, wäre gewiß zweckmäßiger die Zahl der patentirten Advokaten zu beschränken, als die gesetzliche Bestimmung eines Maximums, durch welche so mancher fähige Mann in der Unthätigkeit gehalten wird, während das Publikum genöthigt ist, seine Geschäfte vielleicht weniger fähigen anzuvertrauen. Ein Mann von Talenten und wahrer Bildung hat eine persönliche Würde, welche die öffentliche Meynung über jede bloß angeheftete hin-

Digitized by Google

aufsetzt, und ist schon von Natur geneigt, sich derselben nicht durch niederträchtige Handlungen verlustig zu machen. Weise Regierungen haben es sich immer zur Maxime gemacht, Männer, welche diejenige Zeit auf die Bildung ihres Geistes verwendet haben, die andere auf die oft noch einträgliche Erlernung praktischer Handgriffe verwenden, auszuzeichnen, und durch die öffentliche Erklärung dieser Maxime den Stand der Rechtsgelehrten demjenigen der Theologen gleichgesetzt. Wenn dieses auch hier zu Lande geschähe, so würde sich vielleicht mancher Vater entschliessen, für seinen talentvollen und wohlerzogenen Sohn eher diese Laufbahn, als diejenige der Büreaux oder des fremden Kriegsdienstes zu wählen, weil sie demselben mehr Gelegenheit darböte, seine Talente auszubilden, und sich der Regierung und dem größern Publikum als einen Mann von Charakter und Kenntnissen zu zeigen, der geeignet ist, jedes Amt, das ihm anvertraut werden könnte, ehrenhaft zu verwalten. Der Vortheil, den unser Gemeinwesen aus einer solchen Anordnung ziehen würde, ist in die Augen fallend, und diejenige Ausschliessung, die sie nothwendig herbeyführen müßte, durchaus rechtlich. Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten sollte diese Anordnung darin bestehen, daß die angehenden Juristen sich den gleichen Prüfungen zu unterwerfen hätten, um in die philosophische, und nachwärts in die juri-

Digitized by Google

dische Fakultät einzutreten, welche wirklich für die angehenden Theologen vorgeschrieben sind, um in ihre Fakultät aufgenommen zu werden, und keiner zu den Prüfungen des Appellations-Gerichts den Zutrit erhielte, der nicht von einer gesetzlich zu bezeichnenden Behörde, deren einer Bestandtheil die juristische Fakultät der hiesigen Akademie seyn müßte, nach einer vorhergegangenen öffentlichen Prüfung die Eigenschaft eines Candidaten erhalten hätte. Einem Advokaten-Corps, das auf diese Weise gewählt würde, könnte, so wie in Frankreich und in England die Disciplin seiner Glieder unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung übertragen werden, und jeder Staatsbürger müßte es für eine Ehre ansehen, demselben anzugehören.

Das ausführliche und vollständige Sachregister hat den Herrn Prokurator, Dr. Frey von Aarberg zum Verfasser.

Bern, am 1. Januar 1822.

S.

Inhalts-Anzeige.

Allgemeiner Theil. Von dem gerichtlichen Verfahren überhaupt.

Erster Titel. Von den Gerichten, dem Gerichtsstande und den Pflichten und Rechten der Gerichtspersonen.

Zweyter Titel. Von den Parteyen.

Dritter Titel. Allgemeine Bestimmungen des gerichtlichen Verfahrens.

Vierter Titel. Form der gerichtlichen Handlungen.

Besonderer Theil. Von den Verhandlungen der Parteyen, dem Urtheile, den Rechtsmitteln und der Vollziehung.

Erster Titel. Von dem Versuche zur Aussöhnung und der Eröffnung der Verhandlung.

Zweyter Titel. Von der Klage, den Vorkehrungen des Beklagten auf dieselbe und der Replik und Duplik.

Dritter Titel. Von dem Beweise.

Erster Abschnitt. Von dem Beweise überhaupt.

Zweyter Abschnitt. Von dem Beweise durch den Augenschein und durch Sachverständige.

Dritter Abschnitt. Von dem Beweise durch Urkunden.

Vierter Abschnitt. Von dem Beweise durch Zeugen.

Fünfter Abschnitt. Von dem Beweise durch den Eid der Parteyen.

Vierter Titel. Von dem Verfahren nach der Beweisführung und dem Urtheile.

Fünfter Titel. Von dem summarischen Prozesse.

Sechster Titel. Von provisorischen Verfügungen.

Siebenter Titel. Von den Rechtsmitteln.

Erster Abschnitt. Von der Appellation.

Zweyter Abschnitt. Von dem neuen Rechte und der Nichtigkeitsklage.

Achter Titel. Von den Beschwerden gegen den Richter.

Neunter Titel. Von der Vollziehung des Urtheils.

Digitized by Google

Verordnung

über die Promulgation des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civil-Rechtssachen.

Wir Schultheiß, Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit:

Demnach Wir, Unsers hohen Berufes eingedenk, für das Beste Unserer Angehörigen zu sorgen, gut gefunden, nach dem Beyspiele Unserer in Gott ruhenden Regiments-Vorfahren, die hiesigen Civil-Gesetze zu revidiren und dem Zeitbedürfnisse gemäß einzurichten, und hierin mit dem Gesetze über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den Anfang zu machen, damit vor allen Dingen ein gleichmäßiger, kürzerer und weniger kostspieliger Rechtsgang in Unserm Lande eingeführt werde; als haben Wir den Uns von Unserer Civil-Gesetzgebungs-Commißion hierüber vorgelegten Gesetzes-Entwurf durch eine eigene aus Unserm Mittel ernannte Standes-Commißion prüfen lassen, und über den durch die vereinigten Commißionen revidirten Entwurf auch die Wünsche Unserer Beamten und Angehörigen vernommen; worauf Wir denselben selbst in Berathung gezogen, und Uns nach einer langen und

gründlichen Diskußion überzeugt, daß dieser Entwurf dermal so eingerichtet sey, daß Wir Unsere landesväterliche Absicht zu erreichen hoffen können, wenn Wir demselben die Gesetzeskraft ertheilen; weßwegen Wir verordnet haben und

verordnen:

1) Das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Civil-Rechtssachen, bestehend aus einem allgemeinen Theil, welcher vier, und einem besondern Theil, welcher neun Titel enthält, die alle zusammen in 345 Satzungen abgetheilt sind, soll in Unserm Lande sogleich öffentlich bekannt gemacht, und demselben, vom 1. April 1823 hinweg, volle Gesetzeskraft beygelegt werden.

2) Von diesem Zeitpunkte hinweg sollen, in den alten Oberämtern, der dritte Theil Unserer Gerichts-Satzung vom Jahre 1761, und in den leberbergischen die 516 ersten Artikel des Code de procédure civile (bis, première Partie, Liv. V.) mit alleiniger Ausnahme des Tit. IV. Liv. II. de la communication au ministère public, und des Tit. XXV. Liv. II. Procédure devant les Tribunaux de Commerce, als welche auch nachher ihre Anwendung finden sollen, so wie alle übrigen bis dahin geltenden, aber mit diesem Gesetzbuche über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen im Widerspruche stehenden Gesetze und Statuten aufgehoben seyn, welche Wir demnach von dem 1. April 1823 ausser Wirksamkeit setzen: die Fälle ausgenommen, die Wir in einer heute von Uns ausgegangenen Verordnung ausdrücklich vorbehalten haben.

3) Der

Digitized by Google

Gesetzbuch

über das gerichtliche Verfahren

in

Civil-Rechtssachen.

Mit erklärenden Anmerkungen.

Allgemeiner Theil.

Von dem gerichtlichen Verfahren überhaupt.

Erster Titel.

Von den Gerichten, dem Gerichtsstande, und den Pflichten und Rechten der Gerichtspersonen.

1. Satzung.

„Das Civil-Gericht urtheilt über alle streitigen Privat-Rechte, deren Beurtheilung Wir nicht einem andern Gerichte übertragen haben.“ Gegenstand der Civil-Gerichtsbarkeit.

Die Verhältnisse, in denen ein Staatsunterthan zu dem andern steht, sind Privat-Verhältnisse, und

Digitized by Google

die Rechte, welche in diesen Verhältnissen dem einen gegen den andern zustehen, Privat-Rechte. Die Privat-Rechtsgegenstände sind in der Regel im freyen Verkehr: der Berechtigte kann willkührlich darüber verfügen; doch hat das Gesetz, aus Sorge für die gute Ordnung und den National-Wohlstand, einige Arten derselben von dieser Regel ausdrücklich ausgenommen und sie der Oberaufsicht und der Gerichtsbarkeit der Regierungs-Behörde (als Departement des Innern) unterworfen. Diese Gerichtsbarkeit, die in erster Instanz von den Oberamtleuten und in zweyter und höchster von dem Kleinen Rathe ausgeübt wird, heißt die Administrations-Gerichtsbarkeit.

Diejenigen Privat-Rechte, welche das Gesetz von der allgemeinen Regel nicht ausgenommen hat, nennt man Civil-Rechte, und diese stehen unter der Gerichtsbarkeit des Civil-Gerichts.

Sowohl das Administrations- als das Civil-Gericht sollen die Streitigkeiten, die ihnen vorgetragen werden, nach dem strengen Rechte beurtheilen: doch urtheilt bloß das letztere rücksichtlos nach der Regel: fiat justitia et pereat mundus, das erstere muß bey seinen Urtheilen noch neben dem Rechte der Parteyen die gute Ordnung und den National-Wohlstand berücksichtigen, weil die Ausübung der seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Rechte unter diese bedingt ist. Salus publica suprema lex est.

Die vorliegende Satzung bestimmt die Competenz-Sphäre oder den Bereich des Civil-Gerichts: dasselbe urtheilt über streitige Privat-Rechte. Nicht-

Digitized by Google

streitige Privat-Rechtsgeschäfte, welche öffentlich verhandelt werden müssen, wie zum Beyspiel die Fertigung von Verträgen, Homologation von letzten Willensverordnungen u. s. w. werden vor den unter den Administrations-Behörden stehenden Untergerichten verhändelt, denen die Benennung von Gerichten nur uneigentlicher Weise beygelegt wird, da sie nicht über Rechtsstreitigkeiten urtheilen, sondern unstreitige Handlungen öffentlich beglaubigen. Das Civil-Gericht urtheilt aber nicht über alle streitige Privat-Rechte, sondern allein über diejenigen, welche das Gesetz nicht einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen hat. Die Behauptung, daß ein bestimmtes Privat-Recht nicht dem Urtheile des Civil-Gerichts unterworfen sey, muß von demjenigen, der sie vorschützt, gerechtfertigt werden, indem er das Gesetz nachweiset, welches das in Frage stehende Privat-Recht dem Bereiche desselben entzieht und einer andern Gerichtsbarkeit unterwirft.

2. Satzung.

Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung der Civil-Rechtspflege.

„In dem unter Unserer Botmäßigkeit stehenden Lande wird die Civil-Rechtspflege ordentlicher Weise durch die Oberamtmänner, die Amtsgerichte und das Appellations-Gericht verwaltet. Alle Gerichts-Personen müssen von der verfassungsmäßigen Behörde zu der Stelle, die sie bekleiden, berufen worden seyn und den vorgeschriebenen Amtseid abgelegt haben. Die Gerichte fällen ihre Urtheile nach der Stimmenmehrheit: bey eintreffender Stimmengleichheit entscheidet der Präsident (292.).“

Digitized by Google

Der Ausdruck: „Die Civil-Rechtspflege wird ordentlicher Weise durch die Oberamtmänner, die Amtsgerichte ꝛc. verwaltet," ist richtig, weil nicht alle Vorsteher von Amtsbezirken den Titel eines Oberamtmanns führen, und nicht alle erstinstanzliche Gerichte Amtsgerichte genennt werden; so heißt zum Beyspiel der Vorsteher des Amtsbezirks Bern Amtsstatthalter und das dasige Gericht Schultheissengericht ꝛc.

Jede Gerichts-Person muß von der verfassungsmäßigen Behörde zu ihrer Stelle ernennt, und jeder Stellvertreter einer solchen von der competenten Behörde einberufen worden seyn: bey dem Appellations-Gerichte durch den Präsident aus der Zahl der Suppleanten [1]), und bey den Amtsgerichten durch den Oberamtmann aus der Zahl der Beysitzer der Untergerichte ꝛc. [2]). Keine Gerichts-Person und kein Stellvertreter einer solchen darf an einer Berathung Theil nehmen, ehe sie den Amtseid geleistet hat.

Da ein Gericht eine moralische Person ist, und, wenn es gleich aus mehrern Beysitzern besteht, deren Stimmen sich in einem gegebenen Falle theilen können, doch nur einen Willen, und über eine Streitfrage nur ein Urtheil hat; so muß das Gesetz das Merkmal angeben, an welchem das Urtheil des Gerichts zu erkennen ist: dieses liegt in der Mehrheit der Stimmen; diejenige An sicht, welcher die Mehrzahl der Gerichts-Beysitzer beypflichtet, ist das Urtheil des Gerichts. Man

[1]) N. Samml. der Ges. u. Dekr. I. 171. §. 14.
[2]) Ges. u. Dekr. I. 102. §. 46.

drückt sich demnach sehr unrichtig aus, wenn man in einer und ebenderselben Rechtssache von einem Urtheile der mehrern und von einem Urtheile der mindern Stimmen redet: die mindern Stimmen sind Privat-Ansichten einzelner Beysitzer geblieben und nie Urtheil des Gerichts geworden, als solches wird nur die Ansicht der Mehrheit der Gerichts-Beysitzer anerkannt, welche das Organ des Willens des Gerichts, der Präsident, nach vorhergegangener Zählung der Stimmen, als das Ergebniß der Berathung öffentlich ausspricht. (123.).

3. Satzung.

„In jedem Amtsbezirke bekleidet der Oberamtmann die Stelle des Richters. Er eröffnet den Parteyen den Weg des Rechts, beurtheilt diejenigen Rechtsfragen, deren Beurtheilung Wir ihm ausdrücklich übertragen haben und steht den Prozeß-Verhandlungen vor.“

Organisation des Gerichtswesens. a. für die Amtsbezirke. 1. Richter.

4. Satzung.

„Für jeden Amtsbezirk ist ordentlicher Weise ein Amtsgericht angeordnet, welches die daselbst anhängigen Civil-Rechtssachen beurtheilt, deren endliche Beseitigung nicht dem Richter zugewiesen ist. Zu Fällung eines Urtheils müssen neben dem Richter wenigstens vier Beysitzer anwesend seyn.“

2. Amtsgericht.

Richten heißt über die Handlungen der Menschen urtheilen und die rechtlichen Folgen derselben bestimmen:

Digitized by Google

diejenige Behörde im Staate, welche dieses rechtskräftig thun kann, heißt der Richter oder das Gericht. Ein Gericht besteht aus mehrern Personen, die sich unter dem Vorsitze einer derselben gemeinschaftlich über das Urtheil berathen. Der Vorsitzer oder Präsident ist das Organ des Gerichts, er entnimmt das Urtheil aus der Stimmenmehrheit der Gerichts-Beysitzer und spricht es öffentlich aus: deswegen heißt er vorzugsweise der Richter und die übrigen Gerichts-Personen Beysitzer oder Rechtsprecher. Eine gerichtliche Behörde, die nur aus einer Person besteht, heißt Richter schlechthin. Die vorliegenden Satzungen machen den Oberamtmann in seinem Amtsbezirke zum Richter in beyden Bedeutungen dieses Worts:

a. als einzelne Person und besondere Instanz [3]) für diejenigen Fälle, welche ihm das Gesetz

---

[3]) Instanz bezeichnet im Allgemeinen einen Abschnitt des gerichtlichen Verfahrens in einer und ebenderselben Sache, abgesehen, ob die Verhandlung vor dem gleichen oder vor verschiedenen Gerichten vor sich gehe: so macht man durch die Anbringung eines Zwischengesuches (Einrede) eine Instanz; man wird von der Instanz losgesprochen (54.), wenn das Gericht erkennt, daß die Klage einstweilen nicht zuläßig sey ꝛc. In dem engern Sinne aber, in welchem dieses Wort im Texte gebraucht ist, heißt man eine Instanz, den Inbegriff der gerichtlichen Verhandlungen in einer Sache, insofern dieselben vor der nämlichen Gerichtsstelle Statt haben, und von den gerichtlichen Verhandlungen in der gleichen Sache, die vor einem andern Gerichte vor sich gehen, unterschieden werden. In diesem Sinne heißt das Gericht, das einem andern insoweit untergeordnet ist, daß seine Urtheile von diesem

ausdrücklich zuweiset, entweder zu der endlichen Beurtheilung, wo von seinem Urtheile keine Appellation Statt findet [4]), oder zur Beurtheilung in erster Instanz, wo von seinem Urtheile unmittelbar an das Appellations-Gericht appellirt wird [5]). Wenn streitende Parteyen dem Oberamtmann die Beurtheilung eines Falles übertragen, der ihm durch das Gesetz nicht zugewiesen ist, so handelt er als Schiedrichter;

b. als Vorsitzer des Amtsgerichts, welches die erste Instanz für alle in dem Amtsbezirke anhängig gemachten Civil-Sachen ist, deren Beseitigung das Gesetz dem Richter nicht ausschliessend überträgt. In dieser Eigenschaft sorgt er dafür, daß das Gericht gehörig besetzt sey: wenn bey einer Berathung über ein Urtheil nicht vier Beysitzer anwesend sind, so beruft er die nothwendigen Stellvertreter ein (Satzung 2.): er hat den Vortrag der Geschäfte, die Leitung der Berathungen und spricht das Urtheil des Gerichts aus (123.).

Ueberdieß eröffnet der Oberamtmann den Parteyen, wenn der Versuch zur Aussöhnung fruchtlos abgelaufen ist, den Weg des Rechts (146.), und die Prozeß-Ver-

---

geprüft und abgeändert werden können, eine untere, und das, welchem die Urtheile jenes Gerichts zur Prüfung vorgelegt werden, eine obere Instanz.

4) Zum Beyspiel in Bagatell-Sachen, Satzung 297.

5) Zum Beyspiel, Satzung 51. 56. 100. 295. 305.

handlungen, welche die Instruktion des Prozesses zum Zwecke haben, gehen vor seinem Verhör und unter seiner Aufsicht (Prozeß-Leitung) vor sich (71.).

5. Satzung.

Aktuar und Weibel.

„Bey dem Verhör des Richters und bey den Sitzungen des Amtsgerichts führt der Amtschreiber das Protokoll. Der Amtsweibel vollzieht die ihm von dem Richter ertheilten Aufträge. Die Zeugnisse, welche er in der gesetzlichen Form über seine Amtsverrichtungen ausstellt, haben vollen Glauben (74. 75. 76. und 204.)."

Bey dem Verhör des Richters und bey den Sitzungen des Amtsgerichts führt der Amtschreiber das Protokoll, worunter man einen historischen Aufsatz versteht, welcher die vollständige Erzählung der von den Parteyen vor der Behörde gepflogenen Verhandlungen und der auf diese hin von der Behörde getroffenen Verfügung enthält. Die Protokolle sind öffentliche Urkunden (204.), neben denen kein anderes Beweismittel über die Umstände der Verhandlung, auf die sie sich beziehen, zuläßig ist (156. Nro. 3.). Die Glaubwürdigkeit derselben beruhet auf der Eigenschaft des Protokoll-Führers als einer hiezu beeidigten Person, und auf der Beobachtung der zu ihrer Aufnahme vorgeschriebenen Förmlichkeiten (130.), die sich immer aus dem Protokolle selbst ergeben soll, weil jede öffentliche Urkunde sich in dieser Hinsicht selbst rechtfertigen muß.

Digitized by Google

Der Amtsweibel handelt in Civil-Sachen nie anders als in Folge eines richterlichen Auftrages (73.). Aufträge, welche ihm eine Partey ertheilt, ohne vorher die richterliche Bewilligung dazu erhalten zu haben, sind nicht als Amtsverrichtungen anzusehen. Die Zeugnisse, die der Amtsweibel in der gesetzlichen Form (75.) über seine Amtsverrichtungen ausstellt, sind öffentliche Urkunden (204.).

6. Satzung.

b. für den Canton. Appellations-Gericht.

„Für die unter Unserer Botmäßigkeit stehenden Lande ist ein Appellations-Gericht aufgestellt, welches die vor dasselbe gebrachten Civil-Rechtssachen in letzter Instanz beurtheilt. Das Appellations-Gericht ist gehörig besetzt, wenn der Präsident und zehn Räthe zugegen sind. Dasselbe hat seinen eigenen Gerichtschreiber und einen Weibel, dessen Zeugniß über die Verrichtungen, welche ihm von der Behörde aufgetragen worden, vollen Glauben verdient."

Da von jedem aus Menschen zusammengesetzten Gerichte, dasselbe mag noch so gut zusammengesetzt und organisirt seyn, die Möglichkeit angenommen werden muß, es könne einen ihm vorgelegten Rechtsfall aus Mangel an Kenntniß oder Unbefangenheit irrig beurtheilen; so suchen die meisten polizirten Staaten das hieraus entstehende Unrecht dadurch weniger drückend zu machen, daß sie den Parteyen, welche sich durch ein

Digitized by Google

Urtheil an ihrem Rechte verletzt glauben, die Befugniß ertheilen, durch ein höheres Gericht untersuchen zu lassen, ob das Gericht ihren Rechtsstreit wohl oder übel beurtheilt habe? Diese Einrichtung wirkt auf die öffentliche Meynung von der Gerechtigkeit der gerichtlichen Urtheile vortheilhaft ein, indem sie auf der einen Seite die Mitglieder des Gerichts in der Erfüllung ihrer Berufspflichten sorgfältiger macht, und auf der andern der Willkühr der obern Behörde, durch die Kenntniß, welche die untere bereits von dem Rechtsfalle genommen hat, Schranken setzt. Auch unsere Verfassung führt eine dergleichen Subordination der Gerichte ein, indem sie ein Appellations-Gericht aufstellt, und diesem die Richter und die Amtsgerichte insoweit unterordnet, daß eine Partey, die sich durch ein Urtheil einer dieser Behörden in ihrem Rechte verletzt glaubt, dasselbe in allen Fällen, deren endliche Beurtheilung ihr das Gesetz nicht aus zureichenden Gründen übertragen hat (297. 309.), dem Appellations-Gerichte zur Prüfung und allfälligen Abänderung vorlegen kann.

Das Appellations-Gericht ist gehörig besetzt, das heißt, es kann Urtheile fällen, wenn der Präsident und zehn Räthe zugegen sind. Was zu Satzung 5. von dem Amtschreiber und dem Amtsweibel bemerkt worden, ist auch auf den Aktuar und den Weibel des Appellations-Gerichts anwendbar.

7. Satzung.

Recusations-Gründe.

„Eine zu der Verwaltung der Rechtspflege oder zu der Führung des Protokolls angestellte Person

soll an der Verhandlung oder Beurtheilung einer Sache nicht Theil nehmen, in welcher sie als Zeuge verworfen werden könnte (223. und 225.) oder in welcher sie in der untern Instanz geurtheilt oder als Zeuge, Advokat oder Bevollmächtigter gebraucht worden ist."

8. Satzung.

„Wenn eine Partey auf die Verwerfung einer zu Verwaltung der Rechtspflege oder zu Führung des Protokolls angestellten Person anzutragen gedenkt, so soll sie ihr Gesuch mit den gehörigen Belegen acht Tage vor dem Termine dem Präsident des Gerichts schriftlich zustellen und das Gericht darüber Recht halten. Wer auf die Verwerfung des Präsidenten antragen will, soll sein Gesuch dem Appellations-Gerichte einreichen, welches darüber zu verfügen hat."

Der Glaube an die Unparteylichkeit der Gerichte wird um so fester begründet, als das Gesetz die Partey in die Möglichkeit setzt, eine Gerichts-Person zu verwerfen, in deren Unbefangenheit sie aus irgend einem zu berücksichtigenden Grunde Mißtrauen setzt: da eine solche weit leichter ersetzt werden kann als ein weggefallener Zeuge, so verbietet das Gesetz jeder Gerichts-Person an der Verhandlung und Beurtheilung einer Rechtssache Theil zu nehmen, in welcher sie als Zeuge verworfen

Digitized by Google

werden könnte (223. und 225.); oder in welcher ihre Unbefangenheit deswegen einigem Verdacht ausgesetzt ist, weil sie in der untern Instanz bereits darüber geurtheilt oder darin als Zeuge, Advokat oder Bevollmächtigter gehandelt hat. Wenn sich eine Gerichts-Person in einem der angegebenen Fälle nicht selbst recusiren sollte, so hat die Partey das Recht, auf ihre Recusation anzutragen.

Da der Gegner der Partey, welche auf die Recusation einer Gerichts-Person anträgt, kein erlaubtes Interesse haben kann, sich derselben zu widersetzen; so wird keine Partey-Verhandlung darüber gestattet, sondern es ist dem Gerichte überlassen, die Begründtheit des Recusations-Gesuchs zu untersuchen und zu beurtheilen. Um aber die Verzögerungen zu verhindern, die durch dergleichen Gesuche verursacht werden könnten, soll die Partey, welche einen Beysitzer oder den Protokoll-Führer zu verwerfen gedenkt, ihren daherigen Vortrag, mit den erforderlichen Beweisschriften belegt, acht Tage vor dem Termine, der zu der Erscheinung in der Sache angesetzt worden, dem Präsident des Gerichts zustellen; will sie aber auf die Verwerfung des Richters antragen, so muß sie ihr Gesuch bey dem Appellations-Gerichte anhängig machen, worauf das Gericht das Verwerfungs-Gesuch der Person mittheilt, gegen welche es gerichtet ist, ihr ihren Bericht darüber abfordert und dasselbe beurtheilt. Es versteht sich von selbst, daß keiner Gerichts-Person gestattet seyn soll, sich aus nichtigen Vorwänden einer Beurtheilung zu entziehen, oder aus

Digitized by Google

Collusion ein ungegründetes Verwerfungs-Gesuch als gegründet anzusehen.

9. Satzung.

„Der Beklagte ist nicht schuldig sich vor einem andern als dem competenten Gerichtsstande einzulassen.“ Gerichtsstand.

Die Aufstellung von mehrern sich coordinirten erstinstanzlichen Gerichten wird theils durch die geographische Ausdehnung des Landes, damit jeder Hülfsbedürftige die Rechtshülfe in der Nähe finden könne, theils durch die, aus den mannigfaltigen Verhältnissen, in welchen die Staatsunterthanen unter sich stehen, vergrößerte Nachfrage nach öffentlichen Rechtsurtheilen nothwendig. Damit sich aber die Geschäfte nicht allzusehr bey dem einen oder andern Richter und Amtsgerichte anhäufen, oder der Kläger den Beklagten willkührlich vor ein für ihn besser gelegenes Gericht ziehen könne, bestimmt das Gesetz eine Regel, nach welcher die Geschäfte unter die erstinstanzlichen Gerichte vertheilt werden sollen. Ein Gericht ist in Betreff der Geschäfte, die nach dieser Regel in seinen Bereich fallen, das zuständige oder competente Gericht, weil der Beklagte, der sich dem Gesuche des Klägers nicht gutwillig unterziehen will, gezwungen werden kann, daselbst Recht zu nehmen; da er hingegen die Befugniß hat, die Einlassung vor einem andern Gerichte zu verweigern. Die Personen, in Hinsicht welcher ein Gericht competent ist, haben bey demselben ihren Gerichtsstand oder stehen in seinem Bereiche.

Digitized by Google

Bey der Aufstellung der Regel über das competente Gericht nimmt das Gesetz hauptsächlich darauf Rücksicht, daß keine Person und keine Sache dem Gesetze oder Statut, dem sie unterworfen ist, entzogen und das Urtheil da vollzogen werden könne, wo es gesprochen worden ist.

10. Satzung.

a. persönlicher.

„Der ordentliche Gerichtsstand für persönliche Klagen ist die gerichtliche Behörde, in deren Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Streitigkeiten über eine Erbschaft gehören vor den Gerichtsstand des Erblassers."

Wohnsitz.

„Der Wohnsitz einer Person ist an demjenigen Orte, wo sie sich als Bürger, Einsasse oder Beamter ordentlich niedergelassen. Der Wohnsitz des Hausvaters und des Vogts bestimmt denjenigen der Personen, die ihrer Gewalt unterworfen, und der Wohnsitz des Hausherrn, denjenigen seiner Dienstboten, die eigenen Rechts sind. Hat Jemand zwey oder mehrere Wohnsitze in verschiedenen Gerichtsbezirken, so soll er bey demjenigen beklagt werden, wo er zur Zeit der Anbringung der Klage seinen ordentlichen Aufenthalt hat. Einheimische und Fremde, die keinen Wohnsitz in Unserm Lande haben, können an dem Orte ihres Aufenthalts belangt werden. Dieselben sollen in jedem Falle gleich bey dem ersten Termine ihrem Gegner im Prozesse

Digitized by Google

einen Wohnsitz verzeigen, der innerhalb des Amtsbezirks liegt, wo der Prozeß geführt wird.“

Nach diesem Gesetze ist der ordentliche Gerichtsstand für persönliche Klagen, die gerichtliche Behörde, in deren Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

Ein Recht, vermöge dessen wir eine Person anhalten können, eine Handlung zu verrichten (etwas zu thun oder zu geben), die uns Vortheil gewährt, heißt ein persönliches Recht, und eine Klage, durch die ein solches Recht geltend gemacht wird, eine persönliche Klage. Alle Klagen, die auf die Erfüllung eines Vertrags, einer Verpflichtung oder auf die Ersetzung eines durch einen bösen Vorsatz (dolus) oder durch eine zu verantwortende Nachläßigkeit (culpa) zugefügten Schadens gehen, sind persönliche Klagen und müssen bey dem Gerichtsstande des Wohnsitzes des Beklagten angebracht werden.

Eine Person wird nach ihrem Ableben so lange durch ihre Verlassenschaft (hereditas jacens) vertreten, bis sie einen rechtmäßigen Erben hat, auf welchen das Recht und die Pflicht, dieselbe zu vertreten, übergegangen ist; deswegen gehören alle Streitigkeiten, welche über eine Verlassenschaft und namentlich über das Recht auf dieselbe (Erbrecht) entstehen, vor den Gerichtsstand des Erblassers [6].

[6] In mehrern Bezirken unsers Landes bestehen eigene, von dem allgemeinen Gesetze abweichende Statuten über die Erbfolge. Nun entsteht oft die Frage, nach welchem Ge-

Digitized by Google

Wenn der Erblasser ein Ausländer ist, und die hiesige Regierung mit der seinigen in einem Concordate über

---

setze ein gegebener Erbfall zu beurtheilen sey, ob nach dem allgemeinen oder nach dem Statut? Zum Beyspiel, wenn ein Bürger von Bern, der unter dem allgemeinen Gesetze stand, auf seinem Wohnsitze gestorben ist, der in einer Landschaft liegt, die ein statutarisches Erbrecht hat: oder wenn ein Ortsbürger einer solchen Landschaft bey seinem Absterben seinen Wohnsitz zu Bern hatte. Nach der richtigen Ansicht sind alle von dem allgemeinen Landrechte abweichenden Statute lokal und personal zugleich: ein Emmenthaler steht nur dann unter dem Emmenthaler Statut, wenn er in seiner Landschaft angesessen ist, und ein Ortsbürger einer andern Landschaft, der sich im Emmenthal niedergelassen, hat sich freylich dadurch dem Statut seiner Landschaft entzogen, ist aber deswegen nicht unter dasjenige des Emmenthals, sondern unter das allgemeine Landrecht zu stehen gekommen. Die Statutar-Rechte sind überhaupt einschränkend zu erklären und die Ausbreitung des allgemeinen Landrechts auf jede rechtliche Weise zu befördern. Je einfacher die Gesetze eines zumal kleinen Staates sind, jemehr wird das gegenseitige Zutrauen und mit diesem der Verkehr und der National-Wohlstand befördert. Die Emmenthalischen und Siebenthalischen Statute verursachen diesen Landschaften mehr Schaden als Vortheil. Wir leben nicht mehr in den finstern Zeiten des Mittelalters, wo man die Freyheit eines Staates dadurch zu loben glaubte, wenn man sagte, daß jeder Angehörige desselben unter den Gesetzen der Nation lebe, von welcher er herstammt, und daß oft von sieben Personen, die mit einander zu Tische sitzen, jede unter einem andern Gesetze stehe. Mit dem Manne, dessen Gesetz wir nicht kennen, treiben wir keinen Verkehr.

über Erbfälle steht, oder zwischen den beyden Staaten bisher hierin eine Reciprocität beobachtet worden ist, so dient jener Vertrag oder diese Uebung zur Norm.

Da der Wohnsitz den Gerichtsstand für die persönlichen Klagen begründet, so mußte das Gesetz diesen Begriff bestimmen: dasselbe versteht unter dem Wohnsitze einer Person den Ort, wo sich diese auf längere Zeit niedergelassen. Von einer Person, die in ihrer Bürgergemeine angesessen ist, oder die sich an ihrem Aufenthaltsorte als Einsasse hat annehmen lassen, oder an einem Orte ein Amt verwaltet, das ihre beständige Gegenwart erfordert, wird rechtlich vermuthet, daß sie sich daselbst auf längere Zeit niedergelassen habe. Wer keinen ordentlichen Wohnsitz innerhalb der hiesigen Botmäßigkeit hat, kann für persönliche Ansprachen da belangt werden, wo er sich zu der Zeit der Anbringung der Klage aufhält, und soll in jedem Fall, das heißt, er mag als Kläger oder Beklagter auftreten, dem Gegner im Prozesse gleich bey dem ersten Termine einen innerhalb des Amtsbezirks liegenden Wohnsitz verzeigen, wo derselbe die an ihn zu richtenden Kundmachungen abgeben kann: Collegien und Corporationen haben ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie ihre ordentlichen Versammlungen halten: die an sie zu richtenden Kundmachungen sollen dem Vorsteher und in seiner Abwesenheit einem Vorgesetzten abgegeben werden (75.). Wenn Jemand zwey Wohnsitze hat, die in verschiedenen inländischen Amtsbezirken gelegen sind (er hält sich z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt auf), so muß die Klage bey dem Gerichtsstande desjenigen Wohnsitzes

Digitized by Google

anhängig gemacht werden, wo er dermal (z. B. für die Jahreszeit) seinen ordentlichen Aufenthalt hat: ist aber der Prozeß einmal bey einem Gerichtsstande rechtshängig, so muß er daselbst zu Ende gebracht werden: dessen ungeachtet sind die nöthigen Insinuationen bey dem jeweiligen ordentlichen Aufenthaltsorte der Partey zu bestellen, wenn sie die Veränderung desselben dem Gegner anzeigt.

11. Satzung.

b. dinglicher

„Der ordentliche Gerichtsstand für dingliche und possessorische Klagen ist die gerichtliche Behörde, in deren Bezirk der Klaggegenstand oder derjenige Theil desselben liegt, der den größern Werth hat."

Ein Recht, das unmittelbar auf einer Sache haftet, heißt ein dingliches Recht: das Eigenthumsrecht, die Grunddienstbarkeiten und die Pfandrechte sind Arten dieser Gattung. Hat das dingliche Recht die Substanz der Sache zum Gegenstande, so heißt es Eigenthumsrecht; geht es auf die Benutzung einer der Substanz nach einem Andern zustehenden Sache, so ist es ein Recht zu einer Dienstbarkeit, und kommt der Berechtigte vermöge desselben in die rechtliche Möglichkeit, eine der Substanz nach einem Andern zustehende Sache zu verkaufen, um sich aus dem Erlös bezahlt zu machen, so ist es ein Pfandrecht. Eine Klage, durch welche ein dingliches Recht verfolgt wird, heißt eine dingliche Klage.

Digitized by Google

Wer des Gegenstandes eines dinglichen Rechts insoweit theilhaftig ist, daß er in der physischen Möglichkeit steht, dieses Recht auszuüben, ist im Besitz dieses Gegenstandes. Da in dem Staate die Selbsthülfe von den Mitteln der Rechtsverfolgung ausgeschlossen ist, so schützt die Regierung Jeden, der sich in dem Besitze einer Sache oder in der Ausübung (dem Besitze) eines dinglichen Rechts auf der Sache eines Andern befindet, so lange bey dieser Theilhaftigkeit, bis das bessere Recht des Ansprechers rechtskräftig anerkennt ist. Da schon die Thatsache des Besitzes Rechte gewährt (jura possessionis), so muß ein Besitzer, der auf eine rechtswidrige Weise aus seinem Besitze verdrängt worden, Mittel haben, sein Recht auf den Besitz (jus possidendi) rechtlich gelten zu machen: diese bloß auf den Besitz einer Sache oder den Genuß eines Rechts gebenden Rechts-Verfolgungsmittel, heißen possessorische Klagen.

So lange man nur über das Recht zum Besitze streitet, insofern dasselbe aus der mit der Thatsache des Besitzes verknüpften Vermuthung, und nicht aus dem dinglichen Rechte der einen oder der andern Partey auf die Sache selbst hergeleitet wird, heißt der Streit ein possessorischer Streit oder das Possessorium: sobald aber die Entscheidung des Streits von der Frage abhängig gemacht wird, wem das dingliche Recht auf die Sache, und als Folge desselben auch das Recht zum Besitze der Sache zustehe? oder wer das bessere Recht auf die Sache habe, ob der dermalige Besitzer derselben oder der Ansprecher? so heißt der Streit ein petitorischer Streit oder das Petitorium. Die Klage,

Digitized by Google

die ich gegen einen Nachbar richte, der mich gewaltthätiger Weise aus dem Besitze eines Grundstücks verdrängt hat, insofern ich sie bloß auf die Thatsache dieser Gewaltthätigkeit gründe, ohne darin auf mein Eigenthumsrecht auf die Sache einige Rücksicht zu nehmen, ist eine possessorische Klage: würde ich dieselbe aber darauf gründen, daß der Nachbar mir dieses Grundstück verkauft, und mich in den Besitz desselben eingesetzt habe, so wäre sie eine petitorische Klage.

Die angeführte Satzung verordnet, daß sowohl die petitorischen als die possessorischen Klagen, die eine Sache oder ein auf einer solchen haftendes dingliches Recht zum Gegenstande haben, bey dem Gerichtsstande der belegenen Sache (wo der Klaggegenstand oder derjenige Theil desselben liegt, der den größern Werth hat) angebracht werden sollen.

12. Satzung.

c. zusammenhängender Sachen;

„Rechtssachen, die unter sich in Verbindung stehen, sollen nicht getrennt, sondern bey dem Gerichte behandelt werden, wo die Hauptsache hingehört, oder wenn sie von gleichem Belange sind bey demjenigen, wo die eine derselben bereits rechtshängig ist.“

In einem Rechtsstreite müssen zuweilen mehrere Fragen beurtheilt werden, die, wenn sie nicht unter sich in Verbindung ständen und die eine ohne Rücksicht auf die andere beurtheilt werden dürfte, ihrer Natur nach vor verschie-

Digitized by Google

dene Gerichtsstände gehörten: so wie aber diese Fragen als Theile eines und ebendesselben Geschäftes zu betrachten sind, sollen sie, nach der Bestimmung dieser Satzung, bey dem gleichen Gerichte behandelt werden. Dergleichen Fragen verhalten sich gewöhnlich wie Haupt- und Nebensachen zu einander: Hauptsache heißt diejenige, die an und für sich besteht und ohne die andere gedacht werden kann; Nebensache aber die, welche ihr Daseyn von der Hauptsache ableitet: die vorbereitenden und die Präjudicial-Fragen, so wie auch die während der Verhandlung einer Streitsache entstehenden Zwischenfragen verhalten sich zu den Fragen, deren Untersuchung oder Beurtheilung sie vorbereiten oder auf dem rechtlichen Wege behalten sollen, wie Nebensachen zur Hauptsache. Nach der vorliegenden Satzung ist dasjenige Gericht, in dessen Bereich die Hauptsache gehört, auch der kompetente Gerichtsstand für die Nebensache: das Vertretungsgesuch muß bey dem Gerichte angebracht werden, das über die Hauptsache (32.), die Aufforderung zum Klagen bey demjenigen, welches über den Anspruch competent ist, der durch die Klage rechtshängig gemacht werden soll (80.) ꝛc. Wenn zwey Sachen von gleichem Belange mit einander in Verbindung stehen, so begründet die Rechtshängigkeit der einen die Zuständigkeit des Gerichts für die andere. Das Gericht, welches eine Sache bereits kennt, kann richtiger über die damit in Verbindung stehenden Sachen urtheilen, als ein anderes, dem diese Kenntniß fehlt, und dessen Urtheil über die eine Frage eben deswegen mit dem Urtheile des erstern über die andere Frage in einen Widerstreit zu stehen kommen könnte.

Digitized by Google

13. Satzung.

d. Erstreckung

„Läßt der Beklagte sich vor einem nicht competenten Gerichte ein, so wird dasselbe dadurch competent die Klage zu beurtheilen, über die er sich vor ihm eingelassen hat.“

Die Aufstellung einer Regel, nach welcher das Gesetz den Gerichtsstand der Parteyen bestimmt, hat nicht sowohl das öffentliche, als das Interesse der einzelnen Gerichts-Behörden und der Parteyen zum Zwecke. Diese Regel kann demnach durch den Willen der Interessenten abgeändert werden; wodurch denn ein Amtsgericht competent wird, einen Rechtsfall zu beurtheilen, der nach derselben ausser seinem Bereiche liegt (Erstreckung, Prorogation der Gerichtsbarkeit). Die Erstreckung der Gerichtsbarkeit eines Gerichts kann ausdrücklich, durch die bestimmte Willenserklärung der Parteyen und des Gerichts, oder durch unzweydeutige Handlungen, z. B. durch die Einlassung vor der Behörde ohne Widerspruch von Seite derselben, geschehen: doch berechtigt sie diese letztere nie ausserhalb ihres Gerichtsbezirks Handlungen vorzunehmen, die eine Gerichtsbarkeit voraussetzen, wie z. B. Augenscheine, Exekutionen ꝛc.: dergleichen Handlungen müssen auf ihr Ansuchen durch die competente Behörde vorgenommen und von dieser das Ergebniß zu den Akten einberichtet werden.

14. Satzung.

Pflichten und Rechte des Richters und des Gerichts.

„Jeder Richter soll auf das Ansuchen anderer gerichtlicher Behörden Unsers Landes in seinem Amtsbezirke diejenigen Vorkehrungen treffen, die zu

Digitized by Google

der Beförderung der Rechtspflege in Geschäften gereichen, welche bey den betreffenden Behörden rechtshängig sind, ohne die Gerechtigkeit der Vorkehrung selbst zu untersuchen."

„Ansuchen ausländischer Gerichte wodurch ein gerichtliches Verfahren gegen einen hiesigen Angehörigen im Auslande eingeleitet werden soll, dem sich dieser nicht aus freyen Stücken unterziehen will, müssen Unserm Kleinen Rathe eingesandt werden, welcher, nachdem er die Interessenten darüber vernommen hat, die angemessene Verfügung trifft. Es bleibt dieser Behörde überlassen, den Gränz-Oberämtern die nothwendigen Befugnisse zu ertheilen, Ansuchen benachbarter Gerichtsstellen zu Abhörung oder Vorladung von Zeugen zu bewilligen."

Diese und die folgende Satzung handeln von den allgemeinen Amtspflichten der Richter und Gerichte, sowohl gegen einander, als gegen die vor ihnen rechtigenden Parteyen. Die vorliegende Satzung macht es jedem Richter zur Pflicht, auf das Ansuchen anderer inländischer gerichtlicher Behörden in seinem Amtsbezirke diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zu der Beförderung der Rechtspflege in Geschäften gereichen, welche bey den ansuchenden Behörden rechtshängig sind.

Wenn zu der Einleitung oder Fortsetzung einer gerichtlichen Verhandlung die Mitwirkung der gerichtlichen

Digitized by Google

Behörden eines andern Gerichtsbezirks nothwendig ist, wie z. B. zu der Bewilligung der Vorladung einer Person, die in diesem Gerichtsbezirke angesessen ist (90.), zu Abhörung von Zeugen, die sich nicht persönlich vor dem competenten Richter stellen können (242. 243.) ꝛc.: so muß die Behörde, vor welcher der Streit rechtshängig ist, den competenten Richter für seine Hülfleistung ansuchen, und dieser soll jedem solchen von einer inländischen gerichtlichen Behörde an ihn gerichteten Ansuchen entsprechen, ohne sich ein Urtheil über die Zweckmäßigkeit oder Gerechtigkeit der Handlung zu erlauben, auf welche es geht; da er, wegen Mangel an Kenntniß der Lage des Geschäfts, nicht im Stande ist, ein solches Urtheil zu fällen, und die, nicht von ihm herrührende Verfügung nicht zu verantworten hat.

Dergleichen Ansuchen geschehen, wenn sie auf die Bewilligung der Verrichtung einer Vorladung gehen, dadurch, daß der Richter, vor welchen die ausserhalb seines Bezirks angesessene Person vorgeladen werden soll, das von dem Vorlader der Vorladung anzuhängende Ansuchen (Rogatorium) unterschreibt; und wenn sie eine Rechtshülfe anderer Art zum Zwecke haben, wie z. B. die Abhörung von Zeugen, Aufnehmung von Augenscheinen ꝛc. durch amtliche Ersuchungs-Schreiben.

Ansuchen von ausländischen Gerichts-Behörden und namentlich solche, welche die Vorladung eines hiesigen Angehörigen als Partey in einem noch nicht rechtshängigen Prozesse zum Zwecke haben, soll kein Richter ohne Auftrag des Kleinen Raths bewilligen; weil der Vorzuladende dadurch seinem Gesetze und seinem

Digitized by Google

Gerichtsstande entzogen werden kann; sondern er soll die ansuchende Behörde oder Partey damit an den Kleinen Rath weisen, welcher, nachdem er den Vorzuladenden darüber vernommen, dem Richter die angemessene Verfügung ertheilt. Da jedoch diese Verordnung bloß das Interesse der hier angesessenen Parteyen zum Zwecke hat, so kann ein Richter, an welchen ein solches Ansuchen gelangt, die Sache sehr abkürzen, wenn er den Vorzuladenden einberuft, und ihn auffordert, ihm seine allfälligen Einwendungen gegen die Vorladung binnen einer zu bestimmenden Frist mitzutheilen. Ist dieser bereitwillig der Vorladung Folge zu leisten; so bedarf es zu der Bewilligung derselben keiner weitern Verfügung einer obern Behörde; bringt er hingegen Einwendungen dagegen an, so können diese sogleich zu Protokoll genommen und mit dem Ansuchen der ausländischen Behörde dem Kleinen Rathe zu weiterer Verfügung eingesendet werden. Wenn einmal durch die Bewilligung der ersten Vorladung ein Prozeß bey der ausländischen Behörde rechtshängig ist, so findet die Bewilligung der Vorladungen, welche die Fortsetzung desselben zum Zwecke haben, ohne weiters Statt.

15. Satzung.

„Der Richter und die Gerichte sind verpflichtet die Anträge der Parteyen anzuhören; kein Urtheil zu fällen, ehe sie dem Beklagten Gelegenheit gegeben, seine Gründe anzubringen und die Rechtspflege nicht zu verzögern.“

Digitized by Google

„Der Richter und die Gerichts-Personen sind für jeden Schaden verantwortlich, der daraus entsteht, daß sie einer Person eine gesetzliche Rechtshülfe verweigert oder eine gesetzwidrige gestattet (besonderer Theil, Tit. VIII.). Auf die gleiche Weise haftet auch der Aktuar und der Weibel für die pünktliche Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte.“

Diese Satzung bestimmt die allgemeinen Pflichten des Richters und des Gerichts gegen die vor ihnen rechtigenden Parteyen. Sie sollen

a. die Anträge der Parteyen anhören. Da der Souverän die Rechte aller seiner Botmäßigkeit unterworfenen Personen schützt; so soll jede gerichtliche Behörde eine in der gehörigen Form an sie gerichtete Aufforderung zum Schutze eines Rechts (Antrag) anhören und prüfen, ehe sie etwas darüber verfügt: und namentlich soll der Richter eine Partey, die den Weg des Rechts einschlagen will, um auf demselben zu ihrem Zwecke zu gelangen, nie eigenmächtig und willkührlich daran verhindern; sondern auf ihr Begehren sowohl den Versuch zur Aussöhnung veranstalten (132.), als ihr, wenn derselbe fruchtlos gewesen ist, die erste Vorladung ohne weiters bewilligen (146.). Allein das einseitige Gehör des Klägers ist nicht hinlänglich, um ein verbindliches Urtheil für diejenige Partey darauf zu

Digitized by Google

gründen, welche er einer Rechtsverletzung beschuldigt (den Beklagten), daher sollen der Richter und die Gerichte

b. kein Urtheil fällen, ehe sie dem Beklagten Gelegenheit gegeben, seine Vertheidigung anzubringen (audiatur et altera pars). Auch der Beklagte genießt den Schutz des Staats und ist zuweilen bey dem größten Anscheine der Begründtheit der gegen ihn gerichteten Klage im Stande zu zeigen, daß sie nie begründet gewesen, oder der Grund derselben durch spätere Verhandlungen, z. B. die Bezahlung der Schuld ꝛc. gehoben sey. Benutzt der Beklagte die ihm gegebene Gelegenheit zu seiner Vertheidigung nicht, so geschieht ihm kein Unrecht, wenn seine Unterlassung als eine Verzichtleistung auf das gerichtliche Gehör ausgelegt wird, weil aller Hader ein Ende haben muß (103. ff.). Das gegenseitige Gehör der streitenden Theile ist nicht allein im Anfange des Prozesses (über die Klage), sondern bey jedem Fortschritte desselben nothwendig; es soll durchaus nichts zu den Akten gelegt werden, es sey denn der Gegner derjenigen Partey, welche etwas dazu zu legen gedenkt, in die Möglichkeit versetzt worden, seine Einwendungen dagegen anzubringen: erst wenn beyde Parteyen über jede Prozeß-Handlung vernommen worden und also ein vollkommenes Gehör genossen haben, kann ein gerechtes Urtheil gefällt werden. Endlich sollen die Behörden

c. die Rechtspflege nicht verzögern. Jedes Hinderniß, durch welches ein Richter oder ein Gericht eine Partey in die Unmöglichkeit setzt, in den gesetzlichen Fristen zu ihrem Ziele zu gelangen, ist eine Rechtsverzögerung: die Fälle jedoch ausgenommen, wo das Gesetz dem Richter das Recht ertheilt, aus zureichenden Gründen eine Frist zu verlängern (98.).

So wie jeder Staatsbürger für den Schaden verantwortlich ist, den er einem andern durch bösen Willen oder eine zu verantwortende Nachläßigkeit zufügt, haften auch der Richter und die Gerichts-Personen für den Schaden, den sie in der Ausübung ihres Amts aus Mangel der nothwendigen Kenntniß der Gesetze einer Partey zufügen: wenn der Richter einer Partey eine Rechtshülfe verweigert, wie z. B. die Bewilligung einer Insinuation in einem Falle, wo Gefahr im Verzuge ist, die er ihr nach Vorschrift des Gesetzes leisten soll; oder ihrem Gegner eine Rechtshülfe gestattet, die das Gesetz nicht zuläßt, wie z. B. einen Arrest, in einem Falle, wo das Gesetz denselben nicht erlaubt, und daraus Schaden entsteht; so ist er allerdings dafür verantwortlich. In denjenigen Fällen, wo das Gesetz dem Richter seine Handlungsweise nicht vorschreibt, kann er nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn er nicht nach der Ansicht dieser oder jener Partey, sondern nach seiner eigenen gehandelt hat: hier haftet er bloß für seinen guten Willen. Was die Urtheile anbetrifft, welche der Richter oder die Gerichte fällen, so haben sie diese bloß gegen Gott und ihr Gewissen zu verantworten (121.).

Digitized by Google

Auf die gleiche Weise, wie der Richter und die Gerichte für den Schaden verantwortlich sind, der aus einer Vernachläßigung ihrer gesetzlich bestimmten Pflichten entsteht, sind auch der Amtschreiber und der Weibel für den Schaden verantwortlich, den sie durch die Vernachläßigung ihrer Amtspflichten verursachen.

16. Satzung.

„Die Verletzung der dem Richter oder dem Gerichte schuldigen Achtung ahndet die Behörde selbst mit Verweis oder einer Geldstrafe von zehn bis höchstens fünfzig Franken oder Gefangenschaft von einem bis höchstens drey Tagen. Bedeutendere Vergehen oder Verbrechen einer bey der Audienz anwesenden Person sollen Unserm Kleinen Rathe zu weiterer Verfügung angezeigt werden."

Da der Richter und die Gerichte Hoheitsrechte ausüben, und also, insoweit es ihres Amts ist, das Staats-Oberhaupt vertreten, so ist ihnen Jeder, der vor ihnen erscheint, ohne Ansehen der Person, Achtung schuldig; die Verletzung derselben verdient Ahndung und ist, wenn sie die Gränzen der Grobheit und Ungezogenheit übersteigt, indem sich Jemand so sehr vergessen sollte, die Behörde an ihrer Ehre anzugreifen, oder sich gar Drohungen oder Thätlichkeiten gegen sie zu erlauben, je nach den Umständen, ein grobes Vergehen oder ein Verbrechen. Der bloße Mangel der der Behörde schuldigen Achtung ahndet diese selbst auf die in der Satzung bestimmte

Weise, weil sie an dem Orte ihrer Sitzung die Polizey handhabt; gröbere Vergehen hingegen, deren sich eine vor ihr erscheinende Person schuldig macht, zeigt sie, nachdem sie die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln gegen den Urheber genommen, dem Kleinen Rathe an, welcher die fernere Verfügung zu treffen hat.

17. Satzung.

„Die Verhandlungen vor dem Verhör des Richters und vor Gericht sind für gesetzmäßig anzusehen, wenn die Behörde dabey ihre Befugniß nicht überschritten und die vorgeschriebene Form beobachtet hat.“

Die Verhandlungen des Richters und der Gerichte, bey welchen die Behörde ihre Befugniß nicht überschritten und die gehörige Form beobachtet hat, werden so lang für gesetzmäßig gehalten, bis das Gegentheil bewiesen ist. Eine Behörde, die ihre Befugnisse überschreitet oder sich über die gesetzlichen Formen wegsetzt, trit in den Stand einer Privat-Person über, und verliert in Betreff dieser Handlungen das Ansehen und den Glauben, der einer Staatsbehörde zukommt: denn derjenige, der eine ihm anvertraute Gewalt ausübt, kann bloß so lang als der Stellvertreter seines Obern angesehen werden, als er den Auftrag desselben genau befolgt. Das Zeugniß eines Richters z. B. durch welches derselbe ein Protokoll zu ergänzen sucht, das über eine Verhandlung geführt worden, beweiset weiter nichts als die Unförmlichkeit seines Verfahrens.

Digitized by Google

Zweyter Titel.

Von den Parteyen.

18. Satzung.

„Bey einem Rechtsstreite ist derjenige Kläger, welcher wegen einer Forderung, die er an einen Andern macht, die gerichtliche Hülfe anruft, und derjenige Beklagter, der sich weigert einer auf diese Weise an ihn gerichteten Forderung zu entsprechen (154. und 158.)."

Kläger und Beklagter.

Der Staat schreitet nie unaufgefordert zum Schutze eines veräusserlichen Rechts ein. Das im Verkehr liegende Mein und Dein ist der Verfügungs-Befugniß des Berechtigten unterworfen, der allenfalls auch auf die Mittel Verzicht thun kann, eines ihm entzogenen Rechts wieder theilhaftig zu werden. Der Grundsatz: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, fließt schon aus dem Begriffe eines veräusserlichen Rechts. Demnach ist die erste nothwendige Bedingung eines Rechtsstreits, daß Jemand, wegen einer Forderung, die er an einen Andern zu machen gedenkt, die gerichtliche Hülfe anrufe, und daß dieser letztere dessen ungeachtet fortfahre, sich zu weigern, der Forderung zu entsprechen. Derjenige, der die gerichtliche Hülfe anruft, um einen Andern zu einer Leistung zu zwingen, heißt der Kläger, und der Andere, gegen welchen die gerichtliche Hülfe angerufen wird, der Beklagte: dieser verlangt

Digitized by Google

nicht, daß der Kläger zu einer Leistung gegen ihn angehalten werde, sondern nur, daß der Staat demselben seine Hülfe in dem bestimmten Falle verweigere (77.).

Kläger und Beklagter können sowohl physische als moralische Personen seyn. Unter einer Person versteht man ein Wesen, das einen Willen hat und mithin Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann. Hat dasselbe schon seiner Natur nach einen Willen, was bey jedem einzelnen Menschen der Fall ist, so ist es eine physische Person. Titius, Cajus, Sempronius sind physische Personen; hat es aber die Willensfähigkeit und zugleich ein Organ, seinen Willen zu erklären, erst durch das Gesetz erlangt, so heißt man es eine moralische Person: eine Gemeine oder Corporation ist an sich willenlos, wenn gleich die einzelnen Glieder derselben, jedes für sich, einen Willen haben; da sie aber von dem Gesetzgeber die Fähigkeit erhalten hat, auf ihren Namen Vermögen zu erwerben, und Schulden zu machen, so daß das erstere ihr und nicht den einzelnen Gliedern gehört, und die letztern auf ihr und nicht auf den einzelnen Gliedern haften, so hat er ihr die Willensfähigkeit ertheilt, und in ihrer Verfassung ein Organ aufgestellt, durch welches sie ihren Willen erklären kann; diese enthält z. B. die Bestimmung, daß die gehörig versammelte Bürgerschaft dieses Organ seyn, und dasjenige als der Wille der Gemeine angesehen werden solle, was die Mehrheit der Stimmen derselben dafür ausgibt [7]).

19. Satzung.

---

[7]) Eine aus mehrern Personen bestehende Gewerbs-Gesellschaft ist keine moralische Person wie z. B. eine Ge-

Digitized by Google

19. Satzung.

„Mehrere Personen, die in der Gemeinschaft eines Rechts oder einer Verbindlichkeit stehen, sind Streitgenossen, wenn über den Gegenstand ihrer Gemeinschaft Streit entsteht.“ Streitgenossenschaft.

Wenn in einem Rechtsstreite mehrere Personen, die unter sich in der Gemeinschaft eines Rechts oder einer Verbindlichkeit stehen, gemeinschaftlich als Kläger oder als Beklagte auftreten, so heißen sie Streitgenossen. Eine Corporation, welche in einem Rechts-

meine, ein öffentlicher Spital ꝛc. weil sie bloß durch einen unter den Genossen geschlossenen Vertrag und nicht durch das Gesetz zu einer Einheit erhoben worden; daher haftet jeder Genosse persönlich für die Schulden der Gesellschaft und kann auch bey seinem Austritte aus derselben seinen Antheil am Gesellschafts-Vermögen heraus verlangen. Bey einer moralischen Person verhalten sich die Sachen anders: eine Gemeine z. B. wird selbst als Berechtigter und Schuldner angesehen: wenn ein Bürger aus derselben treten will, so kann er so wenig einen Theil des Vermögens der Gemeine als seinen Antheil verlangen, als er für die Schulden derselben persönlich haftet. Die Gemeinsbürger sind nicht die Gemeine selbst, die nie stirbt, sie sind bloß die zeitigen Repräsentanten derselben, denen allenfalls der Genuß des Gemeins-Vermögens, nicht aber das Eigenthum desselben zugehört, und die daher kein Recht haben, die Gemeine aufzulösen und das Vermögen derselben (die in Hinsicht auf sie eine dritte Person ist) unter sich zu vertheilen.

Digitized by Google

ſtreite als Kläger oder Beklagter auftrit, wird, aus denen in dem vorhergehenden §. angegebenen Gründen, nicht als eine Streitgenoſſenſchaft, ſondern als eine einzelne Perſon angeſehen: übernehmen aber mehrere Corporationen gemeinſchaftlich eine Partey-Rolle, ſo machen ſie auf die gleiche Weiſe eine Streitgenoſſenſchaft aus wie mehrere phyſiſche Perſonen, die mit einander in dem gleichen Verhältniſſe ſtehen. Die Streitgenoſſen können mehr oder weniger enge unter ſich verbunden ſeyn, je nachdem ſie in einem Solidar- oder Correal-Verhältniſſe ſtehen oder nicht.

Wenn mehrere Perſonen in einer gemeinſchaftlichen Verpflichtung ſtehen, ſo haftet jede derſelben in der Regel nur für ihren Antheil (pro rata), und wenn mehrere Perſonen eine Anforderung gemein haben, ſo kann in der Regel jede nur ihren Antheil an derſelben einklagen. Z. B. A., B. und C. haben ſich verpflichtet mir dreyhundert Franken zu bezahlen, jeder Mitverpflichtete iſt mir demnach nur hundert Franken ſchuldig; A. hatte zweyhundert Franken an B. zu fordern, er ſtirbt und hinterläßt C. und D. als Erben, von denen jeder bloß hundert Franken von B. fordern kann. Dieſe Regel leidet aber Ausnahmen, die ſowohl in dem Geſetze als in Verträgen ihren Grund haben können: A. B. und C. haben ſich nämlich gegen mich verpflichtet, mir Einer um und für die Andern (in solidum) für jene dreyhundert Franken zu haften: in dieſem Falle habe ich das Recht, denjenigen meiner drey Schuldner für die ganze Schuld zu belangen, von dem ich glaube am erſten bezahlt zu werden, weil ſich jeder als Schuldner für das Ganze und als Bürg der andern

Digitized by Google

verpflichtet hat: oder A. und B. stehen in einer Handlungs-Gesellschaft, wo der eine wie der andere nach dem Gesellschafts-Vertrage das Recht hat, die Gesellschafts-Firma zu führen, und also auch jeden Gesellschafts-Schuldner für die ganze Schuld zu belangen; wenn aber ein Gesellschafts-Schuldner den einen Gesellschafter ausbezahlt, so kann er sich durch die von demselben empfangene Quittung gegen die allenfalls von den andern anzustellende Forderung schützen. Ein solches Verhältniß, in welchem mehrere Mitberechtigte oder Mitverpflichtete zu einander stehen, heißt ein Solidar- oder Correal-Verhältniß. Da dieses Verhältniß nicht Regel macht, sondern bloß ausnahmsweise aus einem besondern Veranlassungsgrund eintrit, so muß in gegebenen Fällen das Daseyn desselben von demjenigen bewiesen werden, der ein Recht daraus herleiten will.

20. Satzung.

„Stehen die Streitgenossen unter sich in einem Solidar-Verhältnisse, das heißt, sind sie so mit einander verbunden, daß jeder für alle zu handeln befugt ist, so kann jeder derselben das Ganze einklagen und für das Ganze belangt werden; nur muß der, welcher für das Ganze belangt wird, seinen Genossen den Streit verkündigen (29.)."

Streitgenossen, die in einem Solidar-Verhältnisse stehen, sind dergestalt mit einander verbunden, daß jeder für alle zu handeln befugt ist. Findet ein

Digitized by Google

solches Verhältniß auf Seite der Kläger (aktive) Statt, so darf jeder derselben die Klage anbringen, ohne daß ihm der Beklagte die fristliche Einwendung der mehrern Streitgenossen entgegensetzen kann, weil dieser durch die von dem aufgetretenen Kläger erhaltene Befreyung auch von den Ansprüchen der Mitberechtigten desselben befreyt wird, und also kein rechtlich gebilligtes Interesse haben kann, daß auch diese als Kläger auftreten. Stehen hingegen die Beklagten (paßive) in einem Solidar-Verhältnisse, so kann der Kläger jeden derselben für das Ganze belangen, weil jeder für alle haftet: da aber derjenige Mitverpflichtete, welcher die ganze Forderung bezahlt, seine Genossen für die ihnen beziehenden Theile zu belangen befugt ist, so muß derselbe diesen, gleich nachdem ihm die auf das Ganze gehende Anforderung mitgetheilt worden, auf die in der Satzung 29. bestimmte Weise den Streit verkündigen, um dadurch, wenn er in demselben unterliegen sollte, die Regreß-Klage vorzubereiten, daß er sie in die Möglichkeit setzt, der Vertheidigung beyzutreten und ihr Recht selbst zu besorgen. Die Unterlassung der Streitverkündigung wird als eine Verzichtleistung auf den Rückgriff ausgelegt (29.).

21. Satzung.

„Stehen die Streitgenossen in keinem Solidar-Verhältnisse unter sich, so kann der Beklagte, der für das Ganze belangt wird, dem Kläger, sowohl wenn dieser nicht in Gemeinschaft aller Mitberechtigten auftrit, als wenn er nicht alle Mitverpflichteten zugleich belangt, die Einwendung der mehrern

Streitgenossen entgegensetzen, um sich dadurch einstweilen von der Einlassung zu befreyen (24. und 154.). Die Unterlassung des Beklagten, diese Einwendung anzubringen, wird, so viel ihn betrifft, als die Anerkennung einer Solidarität ausgelegt."

Wenn die Streitgenossen in keinem Solidar-Verhältnisse stehen, die Mitgläubiger einer Ansprache z. B. keinen Vertrag geschlossen haben, daß einer für alle handeln, oder die Mitschuldner weder durch das Gesetz noch durch ihr Versprechen einer um und für den andern haften, so kann jeder, wenn er nicht einzeln auftrit, nur denjenigen Theil des Ganzen einklagen, den es ihm dem Rechte nach beziehet, und nur für seinen Antheil der gemeinschaftlichen Schuld belangt werden; so daß, wenn von drey Mitgläubigern, A. B. und C. einer sich auf dreyhundert Franken belaufenden Anforderung, der Gläubiger A. den Schuldner für die ganze Ansprache belangt, dieser demselben die Einwendung der mehrern Streitgenossen entgegen setzen, und sich dadurch einstweilen von der Einlassung befreyen kann: die gleiche Einwendung kann derjenige Mitschuldner dem Gläubiger vorschützen, der ihn für den ganzen Belauf einer Ansprache belangt, für die er einen oder mehrere Mithaften hat.

Die Einwendung der mehrern Streitgenossen ist eine Art der Einwendung der mangelnden Legitimation zur Sache (24.), und kann auch schriftlich angebracht werden (154.). Unterläßt der Schuldner dieselbe in einem Falle anzubringen, wo er dazu berechtigt ist, so wird

Digitized by Google

in Hinsicht auf seine Person angenommen, daß er entweder den einzeln auftretenden Gläubiger als Solidar-Gläubiger, oder sich als Solidar-Schuldner anerkenne.

22. Satzung.

„Nach einmal angehobenem Rechtsstreite stehen beyde Arten von Streitgenossen in Betreff der Verhandlung desselben in einem Solidar-Verhältnisse und sind verbunden ihrem Gegner einen innerhalb des betreffenden Amtsbezirks liegenden gemeinschaftlichen Wohnsitz zu verzeigen.“

Mehrere Streitgenossen, die in keinem Solidar-Verhältnisse stehen, können in der Regel verlangen, daß ihr Gegner seine sich auf das gemeinschaftliche Recht oder die gemeinschaftliche Verbindlichkeit beziehenden Kundmachungen an jeden besonders bestellen lasse; und keiner derselben ist schuldig, die von einem oder mehrern seiner Genossen in seiner Abwesenheit getroffenen Verhandlungen gut zu heißen: da aber dieses zu vielen Umtrieben und unnützen Kosten Anlaß gibt, so verordnet diese Satzung, daß nach einmal angehobenem Rechtsstreite auch diejenigen Streitgenossen, welche in Hinsicht auf das streitige Recht in keinem Solidar-Verhältnisse stehen, in Betreff der Verhandlung des Rechtsstreits, in ein solches eintreten; so daß bey derselben jeder für alle handeln kann, ohne von diesen ausdrücklich dazu beauftragt zu seyn, und jeder für alle für die Prozeß-Kosten haftet. Die Streitgenossen sind ver-

Digitized by Google

bunden gleich bey dem ersten Termine ihrem Gegner innerhalb des Amtsbezirks, wo der Rechtsstreit verhandelt wird, einen Wohnsitz zu Bestellung der Insinuationen zu verzeigen.

23. Satzung.

Fähigkeit vor Gericht zu handeln.

„Jeder, der die freye Verfügungsgewalt über sein Vermögen hat, kann in eigenen Rechtsstreitigkeiten selbst handeln. Diejenigen, welche nach den Vorschriften Unserer Gesetze bloß mit der Zustimmung anderer Personen über ihr Vermögen oder über gewisse Rechte verfügen können, müssen sich bey der Verhandlung eigener Rechtsstreitigkeiten in so weit durch diese Personen vertreten lassen, als ihnen die freye Verfügungsgewalt fehlt.“

Eine Person, die in einem eigenen Civil-Rechtsstreite vor Gericht auftreten will, muß 1) die Befugniß haben, willkührlich über ihre Rechte zu verfügen, und 2) muß ihr diese Befugniß ganz besonders in Hinsicht auf den Streitgegenstand zustehen; denn derjenige, der sich durch Verträge nicht verbindlich machen darf, kann sich auch nicht durch ein Eingeständniß verbindlich machen, und eine Person, welche nicht in der Bedingung ist, einen bestimmten Rechtsgegenstand anzusprechen, oder desselben wegen angesprochen werden zu können, kann sich über diesen Gegenstand in keinen Prozeß einlassen. Diese beyden allgemeinen Erfordernisse einer streitenden Partey heißt die Doctrin, die Fähigkeit in eigener

Digitized by Google

Sache vor Gericht zu handeln (persona standi in judicio), und die Fähigkeit in einem bestimmten Prozesse als Partey aufzutreten (legitimatio ad causam). Die vorliegende Satzung handelt von der erstern und die folgende von der zweyten dieser Fähigkeiten.

Jedermann hat die Fähigkeit in eigener Sache als Kläger oder Beklagter vor Gericht aufzutreten, dem die freye Verfügungsgewalt über sein Vermögen zusteht: wer hingegen ohne Beystimmung anderer Personen über sein Vermögen überhaupt nicht verfügen oder gewisse Rechte nicht ausüben darf, muß entweder in allen Rechtsstreitigkeiten oder in denjenigen, welche diese Rechte betreffen, durch jene Personen verbeyständet oder vertreten werden.

Diejenigen Personen, welche nach der Vorschrift des Civil-Gesetzbuches unter der ehelichen, väterlichen oder gesetzlichen Vormundschaft stehen, dürfen ohne Beystimmung ihrer Vormünder nicht über ihre Rechte verfügen, und diejenigen, welche bloß in der Verwaltung gewisser Rechte der Aufsicht anderer Personen unterworfen sind, wie z. B. Ehemänner, denen die Verwaltung des Vermögens ihrer Frauen entzogen ist ꝛc. dürfen über dieses nicht verfügen; die einen wie die andern müssen daher in Civil-Prozessen, welche Rechte betreffen, die ihrer Verfügungsgewalt entzogen sind, durch diejenigen Personen vertreten oder verbeyständet werden, unter deren Vormundschaft oder Aufsicht sie in Ansehung dieser Rechte stehen: und in denjenigen Fällen, wo das Civil-Gesetz erfordert, daß der Vormund in Sachen seiner Anver-

trauten sich in keinen Prozeß einlasse, ohne vorher von der Vormundschafts-Behörde gehörig dazu beauftragt worden zu seyn, muß dieser noch insbesondere durch die Vorweisung dieses Auftrages seine Befugniß zu dem gerichtlichen Auftrite erzeigen.

24. Satzung.

„Wer ein Recht in eigenem Namen verfolgt, das früher einem Andern zugestanden, oder wer gegen Jemand eine Verbindlichkeit einklagt, die früher auf einem Andern gehaftet, muß vor allen Dingen (147.) zeigen, wie jenes Recht auf ihn und diese Verbindlichkeit auf den Beklagten übergegangen sey. Deßgleichen muß der, welcher ein Recht einklagt, das mit einer gewissen Eigenschaft in nothwendiger Verbindung steht, vor allen Dingen zeigen, daß er diese Eigenschaft besitze (154.)." Legitimation zur Sache.

Die Fähigkeit in einem bestimmten Prozesse als Partey aufzutreten, muß beyden Parteyen zustehen; denn ein Streitgegenstand, welcher der Verfügungsgewalt der einen oder der andern derselben nicht unterworfen ist, sondern ganz oder zum Theil einer dritten, bey dem Prozesse nicht mitverhandelnden Person zugehört, kann weder dem Kläger noch dem Beklagten gültig zugesprochen werden, weil das Urtheil nach der Regel, res inter alios acta vel judicata, aliis non nocet, dem an der Verhandlung nicht theilnehmenden berechtigten Dritten weder etwas nehmen noch etwas geben kann: deßwegen

Digitized by Google

muß der Kläger vor allen Dingen, d. h. gleich bey der Einleitung des Prozesses, in seinem ersten Vortrage (147.) zeigen, daß sowohl er als der Beklagte die wahren Widersacher seyen. Diese von dem Hauptbeweise des Anspruches wesentlich verschiedene Beweisführung heißt man die Legitimation zur Sache, und zwar insofern sich dieselbe auf die Person des Klägers bezieht, die Aktiv-Legitimation, und insofern sie sich auf diejenige des Beklagten bezieht, die Passiv-Legitimation: und die Einwendungen des Beklagten gegen den Mangel oder die Zulänglichkeit derselben, die unter verschiedenen Formen vorkommt (z. B. 21. 25.), die Einwendung der mangelnden Legitimation. Diese Einwendung wird so wenig als irgend eine andere von dem Richter von Amtswegen vorgeschützt, sondern muß von dem Beklagten angebracht werden, und gehört zu denjenigen Zwischengesuchen, welche die Eigenschaften der Parteyen betreffen, und die der Beklagte vor allen Dingen, d. h. in seinem ersten Vortrage, und besonders, d. h. ohne mit denselben ein anderes oder eine Einlassung zu verbinden, anbringen soll (153.). Der Schluß dieser Einwendung geht auf Lossprechung von der Instanz: sie kann, da sie von besonderer Erheblichkeit ist, und oft eine weitläufige Auseinandersetzung erfordert, in appellabeln Sachen schriftlich angebracht und als ordentliche Prozeß-Sache behandelt werden (154.).

Die Legitimation zur Sache liegt bereits in dem Klagvortrage, wenn der Kläger ein Recht verfolgt, das nach seinem Vorgeben aktive in seiner, und paßive in der Person des Beklagten gegründet worden seyn

soll [8]), hier fragt es sich bloß noch, ob das angebliche Recht des Klägers wirklich gegründet sey? was das Thema des Hauptbeweises ausmacht, der im Verfolge der Verhandlung über die Sache selbst zu leisten ist.

Sobald es sich aber aus dem Klagvortrage ergibt, daß, selbst bey Voraussetzung der Wahrheit der darin angebrachten Thatsache, es dennoch zweifelhaft bleibt, ob der Kläger wirklich befugt sey, den durch dieselbe gegründeten Anspruch für seine Person geltend zu machen, oder ob die von ihm angegriffene Person diejenige sey, an welche dieser Anspruch gerichtet werden müsse; so muß der Kläger diese Zweifel dadurch beseitigen, daß er sich in dem Klagvortrage als denjenigen legitimirt, dem, unter den darin angebrachten Umständen, die Klage zusteht, und den Beklagten als denjenigen, gegen welchen dieselbe, unter den gleichen Umständen anzustellen ist. Der Kläger muß sich demnach in zwey Fällen zur Sache legitimiren, ehe er den Beklagten nöthigen kann, sich mit ihm in den Prozeß einzulassen:

a. wenn, nach seinem eigenen Anbringen, das verfolgte Recht nicht in seiner Person gegründet worden, sondern er dasselbe von einem Andern ableitet; oder wenn die mit diesem Rechte in Correlation stehende Verbindlichkeit nicht in der

---

[8]) Z. B. der Kläger hat das Recht von dem Beklagten hundert Franken zu fordern, durch einen von ihm selbst mit diesem in eigener Person geschlossenen Vertrag erworben.

Digitized by Google

Person des Beklagten ihren Ursprung genommen, sondern von einem Andern auf denselben übergegangen seyn soll: in dem erstern Falle muß er sich aktive legitimiren, indem er zeigt, wie er dem ursprünglich Berechtigten titulo universali (durch Erbschaft) oder singulari (durch Ceßion) nachgefolgt, und auf diese Weise in die Bedingung gekommen sey, ein ursprünglich nicht ihm zustehendes Recht als ein eigenes einzuklagen, und in dem letztern muß er den Beklagten paßive legitimiren, indem er darthut, wie derselbe [9]) in die Bedingung gekommen sey, eine ursprünglich auf einem Andern haftende Verbindlichkeit erfüllen zu müssen;

b. wenn er in eigenem Namen ein Recht verfolgt, das mit einer Eigenschaft zusammenhängt, die nicht der eigentliche Streitgegenstand ist, und von welcher es zur Zeit noch ungewiß ist, ob ihm dieselbe zustehe; oder wenn die Verpflichtung des Beklagten in einer Eigenschaft ihren Grund hat, von welcher gleichfalls noch zu beweisen ist, daß sie der Beklagte besitze: z. B. der Kläger nimmt ein Wegrecht in Anspruch, welches ihm als Eigenthümer des Hauses Nro. 1. auf dem Feldacker Nro. 2. zustehen soll: hier fragt es sich vor allen Dingen, ob der Kläger wirklich die Eigenschaft eines Eigenthümers des Hauses Nro. 1. und der Beklagte die andere, eines Eigen-

[9]) Ebenfalls als Erbe des ursprünglichen Schuldners oder durch Uebernahme der Schuld (Delegation).

Digitized by Google

thümers des Feldackers Nro. 2. habe? ist das eine oder das andere einem Zweifel ausgesetzt, so muß sich der Kläger in Hinsicht auf die erstere Eigenschaft aktive und den Beklagten in Hinsicht auf die andere paßive legitimiren.

25. Satzung.

„Der, welcher eine Sache als Stellvertreter eines Andern besitzt und dieser Sache wegen in eigenem Namen belangt wird, befreyt sich durch die Nennung des eigentlichen Beklagten von dem Rechtsstreite. Diese Nennung bildet ein Zwischengesuch (153. und 154.)."

Nennung des eigentlichen Beklagten.

26. Satzung.

„Widerspricht der Genannte, daß derjenige, der ihn als eigentlichen Beklagten genannt, die in den Streit gezogene Sache in seinem Namen besitze, so soll der Kläger, unter Vorbehalt besserer Rechte, in den Besitz derselben gesetzt werden."

Die Nennung des eigentlichen Beklagten ist die Einwendung der mangelnden Paßiv-Legitimation verbunden mit der Bezeichnung des eigentlichen Beklagten: dieselbe findet sowohl bey dinglichen und possessorischen als bey persönlichen Klagen Statt. Wenn Jemand eine Sache als Stellvertreter eines Andern besitzt, wie z. B. wenn ein Pachter, der die Pachtsache als Stellvertreter des Eigenthümers inne hat und dieser Sache wegen in eigenem Namen

Digitized by Google

belangt wird, so befreyt er sich von dem Rechtsstreite, wenn er denjenigen nennt, für welchen er die Sache besitzt: denn dadurch zeigt er, daß er selbst keine der Klage entgegenstehende Ansprüche auf die Sache mache, und benennt noch überdieß denjenigen, welcher dergleichen Ansprüche macht und mithin der wahre Gegner des Klägers ist. Es ergibt sich schon aus der Natur der Sache, daß diese Vorkehrung, gleich der in dem vorhergehenden §. abgehandelten, ein Zwischengesuch bildet, und einen Incidental-Streit einleitet, wenn sich der Kläger nicht mit der Benennung begnügt, und darauf beharrt, daß der Beklagte sein wahrer Gegner sey.

Begnügt sich der Kläger mit der Anzeige, und richtet nun seine Klage gegen den Genannten, welcher aber die Thatsache widerspricht, daß derjenige, der ihn als den eigentlichen Beklagten bezeichnet, den Streitgegenstand in seinem Namen besitze, so geschieht Niemand unrecht, wenn der Kläger in den Besitz desselben gesetzt wird; wobey jedoch die bessern Rechte dritter Personen vorbehalten bleiben, welche dermal nicht beurtheilt werden konnten, da die Berechtigten noch nicht aufgetreten und dem Gerichte dermal noch unbekannt sind.

27. Satzung.

„Auf die gleiche Weise kann auch der, welcher eine Handlung als Stellvertreter eines Andern vorgenommen und dieser Handlung wegen in eigenem Namen belangt wird, sich durch die Nennung des eigentlichen Beklagten von dem Rechtsstreite befreyen.“

Digitized by Google

28. Satzung.

„Glaubt der Kläger, daß der, welcher ihm einen Andern als eigentlichen Beklagten genannt, die betreffende Handlung selbst zu verantworten habe, so muß diese Frage vorläufig beurtheilt werden. Weigert sich der Genannte den Streit an der Stelle dessen, der ihn genannt hat, aufzunehmen, so soll ihn dieser rechtlich dazu anhalten oder den Streit selbst aufnehmen.“

Auf die gleiche Weise kann sich auch derjenige, welcher mit einer persönlichen, auf seinen Namen gestellten Klage wegen einer Handlung belangt wird, die er als Stellvertreter, (Vormund, Beauftragter ꝛc.) eines Andern vorgenommen, durch die Nennung des eigentlichen Beklagten (seines Nachfahrs in der Vormundschaft, des mehrjährig gewordenen ehemaligen Mündels, des Auftraggebers ꝛc.) von dem Rechtsstreite befreyen, wenn er sich nicht in einem Falle befindet, wo er nach den in dem Civil-Gesetze stehenden Vorschriften seine, in dem Namen eines Andern vorgenommene Handlung selbst verantworten muß: wer z. B. aus Auftrag eines Andern eine rechtswidrige Handlung ausgeübt und dadurch einer Person Schaden zugefügt hat, wird als Mitschuldiger angesehen und haftet mit dem Auftraggeber für den Ersatz. Hieraus ergibt es sich, daß die Nennung des eigentlichen Beklagten in den meisten Fällen mit einer Ausführung zu begleiten ist, in welcher der Erlasser den Kläger von seiner Verpflichtung zu über-

Digitized by Google

zeugen sucht, daß er sich an den Genannten zu halten habe. Glaubt der Kläger in einem bestimmten Falle, der von ihm angegriffene Beklagte habe die Handlung selbst zu verantworten, so muß er seine Gründe in einer Beantwortung anbringen und diese Frage vorläufig untersuchen und beurtheilen lassen. Weigert sich der Genannte auf die ihm von dem Kläger mitgetheilte Klage den Streit aufzunehmen, so kann sich dieser letztere an den ursprünglichen Beklagten halten; es sey denn, daß sich derselbe anheischig mache, den Genannten zu der Aufnahme des Streits anzuhalten, wozu ihm der Kläger einen Rechtsstillestand gestatten muß: gelingt es dem Beklagten nicht, seinen Vormann zu überführen, daß er befugter und auf eine für ihn verpflichtende Weise als sein Stellvertreter gehandelt, so muß er den Streit selbst aufnehmen, wobey ihm jedoch die Ansprüche, die er dessen ungeachtet gegen seinen allfälligen Beauftrager haben kann, vorbehalten bleiben.

29. Satzung.

Streitverkündigung.

„Wer des Streitgegenstandes halber einen Rückgriff auf einen Dritten zu haben vermeint, soll diesem von dem sich erhebenden Rechtsstreite Nachricht geben und ihn in die Möglichkeit setzen, dabey sein Interesse wahrzunehmen. Die Unterlassung der Streitverkündigung wird als eine Verzichtleistung auf den Rückgriff ausgelegt.“

Eine Partey erhält zuweilen gegen Jemand eine Entschädigungsklage, wenn sie einen Prozeß verliert,

in

in den sie mit einer andern verwickelt worden ist. Die beläſtigten Verträge, in Folge welcher ein Paciscent dem andern ein dingliches Recht eigenthumlich, wie bey dem Kauf-, Tausch- ꝛc. Vertrage, oder zum Gebrauche, wie bey dem Pachtvertrage ꝛc. überträgt, haben dieses unter sich gemein, daß der Uebertragende für die Wahrheit und Rechtmäßigkeit seiner Handlungen, d. h. dafür stehen muß, daß Niemand befugt sey, dem Uebernehmer Hinderniſſe in den Weg zu legen, das ihm übertragene dingliche Recht auf die Weise, und mit denjenigen weſentlichen, gewöhnlichen und zufälligen Beſtandtheilen, mit denen es ihm übertragen worden, nach Willkühr auszuüben, oder die ihm zum Gebrauche übertragene Sache nach dem Inhalte des Vertrages zu benutzen; so daß der Uebertragende, im Falle der Uebernehmer ohne eigene Schuld, aus einer der Schlieſſung des Vertrags vorhergehenden Urſache, das ihm zugeſicherte Recht ganz oder zum Theil verlieren ſollte, denſelben ſchadlos ſtellen oder entheben muß.

Sobald demnach eine Partey auf den Fall, daß ſie in einem gegen einen Dritten zu führenden Prozeſſe unterliegen ſollte, auf einen Vor- oder Gewährsmann (Auctor) einen Rückgriff hat, ſoll ſie dieſem durch eine Kundmachung von dem ſich erhebenden Rechtsſtreite Nachricht geben, um ihn dadurch in die Möglichkeit zu ſetzen, ſein Intereſſe dabey wahrzunehmen (Litisdenunciation, Streitverkündigung). Dieſe Kundmachung iſt immer an den nächſten Vormann des Verkündigers (Denuncianten) zu richten, ungeachtet auch dieſer im Falle ſeyn kann, ſeinen Vormann für den Erſatz eines

Digitized by Google

zu erleidenden Schadens zu belangen, und muß zu einer Zeit erlassen werden, wo derselbe (Denunciat) sein Interesse noch vollständig besorgen kann: also, wenn der Denunciant als Kläger aufzutreten gedenkt, vor Anbringung der Klage, und wenn die Klage gegen ihn angebracht wird, vor der Antwort: in diesem letztern Falle ist es rathsam dem Denunciat die Klage abschriftlich mitzutheilen, und ihm den Termin, wo sie zu den Akten gelegt werden soll, bekannt zu machen, damit er sich bey demselben einfinden könne. Es kann sich jedoch zutragen, daß der Umstand, der eine Streitverkündigung nothwendig macht, erst in der Antwort oder der Replik vorkommt, und da ist es klar, daß dieselbe nicht früher geschehen kann, als der Grund dazu eintrit.

Die Unterlassung der Streitverkündigung wird als eine Verzichtleistung auf den Rückgriff ausgelegt, um einem nachherigen Prozesse den Faden abzuschneiden, in welchem die Partey, welche sie unterlassen, dem Gewährsmann zeigen müßte, daß der Prozeß, den sie mit ihrem frühern Gegner geführt, auch dann hätte verloren gehen müssen, wenn sie diese Förmlichkeit würde beobachtet haben. Da das Gesetz allgemein bekannt ist, so kann sich Niemand über eine in demselben enthaltene Auslegung seiner Handlungen oder Unterlassungen beschweren; besonders wenn dadurch Auftritte vermieden werden, welche zu losen Chicanen Anlaß geben.

30. Satzung.

„Der Dritte, dem der Streit verkündigt worden (Denunciat), erhält dadurch das Recht, dem

Verkündiger (Denunciant) auf jede ihm beliebige Weise beyzustehen. Gibt er demselben bloß Angriffs- oder Vertheidigungsmittel an die Hand, so kann er sich dabey verwahren, daß er dadurch das Rückgriffsrecht nicht anerkannt haben wolle: leitet er aber die Verhandlung des Streites selbst oder macht er mit dem Denunciant gemeine Sache, so findet diese Verwahrung nicht Statt."

Die Streitverkündigung berechtigt den Denunciat dem Verkündiger auf jede ihm beliebige Weise beyzustehen: er kann ihm also entweder bloß auffergerichtlich durch eine Kundmachung seine Ansicht über den sich erhebenden Streit mittheilen, ihn mit den Gründen bekannt machen, von denen er glaubt, daß sie sein Recht in das klarste Licht setzen, und ihm allenfalls die Beweismittel derselben an die Hand geben, wobey es ihm gleichwohl freysteht, sich gegen einen künftigen Rückgriff zu verwahren, wenn er gegen den Denunciant in keiner Gewährleistungs-Pflicht zu stehen glaubt; oder er kann mit dem Denunciant gemeine Sache machen, oder gar die Führung des Streits selbst übernehmen: sobald sich der Denunciat in den Streit einläßt, indem er mit dem Denunciant gemeine Sache macht, oder die Führung des Streits selbst übernimmt, erkennt er das jenem gegen ihn zustehende Rückgriffsrecht durch seine Handlungen an, und kann, wenn der Prozeß verloren geht, sich der Entschädigungs-Forderung nicht mehr widersetzen.

Digitized by Google

31. Satzung.

„Auf das Stillschweigen des Denunciaten auf die Streitverkündigung kann der Denunciant in der Verhandlung des Prozesses fortfahren ohne Gefahr zu laufen dadurch den Rückgriff zu verlieren. Dessen ungeachtet bleibt er dem Denunciat für offenbare Nachläßigkeiten verantwortlich, die er sich in der Führung des Prozesses zu Schulden kommen läßt."

Nimmt der Denunciat keine Rücksicht auf die ihm zu rechter Zeit und in der gehörigen Form gemachte Streitverkündigung, so kann der Denunciant den Prozeß nach seiner eigenen Einsicht führen, ohne dadurch sein Recht auf den Rückgriff zu verlieren: nur bleibt er, wie es sich von selbst versteht, dem Denunciat für offenbare Nachläßigkeiten verantwortlich, deren er sich bey der Verhandlung schuldig macht.

Die Entschädigungsklage, welche der Denunciant, der den Prozeß verliert, gegen den Denunciat anzustellen hat, steht mit diesem Prozesse weiter in keiner Verbindung und gehört demnach vor den Gerichtsstand, bey welchem sie ihrer Natur nach anzubringen ist.

32. Satzung.

Vertretung. „Wenn sich Jemand verpflichtet hat einen Andern in einem allfälligen Rechtsstreite zu vertreten, so soll ihn dieser, ehe er etwas in der Sache ver-

Digitized by Google

handelt, zur Vertretung vorladen; bleibt der Geladene bey diesem Termine aus oder weigert er sich der Aufforderung zur Vertretung zu entsprechen, so muß der Rechtsstreit, für welchen der Vertreter aufgefordert worden, so lange stille stehen, bis das Gericht denjenigen beurtheilt hat, der nun über die Verpflichtung zu der Vertretung entsteht (12.)."

Wenn sich Jemand verpflichtet hat, einen Andern in einem Rechtsstreite, der sich künftig eines bestimmten Geschäfts wegen erheben könnte, vor Gericht zu vertreten, d. h. die Führung dieses Streites auf eigene Gefahr und Kosten zu übernehmen, was bey Veräusserungsverträgen, und insbesondere bey Kaufverträgen um Liegenschaften oft geschieht, wo der Verkäufer gegen den Käufer diese Verpflichtung eingeht, wenn er ihm die gesetzliche Gewährleistung verspricht; so soll derjenige, dem die Vertretung versprochen worden, sobald er der Sache wegen das Recht antreten muß, für welche er einen Vertreter hat, diesem, noch ehe er etwas in der Sache verhandelt, von dem sich erhebenden Streite Nachricht geben, und ihn zugleich wegen dem Zusammenhange der Sachen vor dasjenige Gericht zur Vertretung vorladen, wo der Streit geführt werden soll (12.). Bleibt der Aufgeforderte bey dem Termine aus, oder bestreitet er seine Verpflichtung, so muß derjenige, der ihn zur Vertretung aufgefordert hat, wenn er sich, was gewöhnlich der Fall ist, in der Stellung des Beklagten befindet, von dem Kläger verlangen, daß

er die Fortsetzung der Verhandlung in dem Prozesse, den er durch seine Klage einzuleiten gedenkt, so lange einstelle, bis die Frage über die Vertretungsverpflichtung beurtheilt seyn werde. Der Kläger darf sich diesem Gesuche nicht widersetzen, jedoch kann er die ihm nothwendig scheinenden Vorsichtsmaßregeln nehmen, um unnöthige Zögerungen in dem Prozesse über die Vertretungsfrage zu verhindern, indem er z. B. dem Beklagten eine Frist durch den Richter bestimmen läßt, binnen welcher dieses Geschäft zu Ende gebracht werden soll ꝛc. So wie der Prozeß über die Vertretungsfrage beendigt ist, muß der Beklagte dem Kläger in der Hauptsache das Urtheil bekannt machen, und ihn, wenn er in demselben obgesiegt hat, zu der Annahme des Vertreters vorladen.

33. Satzung.

„Niemand ist schuldig einen Vertreter des eigentlichen Beklagten anzunehmen, es stehe ihm denn dieser dafür gut, daß dem Urtheil Statt gethan werde.“

Es ist keine Partey schuldig in einem Prozesse einen Vertreter ihres eigentlichen Gegners anzunehmen, wenn ihm dieser nicht dafür gut steht, daß, wenn der Vertreter den Prozeß verliere, dem Urtheile Statt gethan werden solle. Dieses geschieht durch eine Erklärung zu Protokoll von Seite desjenigen, der den Vertreter stellt, in Folge welcher er sich als wahrer Bürg desselben darstellt. Diese Caution muß nicht mit der Rechtsversicherung verwechselt werden, welche nur in den in Satz. 49. bestimm-

Digitized by Google

ten Fällen gefordert werden kann: wenn sich also derjenige, der den Vertreter stellt, nicht in einem dieser Fälle befindet, so kann sein Gegner keine andere Sicherheit als sein Gutversprechen verlangen.

34. Satzung.

Rechte und Verbindlichkeiten der Parteyen gegen einander.

„Die Parteyen sollen sich bey den Prozeß-Verhandlungen sowohl der absichtlichen Verdrehung der Wahrheit, als des muthwilligen Läugnens und aller unnützer Weitläufigkeiten enthalten; insbesondere soll sich keine Partey und kein Advokat erlauben in mündlichen oder schriftlichen Vorträgen seinen Gegner oder dritte Personen durch Anzüglichkeiten, die nicht zu der Sache gehören, zu beleidigen. Wenn eine Partey oder ein Advokat sich gegen diese Vorschrift verstößt, so hat der Gegner oder die betreffende Person das Recht den Richter aufzufordern, diese Sache von Amtswegen nach Vorschrift des Gesetzes (71.) zu beseitigen."

„Die Amtsgerichte haben die Befugniß in Geschäften, welche nicht vor das Appellations-Gericht gezogen werden können, böswillige Prozeßirer, nach vorhergegangener Untersuchung der Sache, zu einer Geldstrafe von fünf bis höchstens fünf und zwanzig Franken oder zu einer Gefangenschaftsstrafe von einem bis höchstens zwey Tagen zu verurtheilen; und das Appellations-Gericht kann in Geschäften,

Digitized by Google

die vor dasselbe gezogen werden oder auf erhaltene Anzeige von einem Amtsgerichte noch überdieß gegen bereits bestrafte böswillige Prozeßirer im Wiederholungsfalle die Bevogtung verhängen."

So erlaubt es an sich ist, sein Recht zu verfolgen oder zu vertheidigen, so unerlaubt ist es hingegen dem Gegner die Verfolgung oder Vertheidigung des seinigen durch absichtliche Verdrehung der Wahrheit, muthwilliges Läugnen oder unnütze Weitläufigkeiten zu erschweren; die Satz. 39. ertheilt dem Gerichte die Befugniß, der Partey, welche solche unerlaubte Mittel gebraucht, um einen Gegner durch Kosten und Umtriebe von der Verfolgung oder der Vertheidigung seines Rechts abzuschrecken, wenn sie in der Sache den Sieg davon tragen sollte, nur das ausgelegte Geld zuzusprechen. Jede Partey soll in ihren mündlichen und schriftlichen Vorträgen die Regeln des Anstandes befolgen, wenn sie dieselben hintansetzt, indem sie gegen ihre Widerpart oder gegen andere Personen Anzüglichkeiten anbringt, die nicht zu der Sache gehören und keinen andern Zweck haben, als die Person, die es betrifft, zu beleidigen, so hat diese, wenn der Richter die fehlende Partey nicht von Amtswegen zur Gebühr weiset (71. und 72.), das Recht, darauf anzutragen, daß er es thun solle.

Leute, die aus dem Prozeßiren ein Handwerk machen, indem sie für jede Kleinigkeit den Richter angehen, ohne hinlängliche Gründe Prozesse anheben, und in der Führung derselben sich muthwillige Umtriebe erlauben, sollen

bey vorkommenden Fällen von dem Gerichte über ihr Betragen verhört, und wenn sie sich nicht genügend rechtfertigen können, mit Verweis oder mit einer Geld- oder Gefangenschaftsstrafe belegt werden. Ist diese Strafe nicht hinlänglich, um ruhige Bürger gegen ihre Anfälle sicher zu stellen, so kann das Appellations-Gericht, entweder von Amtswegen, oder in Geschäften, die nicht vor dasselbe gelangen, auf vorhergegangene Anzeige des Amtsgerichts, gegen dergleichen unverbesserliche Ruhestörer die Bevogtung verhängen.

35. Satzung.

Prozeß-Kosten.

„Jede Partey muß den Kostensaufwand für ihre Rechtsverfolgung oder Vertheidigung bestreiten. Die Kosten, welche durch gemeinschaftliche Anträge veranlaßt werden, sind von beyden Parteyen gemeinschaftlich vorzuschießen.“

Jede Partey muß den Kostensaufwand für die zu ihrer Rechtsverfolgung oder Vertheidigung nothwendigen Vorkehrungen und gerichtlichen Handlungen bestreiten: haben beyde Parteyen durch einen gemeinschaftlichen Antrag eine Prozeß-Handlung, z. B. einen Augenschein ꝛc. veranlaßt, so müssen sie die Kosten dazu gemeinschaftlich vorschießen.

36. Satzung.

„Eine Partey, die durch ihre Säumniß einen Termin unnütz macht, ist, auf den Antrag des Gegners, in die dadurch verursachten Kosten zu verurtheilen, welche die Behörde sogleich endlich bestimmt.“

Digitized by Google

Eine Partey, die durch ihre Säumniß einen Termin unnütz macht, soll auf den Antrag ihres Gegners in die dadurch verursachten Kosten (Tagskosten) verurtheilt werden, die von der Behörde, welche dieses Urtheil fällt, sogleich zu bestimmen sind: weil bey gemeinschaftlichen Verhandlungen ein Theilnehmer dem andern für allen Schaden verantwortlich ist, der aus seiner Nachläßigkeit entsteht.

37. Satzung.

„Die unterliegende Partey soll ordentlicher Weise zu der Bezahlung der Prozeß-Kosten verurtheilt werden, wenn der Gegner darauf angetragen hat."

38. Satzung.

„Die Prozeß-Kosten begreifen sowohl das ausgelegte Geld, worunter die Gebühren der Beamten, der Advokaten und die Auslagen für die Beweisführung zu verstehen sind, als dasjenige unter sich, was die Partey für Versäumnisse und nothwendige Reisen nach Billigkeit anzusetzen hat."

Von der Partey, welche in dem Prozesse unterliegt, wird in der Regel angenommen, sie habe den Kostensaufwand, den der Gegner für seine Rechtsverfolgung oder Vertheidigung machen müssen, durch ihr Verschulden veranlaßt; deßwegen soll sie auf den Antrag desselben ordentlicher Weise zu der Bezahlung der Prozeß-Kosten

verurtheilt werden. Da die Parteyen sich im Anfange des Streits über die Kosten vertragen können, so soll das Gericht nie von Amtswegen, sondern nur, wenn die obsiegende Partey darauf geschlossen hat, die unterliegende zu der Bezahlung derselben verurtheilen.

Unter den Prozeß-Kosten versteht man den nothwendigen Aufwand zu der Verfolgung oder Vertheidigung seines Rechts. Der bloß nützliche Aufwand, den eine Partey zu diesem Zwecke macht, z. B. die Einholung von Gutachten von Rechtsgelehrten ꝛc. gehört nicht darunter. Das Gesetz theilt die Prozeß-Kosten in ausgelegtes Geld, und in Versäumniß und Reisekosten ein: unter dem erstern werden die Gebühren der Beamten und Advokaten nach der in dem Tarif enthaltenen, so wie auch die Auslagen für die Beweisführung, nach der richterlichen Bestimmung begriffen; und zu den letztern gehört dasjenige, was die Partey für eigene Versäumnisse und nothwendige Reisen nach Billigkeit anzusetzen hat. Bey der Berechnung der Versäumniß und Zehrungskosten darf die Partey nur die nothwendigen Reisen in Anschlag bringen, wobey sie ihren Stand und Beruf berücksichtigen soll; denn so wie ihr Gegner kein Recht hat, von ihr zu verlangen, daß sie die nothwendigen Reisen, die sie zu der Besorgung ihres Prozesses machen muß, nicht mit derjenigen Bequemlichkeit mache, mit welcher Leute von ihrem Stande und Vermögen gewöhnlich reisen, ist auch sie nicht befugt, sich köstlicher als gewöhnlich verpflegen zu lassen, wenn der Gegner die Zeche bezahlen muß.

Digitized by Google

39. Satzung.

„Das Gericht hat die Befugniß in Prozessen, die zwischen Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, und in den Seitenlinien bis in den Grad von Geschwistern und Eheleuten von Geschwistern geführt werden, die Kosten aufzuheben oder die unterliegende Partey bloß in das ausgelegte Geld zu verurtheilen. Dasselbe kann gleichfalls der siegenden Partey bloß das ausgelegte Geld zusprechen, wenn es findet, daß sie die Prozeß-Kosten durch unnütze Weitläufigkeiten vermehrt habe.“

Dieses Gesetz ertheilt dem Gerichte, worunter hier auch der Richter zu verstehen ist, wenn er das Urtheil zu sprechen hat, die Befugniß, in Prozessen, die zwischen Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, und in den Seitenlinien bis in den Grad von (voll- und halbbürtigen) Geschwistern und Eheleuten von solchen geführt werden, die Kosten aufzuheben, oder die unterliegende Partey bloß in das ausgelegte Geld zu verurtheilen. Von dieser Befugniß wird das Gericht jedoch bloß in solchen Fällen Gebrauch machen, wo die unterliegende Partey den Prozeß nicht auf eine muthwillige Weise veranlaßt oder geführt hat, und daher zu hoffen ist, die Ausübung derselben werde dazu beytragen, die Aussöhnung zwischen den Parteyen zu erleichtern: denn ein Verwandter, der sich gegen seine Verwandten als ein böswilliger Prozeßirer zeigt, verdient noch weniger

Digitized by Google

Nachsicht als eine Partey, die sich gegen eine fremde Person auf eine solche Weise benimmt.

Es steht gleichfalls in dem Ermessen des Gerichts oder des Richters in Prozessen zwischen Parteyen, die in keinem verwandtschaftlichen Verhältnisse zu einander stehen, der siegenden Partey bloß das ausgelegte Geld zuzusprechen, wenn es sich aus den Akten ergibt, daß sie die Prozeß-Kosten durch unnütze Weitläufigkeiten, wie z. B. übermäßig weitläufige Schriften, unnütze und kostspielige Beweise ꝛc. vermehrt habe.

Es versteht sich von selbst, daß die Befugniß, welche dieses Gesetz dem Gerichte ertheilt, nicht ausdehnend auszulegen sey: das Gericht darf demnach die Kosten einer Zwischenfrage nie von der Entscheidung der Hauptfrage abhängig machen; denn das Zwischengesuch einer Partey kann so grundlos seyn, als ihre Klage oder Vertheidigung in der Hauptsache gegründet ist.

40. Satzung.

Moderation. a. von Prozeß-Kosten.

„Wenn eine Partey verurtheilt worden ist der andern die Prozeß-Kosten zu bezahlen, so soll diese letztere ihre Kosten in ein artikulirtes Verzeichniß bringen und dasselbe durch die Akten belegen.“

41. Satzung.

„Der Kostensforderer soll ein Doppel des auf diese Weise eingerichteten Kostensverzeichnisses dem Kostensschuldner durch den Weibel zustellen lassen,

Digitized by Google

und ihn zugleich vor das Verhör desjenigen Richters, vor welchem der Prozeß verhandelt worden, zur Moderation laden.“

Sobald eine Partey einen rechtmäßigen Titel zu einer Forderung von Prozeß-Kosten hat, wie z. B. eine Reform-Kundmachung (84.) oder ein Urtheil, durch welches der Gegner zur Bezahlung der Kosten verfällt worden, soll sie diese Kosten durch den Richter, vor dessen Verhör der Prozeß instruirt worden, moderiren lassen, ehe sie den Belauf derselben eintreibt. Um dieses zu bewerkstelligen, muß sie ein Verzeichniß derselben abfassen, in welchem jede Auslage oder Versäumniß besonders anzusetzen, und dabey die Richtigkeit derselben durch eine Hinweisung auf die Akten zu bescheinigen ist. Von dem auf diese Weise eingerichteten Kostensverzeichnisse soll sie ihrem Gegner eine Abschrift durch den Weibel zustellen, und denselben zugleich auf den von dem Richter bestimmten Moderations-Termin vorladen lassen.

42. Satzung.

„Bleibt eine Partey bey dem Moderations-Termine aus, so fahrt der Richter gleichwohl, auf den Antrag der Anwesenden, mit der Moderation fort.“

---

43. Satzung.

„Bey diesem Termine hat der Kostensschuldner das Recht, seine Bemerkungen über die Zu-

Digitized by Google

läßigkeit oder die Bestimmung der einzelnen Artikel mündlich anzubringen, und der Kostensforderer dasjenige, die gefallenen Bemerkungen mündlich zu widerlegen; worauf der Richter das Kostensverzeichniß mit dem Tarif und den darüber vorhandenen Gesetzen vergleicht und diesen gemäß moderirt."

Erscheinen beyde Parteyen bey dem Moderations-Termine, so hebt der Kostensforderer die durchaus mündlich zu führende Verhandlung damit an, daß er sich auf seinen Forderungstitel beruft, das dem Kostensschuldner mitgetheilte, sich auf diesen Titel stützende Kostensverzeichniß vorlegt, und verlangt, daß der Richter dasselbe moderire. Wenn sich das Kostensverzeichniß auf einen rechtmäßigen Titel gründet, so darf sich der Kostensschuldner diesem Begehren nicht widersetzen; dessen ungeachtet hat er die Befugniß, sowohl seine Bemerkungen über die Zuläßigkeit der einzelnen Artikel anzubringen, indem er zeigt, daß dieselben entweder nicht zu dem durch das Gesetz allein zugelassenen nöthwendigen Aufwande gehören (38.), oder daß sie durch die Akten nicht bescheinigt werden; als die Bestimmung dieser Artikel anzufechten, d. h. zu zeigen, daß sie übertrieben sey; der Kostensforderer darf diese Bemerkungen in seinem Vortrage bestreiten: worauf der Richter, wenn die Moderation nicht sogleich geschehen kann, den Tag bestimmt, an welchem das moderirte Kostensverzeichniß zu erheben ist, diese Bestimmung den Parteyen bekannt macht, und in beyde Doppel des zu moderirenden Kostensverzeichnisses eintragen läßt.

Digitized by Google

Die Summe, auf welche der Richter die Kostensforderung setzt, wird durch den Aktuar am Ende des Kostensverzeichnisses eingetragen, und dabey die als unzuläßig angesehenen Artikel den Numern nach angegeben.

44. Satzung.

„Wenn der ursprüngliche Belauf des Kostensverzeichnisses die Summe von einhundert Franken übersteigt, so kann die Partey, welche sich über die Moderation zu beschweren gedenkt, ihre Beschwerde bey der Moderations-Commission des Appellations-Gerichts anhängig machen. Zu dem Ende soll sie binnen der Nothfrist von vierzehn Tagen, von dem Moderations-Tag an zu zählen, bey dem Richter, welcher das Kostensverzeichniß moderirt hat, die Appellation erklären und dieser soll sein Zeugniß darüber in das Kostensverzeichniß einschreiben. In der Nothfrist von vierzehn Tagen, von diesem Zeitpunkte hinweg, soll sie bey dem Appellations-Gerichtsschreiber den Termin zur Ober-Moderation erhalten und denselben vierzehn Tage vor seinem Eintrit ihrem Gegner förmlich bekannt machen lassen.“

In denjenigen Fällen, wo der Richter die Moderation nicht sogleich vornehmen kann, fängt die Appellations-Frist von dem Tage an zu laufen, der von dem Richter

Richter zu der Herausgabe des moderirten Verzeichnisses bestimmt worden ist [10]).

45. Satzung.

„Bey dem Ober-Moderations-Termine findet das gleiche Verfahren Statt, welches die Satzungen 42. und 43. für den Unter-Moderations-Termin vorschreiben. Die Ober-Moderations-Commißion bestimmt mit möglichster Beförderung den Belauf des Kostensverzeichnisses endlich."

46. Satzung.

„Eine rechtskräftig gewordene Moderations-Bestimmung ist in jeder Hinsicht einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu halten."

47. Satzung.

b. von Entschädigungs-Forderungen.

„Wenn eine Partey einer andern infolge eines Urtheils oder eines Vertrags eine Entschädigung schuldig geworden ist und über den Belauf derselben nicht mit ihr einig werden kann, so soll der Entschädigungsforderer gleichfalls seine Forderung in ein Verzeichniß bringen und dasselbe auf die in den vorhergehenden Satzungen bestimmte Weise moderiren lassen."

---

[10]) S. die Erläuterung der vorhergehenden Satzung.

Digitized by Google

48. Satzung.

„Die Ober-Moderations-Commißion soll jedoch alle Entschädigungs-Forderungen, deren summirter Belauf, ohne Inbegrif der Prozeß- und Moderations-Kosten, die Summe von zweyhundert Franken übersteigt, dem Appellations-Gerichte zur endlichen Bestimmung vortragen."

Wenn die richtige Bestimmung einer Entschädigung besondere Kenntnisse ꝛc. z. B. eines Landwirths, Künstlers, Handwerkers ꝛc. voraussetzt, so können sowohl die Parteyen auf die Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen antragen als, wenn sie dieses zu thun unterlassen, der Richter dieses von Amtswegen befehlen (188.).

49. Satzung.

Rechtsversicherung.

„Eine Partey ist in den nachfolgenden Fällen verpflichtet ihrem Gegner, auf seinen Antrag, für die Kosten des Prozesses Sicherheit zu geben:"

a) „Der Kläger:"

„Wenn er keinen Wohnsitz in Unserem Lande hat: den Fall jedoch vorbehalten, wo der Beklagte sein Gut oder seine Person mit Arrest belegt hat, und er auf die Aufhebung des Arrests klagt."

Digitized by Google

„Wenn er vergeldstaget oder eine Schuldbetreibung bis zur Pfandnahme gegen ihn vorgerückt ist und er seinen Gläubiger noch nicht befriedigt hat.“

„Wenn er wegen Vergehungen in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder derselben entsetzt ist.“

b) „Der Beklagte:“

„Wenn derselbe einer Schuldbetreibung, die sich auf eine rechtsförmige (202. Nro. 1.), auf ihn oder auf Jemand, dessen Recht er zu vertreten hat, lautende Schuldschrift gründet, nicht ihren ungehinderten Lauf lassen will: den Fall ausgenommen, wo er seine gegen die Gültigkeit der Urkunde (202. Nro. 2. und 3.) oder die Zahlungsfälligkeit der Schuld zu machende Einwendungen durch eine rechtsförmige Urkunde oder durch die Zuschiebung des Eides zu beweisen übernimmt und den Beweis durch die Urkunde sogleich legt, oder denjenigen durch die Eideszuschiebung auf der Stelle antrit (275.).“

Man kann von Niemand verlangen, daß er bey der Verhandlung eines Rechtsstreites, den er nicht selbst anhebt, oder bey welchem die günstigsten Vermuthungen

für ihn obwalten, sein baares Geld auf das Spiel setze, sobald Gründe vorhanden sind, die es wahrscheinlich machen, daß er sich, wenn er in demselben den Sieg davon tragen sollte, an seinem Gegner für die Kosten nicht werde erholen können: die vorliegende Satzung zeichnet deßwegen einige Fälle aus, in welchen die eine Parten von der andern für die Kosten des Prozesses Sicherheit verlangen kann.

Da der Beklagte in der Nothwendigkeit steht, die von dem Kläger angehobene Verhandlung fortzusetzen, wenn er sich dem Klagschlusse nicht unterziehen will, so mußte zuerst für diesen gesorgt werden; derselbe hat das Recht, in den folgenden Fällen vor allen Dingen zu verlangen, daß ihm der Kläger für die Prozeß-Kosten Sicherheit bestelle:

a. wenn dieser letztere, ohne Rücksicht, ob er ein Einheimischer oder ein Ausländer sey, keinen Wohnsitz in dem Cantone hat. Der Beklagte soll nicht in den Fall gesetzt werden, den Kläger nach gewonnenem Prozesse im Auslande, wo man einem inländischen Urtheile die Vollziehung abschlagen könnte, für die Prozeß-Kosten belangen zu müssen. Von dieser Regel ist der Fall jedoch ausgenommen, wenn die Klage auf die Aufhebung eines von dem Beklagten bewirkten Arrests auf das Vermögen oder die Person des Klägers geht, weil hier der Beklagte den Prozeß veranlaßt hat.

b. wenn der Kläger vergeldstaget (concursmäßig), oder eine Schuldbetreibung bis zur Exekution gegen ihn

vorgerückt ist, ohne daß er den betreibenden Gläubiger befriedigt. Niemand kann gezwungen werden einer Person Credit zu machen, deren Unvermögen, ihre dringendsten Schulden zu bezahlen, zu Tage liegt.

c. wenn der Kläger wegen Vergehungen in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt, oder derselben entsetzt ist; denn eine solche Person hat die günstige Vermuthung nicht mehr für sich, daß sie ihre Verpflichtungen erfüllen werde, und verdient daher keinen Credit.

Der Beklagte kann angehalten werden dem Kläder das Recht zu versichern, wenn derselbe der gegen ihn angehobenen Betreibung für eine Schuld, welche die Vermuthung der Rechtmäßigkeit für sich hat, irgend ein Hinderniß in den Weg legt. Diese Vermuthung waltet für jede Anforderung ob, die sich auf eine rechtsförmige (202. Nro. 1.) d. h. mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten versehene, auf den Beklagten oder Jemand, dessen Verpflichtung er zu vertreten hat, z. B. seinen Erblasser, lautende Schuldschrift gründet; abgesehen ob diese Schuldschrift eine Obligation oder eine einfache Verpflichtungsschrift sey: sie fällt aber dahin, wenn der Beklagte den Beweis der Einwendungen, die er gegen die Gültigkeit der Urkunde (202. Nro. 2. und 3.), oder die Zahlungsfälligkeit der Schuld anbringt, sobald derselbe nicht schon aus der Ansicht der Urkunde hervorgeht, entweder durch rechtsförmige Urkunden sogleich legt, oder durch die Zuschiebung des Eides sogleich antrit. Nimmt der Beklagte zu einem weniger klaren Beweismittel seine Zu-

Digitized by Google

flucht, wie z. B. der Vergleichung der Handschriften (206.), so befreyt ihn diese nicht von der Rechtsversicherung.

50. Satzung.

„Diese Sicherheits-Leistungen sollen im Anfange des Rechtsstreits begehrt werden: die Fälle vorbehalten, wo die Thatsache, welche das Begehren begründet, erst während der Prozeß-Verhandlung eintrit."

51. Satzung.

„Jedes solche Begehren ist von der Behörde, bey welcher es angebracht worden, nach einer summarischen Abhörung der Parteyen, sogleich zu beurtheilen: den Fall ausgenommen, wo der Beklagte seine Einwendung durch die Zuschiebung des Eides zu beweisen übernimmt (49. b.)."

Die Sicherheitsleistung für die Prozeß-Kosten soll im Anfange des Rechtsstreits d. h., wenn sie von dem Beklagten verlangt wird, gleich bey dem ersten Termine (152.), und wenn sie der Gläubiger fordert, gleich nachdem der Schuldner der Betreibung ein Hinderniß in den Weg gelegt, z. B. gegen die Pfandforderung Recht dargeschlagen [11]), dem Ganturkunds-Begehren nicht bey

---

[11]) Man schlägt Recht dar, wenn man sich gegen eine Forderung auf das Gericht beruft, oder erklärt, man

dem gleichen Termine, wo es angebracht worden, eine sogleich zu beweisende Einwendung entgegensetzt ꝛc., bey derjenigen Behörde anbegehrt werden, wo der Prozeß rechtshängig ist, oder rechtshängig gemacht werden muß: die Fälle jedoch vorbehalten, wo die Thatsache, welche das Versicherungsbegehren begründet, sich erst später ereignen sollte. Dieses Begehren ist mündlich zu Protokoll zu geben, und nach einer summarischen Abhörung des Gegners, die ebenfalls zu Protokoll genommen werden muß, von der Behörde, bey welcher es angebracht worden, sogleich zu beurtheilen, den in der Satz. 49. Lit. b. bezeichneten Fall ausgenommen, wo der Schuldner seine Einwendung durch die Eideszuschiebung zu beweisen übernimmt, in welchem bey dem Termine nur die Eidesleistung anzuordnen (278.), und der Eid erst nach vorhergegangener Unterweisung (273.) zu leisten ist.

52. Satzung.

„Die Sicherheit soll durch Bürgen, die in dem Canton einen Wohnsitz haben, oder durch Hinterlagen geleistet werden, deren Hinlänglichkeit die Behörde auf das Ansuchen der Partey, welcher Sicherheit zu leisten ist, zu beurtheilen hat.“

---

bezahle dieselbe nicht, ehe man durch ein Urtheil des Gerichts dazu verfällt worden sey. In der Sprache unserer ältern Gesetze heißt das Gericht das öffentliche Recht, daher die Redensarten, Recht und Gericht halten, Recht darschlagen ꝛc.

Digitized by Google

53. Satzung.

„Sowohl von dem Urtheil über die Frage: ob Sicherheit zu leisten sey? als von demjenigen über die andere Frage: ob die angebotene Sicherheit hinlänglich sey? kann, wie von andern Urtheilen in summarischen Civil-Sachen, appellirt werden.“

54. Satzung.

„Die Sicherheit soll binnen der Frist von dreyßig Tagen geleistet werden, von demjenigen an zu rechnen, wo die Verpflichtung dazu anerkannt worden ist. Hat der Kläger dieselbe nach Ablauf dieser Frist nicht geleistet, so kann der Beklagte auf die Lossprechung von der Instanz (einstweilige Zurückweisung der Klage), und hat der Beklagte sie nicht geleistet, so kann der Kläger darauf schliessen, daß derselbe angewiesen werde, ihn ohne weiter zu bezahlen oder der Betreibung ihren Fortgang zu lassen; wobey jedoch das Recht des Beklagten, die Bezahlung als Nichtschuld zurückzufordern, vorbehalten bleibt, wenn er dem Kläger späterhin Sicherheit leistet.“

Die Partey, welche zu der Sicherheitsleistung verurtheilt wird, soll ihre Verpflichtung binnen der Nothfrist von dreyßig Tagen erfüllen, von demjenigen an zu rechnen, wo sie rechtskräftig anerkennt worden, indem sie die Versicherungsmittel dem Richter hinterlegt,

Digitized by Google

und dem Gegner offizielle Kunde davon gibt. Als Versicherungsmittel sollen Bürgen, die in dem Lande angesessen sind, oder Hinterlagen (liquide Forderungstitel, oder Gold oder Silber) gebraucht werden. Bezweifelt die Partey, welcher die Sicherheit zu leisten ist, die Hinlänglichkeit des hinterlegten Versicherungsmittels, so kann sie dieselbe durch die Behörde beurtheilen lassen, wozu sie einen Termin erhalten, und den Gegner auf denselben vor Verhör laden muß. Wird die Sicherheit unhinlänglich befunden, so ist es anzusehen, wie wenn dieselbe gar nicht geleistet worden wäre.

Sowohl von dem Urtheile über die Frage, ob Sicherheit zu leisten? als von demjenigen über die andere Frage, ob die angebotene Sicherheit hinlänglich sey? kann, wie von andern Urtheilen in summarischen Civil-Sachen, appellirt werden.

Hat der Kläger sich in Erfüllung der Verpflichtung, seinem Gegner das Recht zu versichern, säumig bezeigt, indem er während der dazu bestimmten Nothfrist dieselbe nicht gehörig geleistet; so kann der Beklagte auf die Lossprechung von der Instanz [12]); und hat sich der Beklagte darin säumig bezeigt, so kann der Kläger darauf antragen, daß derselbe anzuhalten sey, die Anforderung zu bezahlen, oder der Betreibung ihren Fortgang zu lassen: dessen ungeachtet soll dem Beklagten, sobald er späterhin diese Verpflichtung erfüllt, das gerichtliche Gehör nicht versagt werden, wenn er die geleistete Bezahlung ganz oder zum Theil als eine Nichtschuld zurückfordern will.

---

[12]) S. Anmerk. 3. zu Satzung 3. 4.

Digitized by Google

55. Satzung.

Armenrecht.

„Derjenige, der wegen Armuth auſſer Stande iſt ſein Recht zu verfolgen oder zu vertheidigen, kann, wenn er einen Prozeß führen muß, ſich um die Ertheilung des Armenrechts bewerben.“

Das Armenrecht wird ſehr oft von Perſonen, die ihr Vermögen durchgebracht haben, mißbraucht, um einen gefahrloſen Verſuch zu machen, einen nicht ganz mittelloſen Gegner zu einem Vergleiche zu beſtimmen, weil ihn auch die gerechteſte Sache nicht von dem bedeutenden Verluſte der baaren Auslagen ſchützen kann, die er für die Verfolgung oder Vertheidigung derſelben machen muß. Der Arme ſoll allerdings in die Möglichkeit geſetzt werden, ſein Recht zu verfolgen; allein die Begründtheit deſſelben muß doch wenigſtens vorläufig unterſucht worden ſeyn, damit kein, bey dem erſten Anblicke als grundlos erſcheinender Anſpruch unter dem Schutze dieſes Rechts anhängig gemacht werden könne; und wenn der Arme ſpäter zu Vermögen kommt, ſo ſoll er den für ihn gemachten Aufwand, der in dieſem Falle als Vorſchuß anzuſehen iſt, erſetzen.

Dieſe Satzung enthält die Beſtimmung, wer ſich für das Armenrecht bewerben könne, und die folgende diejenige über die Geſtattung deſſelben. Für das Armenrecht können alle Perſonen nachſuchen, die auſſer Stand ſind, ihr Recht zu verfolgen oder zu vertheidigen, weil ihr Vermögen und ihr Erwerb kaum hinreichen, ſich

und ihrer Familie den nothwendigsten Lebensunterhalt zu verschaffen.

56. Satzung.

„Der Richter, bey welchem der Prozeß zu verhandeln ist, urtheilt über dergleichen Gesuche. Zu dem Ende soll ihm die Partey, welche um das Armenrecht nachsucht, einen von ihrer Gemeine ausgestellten und von dem betreffenden Oberamtmanne besiegelten Armuthschein vorlegen, worauf er, nach Abhörung des Gegners, die Rechtssache des Bittstellers vorläufig untersucht und über die Ertheilung des Armenrechts ein Urtheil fällt, welches er in allen appellabeln Fällen dem Appellations-Gerichte zur Bestätigung oder Abänderung einsenden soll.“

Derjenige, der sich um das Armenrecht bewerben will, muß seinen Gegner, in der Regel gleich beym Anfange des Prozesses, dazu vor den Richter laden, bey welchem der Prozeß zu verhandeln ist, und sein Gesuch auf einen von der Gemeine, welcher er angehört, ausgestellten und dem Oberamtmanne besiegelten Armuthschein stützen, der das amtliche Zeugniß enthält, daß sich der Bittsteller in dem in der vorhergehenden Satzung angegebenen Zustande befinde; zu gleicher Zeit muß er den Richter mit der Rechtssache bekannt machen, für welche er für das Armenrecht nachsucht. Nachdem hierauf der Richter die Bemerkungen des Gegners, sowohl über das Armuthszeugniß, als auch vorläufig über die Sache selbst angehört, und die

Digitized by Google

angebrachten Gründe und Gegengründe hat zu Protokoll nehmen lassen, urtheilt er über das ihm vorgelegte Begehren, und überschickt in allen appellabeln Fällen sowohl das Abhörungs-Protokoll, als dieses Urtheil von Amtswegen an das Appellations-Gericht zur Bestätigung oder Abänderung; weil nicht nur die Partey, sondern die ganze Justiz-Anstalt dabey interessirt ist, daß das Armenrecht ohne hinlängliche Gründe weder abgeschlagen noch gestattet werde. Das Appellations-Gericht spricht ohne weitere Abhörung sein endliches Urtheil.

57. Satzung.

„Das Armenrecht befreyt die Partey, welche es genießt, von der Bezahlung der im Tarif bestimmten Gebühren und dem Stempel. Dieselbe kann sich bey dem Präsident des Appellations-Gerichts um einen Advokat nach dem Armenrechte bewerben, der ihre Sache unentgeldlich (60.) besorgen soll.“

58. Satzung.

„Wenn der Prozeß nicht bey dem Gerichte des Wohnsitzes des Advokaten geführt wird, so ist dieser nicht zur persönlichen Assistenz verpflichtet, sondern er kann die Partey mit einer schriftlichen Instruktion versehen, und wenn sie nicht im Stande ist dieselbe selbst zu befolgen, so soll der Richter einen in dem Amtsbezirke wohnenden Agent beauftragen, ihr bey der Erscheinung nach dem Rechte der Armen beyzustehen.“

Digitized by Google

59. Satzung.

„Genießen beyde Parteyen das Recht der Armen, so darf keine auf den Ersatz der Prozeß-Kosten schliessen. Genießt aber bloß eine dieses Recht, so soll die unterliegende Partey nur zu dem Ersatze des ausgelegten Geldes verurtheilt werden. Wird die Partey dazu verurtheilt, welche das Armenrecht nicht genossen hat, so ist der armenrechtliche Advokat durch das Urtheil anzuweisen, die tarifmäßigen Gebühren zu Handen der betreffenden Personen bestimmen und allenfalls eintreiben zu lassen."

60. Satzung.

„Kommt die Partey, welche das Recht der Armen genossen hat, nachwärts zu hinlänglichem Vermögen, so soll sie den betreffenden Personen die ausstehenden tarifmäßigen Gebühren nachbezahlen."

Diese Satzungen bedürfen keiner Erläuterung. Die Gebühren, welche nach Satz. 59. der armenrechtliche Advokat einfordern soll, wenn der Gegner seiner Partey zu Bezahlung des ausgelegten Geldes verurtheilt wird, sind diejenigen des Richters, des Schreibers, des Weibels und seine eigenen: denn wenn in diesem Falle die untergelegene Partey das Recht der Armen nicht genießt, so muß sie jene Gebühren auf die gleiche Weise bezahlen, wie die siegende Partey dieselben hätte bezahlen

Digitized by Google

müssen, wenn sie den Prozeß verloren hätte und hernach zu Vermögen gekommen wäre.

61. Satzung.

Bevollmächtigte.

„Es steht Jedermann, welcher seinen Prozeß selbst führen kann, frey denselben ganz oder zum Theil durch einen Bevollmächtigten führen zu lassen. Dessen ungeachtet soll der Vollmachtgeber in allen Fällen, wo das Gesetz seine Anwesenheit verlangt, sich persönlich vor der Behörde stellen."

Unter einem Bevollmächtigten versteht man denjenigen, der die gerichtlichen Geschäfte eines Andern in Folge eines von diesem erhaltenen Auftrages besorgt. Jeder, welcher seinen Prozeß selbst führen kann, hat das Recht denselben ganz oder zum Theil durch einen Bevollmächtigten führen zu lassen; dessen ungeachtet soll er in allen Fällen, wo das Gesetz seine Anwesenheit verlangt, sich persönlich vor der Behörde stellen (z. B. 254. 265. 267. u. a.). Der Bevollmächtigte erlangt durch die Vollmacht keine andere Rechte als die, welche ihm der Aussteller derselben übertragen kann, zu welchen das nur der Partey ertheilte Recht, ihren Prozeß sowohl schriftlich als mündlich selbst verhandeln zu dürfen, nicht gehört (68.).

62. Satzung.

„Der Bevollmächtigte soll sich bey seinem ersten Auftritte durch die Vorlegung einer schriftlichen Voll-

Digitized by Google

macht rechtfertigen. Vollmachten, die ausserhalb des Kantons ausgestellt werden, müssen förmlich beglaubigt seyn.“

Die Schrift, welche die Vollmacht enthält, bedarf keiner andern Förmlichkeit als derjenigen, mit denen jede einfache Verpflichtungsschrift versehen seyn soll; nur muß sie, wenn sie ausserhalb des Kantons ausgestellt worden, durch die competente Behörde des Ortes der Ausstellung förmlich beglaubigt seyn.

63. Satzung.

„Eine allgemeine Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zu allen Handlungen, welche die Beendigung des Streites und die Vollziehung des Urtheils auf dem Wege des Rechts zum Zwecke haben, nicht aber zu Vergleichen, Uebertragungen an Schiedrichter, Verzichten und Empfang von Zahlungen; es sey denn, daß die Vollmacht dieser Handlungen ausdrücklich gedenke.“

Die Vollmacht ist eine *allgemeine*, wenn sie auf die Besorgung des ganzen Rechtsstreits geht, und eine *besondere*, wenn der Bevollmächtigte dadurch nur zu bestimmten Handlungen beauftragt wird. Die allgemeine Vollmacht berechtigt jedoch den Bevollmächtigten bloß zu denjenigen Handlungen, welche die Verhandlung des Streits und die Vollziehung des

Digitized by Google

Urtheils auf dem Wege des Rechts zum Zwecke haben: wenn ihn der Auftragsgeber ermächtigen will, den Streit auch auf eine ausserordentliche Weise z. B. durch Uebertragung an Schiedsrichter, Vergleich, Reform ꝛc. zu beendigen, oder Gelder für ihn einzucaßiren, so muß er hiezu der allgemeinen eine besondere, ausdrücklich auf diese Handlungen gehende Vollmacht anhängen. Eine in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte allgemeine oder besondere Vollmacht enthält schon an sich das Substitutions-Recht d. h. sie ertheilt dem Bevollmächtigten die Befugniß, einen Afteranwald zu ernennen, für dessen Handlungen er jedoch dem Auftragsgeber verantwortlich ist: ertheilt sie ihm aber diese Befugniß dem Bevollmächtigten ausdrücklich, so haftet er bloß für die Nachläßigkeit, deren er sich bey der Wahl des Afteranwalds schuldig macht.

64. Satzung.

„Angestellte Fürsprecher und Prokuratoren, welche die zu einem gerichtlichen Auftrite nothwendigen Akten in Handen haben, sollen, wenn sie sich als Bevollmächtigte ihrer Partey zu Protokoll geben, als vermuthliche Bevollmächtigte angesehen werden: jedoch übernehmen sie dadurch die Verpflichtung eine Vollmacht oder Gutheißung ihrer Partey bey dem nächsten Termine der Gegenpartey mitzutheilen; geschieht dieses nicht, so kann die Gegenpartey, die mit dem vermuthlichen Bevollmächtigten gepflogene Verhandlung durch die Behörde, vor welcher sie Statt gehabt, nichtig erklaren und denselben in

alle

alle durch seine unbefugte Handlung verursachte Kosten und Schaden verurtheilen lassen."

65. Satzung.

„Will der Vollmachtgeber im Laufe des Prozesses eine bey den Akten liegende Vollmacht zurückziehen, so muß er dieses seinem Gegner rechtlich kund thun."

Der Bevollmächtigte soll sich bey seinem ersten Auftritte durch die Vorlegung seiner Vollmacht rechtfertigen; wenn dieselbe auf eine Reihe von Handlungen geht, so ist es nicht nöthig, daß er sie nachwärts bey jedem Termine zur Stelle bringe, sondern sie dauert so lange, bis sie den darin angegebenen Endepunkt erreicht hat, wenn sie nicht früher von dem Aussteller zurückgezogen wird, was dieser, wenn er es thun will, seinem Gegner durch eine Kundmachung anzeigen soll.

66. Satzung.

„Die Advokaten sind entweder Fürsprecher oder Prokuratoren. Dieselben werden von dem Appellations-Gerichte ernennt und beeidigt, und stehen in Hinsicht auf ihre Verhandlungen in Civil-Sachen unter der Aufsicht dieses Gerichtshofes. Auser ihnen darf ordentlicher Weise Niemand in Sachen Anderer die wesentlichen Bestandtheile eines Prozesses unterschreiben oder mündlich zu Protokoll

Advokaten.

geben (67.) und die Fürsprecher allein dürfen die Rechtssachen Anderer vor dem Appellations-Gerichte besorgen."

67. Satzung.

„Die Agenten werden gleichfalls von dem Appellations-Gerichte ernennt und von dem betreffenden Oberamtmann beeidigt. Sie sind befugt den Parteyen vor dem Richter und den Amtsgerichten beyzustehen. In Geschäften, die bey einem Termine zu Protokoll verhandelt werden müssen (51.), dürfen sie die nöthigen Diktaturen besorgen, und in allen Rechtsgeschäften Kundmachungen ohne Schlüsse, Vorladungen und Kostensverzeichnisse abfassen."

68. Satzung.

„Es bleibt jeder Partey freygestellt ihren eigenen Prozeß sowohl mündlich als schriftlich selbst zu verhandeln, doch darf sie für ihre Arbeiten höchstens den dritten Theil der Advokaten-Gebühr in Rechnung bringen. Diese Verfügung betrifft auch die Advokaten, welche in eigenen Sachen das Recht gebrauchen."

69. Satzung.

„Keine Partey darf sich bey dem gleichen Termine durch mehr als einen Advokat verbeyständen

und eine Rechtsschrift durch mehr als einen solchen unterschreiben lassen.“

70. Satzung.

„Die Advokaten und die Agenten sollen sich in ihren Verhandlungen nach den sie betreffenden Reglementen, und in der Ansetzung ihrer Gebühren für Arbeiten, über die der Tarif eine Bestimmung enthält, nach diesem richten.“

Dritter Titel.

Allgemeine Bestimmungen des gerichtlichen Verfahrens.

71. Satzung.

„Die Prozeß-Verhandlungen gehen vor dem Verhör des Richters vor sich. Derselbe soll darauf sehen, daß dabey alle Förmlichkeiten beobachtet werden, die zu ihrer Gültigkeit erforderlich sind und sowohl der Aktuar als der Weibel ihre Pflichten gegen die Parteyen pünktlich erfüllen; so wie auch, daß die vor ihm oder dem Gerichte erscheinenden Personen die Pflichten des Anstandes nicht verletzen. Thätigkeit des Richters.

Er läßt von Amtswegen die schriftlichen Partey-Vorträge von Anzüglichkeiten reinigen, die nicht zu der Sache gehören und hebt alle dergleichen beleidigende Aeusserungen und Ehrverletzungen auf, die in den Partey-Vorträgen fallen, ohne eine weitere Verhandlung darüber zu gestatten (34.)."

72. Satzung.

„Der Richter hat die Befugniß diejenigen Parteyen oder Anwälde, welche gegen die Pflichten des Anstandes fehlen oder in ihren gerichtlichen Vorträgen Jemand auf eine rechtswidrige Weise beschimpfen, mit einem öffentlichen Verweis oder einer Geldbuße von fünf bis höchstens zwanzig Franken zu bestrafen und den Vorfall zu Protokoll zu geben."

Die Prozeß-Verhandlungen gehen vor dem Verhör des Richters vor sich: sie haben zum Zwecke, das Gericht in die Möglichkeit zu setzen, den Rechtsstreit zu beurtheilen. Ein Rechtsstreit wird entweder über eine Thatsache, ob dieselbe wahr sey oder nicht? oder über ein Recht (Befugniß, Anspruch), ob die Gesetze mit einer bestimmten Thatsache dasjenige Recht verbinden, welches die eine Partey daraus ableiten will? oder über beyde zugleich geführt, die Parteyen sind nämlich sowohl über die Thatsache, als die rechtlichen Folgen derselben uneinig. Bey der Verhandlung eines Rechtsstreits muß nun sowohl der Gegenstand desselben (die Streitfrage), als die Thatsache

genau bestimmt werden, deren rechtliche Folgen zu beurtheilen sind. Das Gesetz stellt hierüber zwey Grundsätze auf: 1) der streitige Punkt soll durch die Parteyen selbst bestimmt (120.), und die Thatsachen, aus denen sie ihr Recht ableiten, von ihnen aktenkundig gemacht, und insoweit sie bestritten sind, bewiesen werden (121. und 171.): 2) aber das eine wie das andere muß in einer bestimmten Form geschehen, auf deren Beobachtung der Richter zu wachen hat, vor dessen Verhör der Prozeß zu verhandeln ist: derselbe wird während der Verhandlung in der Regel bloß auf den vorhergegangenen Antrag der einen oder der andern Partey thätig: das Gesetz macht es ihm nur in einigen bestimmt angegebenen Fällen zur Pflicht, von Amtswegen einzuschreiten, und ertheilt ihm in einigen andern die Befugniß dazu. Diese Aufsicht des Richters, auf die vor seinem Verhör vor sich gehenden Prozeß-Verhandlungen der Parteyen, heißt die Prozeß-Leitung oder die Prozeß-Direktion.

Da das Gericht sich allein aus den Akten mit den Thatsachen bekannt machen soll (121., 126. und 130.); so muß der Richter während der Verhandlung des Rechtsstreits auch darauf sehen, daß der Aktuar, der das Protokoll darüber zu führen, und der Weibel, der die Insinuationen zu bestellen hat, ihre Pflichten gegen die Parteyen genau erfüllen.

Ueberdieß soll der Richter bey seinem Verhöre gute Polizey halten und insbesondere nicht zulassen, daß die Parteyen das gerichtliche Gehör dazu mißbrauchen, ihrer bösen Laune Luft zu machen, und sich gegenseitig oder dritte Personen durch Anzüglichkeiten, die nicht zu der Sache

gehören, beleidigen. Er soll alle Anzüglichkeiten, welche in den schriftlichen Partey-Vorträgen enthalten sind, durch den Aktuar ausstreichen lassen, und die allenfalls darin oder in den mündlichen Vorträgen vorkommenden Ehrverletzungen von Amtswegen aufheben, auch die Personen, welche sich dergleichen Aeusserungen zu Schulden kommen lassen, auf die in der Satz. 72. bestimmte Weise bestrafen und den Vorfall zu Protokoll geben; unterläßt er in einem bestimmten Falle diese Verpflichtung zu erfüllen, so kann ihn die Person, die es betrifft, dazu auffordern (34.); weil über dergleichen Beleidigungen keine weitere Verhandlungen Statt haben, sondern dieselben von der Behörde, vor welcher sie sich zugetragen, von Polizeywegen sogleich beseitigt werden sollen.

73. Satzung.

„Der Richter bewilligt die in dem Amtsbezirke zu bestellenden Weibelsverrichtungen. Einfache Vorladungen, Wissenlassungen, durch welche Jemand eine Thatsache rechtlich bekannt gemacht wird und Exekutions-Befehle, welche durch die Rechtsdarschlagung eingestellt werden, bewilligt er ohne weitere Untersuchung der Begründtheit derselben: Exekutions-Befehle hingegen, deren Vollziehung die Rechtsdarschlagung nicht verhindert, zu denen die provisorischen Verfügungen über eine streitige Sache, wie zum Beyspiel die Sequestrationen und die Arreste gehören, und Edikal-Ladungen (91.) nie anders als auf die von dem Impetrant geleistete Bescheini-

gung, daß die gesetzlichen Bedingungen vorhanden seyen. Bey Ansuchen, die von andern Gerichtsstellen an ihn gelangen, hat er sich nach Satzung 14. zu richten."

Man kann die Bewilligungen, die ein Richter in Civil-Sachen zu ertheilen hat, unter zwey Abtheilungen bringen: in die erstere gehören, 1) die Bewilligungen von einfachen Weibelsverrichtungen, daß nämlich Jemand eine Kundmachung oder eine Vorladung der Partey, an welche sie gerichtet ist, durch den Weibel übergeben (insinuiren) lassen dürfe, und 2) die bedingten Befehle oder Exekutions-Bewilligungen, durch welche der Richter einer Partey auf ihren einseitigen, unbescheinigten Vortrag die Erlaubniß ertheilt, einer andern durch den Weibel etwas abfordern (z. B. ein Pfandbot) oder ihr etwas untersagen zu lassen (ein Verbot): wobey es gleichwohl dieser letztern in dem einen und andern Falle überlassen bleibt, den richterlichen Befehl oder das Verbot unkräftig zu machen, indem sie dagegen das Recht darschlägt, d. h. sich auf eine förmliche Verhandlung und ein Urtheil beruft. Da diese Befehle schon ihrer Natur nach unter die Voraussetzung bedingt sind, daß beyde Parteyen über das von dem Richter unbescheinigt angenommene Vorgeben des Impetranten [13]) einig seyen, so heißen sie bedingte Be-

---

[13]) Impetrant heißt sowohl derjenige, welcher in präparatorischen und Executiv-Sachen als Kläger auftrit, als der, welcher einseitig ein Gesuch bey dem Richter anbringt: sein Gegner heißt Impetrat (299. ff. 324. ff.

fehle, und fallen dahin, wenn sich die Unrichtigkeit dieser Voraussetzung aus dem Widerspruche des Impetraten (Rechtsdarschlagung) ergibt.

In die zweyte Abtheilung der richterlichen Bewilligungen gehören 1) die unbedingten Befehle, gegen die nicht Recht dargeschlagen werden darf, weil sie auf eine vorhergegangene Untersuchung erlassen worden, und zu den provisorischen Verfügungen gehören, welche den Zweck haben, die Vollziehung eines künftig zu sprechenden Urtheils zu sichern, und 2) die Ediktal-Ladungen.

Der Richter ertheilt eine Bewilligung, indem er unter die Kundmachung, den Arrest ꝛc. die ihm der Impetrant vorlegt, seinen Namen schreibt, und ihm dadurch gestattet, den Weibel zu der Verrichtung und allfälligen Vollziehung dieses Erlasses zu gebrauchen.

In Hinsicht auf die Bewilligungen, die in die erste Abtheilung fallen, hat der Richter weiter nichts zu beobachten, als daß die zu bewilligende Schrift keine Anzüglichkeiten enthalte, die nicht zu der Sache gehören; weil die Rechtsverwaltung schlechtweg erfordert, daß ein Unterthan den andern vor Gericht laden, ihm offi-

---

338. ff.): da in der Verhandlung eines Prozesses der Kläger in der Vorbereitungssache oft Beklagter in der Hauptsache ist, wie z. B. in einem Arrests-Prozesse, so müssen die Partey-Rollen in beyden Verhandlungen eigene Bezeichnungen haben, damit man immer gleich wisse, wovon und von wem die Rede sey, und den Kläger in der Vorbereitungssache nicht mit dem in der Hauptsache verwechsle.

Digitized by Google

zielle Kunde von Thatsachen ertheilen, und in liquiden Sachen sogleich auf Exekution antragen könne, und durch einen bedingten Befehl Niemand an seinem Rechte verletzt wird, da sich jede Partey gegen einen solchen durch die Anrufung des Gerichts selbst schützen kann. Was hingegen die Bewilligungen anbetrifft, die in die zweyte Abtheilung fallen, so muß der Richter bey der Ertheilung derselben behutsamer zu Werke gehen, weil die Partey sich hier nicht selbst schützen kann. Ehe er eine solche ertheilt, muß er sich allemal von dem Impetrant die Bescheinigung der Thatsachen vorlegen lassen, die vorhanden seyn müssen, um sie zu rechtfertigen: bey einem Arreste z. B. muß ihm derselbe bescheinigen, daß er eine Anforderung an den Impetrat habe, und daß sich dieser in einem Falle befinde, in welchem das Gesetz erlaubt, sein Vermögen oder seine Person mit Arrest zu heften; bey einer Ediktal-Ladung, daß einer der in Satz. 91. bestimmten Fälle vorhanden sey; bey einer provisorischen Verfügung, daß die Gefahr dringend sey ꝛc. (302.). Die Bescheinigung ist von dem förmlichen Beweise wesentlich verschieden (168.): sie soll das Vorhandenseyn der zu bescheinigenden Thatsachen dem Richter glaubwürdig machen, und kann auch durch Mittel geleistet werden, die zu Führung eines Beweises nicht hinreichen (301.); auch kann in dringenden Fällen, wo der Impetrant ausser Stand ist, die Bescheinigung hinlänglich zu leisten, der Mangel derselben von ihm dadurch ersetzt werden, daß er dem Richter eine von ihm zu bestimmende Sicherheit für den Ersatz des Schadens bestellt, den die Bewilligung zur Folge haben könnte (299.). Ein vorsichtiger Richter wird die Bewilligungen von unbe-

Digitized by Google

dingten Befehlen immer durch die Anzeige deſſen, was ihm beſcheinigt worden, und der Mittel, wodurch dieſes geſchehen ſey, motiviren; denn wenn es ſich hieraus ergibt, daß er Alles beobachtet, was er in dem Falle, den es betrifft, zu beobachten hatte, ſo iſt er gegen jede Beſchwerde ſicher geſtellt.

74. Satzung.

Verrichtungen des Weibels.

„Der Weibel ſoll ſeine Verrichtungen in Civil-Sachen zu gewöhnlicher Tageszeit, das heißt nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, bey dem Wohnſitze oder dem Aufenthaltsorte der betreffenden Perſon beſtellen, indem er derſelben oder, wenn er ſie nicht antrifft, einem ihrer Hausgenoſſen die Kundmachung im Doppel zuſtellt und, wenn er Niemand im Hauſe findet, dem er ſie zuſtellen kann, dieſelbe an die Thüre heftet. Verrichtungen an Behörden oder Corporationen werden bey dem Vorſteher und in ſeiner Abweſenheit bey einem Vorgeſetzten beſorgt.“

75. Satzung.

„Der Weibel ſoll über jede Verrichtung ein Zeugniß ausfertigen, wann, wo und an wen er ſie beſtellt und was man ihm allenfalls darauf geantwortet habe, und daſſelbe in ſein Verrichtungsbuch eintragen, aus welchem die Intereſſenten zu jeder Zeit Auszüge zu verlangen befugt ſind.“

Digitized by Google

76. Satzung.

„Der Weibel haftet persönlich für den Schaden, den ein Verstoß gegen die in den zwey vorhergehenden Satzungen stehende Vorschriften zur Folge hat.“

Diese Satzungen enthalten Bestimmungen über die Verrichtungen des Weibels in Civil-Sachen, die keiner Erläuterung bedürfen. Das Verrichtungsbuch dient den von ihm auszustellenden Zeugnissen zur Controlle, und setzt die Interessenten auch dann noch in die Möglichkeit, eine amtliche Abschrift von einem solchen zu erhalten, wenn der Weibel die Schrift, in welche er dasselbe eingetragen, bereits wieder abgegeben hat.

77. Satzung.

Verhandlungen der Parteyen.

„Die Parteyen sollen die Thatsachen, aus denen sie ihr Recht ableiten, auf die gehörige Weise aktenkundig machen. Der Kläger soll seinem ersten Vortrage einen Schluß anhängen, welcher den Punkt, über den er ein Urtheil verlangt, unzweydeutig bezeichnet: auf die gleiche Weise soll der Beklagte seinem Antwortsvortrage einen Gegenschluß anhängen, der auf die Abweisung des Schlusses des Klägers geht. Die Wiederklagen sind verboten.“

Digitized by Google

Diese Satzung, verbunden mit den Satzungen 71., 120. und 121. machen die Verhandlungs-Maxime zu einem Fundamental-Prinzip des hiesigen Civil-Prozesses. Ein absoluter Zwang, durch welchen Jemand (der Kläger) angehalten würde, ein veräusserliches Recht zu verfolgen, läßt sich so wenig rechtfertigen, als eine absolute Verweigerung der zu dieser Verfolgung nothwendigen Mittel; daher beruht jedes Verfahren in Civil-Rechtssachen auf dem Grundsatze, wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter: allein unser Gesetz stellt diesen Grundsatz nicht bloß für die Einleitung, sondern auch für die Fortsetzung des Rechtsstreits auf, und unterscheidet sich dadurch von denjenigen Prozeß-Gesetzgebungen, die, wie zumal die preußische, es dem einmal aufgeforderten Richter zur Pflicht machen, die Begründtheit der Klage von Amtswegen zu untersuchen. Nach der vorliegenden Satzung ist sowohl die Herbeyschaffung des Stoffes des Rechtsstreits (die Anbringung und der Beweis der Thatsachen), als die Aufstellung der Folgerungen, die nach den Gesetzen aus diesem Stoffe abgeleitet werden sollen (die Schlüsse oder Anträge), Sache der Parteyen, ohne daß der Richter hierin der einen oder der andern anders behülflich ist, als ihr, auf ihren Antrag, die gesetzlichen Mittel an die Hand zu geben, um die Thatsachen, aus denen sie ihr Recht ableitet, auf eine förmliche Weise dem Gerichte vorzulegen, und den Beweis derselben durch die von ihr gewählten gesetzlichen Beweismittel förmlich zu führen.

Das Gesetz sagt bestimmt: „Die Parteyen sollen die Thatsachen aktenkundig machen, aus denen sie ihr Recht herleiten.“ Auf Thatsachen, die nicht von ihnen akten-

kundig gemacht worden, darf das Gericht als solches keine Rücksicht nehmen, wenn dieselben auch noch so großen Einfluß auf das Urtheil haben sollten: quod non est in actis non est in mundo. Das Gesetz sagt eben so bestimmt: „Der Kläger soll seinem ersten Vortrage einen Schluß anhängen, welcher den Punkt, über den er ein Urtheil verlangt, unzweydeutig bezeichnet:“ dieser Schluß gibt dem Gerichte die zu beurtheilende Frage (Streitfrage) an die Hand, denn der Beklagte darf denselben in seinem Gegenschlusse nicht modifiziren, sondern muß darin schlechtweg auf seine Abweisung antragen: und er wird jedesmal, wenn der Kläger etwas mehr fordert als ihm gebührt, seinen Zweck sicher erreichen, weil das Gericht den Schluß des Klägers abweisen muß, sobald er denselben nicht in allen Theilen rechtfertigen kann. Das Verbot der Wiederklagen fließt unmittelbar aus dieser Vorschrift. In einer Wiederklage vertheidigt sich der Beklagte nicht allein gegen die Klage, sondern er nimmt selbst Rechte gegen den Kläger in Anspruch, und trägt in dem Schlusse derselben darauf an, daß dieser nicht allein mit seinem Schlusse abzuweisen, sondern noch überdieß zu einer Leistung zu verurtheilen sey; wodurch der Prozeß ungemein verwickelt wird. Dieses Verbot bestätigt also den Grundsatz des vaterländischen Rechts, daß keine Schuld die andere bezahle, wenn nicht die Anforderung und die Gegenanforderung aus dem gleichen Geschäfte entspringen und also eigentliche actiones contrarias sind, oder die Parteyen beydseitig in die Compensation eingewilligt haben: in welchen Fällen sich der Beklagte nicht durch eine Wiederklage, sondern durch eine Schutzbehauptung (160.) vertheidigen muß.

78. Satzung.

Anfang des Streites.

„Der Rechtsstreit hebt mit der Mittheilung der Klage an. Ist diese von dem rechten Kläger an den rechten Beklagten auf eine für diesen verbindliche Weise geschehen, so unterbricht sie, nach den im Civil-Gesetzbuche hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen, die Verjährung oder die Ersitzung des durch die Klage in Anspruch genommenen Rechts, wenn dieselbe nicht schon früher unterbrochen worden (132.); macht eine zahlfällige, bis dahin nicht zinstragende Anforderung von Stund an zu fünf von einhundert zinstragend und stellt das Recht des Besitzers ein, an dem Streitgegenstande wesentliche Veränderungen vorzunehmen oder denselben, wenn er zu den beweglichen Sachen gehört, zu veräussern.“

Der Rechtsstreit wird, durch die Mittheilung, d. h. die förmlich geschehene Insinuation der Klage angehoben: denn da diese erst geschehen kann, nachdem der Aussöhnungsversuch mißlungen ist, so ist dermal wirklich gewiß, daß sich der Beklagte dem Gesuche des Klägers nicht freywillig unterziehen will. Ist der Legitimations-Punkt in Richtigkeit, d. h. ist die Klage von dem rechten Kläger an den rechten Beklagten erlassen worden, so geschieht hierdurch der rechtliche Anspruch: die Folgen desselben sind, a. die Unterbrechung der Verjährung oder der Ersitzung, wenn dieselbe nicht schon auf

Digitized by Google

die in Satz. 132. bestimmte Weise unterbrochen worden ist: lassen die Parteyen den Prozeß liegen, so fängt die Verjährungsfrist von der letzten Prozeß-Verhandlung wieder zu laufen an; b. die Anhebung der Säumniß des Beklagten: derselbe muß dem Kläger, wenn dieser in dem Prozesse den Sieg davon trägt, den Schaden gut machen, welcher ihm daraus entsteht, daß er seine Verbindlichkeit nicht gleich nach geschehenem Anspruch erfüllt hat. Bey Geldforderungen besteht dieser Schadensersatz in der Bezahlung des höchsten erlaubten Zinses, mithin fünf von hundert. Ein Zins, der aus diesem Grunde von einem Capital bezahlt werden muß, das nicht zinstragend ist, heißt Verzugszins; und endlich c. die Beschränkung des Besitzrechts des Beklagten: er darf während des Prozesses keine wesentliche Veränderungen an dem Streitgegenstande vornehmen, noch denselben, wenn er zu den beweglichen Sachen gehört, veräussern, weil er dadurch dem Kläger, wenn dieser obsiegen sollte, einen vielleicht gar nicht zu ersetzenden Schaden verursachen könnte. Ist die Mittheilung der Klage nicht von dem rechten Kläger an den rechten Beklagten, z. B. einer Schuldklage nicht von dem wirklichen Gläubiger oder seinem Stellvertreter ꝛc., oder nicht auf eine für den Beklagten verbindliche Weise, z. B. durch einen Bedienten oder durch die Post ꝛc. geschehen, so begründet dieselbe durchaus keine rechtliche Folgen.

Der §. 1. der Verordnung vom 26. März 1821 über die Einführung des Gesetzbuches ꝛc. schreibt vor, „daß die Civil-Prozesse, welche vor dem Eintritte des Zeitpunkts, wo dieses Gesetzbuch Gesetzeskraft erlange, auf die in der Satzung 78. desselben bestimmte Weise wirklich

angeboben worden, nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze zu Ende gebracht werden können ꝛc.“ Diese Vorschrift bezieht sich demnach auf diejenigen Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Klage noch vor dem 1. April 1823 von dem rechten Kläger dem rechten Beklagten förmlich mitgetheilt worden.

79. Satzung.

Aufforderung zum Klagen.

„Wenn Jemand ein wesentliches Interesse hat, daß ein Anderer, der gegen ihn einen wirklich einklagbaren Anspruch zu haben vermeint, denselben ohne längern Aufschub bey Gerichte anbringe, so kann er ihn anhalten dieses binnen einer Frist von längstens drey Monaten zu thun; es sey denn, daß er selbst in der Sache klagend auftreten könne: es darf aber hiezu bloß in denjenigen Fällen eine Ediktal-Ladung gebraucht werden, die das Gesetz ausdrücklich bezeichnet.“

Die Aufforderung zum Klagen von Seite desjenigen, welcher glaubt, daß ein Anderer gesinnet sey künftighin einen wirklich einklagbaren d. h. dermal schon begründeten Anspruch gegen ihn rechtlich geltend zu machen, wird mit einiger Beschränkung zugelassen. Ein Vermögen, welches mit Prozessen bedroht ist, gewährt nicht den ruhigen Genuß, den man von einem andern hat, gegen welches keine dergleichen Ansprüche zu vermuthen sind: deßwegen muß derjenige, dessen ruhiger Genuß, oder dessen Credit darunter leiden könnte, wenn man ihn für

den

Digitized by Google

den Schuldner eines Andern hält, oder der in Gefahr steht, im Laufe der Zeit seine Vertheidigungsmittel gegen zu gewärtigende künftige Angriffe zu verlieren, die er vielleicht jetzt siegreich zu bekämpfen im Stande wäre, in die Möglichkeit versetzt werden, den Andern, von dem er diese Ansprüche besorgt, anzuhalten, dieselben binnen einer bestimmten Frist rechtlich anzubringen, wenn er nicht damit für ein und alle Mal ausgeschlossen seyn wolle.

Derjenige, welcher eine solche Aufforderung zu machen gedenkt (Provokant), muß dieselbe in der Form eines präparatorischen Gesuchs (293.) an die Person richten, von welcher er den Anspruch zu erwarten hat (Provokat) und dieselbe vor den Gerichtsstand laden, wo dieser Anspruch seiner Natur nach anzubringen ist, um ihr daselbst zu Anbringung desselben eine Frist bestimmen zu lassen. In dieser Aufforderung muß er zeigen, daß er ein wesentliches Interesse habe, daß der Provokat seine Klage ungesäumt anbringe. Dieses Interesse ergibt sich unter andern daraus, wenn der Provokat, allenfalls auch ausser gerichtlich, vorgegeben hat, daß er Anforderungen an den Provokant zu machen habe; oder wenn er mit diesem wirklich in Interesse-Verhältnissen gestanden ist, und seine Erben nicht im Stande seyn könnten, diejenige Auskunft darüber zu geben, die er selbst geben kann, so daß sie sich in einer weit schlimmern Lage befänden, eine in dieser Sache gegen sie gerichtete Klage zu beantworten, als er selbst u. s. w.

Der Anspruch, zu dessen Anbringung der Provokat aufgefordert wird, muß wirklich einklagbar seyn:

hängt derselbe dermal noch von dem Eintritte einer Bedingung, oder des Verfalltages ab, so kann der Provokat nicht angehalten werden, seine Klage vor der gänzlichen Begründung derselben anzubringen; auch muß der Anspruch nicht geeignet seyn, den Provokant selbst zu berechtigen, als Kläger aufzutreten, weil er in einem solchen Falle keiner ausserordentlichen Hülfe bedarf: so kann z. B. derjenige, der einen Schuldschein für ein nicht empfangenes Darlehn ausgestellt hat, die Einrede des Nichtempfangs auch als Klage auf die Zurückgabe des Schuldscheins, oder die Ausbezahlung des Darlehns anbringen.

Die Aufforderung zum Klagen soll in der Regel dem Provokat immer direkte insinuirt werden: nur in denen durch das Gesetz bezeichneten Fällen, wie z. B. bey Concursen, ist es gestattet, einer solchen Aufforderung eine Ediktal-Ladung anzuhängen. Wenn Jedermann das Recht hätte, seine Gläubiger zu jeder ihm beliebigen Zeit unter Folge des Verlusts ihrer Anforderungen zu der Geltendmachung derselben, oder zu der Produktion ihrer Titel durch Ediktal-Ladungen aufzufordern, wie dieses bey den ehemals üblichen Geldsrechnungen geschehen ist, so würde der Credit bald zerstört seyn.

80. Satzung.

„Diese Aufforderung ist bey dem Gerichtsstande anzubringen, welcher über den Anspruch zu urtheilen hat. Bestreitet der Aufgeforderte die Zuläßigkeit derselben, so findet ein summarisches Verfahren darüber Statt; verlangt er aber bloß einen längern Aufschub, den ihm sein Gegner nicht aus

freyen Stücken gestatten will, so kann das Gericht die gesetzliche Frist aus zureichenden Gründen bis auf ein Jahr verlängern."

Bestreitet der Provokat die Aufforderung nicht, so bestimmt ihm der Richter eine Nothfrist von längstens drey Monaten zu Anbringung seiner Klage: verlangt derselbe einen längern Aufschub, den ihm sein Gegner nicht aus freyen Stücken gestatten will, so muß die Sache dem Gerichte vorgetragen werden, welches die gesetzliche Frist aus zureichenden Gründen, wozu die Verwickelung oder die Weitläufigkeit der Sache, die Schwierigkeit, die Beweismittel zur Stelle zu bringen ꝛc. gehören, bis auf ein Jahr verlängern kann. Glaubt hingegen der Provokat die Aufforderung sey unzuläßig, weil der Anspruch dermal noch nicht ganz begründet, oder der Provokant selbst im Fall sey, als Kläger aufzutreten ꝛc. so muß er seine Beantwortung zu Protokoll diktiren: nachdem diese Sache summarisch verhandelt worden, urtheilt das Gericht über die Zuläßigkeit der Aufforderung und bestimmt, wenn es dieselbe anerkennt, sogleich die Nothfrist, binnen welcher die Klage angebracht werden soll.

81. Satzung.

„Läßt derjenige, dem eine Frist zu Anbringung seines Anspruchs bestimmt worden, dieselbe verstreichen, ohne seine Klage dem Gegner mitzutheilen, so erlöscht sein Anspruch."

Digitized by Google

Wenn der Provokat die vor dem Richter aus freyen Stücken angenommene, oder ihm gerichtlich bestimmte Frist verstreichen läßt, ohne während derselben dem Provokant seine Klage insinuiren zu lassen, so ist sein durch die Klage geltend zu machender Anspruch für ein und alle Mal erloschen.

82. Satzung.

Veränderung und Verbesserung der Anbringen.

„Der faktische Theil der ersten Vorträge der Parteyen darf in der Folge weder durch Hinzufügung neuer, noch durch Verneinung solcher Thatsachen verstärkt werden, über welche die betreffende Partey bereits das richterliche Gehör genossen hat (164. und 165.). Desgleichen darf keine Partey ihren bereits bey dem Verhör angebrachten Schluß abändern. Verbesserungen von Mißschreibungen und Mißrechnungen, die sich durch die Akten rechtfertigen lassen, sind zu jeder Zeit zuläßig."

83. Satzung.

„Das Gericht soll von Amtswegen auf die Verstärkungen des faktischen Theils der ersten Vorträge und die Abänderung der Schlüsse durchaus nie Rücksicht nehmen. Dessen ungeachtet steht es jeder Partey frey die Beschwerde, die sie aus einem solchen Grunde erheben zu können glaubt, zu den Akten zu legen und zu verlangen, daß das Gericht die dadurch aufgeworfene Zwischenfrage, nach vor-

Digitized by Google

hergegangener mündlicher Abhörung des Gegners, unmittelbar vor der Hauptfrage besonders beurtheile."

Das Verbot den faktischen Theil der ersten Vorträge (Klage und Antwort) in der Folge durch Hinzufügung neuer, oder durch Verneinung solcher Thatsachen zu verstärken, über welche die Partey, die dieses thut, bereits das gerichtliche Gehör genossen, oder die bereits zu den Akten gegebenen Schlüsse zu verändern, ist in einer Prozeß-Form schlechtweg nothwendig, die auf dem Grundsatze beruht, daß eine Partey über alle von ihrem Gegner angebrachten Thatsachen und Schlüsse vernommen werden müsse, wenn dem Hader einmal ein Ende gemacht werden soll. Der Kläger muß demnach in der Klage alle Thatsachen anführen, aus denen er seinen Schluß ableitet, und diesen Schluß so bestimmen, daß er durch jene Thatsachen gerechtfertigt wird (147.): auf die gleiche Weise soll auch der Beklagte in seiner Antwort über die Klags-Thatsachen eintreten, und seine Schutzbehauptungen vollständig angeben (160.). Eine Thatsache, die der Kläger in der Klage, oder der Beklagte in der Antwort anzubringen unterlassen, kann in dieser Instanz eben so wenig nachgeholt werden, als der Beklagte die Verneinung einer in der Klage stehenden und von ihm in der Antwort nicht verneinten Thatsache in der Duplik noch nachholen darf, sein Stillschweigen über dieselbe in der Antwort wird einem ausdrücklichen Eingeständnisse gleich geachtet (163.). Sobald demnach die eine oder die andere Partey im Verlaufe des Geschäfts findet, daß sie das gerichtliche Gehör nicht so benutzt habe, wie sie es ihrem Interesse

Digitized by Google

gemäß hätte benutzen sollen, so bleibt ihr weiter nichts übrig, als durch die Erklärung der Reform eine neue Instanz anzuheben (84.).

Das Gesetz verbietet bloß die Verstärkung des faktischen Theils der ersten Vorträge und die Abänderung der Schlüsse, weil in einer auf der Verhandlungs-Maxime beruhenden Prozeß-Form die Aufstellung der Thatsachen und die Bestimmung des Streitpunkts Sache der Parteyen ist: die Rechtsgründe können in den folgenden Vorträgen willkührlich verstärkt werden, weil die Auseinandersetzung derselben den Parteyen bloß zugelassen, eigentlich aber Sache des Gerichts ist, welches, wenn gleich die Parteyen von ihrem Rechte dieses zu thun keinen Gebrauch gemacht haben, dennoch nach dem Gesetze sprechen soll (121.).

Wenn in einem Partey-Vortrage Mißrechnungen oder Mißschreibungen vorkommen, so können dieselben zu jeder Zeit verbessert werden, sobald sich die Verbesserung aus den Akten rechtfertigen läßt: diese Beschränkung ist deßwegen nothwendig, weil sonst unter dem Vorwande einer Verbesserung der erste Vortrag verstärkt werden könnte.

Da die Verstärkung des faktischen Theiles der ersten Vorträge und die Abänderung der Schlüsse schlechthin verboten ist, so soll das Gericht von Amtswegen keine Rücksicht darauf nehmen: dessen ungeachtet darf die Partey, welche sich im Falle glaubt, aus einem solchen Grunde eine Beschwerde erheben zu können, diese schriftlich oder mündlich in der Form einer Aufforderung an

das Richteramt, aber, was sich von selbst versteht, in Gegenwart ihres Gegners, zu den Akten geben und verlangen, daß das Gericht in der einen und andern Instanz über die Erheblichkeit derselben urtheile. Eine dergleichen Aufforderung veranlaßt an dem Abspruchstage eine Vorfrage. Vor der Beurtheilung derselben wiederholt die Partey, welche die Aufforderung angebracht hat, ihr Anliegen mündlich, und der Gegner hat das Recht, diesen Vortrag mündlich zu beantworten, ehe das Gericht darüber urtheilt.

84. Satzung.

„Eine Partey, welche die Verhandlung ihres noch unbeurtheilten Haupt- oder Incidental-Rechtsstreits nicht zu ihrem Vortheil eingerichtet findet, kann ihrem Gegner erklären, daß sie von derselben abstehe, um über die betreffende Streitfrage eine neue Verhandlung anzuheben; nur muß sie dem Gegner die des aufgegebenen Haupt- oder Incidental-Rechtsstreits wegen aufgelaufenen Kosten bezahlen." Reform.

Da es nicht zu rechtfertigen wäre, wenn eine Partey wegen einer vielleicht leicht zu entschuldigenden Nachläßigkeit, die sie sich während der Verhandlung hat zu Schulden kommen lassen, den Prozeß verlieren müßte, indem sie z. B. eine Thatsache nicht angebracht, die sie hätte anbringen sollen, oder eine solche, welche von ihrem Gegner angebracht worden, unverneint gelassen,

Digitized by Google

oder einen Termin versäumt hat ꝛc., so ertheilt ihr diese Satzung das Recht, ihrem Gegner zu erklären, daß sie von der Instanz, d. h. dem Haupt- oder Inzidental-Geschäfte, abstehe, um die Verhandlung über die Frage, welche es betrifft, von neuem anzuheben: doch darf sie von diesem Rechte bloß in Ansehung solcher Fragen Gebrauch machen, über welche noch kein Urtheil gesprochen worden, und sie kommt dadurch in die Verpflichtung, dem Gegner alle in der Instanz, von welcher sie absteht, aufgelaufenen Kosten auf die gleiche Weise zu bezahlen, wie wenn sie sich ausdrücklich dazu verpflichtet hätte oder durch das Gericht dazu verurtheilt worden wäre. Durch die dem Gegner förmlich insinuirte Reform-Erklärung ist die Instanz jedesmal beendigt, ohne daß derselbe darüber abgehört zu werden braucht.

85. Satzung.

„Gedenkt sie über die gleiche Sache eine neue Verhandlung einzuleiten, so muß sie binnen der Nothfrist von drey Monaten die aufgelaufenen Prozeß-Kosten bezahlen oder, wenn dieselben noch nicht ermäßigt sind, eine von dem Richter zu bestimmende Summe hinterlegen, aus welcher sich der Gegner seiner Zeit bezahlt machen kann und, wenn es an ihr ist den ersten Fortschritt in der neuen Verhandlung zu thun, ihrem Gegner ihre Vorkehrung mittheilen.“

Gedenkt die Partey, welche den Abstand erklärt hat, über die gleiche Frage eine neue Instanz zu machen, so muß sie a) dem Gegner binnen der Nothfrist von drey Monaten die aufgelaufenen Kosten wirklich bezahlen oder, wenn dieses aus einer demselben zur Last fallenden Säumniß in Abfassung des Kostensverzeichnisses, oder deßwegen nicht geschehen kann, weil das Kostensverzeichniß noch nicht ermäßigt ist, eine von dem Richter zu bestimmende Geldsumme hinterlegen, aus welcher seiner Zeit diese Kosten zu bezahlen sind, und b), wenn es an ihr ist, den ersten Fortschritt in der neuen Verhandlung zu thun, sie ist z. B. Kläger oder Excipient, dem Gegner binnen der gleichen Frist die Vorkehrung mittheilen, durch welche sie die neue Instanz einleiten will. Unterläßt die Partey, welche ihrem Gegner die Reform erklärt hat, eine dieser Bedingungen während der dazu bestimmten Nothfrist zu erfüllen, so ist ihr Recht, sich zu reformiren, ersessen, und ihre Erklärung als ein einfacher Abstand von der betreffenden Haupt- oder Incidental-Sache anzusehen.

86. Satzung.

„Die Zeit, zu welcher eine Prozeß-Handlung vor sich gehen soll, ist entweder eine Frist oder ein bestimmter Tag (Termin). Ein Monat wird zu dreyßig Tagen gerechnet. Bey der Berechnung einer Frist wird der Tag, an welchem dieselbe zu laufen anhebt, nicht mitgezählt.“ Zeitbestimmung.

Eine Frist ist ein Zeitraum, der zwischen zwey Terminen (terminus a quo und terminus ad quem) liegt. Derjenige, dem zu der Vornahme einer rechtlichen Handlung eine Frist bestimmt worden, kann jeden in der Frist liegenden benutzbaren Tag (114. u. ff.) dazu wählen. Bey der Berechnung einer Frist, z. B. der Appellations-Frist von vierzehn Tagen, wenn das Urtheil am 30. April gesprochen worden, wird der Tag, an welchem sie zu laufen anhebt (in dem Falle des Beyspiels der 30. April) nicht mitgezählt (dies termini non computatur in termino). Die in die Frist fallenden einzelnen nicht benutzbaren Tage (Sonn- und Festtage) werden bey allen Fristen mitgerechnet. Die Satz. 117. bezieht sich, wie es sich aus ihrem Inhalte ergibt, bloß auf die in Satz. 116. bestimmten heiligen Wochen.

87. Satzung.

„Die Fristen und die Termine zu Vornahme der Prozeß-Handlungen sind theils durch das Gesetz bestimmt, theils werden sie durch den Richter festgesetzt und den Parteyen unmittelbar von dem Richter oder vermittelst einer Wissenlassung oder einer Vorladung bekannt gemacht. Fristen, welche das Gesetz schlechthin bestimmt, heißen Nothfristen (112.)."

Die Fristen, welche das Gesetz bestimmt, heißen gesetzliche; die, welche der Richter bestimmt, richterliche, und die, welche durch Uebereinkunft der Parteyen bestimmt werden, vertragsmäßige Fristen.

Digitized by Google

Diejenigen Fristen, welche das Gesetz schlechthin bestimmt, ohne daß sie in der Regel durch den Richter verlängert werden können, wenn der Gegner nicht dazu einwilligt, wie z. B. die Appellations-Frist ꝛc. (310. und 312.) heißen Nothfristen. Die Folgen der Nichtbeobachtung einer solchen sind in Satz. 112. angegeben.

88. Satzung.

Anhängigmachung von Gesuchen.

„Wer ein Gesuch rechtshängig machen will muß, wenn nicht bereits ein Termin bestimmt worden, wo dieses ordentlicher Weise geschehen kann, dazu von dem Richter einen Tag erhalten, demjenigen, an welchen er sein Gesuch zu richten gedenkt, davon rechtliche Kenntniß geben und ihn so lange Zeit vor dem Eintrit des Termins vor den Richter laden, daß ihm acht und vierzig Stunden frey bleiben, um sich auf die Erscheinung vorzubereiten: die Fälle vorbehalten, über welche das Gesetz andere Verfügungen enthält.“

Wer ein Gesuch (ein rechtliches Begehren irgend einer Art) rechtshängig machen will, muß, wenn nicht bereits auf die in Satzung 94. bestimmte Weise ein Termin festgesetzt worden, wo es seiner Natur nach schicklich angebracht werden kann, wie z. B. der Termin zu Anbringung der Antwort für die fristlichen Einreden (153.) ꝛc., zu der Anbringung desselben von dem Richter einen Termin erhalten, demjenigen, an welchen er das Gesuch richten will, dasselbe durch eine förmliche Insinuation bekannt

Digitized by Google

machen, und ihn wenigstens acht und vierzig Stunden vor dem Eintrit des zu der Anbringung desselben gesetzten Termins dazu vorladen, damit er hinlängliche Zeit habe, sich auf die Erscheinung vorzubereiten, und allenfalls sogleich die Verhandlung fortzusetzen: die Fälle vorbehalten, über welche das Gesetz andere Verfügungen enthält, wie z. B. Satz. 151.

89. Satzung.

„Bey einem rechtlichen Gesuche, durch dessen Beurtheilung der zwischen den Parteyen waltende Rechtsstreit nicht gehoben wird, hat der, welcher es anbringt, nur insofern das Recht auf die Kosten zu schliessen, als sich sein Gegner nicht bey dem nächsten Termine, welcher auf denjenigen folgt, an dem das Gesuch angebracht worden, dem Gesuche unterzieht. In den Fällen, wo das Gesetz erfordert, daß das Recht sogleich fortgesetzt werde, muß sich die betreffende Partey auch sogleich erklären, ob sie sich dem Gesuche unterziehen wolle oder nicht."

Bey rechtlichen Gesuchen, die im Laufe eines Prozesses angebracht werden, durch deren Beurtheilung der zwischen den Parteyen waltende Streit nicht gehoben wird (Incidental-Gesuchen), hat der, welcher ein solches anbringt, nur dann das Recht, auf die Prozeß-Kosten zu schliessen, wenn sich sein Gegner nicht bey dem ersten Termine, welcher auf denjenigen folgt, an welchem das Gesuch angebracht worden, demselben unterzieht: denn,

Digitized by Google

da das Gesetz dergleichen Auswüchse eines Prozesses nicht begünstiget, so sucht dasselbe es der Partey, gegen welche ein Incidental-Gesuch gerichtet ist, zu erleichtern, dem Antrage ihres Gegners zu entsprechen, indem es in jedem Falle, wo sie dieses zu rechter Zeit thut, die Bezahlung der dadurch veranlaßten Kosten von dem Ausgange des Hauptstreites abhängig macht. Die dieser Satzung angehängte Ausnahme in Hinsicht auf die Frist für diejenigen Fälle, wo die Verhandlung sogleich fortgesetzt werden muß (z. B. Satz. 51.), versteht sich von selbst.

90. Satzung.

„Jede Vorladung soll enthalten: 1. Die Namen und Bezeichnung der Parteyen; 2. die Anzeige der Handlung, zu welcher vorgeladen wird; 3. die Bestimmung des Orts und der Zeit der Erscheinung und 4. die Bedrohung der gesetzlichen Folgen des Ausbleibens. Ist der Vorzuladende nicht dem Richter unterworfen, der die Vorladung bewilligt hat, so muß derselben noch ein Gesuch um die Gestattung der Verrichtung an denjenigen Richter angehängt werden, welchem er unterworfen ist. Die Vorladung soll dem Vorgeladenen so lange Zeit vor dem Eintrit des Termins bekannt gemacht werden, daß ihm acht und vierzig Stunden frey bleiben, um sich auf die Erscheinung vorzubereiten: die Fälle vorbehalten, über welche das Gesetz andere Verfügungen enthält.“ Vorladung.

Digitized by Google

91. Satzung.

„In den gesetzlich bestimmten und in ausserordentlichen Fällen, wo die Verrichtung der gewöhnlichen Vorladung besondern Schwierigkeiten unterworfen ist, weil man entweder den Aufenthaltsort des Vorzuladenden oder seinen Namen nicht kennt, oder der Richter, hinter welchem derselbe sitzt, die Verrichtungs-Bewilligung verweigert, kann der Richter eine Ediktal-Ladung bewilligen, in welcher die vorzuladende Partey hinlänglich zu bezeichnen ist.“

92. Satzung.

„Bey der Ediktal-Ladung vertrit die öffentliche Bekanntmachung die Stelle der Verrichtung. Dieselbe soll an dem Orte, wo der Richter sitzt, öffentlich angeschlagen, dreymal nach einander in das amtliche Blat und, wenn es der Richter zweckmäßig findet, auch in diejenigen Zeitungen eingerückt werden, durch die sie am ersten zu der Kenntniß des Vorzuladenden gelangen kann: die Fälle vorbehalten, in welchen das Gesetz ein Mehreres erheischt.“

93. Satzung.

„In allen Ediktal-Ladungen soll der Erscheinungstag wenigstens auf sechs Wochen hinaus gesetzt

werden, von der ersten Bekanntmachung durch das amtliche Blat an zu rechnen.“

Da es nie mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß eine Ediktal-Ladung zur Kenntniß des Vorzuladenden gelangen werde, so läßt das Gesetz den Gebrauch derselben bloß subsidiarisch in solchen Fällen zu, wo die Verrichtung einer gewöhnlichen Vorladung besondern Schwierigkeiten unterworfen ist, wie, a) wenn der Vorlader den Aufenthaltsort des Vorzuladenden nicht kennt, und durch die Mittel, die man gewöhnlich anwendet, zu dieser Kenntniß zu gelangen, nicht dazu gelangt ist; b) wenn er den Vorzuladenden nicht durch seinen Namen, sondern bloß durch gewisse Eigenschaften, die er an sich tragen muß, z. B. als Interessent in einem bestimmten Geschäft, als Besitzer einer bestimmten Sache ꝛc. zu bezeichnen im Stande ist, und endlich c) wenn der auswärtige Richter, in dessen Gerichtssprengel sich der Vorzuladende aufhält, dem Vorlader die Bewilligung zu der Insinuation der ordentlichen Vorladung verweigert, und die obere Behörde auf darüber erhobene Beschwerde ihn nicht dazu anhält.

Ehe der Richter die Bewilligung zu einer Ediktal-Ladung ertheilt, soll er sich von dem Impetrant bescheinigen lassen, daß in dem Falle, für welche sie verlangt wird, die gewöhnliche Vorladung ihren Zweck nicht wohl erreichen könne (73.), und darauf sehen, daß die Partey, an welche sie gerichtet wird, darin hinlänglich bezeichnet werde, und die Vorladung die nöthige

Oeffentlichkeit erhalte: wenn ihm in einem bestimmten Falle die gewöhnliche Art, eine Ediktal-Ladung bekannt zu machen, nicht hinlänglich scheint, dieselbe zu der Kenntniß des Vorzuladenden zu bringen, so muß er in seiner Bewilligung die ausserordentlichen Mittel, z. B. fremde Zeitungen ꝛc. angeben, durch die sie bekannt gemacht werden soll. In Betreff des in einer solchen Vorladung auszusetzenden Termins ist vorgeschrieben, daß derselbe wenigstens auf sechs Wochen hinauszusetzen sey, von dem Tage an zu rechnen, wo sie zum ersten Male in dem amtlichen Blat erscheint: ist zu vermuthen, daß der Vorzuladende sich nicht in der Nachbarschaft, sondern in einer bedeutenden Entfernung aufhalte, so muß der Termin noch weiter hinausgesetzt werden, um jede Uebereilung zu verhindern. Ein Richter, der sich bey Bewilligung einer Ediktal-Ladung keiner groben Nachläßigkeit schuldig macht, wird nicht verantwortlich, wenn es sich in dem Verfolge erzeigt, daß er sich über den vermuthlichen Aufenthaltsort des Vorzuladenden geirrt, und deßwegen die Vorladung nicht in fremde Zeitungen eingerückt oder den Termin zu kurz bestimmt habe.

94. Satzung.

Tagesansetzung.

„Während der Verhandlung eines Rechtsstreits macht in der Regel der Richter den Parteyen bey jeder Erscheinung (Termin) den Tag bekannt, an welchem sie die Verhandlung fortzusetzen haben; auch bestimmt er die von der einen oder der andern dennzumal zu treffende Vorkehrung, um die

Par-

Parteyen mit den Folgen des Ausbleibens bey dem Termine bekannt zu machen (103.), ohne daß dadurch der betreffenden Partey das Recht benommen ist, wenn sie bey dem Termine erscheint, die Verhandlung auf eine andere den Gesetzen gemäße Weise fortzusetzen (167.)."

Diese Satzung hat einen doppelten Zweck, die Verminderung der kostspieligen Vorladungen, und die Regulirung des Contumacial-Verfahrens. Der Richter soll bey jedem Termine sogleich den künftigen bestimmen und diese Bestimmung den Parteyen bekannt machen, so daß die darüber in das Protokoll einzutragende Anmerkung die Stelle der Vorladung vertrit (97. 103. ꝛc.). Bey der Bestimmung dieses Termins dient ihm das Gesetz (96.) oder die Uebereinkunft der Parteyen (98.) zur Norm. Zugleich soll der Richter nach Anleitung der Satz. 152. u. ff. u. 161. u. ff. die von der einen oder andern Partey bey dem bestimmten Termine zu treffende Vorkehrung bezeichnen, ohne daß die Partey deßwegen gehalten ist, diese Anweisung zu befolgen, wenn sie den Termin besucht, sondern einzig um die Folgen des Ausbleibens bey demselben zu bestimmen; indem die Partey, welche bey dem Termine erscheint, gegen die ausbleibende nach Anleitung dieser Bestimmung die Verhandlung fortsetzen kann (103.). Da der Richter, um die Fortsetzung der Verhandlung anzuordnen, nothwendig die Akten einsehen muß, so ist es ihm nicht alle Mal möglich diese Bestimmung bey der Erscheinung selbst zu treffen; in solchen Fällen gibt er seine Verfügung nach der Erscheinung zu Proto-

koll, und die Parteyen werden durch den Protokolls-Auszug damit bekannt, was für die Besorgung ihres Rechts hinlänglich ist. Eine schickliche Formel für eine solche Verfügung ist die: „Der Beklagte soll angewiesen seyn bey meinem öffentlichen Verhör am 1. Februar nächstkünftig des Morgens um 9 Uhr seine Antwort auf die heute zu den Akten gelegte Klage einzugeben, unter Vorbehalt seines Rechts, bey dem bestimmten Termine mit einer andern dem Gesetze gemäßen Vorkehrung einzulangen."

95. Satzung.

„Glaubt eine Partey sich im Fall ein Zwischengesuch aufzuwerfen ehe sie in der Hauptsache fortfährt, so muß sie den Schluß desselben, jedoch ohne tiefer in die Sache einzutreten, ihrem Gegner vor dem Erscheinungstage bekannt machen. Ihr Stillschweigen wird als ein Verzicht auf das Zwischengesuch ausgelegt. Diese Verordnung betrifft diejenigen Zwischengesuche nicht, die aus Thatsachen hergeleitet werden, welche sich seit dem letzten Termine zugetragen."

Wenn eine Partey während der Verhandlung der Sache ein Zwischengesuch (Incidental-Frage, verzögerliche Einrede) aufzuwerfen gedenkt, weil sie glaubt, daß ihr Gegner in der Verhandlung des Geschäfts nicht gesetzmäßig verfahre, so muß sie denselben noch vor dem Erscheinungstage, der zu der Fortsetzung der Verhand-

Digitized by Google

lung angesetzt worden, durch eine kurze Kundmachung von dem Schlusse, den sie zu Protokoll geben will, in Kenntniß setzen, ohne dermal in eine Rechtfertigung dieses Schlusses einzutreten. Da dieser Kundmachung keine Vorladung angehängt wird, so findet die Satz. 88. hier keine Anwendung, es ist zeitig genug, wenn dieselbe am Abend vor dem Termins-Tage insinuirt wird. Daß die zerstörlichen Einwendungen oder uneinläßlichen Antworten nicht unter diese Vorschrift fallen, ergibt sich aus Satz. 155., welche dieselben den Zwischengesuchen entgegensetzt. Unterläßt es eine Partey ihrem Gegner jene Anzeige zu machen, so muß sie an dem Termine in der Verhandlung der Hauptsache fortfahren, es sey denn, daß sich die Thatsache, aus welcher sie ihr Zwischengesuch herleitet, erst seit dem letzten Termine zugetragen oder, was auf das gleiche hinausläuft, erst seither für sie rechtlich verbindlich geworden, wie z. B. der Unfähigkeitsgrund einer Person, von welcher sie erst seither vernommen, daß der Gegner dieselbe gegen sie als Zeuge gebrauchen will.

96. Satzung.

„Der Richter soll den Parteyen zu der Besorgung ihrer Rechts-Angelegenheiten hinlängliche Zeit gestatten, aber so viel an ihm ist muthwillige Zögerungen zu verhindern suchen. In dem ordentlichen Prozesse wird in der Regel der künftige Termin auf vier Wochen und in dem summarischen auf vierzehn Tage hinaus gesetzt, von dem Tage an zu zählen, wo die Amtschreiberey den Parteyen

die Protokolls-Auszüge und die Ausfertigung der bey dem letzten Termine zu den Akten gelegten Schriften zustellen soll."

97. Satzung.

„Dieser Tag muß bey dem Termine bestimmt und im Protokoll angemerkt werden. Die Amtschreiberey haftet für allen Schaden, der aus ihrer Säumniß entsteht."

Jeder Partey soll zu Besorgung der Verfolgung oder der Vertheidigung ihres Rechts hinlängliche Zeit gegeben werden. In gewöhnlichen Fällen ist in ordentlichen Prozessen eine Frist von vier Wochen, und in summarischen eine Frist von vierzehn Tagen hinlänglich, für sich auf die bey einem Termine zu den Akten zu gebende Vorkehrung vorzubereiten: allein die Partey muß diese Frist vollständig benutzen können, deßwegen fängt sie erst von demjenigen Tage zu laufen an, wo die Amtschreiberey ihr die Schriften, die bey dem letzten Termine vorgelegt worden, zustellt, welcher bey jedem Termine zu bestimmen und der Partey sogleich bekannt zu machen ist, damit sie ihre Schriften zu rechter Zeit abholen könne. In der Bestimmung dieses Tages muß der Richter nothwendig auf die amtlichen Geschäfte des Amtschreibers Rücksicht nehmen, ist derselbe aber einmal bestimmt, so haftet dieser letztere für allen Schaden, der den Parteyen aus seiner Säumniß zuwächst.

Digitized by Google

98. Satzung.

„Der Richter kann aus zureichenden Gründen und soll, wenn es beyde Parteyen begehren, diese Fristen verlängern.“

In weitläufigen oder verwickelten Geschäften ist zuweilen die gesetzliche (96.) Frist zu Besorgung des Rechts von einem Termine auf den andern nicht hinlänglich: für solche Fälle muß der Richter die Befugniß haben, der Partey, welche ihr Recht innerhalb der gesetzlichen Frist nicht wohl besorgen kann, auf ihr Ansuchen, eine mäßige Verlängerung derselben zu ertheilen. Dessen ungeachtet soll er in der Ausübung dieser Befugniß mit der gehörigen Umsicht zu Werke gehen: wenn er dieselbe mißbrauchen und dadurch muthwillige Zögerungen begünstigen würde, so könnte er allerdings von der obern Behörde zurechtgewiesen werden. Widersetzt sich eine Partey einer Fristverlängerung nicht, auf welche ihr Gegner angetragen, so kann der Richter dieselbe alle Mal gestatten, und sind beyde Parteyen darüber einverstanden, so soll er ihre Uebereinkunft bestätigen.

99. Satzung.

„Wenn eine Partey einer Verlängerung der ihr durch den Richter bestimmten Frist bedarf, so soll sie noch vor dem Ablaufe der Frist ihren Gegner vor das Verhör des Richters laden, der ihr, nachdem er diesen vernommen hat, aus zureichen-

Digitized by Google

den Gründen eine mäßige Verlängerung gestatten kann."

100. Satzung.

„Wenn die Streitsache, in welcher eine Fristverlängerung nachgesucht wird, appellabel ist, so kann derjenige, welchem die Verlängerung abgeschlagen worden, diesen Abschlag, doch jedesmal auf seine Kosten, vor das Appellations-Gericht ziehen."

Es wäre unzweckmäßig die Appellation von der Gestattung einer Fristverlängerung zuzulassen, weil dadurch mehr Zeit verloren gehen würde, als durch die Fristverlängerung selbst: hingegen kann die Partey, welcher eine geforderte Fristverlängerung abgeschlagen worden, von diesem Abschlage appelliren, jedoch jedes Mal auf ihre eigenen Kosten, so daß, wenn ihr die Verlängerung in der obern Instanz gestattet wird, sie dessen ungeachtet die daherigen Kosten dem Gegner bezahlen soll. Diese Vorschrift ist nothwendig, um muthwillige Prozeß-Verzögerungen zu erschweren.

101. Satzung.

Ausbleiben der Parteyen.

„Bleiben beyde Parteyen an einem von dem Richter bestimmten Erscheinungstage aus, so fällt der Termin dahin, wie wenn er nie bestimmt worden wäre; und diejenige Partey, welche die Verhandlung fortsetzen will, muß dazu einen Tag erhalten und ihren Gegner auf denselben vorladen."

Digitized by Google

102. Satzung.

„Bleibt nur eine Partey an dem Erscheinungstage aus, so kann die anwesende von dem Richter, ehe er die Sitzung förmlich aufhebt, verlangen, daß er ihrem Gegner durch den Weibel öffentlich rufen lasse.“

Wenn beyde Parteyen aus Uebereinkunft oder Zufall bey dem Termine ausbleiben, so fällt derselbe dahin, wie wenn er nie bestimmt worden wäre: die Partey, welche die Verhandlung fortzusetzen wünscht, muß einen neuen Termin erhalten, und den Gegner auf denselben vorladen. Bleibt hingegen bloß eine Partey bey dem Termine aus, so kann die anwesende von dem Richter, ehe er die Sitzung förmlich aufhebt, verlangen, daß er ihrem Gegner durch den Weibel öffentlich, d. h. vor der Thüre des Audienz-Zimmers und des Amtshauses rufen lasse. Die Audienz kann aufgehoben werden, sobald keine der auf diesen Tag beschiedenen Parteyen mehr vorhanden ist: denn da in jeder Vorladung und in den Protokolls-Auszügen die Zeit, d. h. der Tag und die Stunde der Audienz angezeigt wird, und die Parteyen von dem Richter nicht verlangen können, daß er sich nach ihrer Bequemlichkeit richte, und stundenlang ohne weitere Geschäfte ihre Ankunft abwarte, so haben sie sich nicht zu beschweren, wenn sie die Folgen ihrer Säumniß tragen müssen. Die Audienz soll alle Mal förmlich aufgehoben werden, d. h. wenn keine vollständige Parteyen mehr anwesend sind, soll der Richter vor der Thüre des Amtshauses zu dreyen Malen durch

den Weibel öffentlich ausrufen lassen, ob noch Jemand da sey, der sein Gehör verlange? Findet sich auf diese Anfrage Niemand ein, so können die anwesenden unvollständigen Parteyen darauf antragen, daß ihren ausgebliebenen Gegnern namentlich gerufen werde. Nach vollendeten Geschäften erklärt der Richter die Sitzung als aufgehoben und läßt diesen Umstand in dem Protokolle anmerken.

103. Satzung.

„Erscheint der Gerufene des geschehenen Rufes ungeachtet nicht, so kann die anwesende Partey, wenn sie infolge der Vorladung oder des Protokolls-Auszugs eine Prozeß-Verhandlung vornehmen soll, darauf antragen, daß sie einseitig dazu vorzulassen sey; wenn sie aber einer von ihrem Gegner vorzunehmenden Prozeß-Handlung beywohnen soll, so kann sie, wo das Gesetz nichts anders verordnet, darauf antragen, daß das Ausbleiben desselben als ein Verzicht auf die Handlung, welche es betrifft, auszulegen sey und in dem einen wie in dem andern Falle die Ansetzung eines Termins zu Fortsetzung der Verhandlung verlangen."

104. Satzung.

„Hat die ausgebliebene Partey ihrem Gegner bekannt gemacht, daß sie ein Zwischengesuch aufzuwerfen gedenke, so bezieht sich der Verzicht bloß auf dieses; derselbe verpflichtet aber dennzumal die

Partey zu der Bezahlung der durch ihre Säumniß veranlaßten Kosten, die sofort durch den Richter zu bestimmen sind."

Die Partey, welche zu einer einseitigen Verhandlung zugelassen zu werden wünscht, soll dem Richter durch das der Vorladung angehängte Weibelszeugniß oder den Protokolls-Auszug bescheinigen, daß der Termin dem Gegner förmlich bekannt gemacht worden sey (105.). Wenn die Vorladung oder der Protokolls-Auszug ihr die Verbindlichkeit zu einer Prozeß-Handlung auflegen, oder sie ihrem Gegner bekannt gemacht, daß sie ein Zwischengesuch aufzuwerfen gedenke (95.), so kann sie darauf antragen, daß sie zugelassen werde auf die bestimmte (94.) oder eine andere, ihrem Rechte angemessene (167.), oder die in ihrer Kundmachung angegebene Weise einseitig die Verhandlung fortzusetzen: sollte aber die Partey nach dem Inhalte der Vorladung, des Protokolls-Auszugs, oder der von dem Gegner erhaltenen Kundmachung, daß er ein Zwischengesuch anzubringen gedenke, einer von ihrem Gegner vorzunehmenden Fortsetzung der Verhandlung beywohnen, so kann sie darauf antragen, daß das Ausbleiben des Gegners als ein Verzicht auf die von ihm bey dem Termine vorzunehmende Handlung auszulegen sey, und in dem einen wie in dem andern Falle die Ansetzung eines Termins zu Fortsetzung der Verhandlung verlangen. Betrifft dieser Verzicht ein Zwischengesuch, dessen Anbringung der Gegner angekündigt, so kann die erscheinende Partey auch auf die Erstattung der dadurch veranlaßten Termins-Kosten antragen.

Digitized by Google

105. Satzung.

„Wenn der Richter aus dem ihm von der anwesenden Partey vorzulegenden Weibelszeugnisse oder aus dem Protokolls-Auszuge sieht, daß der ausgebliebenen der Erscheinungstag förmlich bekannt gemacht worden, so soll er der anwesenden Partey ihren Antrag zusprechen (103. und 104.).“

Sobald sich der Richter aus den ihm von der erscheinenden Partey vorgelegten Schriften überzeugt hat, daß der Erscheinungstag der ausgebliebenen förmlich bekannt gemacht worden, soll er dem Begehren der erstern entsprechen und sie entweder zu der einseitigen Verhandlung zulassen, oder die von der ausgebliebenen Partey vorzunehmende Prozeß-Handlung als ersessen erklären, auch in dem in Satz. 104. bestimmten Falle, die Termins-Kosten sogleich bestimmen. Da eine Verfügung des Richters auf den einseitigen Vortrag einer Partey bloß ein prozeßleitendes Dekret oder Beschluß [14]) und kein eigentliches Urtheil ist, so kann

---

[14]) Ein Dekret oder ein Beschluß heißt im Allgemeinen jede Verfügung einer obern Behörde: hier brauchen wir aber diesen Ausdruck in seiner civilrechtlichen Bedeutung, wo man eine Verfügung des Richters auf den einseitigen Vortrag einer Partey, oder auch auf den gemeinschaftlichen Vortrag beyder Parteyen darunter versteht, durch welche dem Impetrant ein ihm nicht streitig gemachtes Ansuchen, z. B. um die Bewilligung eines

Digitized by Google

die abwesende Partey, wenn sie sich nicht in dem Falle befindet, sich dagegen auf die in Satz. 108. angegebene Weise in den vorigen Zustand einsetzen lassen, sich durch die Erklärung der Reform (84.) gegen die Folgen derselben schützen.

Arrests ꝛc. zugestanden oder er damit abgewiesen, oder ein gemeinschaftlicher Antrag beyder Parteyen in einem Prozesse z. B. um einen Augenschein ꝛc. durch den Richter genehmigt wird. Die Beschlüsse unterscheiden sich dadurch von den Urtheilen, daß durch diese letztere Streitfragen entschieden werden, weßwegen sie geeignet sind, in Rechtskraft überzugehen, und auf einen einseitigen Vortrag nie abgeändert werden können. Die Dekrete zerfallen in gestattende und abschlagende. Von einem abschlagenden Dekret findet in der Regel keine Appellation Statt, weil der Impetrant dabey keinen Gegner hat; doch kann der Richter, welcher ein solches gefaßt, dasselbe auf einen zweyten genügendern Vortrag des Impetranten abändern, oder dieser allenfalls darüber Beschwerde führen (330.). Die Anweisungen des Richters zu Fortsetzung der Verhandlungen sind prozeßleitende Dekrete. Wenn eine Partey auf eine Frist-verlängerung anträgt, und sich der Gegner derselben widersetzt, so muß ein Urtheil gesprochen werden, weil hier ein streitiger Punkt zu entscheiden ist, von welchem, wenn es ein abschlägiges ist, die Appellation Statt findet: gibt aber der Gegner die Verlängerung ausdrücklich zu (98.), so ist die Verfügung, welche der Richter hierauf trifft, ein Beschluß oder Dekret: sollte dasselbe in diesem Falle ein abschlägiges seyn, so kann die Partey, die den Abschlag erhalten, darüber Beschwerde führen. Die Bewilligungen, welche der Richter ertheilt (73.), sind gleichfalls Dekrete.

Digitized by Google

106. Satzung.

„Die Partey, welche auf diese Weise zu der einseitigen Fortsetzung der Prozeß-Verhandlung zugelassen worden, soll ihrem Gegner eine Abschrift des Protokolls-Auszugs zuschicken, und ihm den künftigen Termin vierzehn Tage vor dem Eintrit desselben bekannt machen.“

Die Partey, welche auf diese Weise zu einem einseitigen Verfahren zugelassen worden, soll in jedem Falle ihrem Gegner eine Abschrift des Protokolls-Auszuges zuschicken und ihm dadurch den künftigen Termin, wenigstens vierzehn Tage vor dem Eintrite desselben, bekannt machen: wenn sie sich hierin säumig bezeigt, indem sie dem Gegner den Termin zu spät bekannt macht, so kann dieser bey dem nächsten Termine auf die Termins-Kosten und eine Fristverlängerung antragen. (314.)

107. Satzung.

„Bleibt die auf diese Weise vorgeladene Partey zum zweytenmal aus, so kann die erscheinende Partey darauf antragen, daß ihre eigenen Behauptungen als erwahret, und die Verneinungen der ausgebliebenen als zurückgezogen zu erklären und die Akten zu beschliessen seyen.“

Wenn eine Partey, die bereits ein Mal ausgeblieben ist, auf die förmliche Uebersendung des Protokolls-Aus-

Digitized by Google

zugs von Seite ihres Gegners, und der darin enthaltenen Bestimmung des künftigen Termins zum zweyten Male ausbleibt, so kann dieser mit Beobachtung der in Satz. 102. und 103. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, bey dem Termine darauf antragen, daß die in seinen bey den Akten liegenden Vorträgen enthaltenen Behauptungen als erwahret, und die Verneinungen derselben, die in den Vorträgen der ausgebliebenen Partey vorkommen, als zurückgezogen zu erklären und die Akten zu beschliessen seyen; und der Richter soll ihm diesen Antrag zusprechen, wenn er aus dem Weibelszeugnisse sieht, daß der Erscheinungstag der ausgebliebenen Partey hinlänglich bekannt gemacht worden.

Es versteht sich von selbst, daß 1) ein solcher Beschluß, der in einer Verhandlung über eine Zwischenfrage erlassen wird, sich nicht auf die Hauptsache beziehe, und 2), unter dem in dem Gesetze vorkommenden Ausdrucke Behauptungen bloß faktische Behauptungen, Vorschützungen von Thatsachen oder Verneinungen von solchen (affirmative und negative Behauptungen), zu verstehen seyen; indem das Auffinden des Rechts (der Akt der Reflexion) nicht sowohl Sache der Parteyen als des Gerichts ist. Die Parteyen können in ihren Vorträgen dem Gerichte ihr Recht zu deduziren versuchen, allein dasselbe nimmt auf ihre Deduktion keine Rücksicht, wenn es sie unrichtig findet, und beurtheilt die ihm vorgelegten Rechtsfälle selbst dann nach den Gesetzen, wenn die Parteyen diese gar nicht, oder wenn sie dieselben irrig angeführt haben sollten (121.).

Digitized by Google

Durch diesen Beschluß wird die Thatsache, so wie sie aus den Vorträgen der Partey, die denselben bewirkt hat, hervorgeht, zur förmlichen Wahrheit: allein dadurch hat diese Partey den Sieg noch nicht davon getragen, weil die Richtigkeit ihrer Deduktion dessen ungeachtet noch zu untersuchen, und zu beurtheilen ist, ob ihr unter den dermal für wahr zu haltenden Umständen, das Recht zugesprochen werden müsse, das sie in ihrem Schlusse in Anspruch nimmt? deßwegen soll sie den Protokolls-Auszug der Verhandlung, bey welcher die Akten beschlossen und der Abspruchstag bestimmt worden (118.), der ausgebliebenen Partey auf die in Satz. 106. bestimmte Weise bekannt machen.

108. Satzung.

„Will sich die ausgebliebene Partey wieder in den vorigen Zustand einsetzen lassen, so muß sie, bey dem Verlust dieses Rechts, noch vor dem Eintrit des künftigen Termins (106.) ihrem Gegner dieses bekannt machen und ihm zu dem Ende den Beweis anbieten, daß sie durch erhebliche Hindernisse, wie zum Beyspiel schwere Krankheit, Staatsdienst ꝛc. abgehalten worden, sich vor dem Verhör zu stellen; oder, wenn sie die Vorladung persönlich nicht bezogen, sich bereitwillig erklären, einen Eid zu schwören, daß ihr der Erscheinungstag entweder gar nicht oder erst so spät bekannt geworden, daß es ihr unmöglich gewesen sey die Vorladung zu befolgen.“

Digitized by Google

Niemand ist für Handlungen oder Unterlassungen verantwortlich, die nicht von seiner Willkühr abhängen; demnach kann sich eine Partey gegen die Folgen ihres Ausbleibens wieder in den vorigen Zustand einsetzen lassen, wenn sie den Beweis leistet, daß ihre Unterlassung durch einen Zufall, wie z. B. durch schwere Krankheit, unvorhergesehene Aufforderung zum Staatsdienst ꝛc. veranlaßt worden, der es ihr unmöglich gemacht, den Termin zu besuchen. Ist die Vorladung nach dem Inhalte des Weibelszeugnisses nicht der Partey selbst, sondern einem ihrer Hausgenossen zugestellt, und der erstern entweder zu spät oder gar nicht übergeben worden, so ist auch dieser Umstand, wenn die Partey die Wahrheit desselben auf den Antrag ihres Gegners eidlich beschwört, ein Grund, aus welchem sie auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand gegen die Folgen ihres Ausbleibens bey dem Termine antragen kann.

Die Partey, die sich unter solchen Umständen wieder in den vorigen Zustand einsetzen lassen will, muß bey dem Verluste ihres Rechts noch vor dem Eintrit des künftigen Termins (106.) ihren Gegner durch eine Kundmachung davon benachrichtigen, in welcher sie ihm das Hinderniß anzeigen und sich zum Beweis desselben bereit erklären soll.

109. Satzung.

„Wenn der Umstand, welcher es der Partey unmöglich gemacht sich bey dem Termin zu stellen, sie auch verhindert die Wiedereinsetzung in den

vorigen Zustand zu rechter Zeit zu begehren, so ist dieses ihrem Rechte unschädlich."

110. Satzung.

„Ist Jemand ediktaliter vorgeladen worden, so kann derselbe binnen der Nothfrist eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung der Vorladung durch das amtliche Blat an zu rechnen, den Eid anbieten, daß ihm die Vorladung entweder gar nicht oder erst so spät bekannt geworden, daß es ihm unmöglich gewesen sey dieselbe zu befolgen, und in so weit auf die Geltendmachung seines Rechtes antragen, als der gegenwärtige Zustand der Sache es erlaubt."

Wenn sich Jemand, der auf eine Ediktal-Ladung ausgeblieben ist, gegen die Folgen seines Ausbleibens in den vorigen Zustand einsetzen lassen will, so kann derselbe dem Vorlader binnen der Nothfrist eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung derselben durch das amtliche Blat an zu rechnen, den Eid darüber anbieten, daß er die Ediktal-Ladung gar nicht oder zu spät in Erfahrung gebracht habe. Da der Vorlader, wenn er auf das Ausbleiben des Vorgeladenen auf die Ediktal-Ladung den Sieg im Prozesse davon getragen, dadurch die Befugniß erhalten hat, über den Streitgegenstand willkührlich zu verfügen, so kann der Impetrant sein allfälliges Recht auf denselben bloß in so weit geltend machen, als es der nunmehrige

Zustand

Zustand der Dinge noch gestattet; weil der Impetrat in jeder Hinsicht als ein redlicher Besitzer anzusehen ist: der Impetrant kann demnach zu keiner Zeit von demselben bereits gültig veräusserte Sachen zurückfordern, sondern muß sich mit dem dafür bezogenen Erlöse oder Gegenwerth begnügen, und hat eben so wenig ein Recht auf bereits verbrauchte Früchte ꝛc.

111. Satzung.

„Ersättigt sich die Partey an der Erklärung des Impetranten oder an dem von ihm geführten Beweise, so setzt der Richter denselben wieder in den vorigen Zustand ein; ersättigt sie sich aber daran nicht, so soll das Gericht die Erheblichkeit der Hindernisse und die Zulänglichkeit des Beweises beurtheilen. In jedem Falle aber soll der Impetrant sowohl die Kosten, die sein Ausbleiben veranlaßt hat, als auch diejenigen des Beweises seiner Entschuldigungsgründe bezahlen, ohne sie je in einem Kostensverzeichnisse ansetzen zu dürfen. Diese Verfügung bezieht sich jedoch nicht auf diejenigen Kosten, die durch Zwischenfragen veranlaßt werden, welche die eine oder die andere Partey bey der Verhandlung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand aufwirft.“

Ersättigt sich der Impetrat an der von dem Impetrant in seiner Kundmachung gethanen Erklärung, oder an dem in dem dadurch veranlaßten summarischen

Digitized by Google

Verfahren geleisteten Beweise, so setzt der Richter diesen letztern wieder in den vorigen Zustand ein, ohne daß die Sache dem Gerichte vorgelegt zu werden braucht, und bestimmt sogleich einen Termin zu Fortsetzung der durch das Ausbleiben unterbrochenen Verhandlung: ersättigt er sich aber nicht daran, so muß, nachdem die Akten der summarischen Verhandlung über die Zuläßigkeit der Wiedereinsetzung beschlossen worden, die Beurtheilung der Erheblichkeit der von dem Impetrant vorgeschützten Hindernisse, und die Zulänglichkeit des Beweises derselben an das Gericht gewiesen werden. Der Impetrant muß in jedem Falle die Kosten, die durch sein Ausbleiben und den Beweis seiner Wiedereinsetzungsgründe veranlaßt worden, bezahlen, weil er die Folgen eines Zufalls, der ihn betroffen, nicht auf seinen Gegner wälzen darf, und dieser berechtigt war, sowohl den Beweis der Wiedereinsetzungsgründe, als die gerichtliche Beurtheilung der Zulänglichkeit desselben zu verlangen. Sollte aber bey der Verhandlung dieser Wiedereinsetzungssache eine Zwischenfrage aufgeworfen werden, so wird die unterliegende Partey nach der allgemeinen Regel zu Bezahlung der daherigen Kosten verurtheilt.

112. Satzung.

„Die Nichtbeobachtung einer Nothfrist (87.) wird, sobald es der Gegner verlangt, als ein Verzicht auf das innerhalb derselben auszuübende Recht ausgelegt.“

Die Folgen der Nichtbeobachtung einer Nothfrist, d. h. der Unterlassung der Handlung, die während

derselben vorgenommen werden sollte, wie z. B. die Erklärung der Appellation (310.), bestehen darin, daß angenommen wird, die Partey habe auf jene Handlung, in dem Falle des Beyspiels auf die Appellation, Verzicht geleistet, so daß sie dieselbe nun nicht mehr vornehmen darf. Diese Folgen treten jedoch weder von selbst (ipso facto) ein, noch soll der Richter von Amtswegen darauf erkennen; sondern nur, wenn der Gegner der Partey, die eine Nothfrist unbenutzt vorbeystreichen ließ, darauf anträgt, und den Beweis leistet, daß die Nothfrist nicht beobachtet worden. Wenn daher eine Partey die Appellations-Vorkehrungen nicht zu der gehörigen Zeit besorgt hat, so soll ihr das Appellations-Gericht gleichwohl den Zutritt gestatten, und erwarten, ob der Gegner derselben aus ihrer Unterlassung ein Recht herleiten wolle (320.).

113. Satzung.

„Wer sich gegen einen solchen Verzicht wieder in den vorigen Zustand einsetzen lassen will, muß, sobald ihm sein Gegner denselben vorschützt, den in der Satzung 108. vorgeschriebenen Beweis antreten. Die Vorschrift der Satzung 111., in Betreff der Kosten, bezieht sich auch auf diesen Fall.“

114. Satzung.

„An Sonn- und Festtagen, zu welchen letzteren in dem katholischen Theile Unseres Landes nur die durch eine besondere Verordnung bekannt zu *Ferien.*

machende Festtage gezählt werden, sollen weder der Richter noch der Aktuar oder der Weibel in Civil-Rechtssachen ihr Amt ausüben, mit alleiniger Ausnahme der Ertheilung und Vollziehung von Arresten und provisorischen Verfügungen in besonders dringenden Fällen."

115. Satzung.

„Während der Gerichts-Ferien ist für alle Prozeß-Sachen, die nicht aus dem Grunde, daß der Gegenstand derselben im wachsenden Schaden liegt, in das summarische Verfahren gewiesen worden (293.), sowohl das Verhör des Richters als dasjenige des Gerichts eingestellt; auch sollen während dieser Zeit alle Schuldbetreibungen stille stehen. Vorkehrungen in Prozeß-Sachen, die, wie die Weibelsverrichtungen, Appellations-Diligenzen und dergleichen, nicht vor dem Verhör des Richters oder des Gerichts zu treffen sind, dürfen zu allen Zeiten, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, getroffen werden."

116. Satzung.

„Zu den Gerichts-Ferien gehören:"

„Die heiligen Wochen, nämlich sieben Tage vor dem ersten Sonntage vor dem Weihnachtsfeste bis nach dem dreyzehnten Jenner;"

Digitized by Google

„Sieben Tage vor dem Palm-Sonntage bis sieben Tage nach dem Osterfeste;“

„Sieben Tage vor dem ersten Sonntage vor dem Pfingstfeste bis sieben Tage nach dem Pfingstfeste, und“

„Sieben Tage vor dem ersten Sonntage vor Verenatag bis sieben Tage nach dem nächsten Sonntage nach Verenatag.“

117. Satzung.

„Lauft eine Frist zu einer gerichtlichen Handlung, die während der Gerichts-Ferien nicht vorgenommen werden darf, während derselben aus, so erstreckt sich diese Frist noch auf den ersten Verhör- oder Gerichtstag nach den Ferien.“

Unter den Gerichts-Ferien versteht das Gesetz die Tage und Zeiträume an und während welcher in der Regel keine Prozeß-Handlung vor sich gehen soll. Die Ferien sind entweder ganze oder halbe: zu den erstern gehören die Sonn- und Festtage, an welchen, mit Vorbehalt der Ertheilung und Vollziehung von Arresten und provisorischen Verfügungen in besonders dringenden Fällen, keine Prozeß-Handlung irgend einer Art vorgenommen werden soll: zu den letztern aber die in der Satz. 116. angegebenen heiligen Wochen, während welcher die Audienz des Richters und der Gerichte für diejenigen

Rechtssachen geschlossen ist, die nicht aus dem Grunde des wachsenden Schadens in das summarische Verfahren gewiesen worden (293.), und die Schuldbetreibungen eingestellt sind, hingegen Vorkehrungen in Prozeß-Sachen und rechtliche Handlungen, die nicht vor Audienz vor sich gehen, wie sonst ihren Fortgang haben. Das Verbot, Schuldbetreibungen während der halben Ferien vorzunehmen, bezieht sich bloß auf den eigentlichen Executiv- oder Betreibungs-Prozeß, nicht aber auf die Abkündigungen von Capitalien, die, da sie an sich keine Betreibungs-Handlungen sind, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, gleich andern Kundmachungen zu jeder Zeit insinuirt werden können.

Wenn eine Frist zu einer Handlung, die während der halben Ferien nicht vorgenommen werden darf, wie z. B. einem Auftritte vor Audienz, während dieser auslauft, so kann diese Handlung noch am ersten Audienztage nach den Ferien vorgenommen werden. Ungeachtet an den Sonn- und Festtagen durchaus keine rechtlichen Handlungen vorgenommen werden dürfen, und dieselben unbenutzbare Tage im eigentlichen Sinne des Worts sind, so werden sie dennoch nie von den Fristen abgerechnet (86.).

118. Satzung.

Aktenbeschluß.

„Wenn die Prozeß-Verhandlung vollständig ist, so verhängt der Richter den Aktenbeschluß und bestimmt in denjenigen Geschäften, die vor das Amtsgericht gehören, den Tag, an welchem die Parteyen ihren Rechtsstreit dieser Behörde zur

Beurtheilung vorlegen sollen: er weiset sie zugleich an, durch den Amtschreiber einen vollständigen Aktenrodel verfertigen zu lassen, worin die Aktenstücke zu bemerken sind, welche in dem einen oder dem andern Aktenhefte (127.) fehlen."

119. Satzung.

„In dem Aktenrodel sollen alle während der Verhandlung zu den Akten gebrachten Vorträge und Urkunden (126.), so wie nicht minder die auf die Verhandlung sich beziehenden Protokolls-Auszüge angezeigt seyn. Der Aktenrodel wird von dem Amtschreiber unterschrieben, von dem Richter besiegelt und ein Doppel desselben dem Aktenheft jeder Partey beygelegt."

So wie die Parteyen dem Richter erklärt haben, daß die Prozeß-Verhandlung vollständig sey, verhängt dieser den Aktenbeschluß und bestimmt in denjenigen Geschäften, die von dem Amtsgerichte zu beurtheilen sind, den Abspruchstag. Er ertheilt auch den Parteyen die Anweisung, durch die Amtschreiberey einen vollständigen Aktenrodel verfertigen zu lassen (127.). In jedem Doppel des Aktenrodels sollen die Schriften bemerkt werden, welche in dem einen oder andern Aktenhefte fehlen, ungeachtet sie zu den Akten gehören, damit die Gerichtsbeysitzer dieselben in dem Aktenhefte der andern Partey nachlesen können; denn wenn auch beyde Aktenhefte in ihren wesent-

Digitized by Google

lichen Bestandtheilen gleichlautend seyn sollen, so kann man es einer Partey doch nicht schlechthin zumuthen, weitläufige Aktenstücke, die der Gegner zu den Akten gelegt, ungeachtet sie oft sehr wenig Erhebliches enthalten, abschreiben zu lassen, um sein Heft dadurch zu vervollständigen. Da der Aktenrodel ein wichtiger Bestandtheil eines Aktenhefts ist, so soll er mit allen Merkmalen der Glaubwürdigkeit, dem Siegel des Richters und der Unterschrift des Amtschreibers, versehen seyn.

120. Satzung.

Urtheil.

„Das Gericht entnimmt den zu entscheidenden Punkt (Streitfrage) aus den Schlüssen der Parteyen (77.). Dasselbe soll entweder dem Kläger seinen Schluß zusprechen oder ihn damit abweisen und sich in Betreff der Prozeß-Kosten an die gesetzlichen Vorschriften halten.“

Dieses und das folgende Gesetz machen in Verbindung mit den Satz. 71. und 77. die Verhandlungs-Maxime zu der Grundlage der hiesigen Prozeß-Form. Das Gericht ist in seinem Urtheile an die unter sich in logischem Widerspruche stehenden Schlüsse der Parteyen gebunden, es soll den Schluß des Klägers, fragsweise gesetzt, als Streitfrage aufstellen, und in seinem Urtheile ihm denselben entweder ganz zusprechen, oder ihn damit abweisen: denn da der Beklagte in seinem Gegenschlusse nichts fordern darf, weil die Wiederklagen verboten sind (77.), und derselbe also lediglich auf Abweisung der

Digitized by Google

Klage geben kann (160.), so wird der Klagschluß in keinem Falle durch den Schluß der Antwort modifizirt. In Betreff der Kosten, auf deren Ersatz beyde Theile antragen dürfen, soll sich das Gericht an die darüber vorhandenen Gesetze halten (35. ff.).

121. Satzung.

„Das Gericht soll sich mit der zu beurtheilenden Thatsache aus den Akten bekannt machen, das Recht aber aus dem Buchstaben Unserer Gesetze und wo dieser schweigt, aus den darin enthaltenen allgemeinen Grundsätzen schöpfen, die Parteyen mögen die Gesetze angeführt haben oder nicht. Die Gerichts-Personen sollen bey der Fällung jedes Urtheils eingedenk seyn, daß sie dasselbe vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten haben."

Dieses Gesetz gibt die Quellen an, aus welchen das Gericht das Urtheil schöpfen soll: es soll die Thatsache aus den Akten, und das Recht aus dem Gesetze schöpfen.

Die Akten enthalten die Thatsachen, von denen die Parteyen ihr Recht abhängig machen: da die Parteyen vollkommen befugt sind, über ihre Civil-Rechte willkührlich zu verfügen, und es mithin auch durch Eingeständnisse thun können, so soll der Richter auf keine andern Thatsachen Rücksicht nehmen, als auf diejenigen, welche sie ihm vorgelegt haben, und die durch ein gülti-

Digitized by Google

ges Eingeständniß (169. und 170.), oder einen vollständigen Beweis (168.) erwahret worden sind, und sich also durchaus an die Regel halten: quod non est in actis, non est in mundo. Die Wahrheit, welche aus den Prozeß-Verhandlungen hervorgeht, heißt die förmliche oder conventionelle Wahrheit: dieselbe kann von der wirklichen Wahrheit wesentlich verschieden seyn, weil eine Partey vielleicht unterlassen hat, eine von dem Gegner vorgeschützte unrichtige Thatsache zu verneinen, oder es ihr nicht gelungen ist, eine ihr verneinte richtige Behauptung förmlich zu beweisen. Hierauf hat aber das Gericht durchaus keine Rücksicht zu nehmen, weil die Verhandlungs-Maxime die Vorlegung der Thatsachen ganz den Parteyen überläßt, und den Richter anweiset, nur dasjenige für wahr anzunehmen, was aus den Partey-Verhandlungen, die in den Akten enthalten sind, als wahr hervorgeht (förmliche Wahrheit), und das wirkliche Verhältniß der Thatsachen auf sich beruhen zu lassen; indem sich die wirkliche Wahrheit dem menschlichen Auge, das kurzsichtig ist, und durch Vorurtheile aller Art geblendet wird, an keinem sichern Merkmale zu erkennen gibt. Das Gericht muß demnach eine Thatsache für rechtlich wahr annehmen, sobald sie von der Partey, die sie betrifft, gültig eingestanden, oder von derjenigen, die ein Recht daraus ableiten will, gesetzlich bewiesen ist, wenn diese Thatsache den Gerichtsbeysitzern auch noch so unwahrscheinlich vorkommen sollte; und eine andere für rechtlich unwahr, so lange sie weder gültig eingestanden, noch gesetzlich bewiesen ist, wenn auch noch so viele Wahrscheinlichkeitsgründe für das Daseyn derselben angeführt werden könnten. Das Fürwahrhalten des Gerichts richtet sich nach der Beweis-Theorie, und

nicht nach der individuellen Ueberzeugung der Gerichtsbeysitzer von dem, was sich zugetragen oder nicht zugetragen haben mag. Aus der Vorschrift, daß das Gericht nur die förmliche Wahrheit anerkennen soll, fließt das in Satzung 175. vorkommende Verbot des direkten Gegenbeweises, der nur in einer auf der Untersuchungs-Maxime beruhenden Prozeß-Form zuläßig ist, welche das Gericht anweiset, die faktische Richtigkeit der Vorgeben der Parteyen selbst zu untersuchen und nur diejenigen Thatsachen als wahr anzunehmen, die ihm nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung als wahr vorkommen.

Das Gesetz ist die Quelle des positiven Rechts: der Buchstabe desselben hat den Sinn, den ihm der sprachverständige Leser als einem Theile des Rechtssystems beylegen muß: denn kein Gesetz steht isolirt da, sondern es bezieht sich auf andere Gesetze, die dasselbe modifiziren oder erläutern. Manches anscheinend dunkele Gesetz wird deutlich, wenn man das Ganze in das Auge faßt, von dem es ein Theil ist. Das Gericht soll die ihm vorgelegten Rechtsfälle nach dem Buchstaben des Gesetzes beurtheilen, sobald ein solches vorhanden ist: hieraus ist schon an sich klar, daß das Gericht auch gültige Verträge (156. und 202.) und sanktionirte Statute beachten muß, sobald diese den ihm vorgelegten Rechtsfall betreffen, ja selbst fremde Gesetze, wenn die inländischen ihm die Anweisung geben, ein Geschäft, wie z. B. die Förmlichkeiten eines Vertrags, der im Auslande errichtet worden, nach diesen zu beurtheilen. Wenn über einen zu beurtheilenden Rechtsfall kein deutliches Gesetz vorhanden ist, so muß das Gericht aus den allgemei-

Digitized by Google

nen Grundsätzen, auf denen die hiesigen Gesetze beruhen, eine Regel ableiten, die diesen analog ist, und den vorliegenden Fall nach dieser, in seinem Urtheile anzugebenden Regel (122.) entscheiden. Durch dergleichen Urtheile wird für ähnliche Fälle ein Vorurtheil begründet; weil angenommen werden muß, daß sich die Gerichtshörigen, denen sie bekannt geworden sind, in ihren rechtlichen Handlungen nach den in denselben aufgestellten Regeln richten. Die Consequenz in den Urtheilen der Gerichte ist das kräftigste Mittel den Geist der Chikane darnieder zu drücken, und die Meynung zu begründen: daß die Gerichts-Personen nach Grundsätzen und nicht nach Willkühr verfahren, hinter welche sich die Parteylichkeit so leicht verstecken kann, und von der Niemand gern Recht nimmt [15]).

---

[15]) Folgende Stelle der Vorrede zum ersten Code civil des Français, der im Jahr IX. (1800) von der mit der Redaktion beauftragten Commißion der Regierung vorgelegt wurde, verdient hier angeführt zu werden: „Il est trop heureux qu'il y ait des recueils et une tradition suivie d'usages, de maximes et de régles, pour que l'on soit en quelque sorte nécessité à juger aujourd'hui comme on a jugé hier, et qu'il n'y ait d'autres variations dans les jugemens publics, que celles qui sont amenées par le progrès des lumières et par la force des circonstances. Il est trop heureux que la nécessité où est le juge, de s'instruire, de faire des recherches, d'approfondir les questions, qui s'offrent à lui, ne lui permette jamais d'oublier que, s'il est des choses, qui sont arbitraires à sa raison, il n'en est point qui le soient purement à son caprice ou à sa volonté." *Conférence du Code civil*, tom. 1. p. XXIII.

Digitized by Google

Ungeachtet es den Parteyen gestattet ist in ihren Vorträgen die Gesetze anzuführen, von welchen sie glauben, daß sie ihren Rechtsfall betreffen, und in ihren Deduktionen dem Urtheile des Gerichts vorzuarbeiten, so gehört doch sowohl die Auffindung des Gesetzes, als der Reflexions-Akt, durch welchen der zu beurtheilende Rechtsfall unter dasselbe subsumirt wird, zu dem Amte der Gerichts-Personen, die deßwegen auch dasjenige, was die Parteyen in dieser Hinsicht in ihren Vorträgen anzuführen unterlassen haben, aus ihrem eigenen Vorrathe von Kenntnissen ergänzen sollen.

Der Schluß dieser Satzung entbindet die Gerichts-Personen in Ansehung ihrer Urtheile von aller Verantwortlichkeit vor irgend einem äussern Richter, führt ihnen aber zu Gemüthe, daß sie jedes Urtheil vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten haben, und die zwey folgenden, und die Satz. 291. und 292. setzen die öffentliche Meynung zum Wächter über die Erfüllung ihrer Amtspflichten. Es kann daher keine Frage mehr seyn, ob eine Partey die Akten ihres öffentlich vorgetragenen Prozesses, oder das über denselben öffentlich ausgesprochene Urtheil durch den Druck bekannt machen dürfe? nur soll die Druckschrift nie die Stelle des Aktenhefts vertreten.

122. Satzung.

„Alle Gerichte sollen in ihrey Urtheilen die wesentlichen Umstände des aktenkundigen Faktums anführen, die Streitfrage deutlich bestimmen (120.)

und die Gründe ihrer Entscheidung, mit Hinweisung auf die betreffenden Gesetze, ausführlich angeben. Das Appellations-Gericht soll nur diejenigen in der Berathung angebrachten Gründe in das Urtheil aufnehmen, welchen die Mehrheit der Beysitzer beygestimmt hat."

Damit die Gerichte mit der nöthigen Umsicht zu Werke gehen, und allen Parteyen unter gleichen Umständen gleiches Recht halten, sollen sie in ihren Urtheilen die wesentlichen d. h. die bey der Fällung derselben berücksichtigten Umstände der aktenkundigen, d. h. in den Akten enthaltenen Thatsachen, zuerst so, wie sie von den Parteyen vorgetragen, und nachher, wie sie durch den Beweis berichtigt worden, anführen, und die Streitfrage nach Anweisung der Satz. 120. bestimmen. In gewöhnlichen Fällen ergibt sich die Beurtheilung derselben schon aus den nähern Bestimmungen und beweislichen Berichtigungen der Thatsachen: wenn aber zu der Rechtfertigung der Beurtheilung eine rechtliche Ausführung aus den Gesetzen und deren Analogie erforderlich ist, so muß diese dem Urtheile mit der gehörigen Kürze und Bündigkeit angehängt, und die Zweifel, die dagegen erhoben werden könnten, dabey bemerkt und aufgelöst werden.

In der untern Instanz wird über die Entscheidungsgründe kein besonderes Stimmenmehr gesammelt; der Aktuar entnimmt dieselben aus der Berathung: bey dem Appellations-Gerichte hingegen muß der Präsident die in der Umfrage fallenden Entscheidungsgründe aus-

Digitized by Google

heben, und über jeden derselben die Stimmen sammeln; denn ein amtsgerichtliches Urtheil soll nur dann abgeändert werden, wenn sich die Mehrheit der Beysitzer über einen zu der Abänderung desselben angebrachten Entscheidungsgrund vereinigt; weil auch ein amtsgerichtliches Urtheil eine günstige Vermuthung für sich hat, welche in Anschlag zu bringen ist, sobald sich in der obern Instanz die Stimmen über die Richtigkeit desselben theilen: wenn ein Grund, den ein Beysitzer des Appellations-Gerichts für die Abänderung des Urtheils anbringt, nicht den Beyfall der Mehrheit erhält, so hat das Gericht als solches denselben verworfen; und so verhält es sich auch, wenn jeder einzelne Beysitzer der obern Instanz das Urtheil der untern aus einem besondern, von ihm allein gebilligten Grunde abändern wollte: denn auch in diesem Falle ergibt sich die Unerheblichkeit der einzelnen Gründe daraus, daß das Gericht als solches dieselben verworfen hat. In dem oberinstanzlichen Urtheile dürfen demnach nur diejenigen Entscheidungsgründe angegeben werden, welchen das Gericht als solches, d. h. die Mehrheit der Beysitzer, beygestimmt hat, weil nur diese geeignet sind Entscheidungs-Normen für künftige Fälle abzugeben.

123. Satzung.

„So wie das Urtheil gefällt ist werden die Parteyen und Jedermann, der der Verhandlung beyzuwohnen wünscht, hereingerufen und dasselbe durch den Präsident öffentlich ausgesprochen, welcher Umstand im Protokoll angemerkt werden soll."

Da die Verhandlungen und Vorträge der Parteyen vor der öffentlichen Gerichtssitzung geschehen (291.), so nehmen die Parteyen und die fremden Zuhörer nur dann den Austrit, wenn die Partey-Vorträge vollendet sind, und die Berathung über den vorgetragenen Rechtsfall anhebt (292.); sobald diese beendigt ist, sollen sie wieder hereinberufen, das Urtheil durch den Präsident öffentlich ausgesprochen, und dieser Umstand in dem Protokolle angemerkt werden.

Vierter Titel.

Form der gerichtlichen Handlungen.

124. Satzung.

Form und Sprache der Vorträge.

„Die zu den Prozeß-Verhandlungen gehörenden Vorträge der Parteyen können in allen Fällen, über welche das Gesetz keine bestimmte Verordnung enthält, schriftlich oder mündlich, in dem deutschen Theile Unseres Landes in deutscher und in dem französischen in französischer Sprache gemacht werden. Wird eine in einer fremden Sprache verfaßte Urkunde zu den Akten gebracht, so soll die Partey, welche sie dazu bringt, eine Uebersetzung derselben in der Landessprache beylegen, die, wenn ihre Treue angefochten wird, durch Sachverständige, welche der Richter ernennt, zu berichtigen und zu beglaubigen ist.“

Unge-

Ungeachtet in der Regel in unserm Lande die deutsche Sprache zu den Verhandlungen der öffentlichen Geschäfte gebraucht wird, so können doch die Vorträge in Civil-Rechtssachen in dem französischen Theile desselben in der französischen Sprache gemacht, und die daselbst verhandelten Geschäfte auch in dieser Sprache bey dem Appellations-Gerichte vorgetragen werden.

125. Satzung.

„Keine in Unserm Lande verfaßte, dem Stempel unterworfene Schrift soll zu den Akten gelegt werden, wenn nicht bernisches Stempelpapier zu deren Abfassung gebraucht worden ist. Schriften, die im Auslande verfaßt worden, werden in dieser Hinsicht nach den Gesetzen des Orts ihrer Abfassung beurtheilt, doch soll die Partey, welche eine solche Schrift zu den Akten legt, dieselbe gegen Erlag der Stempelgebühr durch den Richter visiren lassen. Die Zeichnungen, die zu den Akten gelegt werden, sind des Stempels enthoben.“ Stempel.

126. Satzung.

„Jede Schrift, welche eine Partey aktenkundig machen will, soll bey dem Verhör des Richters vorgelegt, in dem Protokoll angemerkt und, mit Ausnahme der Originaltitel, von dem Aktuar mit dem Zeugnisse, daß sie zu den Akten gelegt worden sey (der Vidimation), versehen werden. Von jeder Wie Schriften aktenkundig gemacht werden.

Schrift, die eine Partey bey dem Verhör des Richters vorlegt, soll der Amtschreiber dem Gegner auf sein Verlangen eine Abschrift zufertigen."

Damit keine Schrift zu den Akten gelegt werde, die nicht dazu gehört, soll die Partey, welche eine Schrift aktenkundig d. h. zu den Akten gehörend und auf das Urtheil einwirkend machen will, dieselbe in Gegenwart ihres Gegners bey dem Verhör des Richters vorlegen, und der Aktuar sie in dem Protokolle anführen und, mit Ausnahme der Originaltitel, wie z. B. Kaufbriefe, Testamente ꝛc. mit dem Zeugnisse versehen, daß sie zu den Akten gelegt worden sey. Dieses Zeugniß heißt die Vidimation. Der Mangel der Vidimation bey den Originaltiteln wird dadürch ersetzt, daß dieselben in den Parten-Vorträgen angeführt werden müssen, so daß die Controlle des Protokolls darauf beruht (148. 152. 160.). Die Vidimation wird gewöhnlich auf die äussere Seite der Schrift geschrieben, und kann am schicklichsten auf folgende Weise abgefaßt werden: „ward am 1. December 1820 vor Oberamt N. von A. gegen B. zu den Akten gegeben." N. N. Aktuar.

127. Satzung.

Aktenrodel und Aktenheft.

„Nach dem Aktenbeschlusse (118.) sollen die Akten in chronologischer Ordnung in einen oder mehrere Aktenbände geheftet und paginirt werden, so daß der den Aktenheften der Parteyen beyzulegende Rodel (119.) denselben zum Inhaltsver-

Digitized by Google

zeichnisse dienen kann. Auf den Schild eines jeden Aktenheftes sind die Namen der Parteyen mit ihren Prozeß-Prädikaten, die Streitfrage, der zu Beurtheilung derselben bestimmte Termin und der Tag anzumerken, an welchem das Aktenheft bey dem Gerichte in Umlauf gesetzt worden."

Wenn eine Aktensammlung so weitläufig ist, daß sie in mehrere Bände geheftet werden muß, so ist es schicklich die Partey-Vorträge (Klage, Antwort ꝛc.) nebst den dazu gehörenden Protokolls-Auszügen chronologisch, d. h. der Zeitfolge nach geordnet, in welcher sie zu den Akten gekommen, in den einen, und die Beweisschriften und übrige Beylagen, gleichfalls dem Datum nach geordnet, das jede derselben trägt, in den andern Band zu heften. In dem Aktenrodel müssen bey jeder Schrift der Band und die Seitenzahl, wo dieselbe sowohl in dem Hefte des Klägers als in demjenigen des Beklagten zu finden ist, angezeigt werden, um den Gerichts-Personen das Nachschlagen zu erleichtern. Derselbe ist nach folgendem Formular einzurichten:

Verzeichniß der Schriften,
welche
in Folge Aktenbeschlusses vom 2ten May 1820,
in Sachen,
N. N. von N. Kläger,
gegen
B. B. von B. Beklagten,
zu den Akten gehören.

Digitized by Google

Numer der Schrift.	Aktenheft des Klägers. Seite	Aktenheft des Beklagten. Seite
1. Klage, von N. gegen B. .	1.	1.
2. Protokolls-Auszug zu derselben	14.	8.
3. Kaufbrief vom 5ten Juny 1820	18.	12.
4. Antwort, von B. gegen N. .	24.	18.
5. Protokolls-Auszug zu derselben	30.	30.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.		

Jedes Aktenheft muß mit einem weißen Schilde versehen seyn, auf welchem die Namen der Parteyen mit ihrem Prozeß-Prädikate, oder den Bezeichnungen als Kläger und Beklagter, die streitige Frage, und der Tag anzugeben ist, den der Richter oder der Präsident des Appellations-Gerichts zu der Beurtheilung derselben angesetzt hat. Z. B.:

Prozeß-Akten
in Sachen
N. N. von N. Kläger,
gegen
B. B. von B. Beklagten,
über
die Frage:
Ob B. schuldig sey, eine von dem N. eingeklagte Wegsdienstbarkeit, die auf einem zu N. liegenden Grundstücke haften soll, anzuerkennen oder nicht?

Abspruchstag bey dem Wohledeu. Amtsgerichte A.
Montag den 5ten Februar 18 . . .
Dieses Aktenheft wurde in Umlauf gesetzt am 2ten Januar 18 . . .
durch (Name des Advokaten oder der Partey.)

128. Satzung.

Aeussere Form der schriftlichen Partey-Vorträge.

„Jeder zu den Akten zu legende schriftliche Vortrag soll mit einer Aufschrift versehen seyn, welche die Benennung desselben und die Namen der Parteyen enthält. Die allfälligen Beylagen sollen am Ende des Vortrages angeführt und derselbe von der Partey selbst oder von einem Advokat unterzeichnet seyn.“

129. Satzung.

„Die Nichtbeobachtung einer der in den zwey vorhergehenden Satzungen stehenden Vorschriften kann, je nach den Umständen, an dem Amtschreiber, der Partey, welche es betrifft, oder ihrem Advokat mit einer Ordnungsstrafe von fünf bis höchstens zehn Franken geahndet werden.“

130. Satzung.

Protokolle.

„Das Protokoll der Verhandlung soll während der Sitzung in Gegenwart der Parteyen niedergeschrieben werden. Der Eingang desselben enthält die Bezeichnung der Behörde: wenn diese ein Gericht ist, so sind die Namen aller Beysitzer anzuführen; die Anzeigen des Ortes der Sitzung und der Zeit der Verhandlung, so wie auch die Namen der Parteyen mit ihren Prozeß-Prädikaten und ihrer Assistenten; darauf folgt die umständliche Er-

zählung der Verhandlung und die Verfügung der Behörde. Jede verhandelnde Person ist berechtigt ihr Anbringen selbst oder durch ihren Advokat zu Protokoll zu geben. Zeugenabhörungen werden auf gespaltenes Papier geschrieben, die Fragen auf der einen und die Antworten aller Zeugen auf jede derselben auf der andern Hälfte der Seite. Nach der Verhandlung soll der Amtschreiber den Parteyen das darüber abgefaßte Protokoll ablesen und diesen Umstand darin anmerken."

Die hohe Glaubwürdigkeit eines Protokolls beruht nicht allein darauf, daß dasselbe von einer höchst glaubwürdigen Person herrührt, welche nicht wohl die Absicht haben kann, die Wahrheit vorsetzlich zu entstellen, sondern auch darauf, daß es unter Umständen verfaßt worden, welche die Gewißheit geben, daß der zu bezeugende Vorgang vollständig in dasselbe aufgenommen worden sey: deßwegen befiehlt das Gesetz, daß jedes Protokoll während der Verhandlung, über die es geführt wird, in Gegenwart der Parteyen abgefaßt, und gleich darauf denselben vorgelesen, und der Umstand, daß dieses geschehen sey, im Protokoll angemerkt werde.

Form eines Protokolls bey einem Instruktions-Termine.

Ich N. N., Oberamtmann zu N., urkunde hiermit, daß vor Meiner am 15ten März 1820 gehaltenen öffentlichen Audienz erschienen seyen:

A. von B. Kläger, verbeyständet durch den Rechtsagent C.

gegen

D. von E. Beklagter, verbeyständet durch den Rechtsagent F.

Der Kläger legte eine von dem Fürsprech A. verfaßte Klage, und folgende in derselben angeführte Urkunden vor:

1) Kaufbrief zwischen ꝛc.
2) Obligation von ꝛc.
3) Quittung von ꝛc.

und verlangte, daß diese Schriften zu den Akten erkennt, und der Beklagte angewiesen werde, die angehobene Verhandlung den Gesetzen gemäß fortzusetzen.

Der Beklagte legte das von dem Kläger erhaltene Doppel der Klage vor, und forderte von den darin angeführten, und von dem Kläger heute vorgelegten Urkunden Abschriften.

Beschluß.

1. Die Klage sammt den in derselben angeführten, und heute vorgelegten Urkunden sollen zu den Akten gelegt,
2. dem Beklagten die von ihm verlangten Abschriften zugefertigt,
3. den Parteyen ihre Schriften von dem Sekretariat bis zu dem 28sten laufenden Monats ausgeliefert werden, und

Digitized by Google

4. der Beklagte angewiesen seyn, bey Meiner öffentlichen Audienz vom 1sten Januar nächstkünftig seine Antwort einzugeben, unter Vorbehalt seines Rechts, mit einer andern dem Gesetze gemäßen Vorkehrung einzulangen.

Die Partey-Verhandlung wurde den Parteyen abgelesen, und von ihnen richtig befunden.

Gegeben, Schloß ....., unter Meinem Siegel und der Unterschrift des Amtsschreibers.

Form eines Protokolls über ein Zeugenverhör.

(Eingang ad formam).

Der Kläger erklärte sich, daß er nach Meiner ihm unterm 12ten abgewichenen Januar ertheilten Anweisung, auf heute seine Beweismittel über die damals specifizirten Beweissätze vor Audienz zu bringen, sich entschlossen habe, seinen Beweis durch Zeugen zu führen. Er habe daher schon vor mehr als acht Tagen dem Beklagten sowohl die Namen der von ihm zu gebrauchenden Zeugen bekannt gemacht, als eine Abschrift der in der Schrift, welche er Mir anmit zustelle, enthaltenen Fragstücke mitgetheilt, und den Zeugen bereits vor vier Tagen die Beweissätze, über welche ihr Zeugniß verlangt werde, mit der Insinuation der von ihm vorgelegten Vorladung auf den heutigen Termin kund thun lassen, und verlange demnach daß weiter geschehen möge was recht sey.

Worauf hin, da sich weder der Beklagte noch die Zeugen darüber beschwert, daß der Kläger nicht alles Gesetzmäßige gegen sie befolgt, Ich, der Richter, dem

Beklagten die Satz. 223. des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civil-Rechtssachen durch den Aktuar habe vorlesen lassen, und ihn von Amtswegen befragt, ob einer der in der abgelesenen Satzung enthaltenen Verwerfungsgründe gegen einen oder mehrere der aufgeführten Zeugen vorhanden sey, oder er sonst eine Einwendung gegen ihre Abhörung zu machen gedenke?

Der Beklagte erklärte sich keine Einwendungen anzubringen zu haben, stellte Mir aber eine Schrift zu, welche seine Gegenfragen an die aufzuführenden Zeugen enthalte, die, nach dem derselben angehängten Weibelszeugnisse, bereits vor drey Tagen dem Kläger insinuirt worden.

Da der Kläger, auf Meine Anfrage, ob er gegen diese Schrift eine Einwendung zu machen gedenke? stillgeschwiegen: so forderte Ich, der Richter, alle in der klägerischen Beweislegungs-Kundmachung (231.) benannten Zeugen namentlich auf, vor Mich zu treten, und da sie sich allzumal gestellt, ermahnte Ich sie nachdrücklichst, der Wahrheit die Ehre zu geben, und las ihnen den in Satz. 260. stehenden Zeugeneid vor, um sie vorläufig damit bekannt zu machen. Hierauf befahl Ich allen Anwesenden mit Ausnahme des Amtschreibers und des Weibels, den Austritt zu nehmen, aus welchem Ich einen Zeugen nach dem andern, in der in der angeführten Kundmachung bestimmten Ordnung, vor Mich rufen ließ, und ihn nach wiederholter Ermahnung zur Wahrheit sowohl über die Fragen als die Gegenfragen abhörte.

Digitized by Google

Folgendes ist das Ergebniß dieser Abhörung.

Namen der Zeugen:

A.

B.

C.

Fragen.		Antworten.
1. Ob Zeuge am ... im Wirthshause zu ... gewesen?	A.	Ja
	B.	Ja
	C.	Ja.
2. Ob er nicht die Parteyen (Namen) daselbst angetroffen?	A.	Ja
	B.	Ja
	C.	Ja.
3. Ob dieselben nicht mit einander einen Kauf um das Haus Nro. 4. verabredet?	A.	Ja
	B.	Ich hörte nicht alles, was sie mit einander geredet haben.
	C.	Ja.

Die Antwort des Zeugen B. auf obige Frage veranlaßte Mich, den Richter, ihn von Amtswegen zu fragen: ob er denn gar nichts von dieser Unterhandlung gehört? ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Antwort:

B.

Wohl, aber ich merkte nicht auf alles, was sie gesprochen, und kann daher bloß über das reden, was ich gehört.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Abgelesen und bestätigt.

Gegenfragen ꝛc. ꝛc.

Form eines Protokolls eines amtsgerichtlichen Urtheils.

Ich N., Oberamtmann zu B., urkunde hiermit: daß, als Ich am .... in dem Amthause zu B. öffentlich Amtsgericht gehalten, mit Mir zu Gericht gesessen: die Tit. Amtsrichter (die Namen derselben) und vor gehörig besetztem Gerichte erschienen seyen:

A. Kläger, mit Beystand des Prokurators ....

und

B. Beklagter, mit Beystand des Agent ....

Beyde Parteyen erschienen in Folge Tagesbestimmung vom .... um über den zwischen ihnen verhandelten Civil-Prozeß das Urtheil zu gewärtigen. Als dieselben auf Meine Aufforderung ihre Streitsache dem Wohlehrenden Gerichte durch den Mund ihrer rechtlichen Beystände haben vortragen lassen, und darauf, nebst den übrigen Personen, die nicht von Amtswegen dem Gerichte beywohnen mußten, den Austrit genommen, forderte Ich den Herrn Amtsrichter A. auf, seinen Bericht über die Akten zu erstatten, welcher durch den zweyten Bericht-

erstatter, Herrn Amtsrichter B. in allen Theilen bestätigt wurde.

Da nun sowohl aus dem Vortrage der Parteyen als aus dem angehörten Berichte der Herren Berichterstatter hervorgegangen, daß vor allen Dingen die

Vorfrage

zu entscheiden sey:

Ob die von dem Beklagten angefochtene Replikstelle als klagverstärkend auszustreichen sey oder nicht?

hat das Gericht einhellig gefunden: die in der angefochtenen Replikstelle enthaltene Thatsache sey bereits, freylich nicht mit den gleichen Worten, aber ganz auf die gleiche Weise, (Aktenheft des Klägers S... Aktenheft des Antworters S...) in der Klage erzählt worden. Und demnach, in Betrachtung der Satzung . . .

erkennt:

Der Beklagte sey mit seinem auf die Ausstreichung dieser Stelle gehenden Schlusse abzuweisen, und zu Frk. 8 Kosten gegen den Kläger zu verurtheilen.

Worauf das Amtsgericht sogleich zu der Beurtheilung des zwischen den Parteyen waltenden Rechtsstreites geschritten.

Dasselbe hat aus den Akten entnommen:

Thatsache:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Prozeß-Geschichte:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Diesemnach ist die zwischen den Parteyen streitige Frage folgendermassen zu bestimmen:

Streitfrage:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Entscheidungsgründe:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Urtheil.

Diese Frage ist bejahend zu entscheiden, mithin dem Kläger seinen Schluß zuzusprechen, und der Beklagte in die Prozeß-Kosten zu verurtheilen.

Hierauf wurde der Eintrit in das Gerichtszimmer wieder erlaubt, und nachdem die Parteyen ihren Platz bezogen, denselben durch Mich, den Richter, das Urtheil eröffnet.

Digitized by Google

Besonderer Theil.

Von den Verhandlungen der Parteyen, dem Urtheile, den Rechtsmitteln und der Vollziehung.

Erster Titel.

Von dem Versuche zur Aussöhnung und der Eröffnung der Verhandlung.

131. Satzung.

Versuch zur Aussöhnung.

„Jeder, der auf dem Wege des Rechts eine Forderung an einen Andern machen will, soll sich bey dem Richter für die Veranstaltung eines Aussöhnungsversuchs melden.“

132. Satzung.

„Der Richter bewilligt demselben eine Vorladung, in welcher die Forderung, die er an seinen Gegner zu machen gedenkt, jedoch ohne weiter in die Sache einzutreten, bestimmt auszudrucken ist. In Sachen, bey denen Gefahr im Verzuge ist, kann schon diese Vorladung für einen rechtlichen

Digitized by Google

Anspruch gelten, der geeignet ist eine Verjährung oder eine Ersitzung zu unterbrechen, wenn die Partey, die sie erläßt, derselben eine Kundmachung beyfügt, worin sie diese Absicht ausdruckt."

133. Satzung.

„Bey diesem Termine soll der Richter versuchen die Parteyen mit einander zu vergleichen, oder ihnen einen Mann vorschlagen, gegen den keine etwas einzuwenden hat, um unter dem Vorsitze desselben einen Aussöhnungsversuch abzuhalten."

134. Satzung.

„Bleibt der Vorlader bey dem Termine oder bey dem durch den Richter befohlenen Aussöhnungsversuche aus, so soll er dem Vorgeladenen für die ihm verursachte Versäumniß, je nach dem Ermessen des Richters, vier bis acht Franken bezahlen und überdieß in eine Geldstrafe von höchstens zehn Franken verfallen seyn: auch soll ihm keine Bewilligung zu einem andern Aussöhnungsversuche ertheilt werden bis er den Gegner entschädigt und die Geldstrafe bezahlt hat."

135. Satzung.

„Findet sich der Vorgeladene, der ihm förmlich bekannt gemachten Vorladung ungeachtet, bey

Digitized by Google

dem Termine oder bey dem von dem Richter anbefohlenen Aussöhnungsversuche, zu welchem er gleichfalls förmlich vorzuladen ist, nicht ein, so verfällt er in eine Geldstrafe von höchstens zehn Franken und der Richter soll dem Vorlader den Weg des Rechts eröffnen (146.)."

136. Satzung.

„Wenn der Richter die Parteyen bey dem Termine vergleicht, so läßt er den Vergleich durch den Amtschreiber zu Protokoll nehmen und von den Parteyen begloben: auf die gleiche Weise schreibt auch der von dem Richter ernannte Vermittler den unter seinem Vorsitze zu Stande gekommenen Vergleich nieder oder läßt denselben durch einen Notar in Schrift verfassen und, nachdem er die daherige Urkunde mit seiner Unterschrift versehen hat, sie auch von den Parteyen unterschreiben oder begloben und durch den Richter besiegeln."

137. Satzung.

„Ein mit den in der vorhergehenden Satzung vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehener Vergleich ist einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu achten."

138. Satzung.

„Sowohl bey dem Termine (133.) als bey dem Versuche zur Aussöhnung sollen die Parteyen, wenn

wenn sie nicht wichtige Abhaltungsgründe haben, persönlich erscheinen und dem Vermittler die gleiche Achtung bezeigen, die sie dem Richter schuldig sind. Auch soll keine der andern dieses Termins und Versuchs wegen einige Kosten auf Rechnung setzen ausser der in der Satzung 134. enthaltenen Bestimmung. Die bey dem Aussöhnungsversuche gefallenen Aeusserungen, welche zu keinem Abschlusse gekommen, sollen in dem nachherigen Prozesse durchaus nicht berücksichtigt werden."

139. Satzung.

Schatzung des Streitgegenstandes.

„Wenn ein Zweifel waltet, ob der zwischen den Parteyen entstehende Rechtsstreit appellabel sey oder nicht (309.)? so soll die Partey, welche eine Klage anzubringen gedenkt, noch vor Anbringung derselben bey dem Richter darauf antragen, daß er eine Schatzung des Streitgegenstandes veranstalte und auf diese hin jene vorläufig zu erörternde Frage beurtheile."

Da alle Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand nicht zu denen in Satz. 144. bezeichneten Ausnahmen gehört, oder dessen Werth Frk. 200 nicht übersteigt, nur summarisch d. h. durch Diktaturen zu Protokoll (296.) verhandelt (293. und 309.) und von dem Amtsgerichte endlich beurtheilt werden sollen; so ist es nothwendig den Streitgegenstand noch vor Anhebung des Rechtsstreits

Digitized by Google

schätzen zu lassen, wenn ein Zweifel darüber waltet, ob sich der Streit zum ordentlichen Verfahren, und das künftige Urtheil zur Appellation eigne. Uebersteigt der Werth des Streitgegenstandes offenbar die Appellations-Summe, oder gehört er unter die in der Satz. 144. bezeichneten Ausnahmen, so ist diese Schatzung eben so unnöthig, als sie es ist, wenn der Werth desselben jene Summe nicht erreicht, und die Sache nicht unter die Ausnahmen gehört.

140. Satzung.

„Der Richter ernennt hierauf zwey beeidigte Schätzer und bestimmt den Tag, an welchem die Schatzung vor sich gehen soll. Die Partey, welche um die Schatzung nachgesucht, soll den Tag, an welchem sie vor sich gehen soll, ihrem Gegner förmlich bekannt machen.“

Diese Schatzung soll durch den Kläger noch vor Anbringung der Klage veranstaltet werden. Der Kläger sucht für die Anordnung der Schatzung einseitig und mündlich bey dem Richter an, welcher sogleich die Schätzer ernennt und den Tag bestimmt, an dem die Schatzung vor sich gehen soll: diesen Tag muß er seinem Gegner durch eine Kundmachung anzeigen, damit er sich bey der Schatzung einfinden, und wenn er den Streitgegenstand in seinem Besitze hat, denselben den Schätzern vorweisen könne.

Digitized by Google

141. Satzung.

„Sobald das Befinden der Schätzer zur Hand gebracht ist soll der Kläger seinen Gegner zu der Eröffnung desselben vor den Richter laden und ihm in der Vorladung bemerken, daß er sich durch sein Ausbleiben der richterlichen Bestimmung über diesen Punkt unterziehe."

142. Satzung.

„Bey diesem Termine eröffnet der Richter in Gegenwart der Parteyen das Befinden der Schätzer und fällt sein Urtheil über die Frage, ob die Streitsache appellabel sey oder nicht? ohne sich jedoch in eine nähere Bestimmung des wirklichen Werths derselben einzulassen."

Die Schätzer übergeben ihre Schatzung in einem verschlossenen Befinden dem Richter; der Kläger muß zu der Eröffnung desselben einen Tag erhalten, und den Beklagten auf diesen Tag vor Audienz laden.

Bey diesem Termine eröffnet der Richter in Gegenwart der Parteyen, oder wenn sich nur eine einfindet, in Gegenwart dieser, das Befinden der Schätzer und beurtheilt die Frage, ob der Werth des Streitgegenstandes demjenigen der Appellations-Summe gleich sey oder nicht? ohne sich in eine Bestimmung des eigentlichen Werthes desselben einzulassen; weil durch

dieses Urtheil durchaus nichts als die Appellabilität des Rechtsstreits bestimmt werden soll.

143. Satzung.

„Wenn der Richter die Streitsache für nicht appellabel erklärt, so kann die beschwerende Partey dieses Urtheil vor das Appellations-Gericht ziehen.“

144. Satzung.

„Der Werth des Streitgegenstandes wird nach dem bemessen, was der Kläger der Hauptsache nach anspricht, ohne Rücksicht auf Rückstände an jährlichen Leistungen und Zinsen oder Kosten und Schaden. Jährliche Einkünfte werden zu einem fünf von einhundert abwerfenden Capitale angeschlagen. Streitigkeiten über liegende Güter, Zehnten, Bodenzinse und über Rechte, welche keine bestimmte Schatzung zulassen, wozu vorzüglich Erbrechte und Dienstbarkeiten gehören, sind in jedem Falle appellabel.“

145. Satzung.

„Unterläßt der Kläger in einem Rechtsfalle, von welchem es zweifelhaft seyn kann, ob derselbe appellabel sey, eine Schatzung zu veranstalten, so hat der Beklagte das Recht, bey dem ersten Termine darauf anzutragen, und wenn beyde Parteyen

Digitized by Google

dieses zu thun unterlassen, so kann der Richter die Schatzung von Amtswegen anordnen. Ist aber in einem solchen Rechtsfalle die Klage einmal zu den Akten erkennt, ohne daß weder von den Parteyen noch von dem Richter eine Schatzung veranstaltet worden, so wird derselbe für appellabel angenommen."

Damit es nicht bloß von dem Kläger abhange, einen Rechtsfall, der seiner Natur nach nicht zum ordentlichen Verfahren und zur Appellation geeignet ist, durch die Unterlassung der Schatzung dazu zu eignen, ertheilt dieses Gesetz dem Beklagten das Recht, wenn der Kläger es unterlassen sollte, eine Schatzung zu veranstalten, bey dem ersten Termine auf eine solche anzutragen; unterlassen beyde Parteyen auf die Schatzung des Streitgegenstandes anzutragen, so kann der Richter, wenn er einen Zweifel über die Appellabilität der Sache hat, dieselbe von Amtswegen anordnen. Hat allenfalls der Kläger bereits eine schriftliche Klage zu den Akten gebracht, so wird sie, wenn der Werth des Streitgegenstandes unter dem Belaufe der Appellations-Summe gefunden wird, gleichwohl nicht zurückgewiesen: er darf aber, wenn er in dem Streite obsiegt, dieselbe bloß als eine Diktatur in Rechnung bringen.

Ein Rechtsstreit über einen Gegenstand, von welchem es gleich Anfangs unzweifelhaft ist, daß sein Werth nicht auf die Appellations-Summe ansteigt, wird durch die Unterlassung der Schatzung nicht appellabel.

Digitized by Google

146. Satzung.

Bewilligung der Vorladung.

„Der Richter soll die erste Vorladung in einem Civil-Prozesse nicht bewilligen, es sey denn vorher auf die in den Satzungen 131. — 138. bestimmte Weise versucht worden, die Parteyen zu vergleichen: doch soll keine Partey aus dem Umstande, daß der Aussöhnungsversuch nicht förmlich vor sich gegangen, eine Einwendung herleiten.“

Dieses Gesetz bezieht sich bloß auf diejenigen Fälle, wo ein regelmäßiges Civil-Verfahren eingeleitet werden muß: also weder auf provisorische Verfügungen (298. ff.) noch auf Betreibungen als solche: erst wenn ein Arrest angegriffen werden soll, oder gegen eine Betreibung Recht dargeschlagen worden, und nun eine eigene Schuldklage bey dem Richter angebracht werden muß, ist der Aussöhnungsversuch nothwendig.

Zweyter Titel.

Von der Klage, den Vorkehrungen des Beklagten auf dieselbe und der Replik und Duplik.

147. Satzung.

Klagvortrag.

„In dem Klagvortrage soll der Kläger die Geschichte, woraus er sein Recht herleitet, in chronologischer Ordnung und gedrängter Kürze

deutlich erzählen und dabey die Thatsachen anführen, welche seine Legitimation und diejenige des Beklagten enthalten; dann soll er die Gründe auseinander setzen, durch die er seinen Schluß zu rechtfertigen gedenkt (Klaggrund) und endlich in diesem das Recht, das er in Anspruch nimmt, in Haupt- und Nebensachen so bestimmt als möglich angeben."

Durch den Klagvortrag fordert der Kläger das Gericht auf, den Beklagten zu der Anerkennung seines Rechts und der demselben entsprechenden Leistung zu verurtheilen: er muß also in demselben sowohl das angesprochene Recht deutlich bezeichnen, als die Gründe angeben, aus denen es sich erzeigt, daß sein Anspruch rechtmäßig sey, und er sich in der Bedingung befinde, denselben gegen den Beklagten zu verfolgen. Diese Gründe sind theils aus dem Gesetze herzuleiten, welches die Erwerbung gewisser Rechte mit gewissen Thatsachen verknüpft, und theils aus dem Ereignisse dieser Thatsachen, indem der Kläger nachweiset, daß die Bedingung des von ihm in Anspruch genommenen Rechts vorhanden sey. Das Gesetz macht z. B. den Vertrag zu einem Erwerbungsgrund von Rechten: will nun Jemand auf dieses Gesetz eine Klage gründen, so muß er die Thatsache anbringen, daß er durch die Schliessung eines Vertrages in den Fall des Gesetzes gekommen sey. Demnach liegt jedem Klagvortrage ein Vernunftschluß zu Grunde: das Gesetz, welches gewisse Thatsachen zu dem Erwerbungsgrunde gewisser Rechte macht, ist der Obersatz; die

Digitized by Google

Erzählung, wie die in dem Gesetze bezeichneten Thatsachen in dem gegebenen Falle sich ereignet, der Untersatz, und der Antrag, daß das Gericht deßwegen jenes Recht mit diesen Thatsachen verbunden erklären solle, die Conclusion desselben. Beyspiel:

Obersatz: das Gesetz schreibt vor: Jeder, der sich durch einen Vertrag zu einer erlaubten Leistung verpflichtet, soll den Vertrag erfüllen;

Untersatz: der Beklagte hat sich durch einen Vertrag verpflichtet, dem Kläger sein Haus abzutreten;

Conclusion: das Gericht soll erkennen: der Beklagte sey schuldig dem Kläger sein Haus abzutreten.

Die beyden Vordersätze des Klagvortrages enthalten den Klaggrund, und zwar der Obersatz den rechtlichen, und der Untersatz den faktischen Theil desselben, und die Conclusion den Klagschluß oder den Antrag. Die Rechtfertigung des rechtlichen Klaggrundes heißt die Deduktion; dieselbe besteht aus der Hinweisung auf die den Fall betreffenden Gesetze oder allgemeinen Rechtsgrundsätze; und die Rechtfertigung des faktischen Klaggrundes heißt der Beweis im engern Sinne; derselbe wird durch die Mittel geführt, deren man sich zu der Erwahrung eines historischen Ereignisses bedient, z. B. Urkunden, Zeugen ꝛc.: die Deduktion kann bereits in der Klage angebracht werden; für den Beweis aber ist im Verfolge der Verhandlung ein eigener Termin (Beweis-Termin) angesetzt (172.).

Digitized by Google

Die vorliegende Satzung bestimmt die Ordnung, in welcher ein Klagvortrag zu machen ist. Der Kläger soll denselben mit der Erzählung der Thatsachen anheben, durch die er in den Fall des Gesetzes gekommen ist, aus welchem er sein in dem Schlusse zu bestimmendes Recht herleitet, weil dadurch das Interesse des Gerichts für seine Deduktion geweckt wird. In der Erzählung der Umstände, aus welchen die Klagsthatsache zusammengesetzt ist, sind diejenigen herauszuheben, die er in der Deduktion am meisten zu berücksichtigen gedenkt, und alles auszulassen, was weder zu der Deutlichkeit des Vortrages, noch zu der Begründung des Schlusses etwas beyträgt [16]). Der Kläger muß schon dermal bedenken, wie er die auszuhebenden Umstände beweisen wolle, wenn der Beklagte dieselben in Abrede stellen sollte; weil auch unerhebliche Umstände, die er anbringt, und nachher nicht beweisen kann, auf das Urtheil eines Richters einwirken können, dem es an dem nöthigen Scharfsinne fehlt, die Unerheblichkeit derselben einzusehen. Ist die Klage auch auf Nebenverbindlichkeiten, wie z. B. Zinse, Schadensersatz ꝛc. gerichtet, so müssen die Thatsachen schon dermal angeführt werden, welche diese begründen; indem der faktische Theil der zu den Akten gegebenen Klage nachwärts nicht mehr verstärkt werden darf (82.). Die Erzählung der einzelnen Umstände muß in derjenigen Folge geschehen, in welcher sie sich zugetragen (in chronologischer Ordnung): der frühere Umstand ist oft die Ursache des spätern, und beyde werden richtiger aufgefaßt, wenn man in der Erzählung auf dieses

16) Nam quo brevior, eo dilucidior et cognitu facilior narratio fiet. *Quinct.*

Verhältniß Rücksicht nimmt [17]). Diesem Theile des Vortrags sind keine Rechtfertigungen einzuflechten, erst wenn der Leser oder der Zuhörer die Thatsache vollständig und richtig aufgefaßt hat, kann er auf die Rechtfertigung derselben die gehörige Aufmerksamkeit verwenden [18]).

Ergibt es sich aus der Erzählung der Klagsthatsache, daß das von dem Kläger verfolgte Recht nicht in der Person des Klägers, oder die gegen den Beklagten eingeklagte Verbindlichkeit nicht in der Person des Beklagten gegründet worden; so muß nun der Kläger sich selbst aktive, und den Beklagten passive zur Klage legitimiren (24.). In allen Fällen, wo der Legitimations-Punkt einer besondern Ausführung bedarf, soll dieselbe der Erzählung der Klagsthatsache angehängt werden.

Auf die Erzählung der Klagsthatsache und die Berichtigung des Legitimations-Punktes folgt, nach der Anweisung der vorliegenden Satzung, die Rechtfertigung des Klagschlusses (Deduktion): dieselbe macht den Obersatz des Vernunftschlusses aus, welcher der Klage zu Grund liegt, und besteht in der Anführung der Gesetze und der aus diesen herzuleitenden allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich auf den Fall beziehen, nebst der Ausführung, daß dieselben dem Kläger dasjenige Recht

---

17) Rem dilucide narrabimus, si, ut quidque primum gestum erit, ita primum exponemus, et rerum ac temporum ordinem observabimus, ut gestæ res erunt, aut ut potuisse geri videbuntur. ad *Heren.*

18) Argumentabimus in narratione nunquam. *Quinct.*

Digitized by Google

zusichern, welches er in seinem Schlusse in Anspruch nimmt. Sind die Gesetze deutlich, und ist ihre Anwendung auf den in Frage stehenden Rechtsfall leicht zu begreifen, so ist die einfachste Deduktion die zweckmäßigste: da der Richter nicht über Gesetze, sondern über Rechtsfälle zu urtheilen hat, so bedürfen die erstern so wenig einer Rechtfertigung, als ein Rechtsfall, den der gemeine Verstand von selbst unter das Gesetz subsumirt. Anders verhält es sich, wenn der Buchstabe des Gesetzes unbestimmt oder gar zweydeutig ist, und nicht Jedermann sogleich einsieht, wie dasselbe auf die Klagsthatsache angewendet werden könne; in einem solchen Falle muß das Gesetz ausgelegt, die Richtigkeit der Auslegung ausgeführt, und das Verhältniß des Rechtsfalls zu dem Gesetze gezeigt werden. Sobald wir eine eigene vollständige Gesetzgebung, ein vaterländisches Recht im wahren Sinne des Worts, haben werden, fällt die Gewohnheit von selbst dahin, ausländische Gesetze, oder Meynungen fremder Rechtsgelehrten, denen unsere Gesetze unbekannt sind, anzuführen, um den Buchstaben eines inländischen Gesetzes näher zu bestimmen: dieser muß nothwendig aus dem inländischen Rechts-Systeme, den übrigen in dem Gesetzbuche enthaltenen Gesetzen, und der allenfalls von der competenten Behörde bereits gemachten Auslegung desselben, den Motiven der Urtheile des Appellations-Gerichts, oder der Meynung solcher Schriftsteller erklärt werden, die sich die Auslegung des vaterländischen Rechts zum Zwecke gemacht haben.

Das Gesuch oder der Schluß des Klagvortrages muß aus den Vordersätzen folgen: „Das Recht welches

der Kläger in Anspruch nimmt, soll in demselben in Haupt- und Nebensachen so bestimmt als möglich angegeben werden.“ Das Klaggesuch zerfällt in das Haupt- und in das Nebengesuch: das erstere gibt den eigentlichen Zweck der Klage, oder das Recht an, welches der Kläger gegen den Beklagten in Anspruch nimmt: und das andere bezeichnet die Nebenverbindlichkeiten des Beklagten, die meistentheils den Ersatz eines Schadens zum Gegenstande haben, der dem Kläger aus der Säumniß desselben zugewachsen ist. Das Gesuch soll das verfolgte Recht genau bezeichnen, und auf etwas Bestimmtes gehen: ist dieses zur Zeit noch nicht möglich, wie z. B. bey Klagen auf Schadensersatz ꝛc., so muß in demselben eine sichere Regel angegeben werden, nach welcher die nähere Bestimmung zu machen ist, wenn das Gericht das Recht des Klägers dem Grundsatze nach anerkennen sollte.

148. Satzung.

Anführung der Beweismittel.

„In dem Klagvortrage sollen die Beweismittel angeführt werden, durch welche der Kläger seinen Klaggrund zu erwahren gedenkt und zwar die Urkunden namentlich und bey Verlust des Rechts diejenigen, welche er nicht angegeben, in der Verhandlung als Beweismittel gebrauchen zu können; die Zeugen hingegen brauchen nicht namentlich angeführt zu werden.“

Die Vorschrift, daß der Kläger bereits in dem Klagvortrage die Beweismittel anführen solle, und

Digitized by Google

zwar die Urkunden namentlich und bey Verlust des Rechts, diejenigen, welche er nicht angegeben, in der Verhandlung als Beweismittel gebrauchen zu können, hat, wie es sich aus dem Gesetze selbst ergibt, bloß diejenigen Beweismittel zum Gegenstand, durch die der faktische Theil des Klaggrundes bewiesen werden muß: wer z. B. auf die Erfüllung eines Kaufvertrags klagt, über welchen eine Urkunde abgefaßt worden, soll diese in dem Klagvortrage anführen. Wenn der Beweis von Nebenumständen, die der Kläger einzig dafür angebracht hat, um seinem Vortrage mehr Deutlichkeit zu geben, auf Urkunden beruht, so können diese im Verlaufe der Sache als Beweismittel gebraucht werden, wenn sie gleich in dem Klagvortrage nicht angeführt worden sind. Diese Verordnung hat zum Zweck, den Beklagten gleich im Anfange des Streits mit den fertig liegenden Beweismitteln des Klägers bekannt zu machen, damit er von seiner Weigerung abstehen könne, wenn er sich nicht getraut, dieselben zu beseitigen. Da die Benennung der Zeugen dem Beklagten noch keine Kenntniß von ihrem Wissen gibt, so ist es nicht erforderlich, die Namen derselben in dem Klagvortrage anzuführen.

149. Satzung.

Mittheilung der Klagschrift und Vorladung auf den ersten Termin.

„Der schriftliche Klagvortrag soll dem Beklagten mit der Vorladung auf den ersten Termin mitgetheilt werden. In dieser Vorladung ist der Kläger und der Beklagte und wenn auf Seite des einen oder des andern mehrere Streitgenossen sind, die unter sich in keinem Solidar-Verhältnisse (21.)

stehen, jeder besonders zu benennen, in den folgenden Vorträgen können die Streitgenossen unter der Formel: und Mithaften angegeben werden."

150. Satzung.

„Gedenkt der Kläger seine Klage zu Protokoll zu diktiren, so soll er den Schluß derselben der Vorladung auf den ersten Termin einrücken."

151. Satzung.

„Die Vorladung auf den ersten Termin soll dem Beklagten wenigstens acht Tage vor dem Eintrit desselben bekannt gemacht werden."

152. Satzung.

Erster Termin.

„Bey dem ersten Termine legt der Kläger seine Klagschrift nebst den darin angeführten Urkunden oder beglaubigten Abschriften davon vor, oder diktirt seinen Klagvortrag zu Protokoll, aus welchem derselbe den für die Parteyen zu fertigenden Protokolls-Auszügen wörtlich einzurücken ist. Die Urkunden bleiben bis zu dem zweyten Termine in der Amtschreiberey liegen, damit sie der Beklagte einsehen und Abschriften davon erheben könne. Auf die gleiche Weise legt der Beklagte das mitgetheilte Doppel der Klagschrift vor und der Richter erkennt die vorgelegten Schriften zu den Akten

Digitized by Google

und bestimmt den Termin zu Einreichung der Antwort, wenn nicht etwa der Beklagte schon bey diesem Termine in der Verhandlung fortfahren will, was ihm frey steht."

Wenn der Kläger seinen ersten Vortrag schriftlich zu den Akten geben will, so soll er denselben dem Beklagten gleich mit der Vorladung auf den ersten Termin abschriftlich mittheilen: gedenkt er aber diesen Vortrag zu Protokoll zu geben, so muß er seinen Gegner durch diese Vorladung mit seinem Schlusse bekannt machen: die Vorladung muß wenigstens acht Tage vor dem Eintrite des Termins erlassen werden, damit der Vorgeladene wisse, was bey dem Termine vorgehen werde, und sich allenfalls verfaßt machen könne, bey demselben sogleich in der Verhandlung fortzufahren, wozu er nach der vorliegenden Satzung das Recht hat. In der Vorladung zu Anhörung des zu Protokoll zu diktirenden Klagvortrages ist es nicht nothwendig die Beweismittel zu benennen, es genügt, wenn der Kläger dieselben in seinem Vortrage zu Protokoll anführt. Bey einer Klage, die von einer Streitgenossenschaft oder gegen eine solche angebracht wird, müssen in der ersten Vorladung alle Streitgenossen namentlich angeführt und dieselbe jedem für sich insinuirt werden, wenn die Vorgeladenen nicht unter sich in einem Solidar-Verhältnisse stehen, wo einer für den andern klagen, und jeder für alle beklagt werden kann (20.); weil dermal noch keiner derselben verbunden ist, das Recht der übrigen zu besorgen: diese Verbindlichkeit trit erst ein, wenn die Streitgenossen bey dem

Digitized by Google

ersten Termine einen gemeinschaftlichen Wohnsitz verzeigt haben (22.). Sobald die Namen aller Streitgenossen auf beyden Seiten einmal durch den Klagvortrag aktenkundig geworden, kann der Kläger im Verfolge die Streitgenossen mit dem Collektiv-Namen von Mithaften bezeichnen.

153. Satzung.

Vorkehrungen des Beklagten. a. Zwischengesuche.

„Gedenkt der Beklagte vor der Antwort auf die Klage ein Zwischengesuch anzubringen, so muß er dieses dem Kläger noch vor dem zu Einreichung der Antwort bestimmten Termine bekannt machen (95.). Die fristlichen Einwendungen, die zu der Zeit schon begründet sind und die Eigenschaften des Richters oder der Parteyen, die Verhandlungsart oder die wesentlichen Mängel des Klagvortrags betreffen, sollen vor allen Dingen, jede besonders, diejenigen hingegen, welche die streitige Sache selbst berühren, nach Beseitigung der erstern, alle auf einmal angebracht werden."

Findet es der Beklagte der Lage der Sachen angemessen, über die von dem Kläger gewählte Art der Rechtsverfolgung ein Zwischengesuch (verzögerliche Einrede) aufzuwerfen, ehe er über die Klage selbst eintrit, so muß er dieses dem Kläger noch vor dem Erscheinungstage auf die in Satz. 95. bestimmte Weise bekannt machen. Die Zwischengesuche, welche dermal schon begründet seyn können, zerfallen ihrer Natur nach in

zwey

zwey Klassen: in solche, die vor allen Dingen und ehe auf irgend eine Weise in der Verhandlung weiter vorgerückt werden kann, einzeln zu berichtigen sind, und in solche, welche die streitige Sache selbst betreffen und allzumal in einer und eben derselben Verhandlung beseitigt werden können. Zu den erstern gehören diejenigen, welche 1) die Eigenschaften des Richters, z. B. die Competenz, die Parteylichkeit ꝛc.; 2) die Eigenschaften der Parteyen, z. B. die Fähigkeit vor Gericht aufzutreten, die Legitimation ꝛc.; 3) die Verhandlungsart, z. B. die gewählte (summarische oder ordentliche) Prozeßart ꝛc. und endlich, 4) die Einrichtung des Klagschreibens selbst, z. B. die wesentlichen Mängel desselben, die Undeutlichkeit ꝛc. betreffen: denn eine Partey kann einem von ihr noch nicht anerkannten Richter keine Frage zur Beurtheilung vorlegen; hält sie denselben für competent, aber den Kläger für unfähig allein vor Gericht zu erscheinen, weil er einen oder mehrere Streitgenossen hat, die in keinem Solidar-Verhältnisse mit ihm stehen ꝛc., so kann sie sich nicht mit demselben über den Streit einlassen, und wenn diese beyden Punkte berichtigt sind, so fragt es sich, ob der Kläger die rechte Prozeß-Art gewählt habe? denn wenn er z. B. in einer Sache die summarische Prozeß-Art gewählt hat, die sich zu dem ordentlichen Verfahren eignet, so muß er vorerst auf den rechten Weg gewiesen werden, ehe sein Klagvortrag der Form nach geprüft werden kann. Hieraus erhellet, daß keines der aufgezählten Zwischengesuche es seiner Natur nach zulasse, gemeinschaftlich mit einem andern angebracht zu werden, sondern, wenn in dem gleichen Rechtsfalle mehrere derselben begründet seyn sollten, jedes besonders und zwar

Digitized by Google

in der angegebenen Ordnung beseitigt werden müsse. Anders verhält es sich mit denjenigen Zwischengesuchen oder verzögerlichen Einreden, welche das streitige Recht selbst betreffen, z. B. daß die Klage zu früh angestellt worden, daß der Beklagte nicht schuldig sey, die eingeklagte Verpflichtung an demjenigen Orte zu erfüllen, den ihm der Kläger dazu bestimmt ꝛc.: diese können ihrer Natur nach alle in dem gleichen Vortrage angebracht werden, und begründen den gemeinschaftlichen Schluß um so fester; auch würde die besondere Verhandlung eines jeden derselben die Kosten ungemein vermehren, und der Chicane zum Mittel dienen, die Verhandlung über die Hauptsache willkührlich hinauszuschieben; deßwegen schreibt die vorliegende Satzung vor, daß die Zwischengesuche, welche die streitige Sache selbst berühren, alle auf einmal angebracht und in der gleichen Verhandlung beseitigt werden sollen.

154. Satzung.

„Die Zwischengesuche werden bey dem zu Einreichung der Antwort bestimmten Termine von dem Beklagten mündlich angebracht und von dem Richter in ein summarisches Verfahren gewiesen, mit alleiniger Ausnahme der Einwendung der mangelnden Legitimation, die auch schriftlich angebracht und im ordentlichen Prozesse verhandelt werden kann. Der Beklagte, welcher ein Zwischengesuch anbringt, trit an die Stelle des Klägers und der

Kläger, gegen welchen ein solches angebracht wird, an dielenige des Beklagten."

Die Zwischengesuche werden mündlich angebracht, und von dem Richter von Amtswegen in das summarische Verfahren gewiesen (293.). Von dieser Regel macht die Einrede der mangelnden Legitimation eine Ausnahme, welche, weil sie oft aus einer Reihe von Thatsachen besteht, in Rechtsfällen, die sich zum ordentlichen Verfahren eignen, auch schriftlich angebracht und im ordentlichen Prozesse verhandelt werden kann.

Der Beklagte, der durch eine fristliche Einrede eine Zwischenfrage aufwirft, trit in so weit in die Stelle des Klägers [19]), als er seiner Einrede ein eigenes Fundament unterlegen muß, welches, so wie der Klaggrund, einen rechtlichen und einen faktischen Theil hat: er leitet dadurch eine eigene Verhandlung (Instanz) ein, durch welche die Verhandlung der Hauptsache eingestellt wird.

Hat der Beklagte kein Zwischengesuch anzubringen, oder sind die angebrachten beseitigt, so wird die Verhandlung der Hauptsache fortgesetzt, indem der Kläger die Klage uneinläßlich oder einläßlich beantwortet. Gedenkt er eine uneinläßliche Antwort anzubringen, so soll er mit dieser den Anfang machen.

---

[19]) Reus excipiendo fit actor.

155. Satzung.

Antwort.

„Hat der Beklagte kein Zwischengesuch anzubringen oder sind die angebrachten beseitigt, so soll er die Klage uneinläßlich oder einläßlich beantworten und zwar mit der uneinläßlichen Antwort den Anfang machen, wenn er eine solche anzubringen hat.“

Der Gesetzgeber hat den von ihm anerkannten Rechten bestimmte Gränzen gesetzt, über welche hinaus sie nicht verfolgt werden dürfen, weil eine weitere Verfolgung sehr leicht in eine Ungerechtigkeit ausarten könnte. Sobald demnach der Kläger diese Gränzen übertritt, so steht der Beklagte in der Befugniß, sich auf dieselben zu berufen, und die Einlassung auf die nicht mehr durch das Gesetz geschützte Klage zu verweigern. Erkennt das Gericht in einem gegebenen Falle diese Befugniß des Beklagten an, so fällt die Klage dahin: denn da ein Urtheil ein vollständiges Verhör der Parteyen, oder wenigstens die Vernachläßigung der Gelegenheit dazu von Seiten des Beklagten (einen Ungehorsam) voraussetzt, der Beklagte aber sich durch die Verweigerung seiner Verantwortung keines Ungehorsams schuldig macht, sobald er durch das Gesetz dazu berechtigt, und sein Recht gerichtlich anerkannt ist, so kann die Klage nicht zur Beurtheilung gebracht, und er also nicht verurtheilt werden, sich dem Schlusse derselben zu unterziehen. Die uneinläßliche Antwort hat, so wie die einläßliche, den Zweck, die Verurtheilung des Beklagten zu verhindern; sie unterscheidet sich in dieser Hinsicht von der letztern

Digitized by Google

bloß dadurch, daß das derselben entsprechende Urtheil den Beklagten von der Einlassung befreyt, ohne das Recht des Klägers als ungegründet zu erklären; da hingegen durch die gerichtliche Abweisung des Klägers auf eine einläßliche Antwort die Klage für grundlos erklärt wird: woraus folgt, daß wenn der Beklagte, welcher von der Einlassung auf die Klage befreyt worden, nachwärts die eingeklagte Leistung gleichwohl erfüllen sollte, er das Geleistete nicht als Nichtschuld zurückfordern könnte; wozu er hingegen berechtigt wäre, wenn er auf seine Einlassung hin den Sieg davon getragen, und nachwärts aus Irrthum die Leistung dennoch erfüllt hätte.

Die uneinläßlichen Antworten sind zerstörliche Einreden (exceptiones juris) und unterscheiden sich von den faktischen Einreden oder Schutzbehauptungen (exceptiones facti) dadurch, daß in denselben über die Begründtheit oder Unbegründtheit der Klage gar nicht eingetreten, sondern allein gezeigt wird, daß das Klagrecht unter den obwaltenden Umständen nicht geltend gemacht werden könne. Beyspiel: Ich habe aus irgend einem Grunde eine Anforderung an den A. zu machen: dadurch, daß ich dieselbe binnen zehn Jahren auf keine Weise geltend gemacht, wurde A. nicht von der Verbindlichkeit befreyt; dessen ungeachtet hat mein Recht wegen der langen Unterlassung der Geltendmachung desselben viel von seinem (rechtlichen) Werthe verloren, weil es nicht wahrscheinlich ist, daß ich es so lange nicht ausgeübt haben würde, wenn ich geglaubt hätte, daß es noch wirklich bestehe; und wie leicht hat nicht A. während dieses langen Zeitraums durch irgend einen Zufall den Beweis seiner Befreyung verlieren können ꝛc.?

Digitized by Google

deßwegen hebt das Gesetz unter den angegebenen Umständen die Verbindlichkeit nicht auf; allein es versagt mir die gerichtliche Hülfe zu der Einklagung meines Rechts: wenn die Verbindlichkeit auch noch wirklich bestehen sollte, so hat sie aufgehört eine rechtliche zu seyn, und ist bloß eine moralische geblieben. Der Beklagte, der eine zerstörliche Einrede anbringt, trit demnach über die Klage gar nicht ein, sondern behauptet, der Anspruch des Klägers stehe nicht unter dem Schutze des Staats und er sey deßwegen nicht schuldig, sich vor Gericht darüber einzulassen. Eine ganz andere Bewandtniß hat es mit den faktischen Einreden oder Schutzbehauptungen, durch welche der Beklagte zu zeigen sucht, daß der Klaggrund aufgehoben sey, weil er seine Verbindlichkeit wirklich erfüllt z. B. die eingeforderte Schuld bezahlt habe ꝛc. Durch eine solche Einrede läßt er sich auf die Klage ein; deßwegen kann eine Schutzbehauptung nie in einer uneinläßlichen Antwort angebracht werden: man kann sich nicht in dem gleichen Vortrage auf die Klage einlassen, in welchem man auf die Befreyung von der Einlassung anträgt.

Von einer fristlichen Einrede oder einem Zwischengesuche unterscheidet sich die uneinläßliche Antwort dadurch, daß dieselbe gegen das Klagrecht selbst, jenes hingegen nur gegen die Art und Weise gerichtet wird, wie der Kläger sein Klagrecht geltend macht: der Beklagte, der den Schluß seiner uneinläßlichen Antwort erobert, hat den Prozeß gewonnen; derjenige aber, der in einer ganzen Reihe von Zwischengesuchen den Sieg

davon trägt, kann gleichwohl den Prozeß verlieren, sobald sein Gegner seine Rechtsverfolgung den Gesetzen gemäß einrichtet.

Da die Regel, daß derjenige, gegen welchen eine Klage angebracht wird, dieselbe beantworten müsse, wenn er sich nicht freywillig den Folgen des Ungehorsams aussetzen wolle, allgemein ist, so kann der Beklagte bloß in den bestimmt ausgenommenen Fällen die Einlassung verweigern, und muß in allen andern die Klage einläßlich beantworten: er kann aber das Vorhandenseyn eines ausgenommenen Falles nie selbst anerkennen und sich eigenmächtig der Beantwortung der Klage entziehen; sondern er muß es in einem eigenen Vortrage, der uneinläßlichen Antwort, vorschützen, und sein daheriges Recht auf die gleiche Weise verfolgen, wie der Kläger sein Klagrecht.

156. Satzung.

„Die Klage darf bloß in folgenden Fällen uneinläßlich beantwortet werden:“ a. uneinläßliche.

1. „Wenn dieselbe ersessen oder ihr Gegenstand verjährt ist;“

2. „wenn der Gegenstand derselben bereits auf eine für die Parteyen verpflichtende Weise rechtskräftig beurtheilt ist, und“

3. „wenn es sich aus einer rechtsförmigen Urkunde (202. Nro. 1.) ergibt, daß die

Digitized by Google

streitige Sache auf eine für die Parteyen verpflichtende Weise beseitigt worden (202. Nro. 3.) und nicht etwa aus einer spätern Verhandlung geklagt wird, welche eine neue gültige Verfügung darüber enthält."

Nach der vorliegenden Satzung gibt es bloß drey Fälle, in welchen sich der Beklagte der einläßlichen Antwort entziehen kann: der erste ist vorhanden:

wenn die Klage ersessen, oder ihr Gegenstand verjährt ist.

In der Sprache unserer Gesetze bedeutet ersitzen so viel als erlöschen: das Gesetz bestimmt für gewisse Handlungen, und so auch für die Anstellung einer Klage, eine Nothfrist, binnen welcher allein die Handlung mit rechtlicher Wirksamkeit vorgenommen, oder die Klage angestellt werden kann: ist die Frist abgelaufen, ohne daß dieses geschehen ist (78. und 132.); so kann derjenige, der ein Interesse hat, daß die Handlung nicht mehr vorgenommen, oder die Klage nicht mehr anhängig gemacht werde, dem Andern, der sich später dazu bereit zeigt, die Ersitzung vorschützen (112.). Eine Sache oder ein Recht wird durch die Verjährung erworben, wenn man die erstere binnen der gesetzlich bestimmten Zeit ununterbrochen und unangesprochen besessen, oder das letztere auf diese Weise ausgeübt hat. Die Verjährung ist diejenige Erwerbungsart von Sachen und Rechten, welche die Civilisten usucapio oder præscriptio acquisitiva,

Digitized by Google

und die Ersitzung die Erlöschungsart von Verbindlichkeiten, welche sie præscriptio extinctiva nennen.

Wenn der Beklagte dem Kläger die Verjährung oder die Ersitzung vorschützt, so behauptet er nicht, daß die Klage ungegründet, daß er z. B. die eingeklagte Geldsumme nicht schuldig sey; er läßt dieses dahin gestellt, und beruft sich auf das Gesetz, welches ihm erlaubt, die Antwort auf eine Klage zu verweigern, welche binnen der bestimmten Zeit nicht angebracht worden, weil die lange Unterlassung, dieselbe anzubringen, die rechtliche Vermuthung begründet, die Verbindlichkeit, auf welche sie geht, sey entweder wirklich getilgt, oder der Kläger habe sein Recht schon früher aufgegeben.

Der zweyte Fall, in welchem eine Klage uneinläßlich beantwortet werden kann ist:

wenn der Gegenstand derselben bereits auf eine für die Parteyen verpflichtende Weise beurtheilt ist.

Auch die Einrede der beurtheilten Sache ist eine uneinläßliche Antwort; denn das Urtheil könnte ja unrichtig seyn, und der Kläger in der Klage oder der Replik diese Unrichtigkeit unwidersprechlich darthun [20]: allein die allgemeine Sicherheit erfordert, daß aller Hader ein Ende habe, und eine durch ein rechtskräftiges Urtheil ausgemachte Sache nicht ferner zweifelhaft gemacht werden dürfe. Ein geistreicher Schrift-

20) Judices faciunt de nonjure jus, et de non ente ens.

steller sagt hierüber sehr treffend: „Alle Menschen können irren, der König wie der Philosoph: deßwegen haben es sich alle Nationen zur Grundfeste ihrer Freyheit und ihres Eigenthums gemacht, daß dasjenige, was ein Mensch für Recht erkennt, nicht eher dafür gelten solle, als es das Siegel der Form erhalten, d. h. von einem befugten Richter dafür ausgesprochen und in Kraft getreten sey.“ Und: „Der Mensch würde nimmer aufhören zu hadern, wenn man sich nicht endlich darüber verstanden hätte, daß man das Urtheil eines competenten Gerichts schlechtweg für Recht halten und befolgen wolle.“ Man heißt das Recht, welches durch das Gericht anerkannt worden, förmliches, und unterscheidet es von dem wirklichen Rechte, nicht weil es an sich und nothwendig von diesem verschieden, sondern weil es das Ding = X ist, welchem der Richter das Siegel der Form oder den Stempel des Staats aufgedrückt hat, vermöge wessen es im Staate nun als Recht gilt. Ja, man kann mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß in den meisten Fällen das förmliche Recht mit dem wirklichen genau übereinstimme, da es durch Männer, deren gute Absichten und geübte Urtheilskraft die Vermuthung begründen, sie werden die ihnen vorgelegten Rechtsfälle richtig beurtheilen, und nach Regeln (einer Prozeß-Form) aufgefunden worden, deren Tendenz dahin geht, jene Uebereinstimmung herbey zu führen: allein dieses alles sind bloße Voraussetzungen (Hypothesen), deren wirkliches Eintreten in keinem besondern Falle mathematisch zu erweisen ist: derjenige aber, der behaupten wollte, daß ein gegebenes gerichtliches Urtheil mit dem wirklichen Rechte im Widerstreit stehe,

Digitized by Google

hat eben so wenig ein Creditiv für die Untrüglichkeit seines Urtheils aufzuweisen, als das ordentlich angestellte Gericht; deßwegen muß man es bey dem Urtheile, welches dieses gefällt hat, bewenden lassen.

Das Urtheil, welches als Fundament der uneinläßlichen Antwort gebraucht wird, muß 1) rechtskräftig seyn, dieses wird es in einer Rechtssache, deren Gegenstand nicht auf den Werth der Appellations-Summe ansteigt, im Augenblicke, wo es eröffnet worden, und in appellabeln Rechtssachen, wenn die unterliegende Partey eine Appellations-Diligenz versäumt hat: die Urtheile des Appellations-Gerichts gehen in dem Augenblicke ihrer Eröffnung in Rechtskraft über. Dieses Urtheil muß 2) die Parteyen verpflichten: ein Urtheil bestimmt einzig das Verhältniß der streitenden Theile oder ihrer Rechtsvertreter; dritte Personen, welche bey dem Prozesse nicht mit verhandelt haben, können in Folge desselben weder etwas gewinnen, noch etwas verlieren [21]). Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bloß die Entscheidung, das Urtheil im engern Sinne des Worts, für die Parteyen rechtskräftig wird, nicht aber die derselben vorgesetzten Entscheidungsgründe oder Motive.

Der dritte Fall endlich, in welchem eine Klage uneinläßlich beantwortet werden kann ist:

wenn es sich aus einer rechtsförmigen Urkunde ergibt, daß die streitige Sache

[21]) Res inter alios judicata, aliis neque nocet, neque prodest.

auf eine für die Parteyen verpflichtende Weise beseitigt worden, und nicht etwa aus einer spätern Verhandlung geklagt wird, welche eine neue gültige Verfügung darüber enthält.

Ist über ein rechtliches Geschäft eine Urkunde abgefaßt worden (202.), so wird angenommen, dieselbe gebe den Inhalt der Verhandlung vollständig an, und neben dieser Urkunde kein Beweismittel darüber zugelassen: wenn eine Partey in einer Klage, die sie auf eine verschriebene Verhandlung gründet, mehr fordert, als ihr die Urkunde zusichert, weil sie behauptet, daß ihr dieses Mehrere bey der Verhandlung mündlich verheißen, aber die Erwähnung desselben in der Urkunde unterlassen worden, so ist ihr Gegner nicht schuldig, sich auf die Klage einzulassen; denn das Gesetz nimmt an (præsumtio juris et de jure) [22]), der Kläger habe durch sein Stillschweigen bey der Abfassung der Urkunde auf dieses Mehrere Verzicht gethan. Aber auch hier wird vorausgesetzt, daß die Urkunde 1) rechtsförmig, d. h. mit allen Förmlichkeiten versehen sey, welche das Gesetz von Urkunden der Art erfordert, zu welcher sie gehört, (202. Nr. 2.), und 2) die Verhandlung, über welche dieselbe errichtet worden, die Parteyen verpflichte (202. Nr. 3.), d. h. von ihnen selbst, oder von Personen herrühre, deren Handlungen sie zu vertreten haben, wie z. B. von dem Erblasser ꝛc. Gründet aber der Kläger, welcher mehr fordert,

---

[22]) Ueber die Rechtsvermuthungen, s. unten Erläuterung zu Satzung 171.

als ihm die Urkunde zusichert, seine Forderung, in so weit sie den Inhalt der Urkunde übersteigt, auf eine Verhandlung, die erst nach der Errichtung der Urkunde Statt gehabt, so darf der Beklagte die Klage nicht uneinläßlich beantworten; weil in diesem Falle die gesetzliche Vermuthung, welche dieser Einwendung zu Grund liegt, dahin fällt; sondern er kann in seiner einläßlichen Antwort allenfalls die Gültigkeit der spätern Verhandlung bezweifeln, die Bezahlung vorschützen ꝛc.

157. Satzung.

„Der Beklagte soll seine Uneinläßlichkeitsgründe alle auf einmal anbringen, sich bey Abfassung seiner uneinläßlichen Antwort an die in den Satzungen 147. und 148. stehenden Vorschriften halten und in dem Schlusse derselben auf die Befreyung von der Einlassung antragen."

158. Satzung.

„Eine uneinläßliche Antwort wird als eine Klage angesehen und leitet eine ordentliche Verhandlung ein. Der Beklagte, welcher dieselbe anbringt, trit an die Stelle des Klägers und der Kläger, gegen den sie angebracht wird, an diejenige des Beklagten."

Da die Uneinläßlichkeitsgründe allzumal das Recht, welches durch die Klage verfolgt wird, selbst betreffen,

so müssen sie auch alle auf einmal angebracht werden: wenn der Beklagte mit seiner uneinläßlichen Antwort abgewiesen ist, so bleibt ihm kein anderes Vertheidigungsmittel übrig als die Einlassung. In der Erklärung der vorhergehenden Satzung ist gezeigt worden, daß der Beklagte durch die uneinläßliche Antwort gegen die allgemeine Regel, nach welcher jede Klage beantwortet werden soll, das Recht verfolge, die in dem gegebenen Falle gegen ihn gerichtete nicht beantworten zu dürfen: er trit daher, gleich wie derjenige, welcher ein Zwischengesuch anbringt, in die Stelle des Klägers über, und muß seinen Vortrag nach den in den Satz. 147. und 148. aufgestellten Regeln einrichten, und im Schlusse desselben auf die Befreyung von der Einlassung antragen. In allen Fällen, wo der Streitgegenstand die ordentliche Verhandlungsart zuläßt, kann auch die Uneinläßlichkeitsfrage in dieser Prozeß-Art verhandelt werden.

159. Satzung.

b. einläßliche

„Wenn die allfälligen Uneinläßlichkeitsgründe des Beklagten beseitigt sind oder wenn er keine solche anzubringen hat, so soll er an dem zu Einreichung der Antwort bestimmten Termine seine einläßliche Antwort einreichen oder zu Protokoll diktiren.“

160. Satzung.

Antwortvortrag.

„In der einläßlichen Antwort soll der Beklagte über die in dem Klagvortrage erzählten und allenfalls durch die demselben beygelegten Urkunden

bescheinigten Thatsachen eintreten. Gesteht er diese ein, so ist es ihm gestattet zu zeigen, daß sie den Klagschluß nicht begründen: will er sie aber nicht als wahr annehmen, so muß er jede Thatsache, die er nicht für eingestanden gelten lassen will, ausdrücklich verneinen. Er kann Thatsachen, welche zu der Begründung der Klage gehören, aber von dem Kläger nicht angeführt oder unrichtig erzählt worden, in der Antwort nachholen oder berichtigen und dasjenige davon in Abrede stellen, was er nicht zuzugeben gedenkt. Eben so kann er seine Schutzbehauptungen in der Antwort anbringen. Der Schluß der einläßlichen Antwort geht auf die Abweisung der Klage und was in Satzung 148. in Betreff der Anführung der Beweismittel für den Klagvortrag verordnet worden ist, gilt auch für den Antwortvortrag."

Es liegt in dem Wesen der einläßlichen Antwort, daß darin über die Klage eingetreten, und die Begründtheit derselben geprüft werde: der Beklagte muß demnach die Klage in den ihr zu Grund liegenden Vernunftschluß auflösen, und zeigen, daß derselbe entweder in der Materie oder der Form fehlerhaft sey, d. h. daß in den Vordersätzen, der Thatsache oder der Ausführung des Rechtspunkts, ein Irrthum liege, oder daß die Subsumtion des Untersatzes unrichtig sey ꝛc., oder die Conclusion (der Klagschluß) nicht nach den Regeln der Logik aus den Vordersätzen gefolgert werden könne.

Digitized by Google

Wird der Angriff gegen den faktischen Theil des Klag-Fundaments gerichtet, so muß der Beklagte die Thatsachen, aus denen derselbe besteht, entweder geradezu verneinen, oder das Klag-Fundament zuerst berichtigen, und nachher diejenigen Thatsachen verneinen, welche in dem gegebenen Falle nothwendige Bestandtheile desselben sind, oder endlich er muß Schutzbehauptungen anführen, aus denen es sich ergibt, daß der früher wirklich vorhandene Klaggrund im Verlaufe der Zeit wieder aufgehoben worden. Es ist zweckmäßig über die verschiedene Arten, den faktischen Theil der Klage zu bestreiten, näher einzutreten, weil die Antwort ganz eigentlich hierauf beruht, und dieser Bestandtheil derselben nachher weder von dem Beklagten verbessert, noch von dem Gerichte ergänzt werden kann.

a) Verneinungen. Gedenkt der Beklagte die zu dem faktischen Theile des Klag-Fundaments gehörenden Thatsachen zu verneinen, so kann er dieses thun, wenn dieselben auch durch Urkunden, die der Klage beygelegt worden, bescheinigt seyn sollten, weil eine Bescheinigung von dem förmlichen Beweise verschieden ist (168.): nur muß er jede Thatsache, die er nicht stillschweigend als wahr annehmen will, ausheben oder bestimmt bezeichnen, ehe er sie verneint, damit es sogleich auffalle, welche Bestandtheile des faktischen Klag-Fundaments er für wahr ansehe, und von welchen er den Beweis erwarte. Allgemeine Verneinungen sind unzuläßig, weil sie das Beweis-Thema unbestimmt lassen.

b) Berich-

b) Berichtigung des Klag-Fundaments. Unterläßt der Kläger in seinem Klagvortrage Thatsachen anzubringen, die nothwendige Bedingungen seines Klagrechts sind, wie z. B. die von seiner Seite geschehene oder angebotene Erfüllung eines belästigten Vertrages ꝛc., so kann der Beklagte in dem Antwortsvortrage die Klage vervollständigen oder berichtigen, indem er diese Thatsachen anführt und, nachdem er gezeigt hat, daß die Klage erst dann begründet sey, wenn dieser Thatsachen darin gedacht werde, verneinen, daß sich dieselben zugetragen haben.

c) Schutzbehauptungen. So benennt dieses Gesetz die faktischen Einreden (exceptiones facti) oder die neuen Thatsachen, durch deren Anführung der Beklagte zu zeigen sucht, daß das früherhin gegründete Recht des Klägers mittelst des Eintrits derselben aufgehoben worden sey, wie z. B. die geleistete Bezahlung der eingeklagten Forderung, der Nachlaß derselben von Seite des Klägers, und jeder Umstand, durch welchen eine gegründete Verbindlichkeit auf die gleiche Weise aufgehoben wird, wie wenn sie wirklich erfüllt worden wäre. Man muß die Schutzbehauptungen nicht mit den zerstörlichen Einreden (uneinläßlichen Antworten, exceptiones juris) verwechseln, die Thatsachen, die diesen letztern zu Grund liegen, heben die Verbindlichkeit nicht auf, sondern ertheilen dem Beklagten bloß die Befugniß, sich der rechtlichen Einklagung derselben zu entziehen.

Digitized by Google

Wir wollen die drey verschiedenen Arten, wie der Beklagte in der Antwort den faktischen Theil des Klagvortrages bestreiten kann, in einem Beyspiele darstellen:

A. verlangt von B. Frk. 400 für ein Pferd, welches er ihm verkauft habe.

Verneinung: B. verneint diesen Kauf geschlossen zu haben.

Berichtigung des Klag-Fundaments: B. schützt vor, er habe diesen Preis unter der Bedingung versprochen, daß ihm der Kläger den Sattel dazu gebe, was nun derselbe zu thun verweigere. (Vergl. 169.)

Schutzbehauptung: B. schützt vor, er habe den Kläger bezahlt, dieser habe ihm die Schuld nachgelassen, er stehe mit ihm in Rechnung ꝛc.

Will der Beklagte seinen Angriff gegen den rechtlichen Theil des Klag-Fundaments richten, so muß er in einer Gegendeduktion zeigen, daß das Gesetz das Recht, welches der Kläger verfolgt, nicht anerkenne.

Gedenkt er hingegen die Form des der Klage zu Grund liegenden Vernunftschlusses anzugreifen, so ist zu zeigen, daß der Fehler in der Subsumtion oder in der Conclusion liege: und im erstern Falle, daß die in der Klage aufgestellte Thatsache nicht diejenige sey, mit welcher das in dem Obersatze angeführte Gesetz das in dem Klagschlusse in Anspruch genommene Recht verknüpfe, und in dem letztern, daß der Klagschluß nach den Regeln

Digitized by Google

der Logik nicht aus den Vordersätzen gefolgert werden könne.

Die Bestreitung des rechtlichen Theils des Klag-Fundaments, und der Form der in der Klage enthaltenen Rechtfertigung sind bey weitem nicht so wesentliche Theile des Antwortvortrags, wie diejenige der Klagsthatsachen. Nach den hiesigen Prozeß-Gesetzen wird das Faktum einzig durch die Verhandlungen der Parteyen bestimmt (77.), und kann nach den erstern Vorträgen nicht mehr verstärkt werden (82.); da hingegen das Gesetz dem Gerichte zur Richtschnur dienen muß, wenn es auch von den Parteyen nicht angeführt worden (121.), und der Reflexions-Akt, ob der Untersatz richtig unter den Obersatz der Klage subsumirt, und der Schluß derselben nach den Grundsätzen der Logik aus den Vordersätzen folge, ganz von dieser Behörde zu machen ist; denn die Deduktionen, welche die Partey-Vorträge enthalten, haben keinen andern Zweck, als dem Gerichte den Reflexions-Akt unmaßgeblich vorzumachen.

Da in der einläßlichen Antwort die Grundlosigkeit der Klage aufgedeckt werden soll, so ist der Schluß derselben auf die Abweisung der Klage zu richten.

Beruhen die in der einläßlichen Antwort enthaltenen Berichtigungen der Klage, oder die darin angebrachten Schutzbehauptungen auf Thatsachen, welche der Beklagte durch Urkunden zu beweisen gedenkt, so soll er dieselben in seinem Vortrage auf die gleiche Weise anführen, wie es Satz. 148. für den Kläger vorschreibt.

Digitized by Google

161. Satzung.

Termin.

„Bey dem Termine legt der Beklagte seine Vorkehrung auf die Klage nebst den darin angeführten Urkunden oder beglaubigten Abschriften davon vor oder diktirt seine Vorkehrung zu Protokoll, aus welchem dieselbe den für die Parteyen zu fertigenden Protokolls-Auszügen wörtlich einzurücken ist. Die eingelegten Schriften bleiben bis zum nächsten Termine in der Amtschreiberey liegen, damit sie der Kläger einsehen und Abschriften davon erheben könne. Der Richter, erkennt die eingelegten Schriften zu den Akten und bestimmt den Termin, wann und die Art, wie der Kläger die Verhandlung fortsetzen soll, wie folget:“

Diese Satzung ist an sich deutlich. S. übrigens was zu Satz. 94. bemerkt worden.

162. Satzung.

Fortsetzung der Verhandlung auf die Klage; a. bey Zwischengesuchen und uneinläßlichen Antworten; b. bey einläßlichen Antworten.

„Besteht die Vorkehrung des Beklagten in einem Zwischengesuche oder einer uneinläßlichen Antwort, so soll der Kläger dieselben beantworten (154. und 158.); besteht sie hingegen in einer einläßlichen Antwort, so ist vor allen Dingen zu untersuchen, ob in derselben die in der Klage angebrachten Thatsachen verneint worden seyen oder nicht?“

Digitized by Google

Diese und die folgenden Satzungen enthalten die Anleitung, wie die Parteyen über die Thatsachen vernommen werden müssen, um aus ihren Vorträgen zu entnehmen, über welche derselben sie einverstanden, und welche annoch unter ihnen streitig seyen (status causæ et controversiæ). Diese Anleitung ist für die Parteyen bindend, ungeachtet sie die ihnen darnach zu gebenden richterlichen Anweisungen nicht unbedingt zu befolgen haben: denn so richtig und zweckmäßig die hier aufgestellten Regeln an sich sind, so kann sich der Richter in gegebenen Fällen sowohl aus Versehen, als aus Mangel an hinlänglicher Kenntniß der Thatsachen, in der Anwendung derselben irren: wenn er daher einer Partey eine Anweisung gibt, in einem bestimmten Rechtsfalle die Verhandlung auf eine bestimmte Weise fortzusetzen, er weiset sie z. B. nach Anbringung der Antwort an, die Akten zu beschliessen, so kann die Partey dessen ungeachtet an dem Termine mit einer zweckmäßigeren Vorkehrung einlangen (in dem Falle des Beyspiels, vielleicht mit einer Replik), wenn sie nämlich in der Antwort neue Thatsachen wahrgenommen, die der Aufmerksamkeit des Richters entgangen sind. Sollte die Partey dieses Recht mißbrauchen, indem sie allenfalls auf eine Antwort, die keine neue Thatsachen enthält, mit einer Replik einlangte, so kann ihr Gegner in einem auf Satz. 163. zu gründenden Zwischengesuche darauf antragen, daß sie zur Ordnung zu weisen sey.

Ueber die Ordnung des Verfahrens und die Zahl der in einem Prozesse zuläßigen Vorträge ist folgendes zu bemerken:

Digitized by Google

Besteht die Vorkehrung des Beklagten auf die Klage in einem Zwischengesuche (verzögerlichen Einrede) oder in einer uneinläßlichen Antwort (zerstörlichen Einrede), so wird dadurch eine neue Instanz eingeleitet: die Parteyen ändern Stellung, der Beklagte trit in diejenige des Klägers, und der Kläger in die des Beklagten, und muß daher zu der Beantwortung des Zwischengesuches oder der uneinläßlichen Antwort zugelassen werden. Vergl. Satz. 154. und 158.

163. Satzung.

1) Wenn die Parteyen über das Faktum einig sind;

2) wenn der Beklagte das Faktum verneint hat;

3) wenn der Beklagte neue Umstände anführt.

„Sind die in der Klage angebrachten Thatsachen unverneint geblieben und hat der Beklagte auch keine Schutzbehauptungen angeführt, sondern bloß die rechtliche Ansicht des Klägers bestritten, so soll sogleich der Aktenbeschluß erfolgen (118.); sind hingegen die in der Klage angebrachten Thatsachen in der Antwort ganz oder zum Theil verneint worden, so soll der Kläger sich bey dem nächsten Termine über den von ihm zu leistenden Beweis erklären (172.). Bringt der Beklagte in der Antwort neue Thatsachen an, deren in der Klage nicht gedacht worden, so kann der Kläger über dieselben eine Replik eingeben.“

Vertheidigt sich der Beklagte durch eine einläßliche Antwort, so sind die Bestandtheile derselben nach Anleitung der Satz. 160. zu prüfen.

Digitized by Google

a. Bestreitet er in derselben bloß den rechtlichen Theil des Klagvortrages d. h. die Richtigkeit des darin enthaltenen Raisonnements, und gibt die in der Klage angebrachten Thatsachen ausdrücklich oder stillschweigend zu, was bey einem Streite über den Sinn einer Vertrags-, Testaments- oder Gesetzesstelle der Fall ist, aus welcher der Kläger ein Recht ableiten will; so gelangt die Verhandlung bereits durch die Antwort zur Vollständigkeit. Die Streitfrage und das Faktum sind ganz ausgemittelt, und jede Partey hat wenigstens die Gelegenheit gehabt, ihr Gesuch zu rechtfertigen. Die Akten sollen demnach bey dem nächsten Termine beschlossen werden.

b. Vertheidigt sich der Beklagte noch überdieß durch Verneinungen, führt aber keine neuen Umstände an, die in der Klage nicht berührt worden, so ist das Faktum in so weit im Reinen, als das Beweis-Thema, d. h. die Summe der erheblichen Thatsachen, die zu dem Klaggrunde gehören, und von dem Beklagten widersprochen worden, nun bestimmt werden kann: bey dem nächsten Termine soll also der Kläger hierüber seine Ansicht zu Protokoll geben, indem er sich erklärt, ob, und was er beweisen wolle (172.). Von einem Beweise des Beklagten, oder einer weitern Partey-Deduktion kann in diesem Falle nicht die Rede seyn, weil der Beklagte keine Thatsachen angebracht hat, und beyde Parteyen über den Rechtspunkt vernommen worden sind.

Digitized by Google

c. Bringt der Beklagte in der Antwort neue Umstände an, wie z. B. Ergänzungen der Klagsthatsache, Schutzbehauptungen ꝛc. so kann der Kläger das gerichtliche Gehör über diese neuen Umstände verlangen, der Vortrag, in welchem er von diesem Rechte Gebrauch macht, heißt die Replik.

164. Satzung.

Replik. „Der Kläger soll sich in der Replik auf seine Vertheidigung über die erst in der Antwort vorgekommenen Thatsachen beschränken (82.). Der Richter erkennt diesen Vortrag zu den Akten und der Beklagte kann sich durch die Amtschreiberey eine Abschrift davon zufertigen lassen.“

In der Replik soll der Kläger das gerichtliche Gehör für diejenigen Thatsachen oder Rechtfertigungen, die bereits in der Klage vorgekommen, nicht mehr in Anspruch nehmen, sondern sich auf die erst in der Antwort angebrachten Thatsachen beschränken. Hat z. B. der Beklagte in der Antwort vorgeschützt, die angebliche Schuld sey bezahlt, oder der eingeklagte Kauf ein bedingter gewesen, und der Kläger habe die Bedingung nicht erfüllt, so kann dieser in der Replik das eine und andere in Abrede stellen, oder zeigen, daß die vorgeschützte Bezahlung unregelmäßig geleistet worden, und der Beklagte sich durch dieselbe nicht von der Verbindlichkeit befreyt habe ꝛc.

Digitized by Google

165. Satzung.

„In denjenigen Fällen, wo der Kläger eine Replik zu den Akten geben darf, ist es dem Beklagten gestattet eine Duplik einzureichen, in welcher er sich auf die Vertheidigung gegen die in der Replik enthaltenen neuen Anbringen beschränken soll (82.). Der Richter erkennt auch diesen Vortrag zu den Akten und der Kläger kann sich durch die Amtschreiberey eine Abschrift davon zufertigen lassen.“ Duplik.

Wenn eine Replik zu den Akten gegeben wird, so erlaubt das Gesetz dem Beklagten eine Duplik abzufassen, in welcher er sich auf die Vertheidigung gegen die Thatsachen beschränken soll, die in der Replik zuerst vorkommen: z. B. der Kläger hat eine Schuld eingeklagt, und der Beklagte in der Antwort die Schutzbehauptung angebracht, dieselbe sey ihm später erlassen worden; nun beruft sich der Kläger in der Replik auf die Thatsache, daß diese Erlassung bedingt geschehen, und die Bedingung nicht erfüllt worden sey: da der Beklagte über dieses letztere Vorgeben das gerichtliche Gehör noch nicht genossen, so muß ihm in der Duplik Gelegenheit gegeben werden, sich darüber vernehmen zu lassen. Mit der Duplik sollen in jedem Falle die Partey-Vorträge geschlossen werden, welche die Bestimmung der Streitfrage und die Festsetzung der Thatsachen, in so weit dieselben ausgemacht, oder noch durch den Beweis zu erwahren sind, zum Zwecke haben.

Digitized by Google

166. Satzung.

Verfügung auf Replik und Duplik.

„Sobald die Replik und die Duplik ein- oder zu Protokoll gegeben und zu den Akten erkennt sind, soll sich der Kläger oder wenn dieser keinen Beweis zu leisten hat, der Beklagte bey dem nächsten Termine über den allenfalls von ihm zu leistenden Beweis erklären (172. und 173.)."

Nachdem durch die Partey-Vorträge die annoch streitigen Thatsachen von denjenigen geschieden worden, über welche die Parteyen einverstanden sind, wird zu dem zweyten Abschnitte der gerichtlichen Verhandlungen geschritten, in welchem der Kläger diejenigen streitigen Thatsachen, aus denen er sein Recht, und der Beklagte diejenigen, aus denen er seine Befreyung ableitet, zu erwahren sucht. Auch das Beweisverfahren ist eine reine Partey-Handlung: jede Partey bestimmt die Thatsachen selbst, deren Beweis sie zu übernehmen gedenkt, und wählt unter den gesetzlichen Beweismitteln diejenigen aus, welche ihr zu der Führung desselben die zweckmäßigsten zu seyn scheinen.

Hat der Kläger einen Beweis zu leisten, so hebt er die Beweisführung an, indem er sich bey dem Termine, der auf denjenigen folgt, wo die Antwort oder die Duplik zu den Akten gegeben worden, erklärt, ob und was er beweisen wolle. Ergibt es sich aus den Akten, daß er keinen Beweis zu leisten habe, weil der Beklagte den faktischen Theil des Klaggrundes nicht verneint, oder unumwunden eingestanden; oder

Digitized by Google

erklärt er sich bey dem Termine, keinen Beweis leisten zu wollen; oder hat er endlich die Beweisführung über die von ihm zu erwahren übernommenen Thatsachen vollendet; so soll sich nun auch der Beklagte bey dem nächsten Termine über den allenfalls von ihm zu leistenden Beweis erklären. Es ist ausschliessend die Sache der Partey bey der Uebernahme des Beweises das Beweis-Thema zu erschöpfen, d. h. den Beweis der ganzen Summe der Thatsachen zu übernehmen, von welchen ihr Recht abhängt; so wie es früherhin gleichfalls ihre Sache gewesen ist, die Thatsachen vollständig anzubringen, oder die von dem Gegner angebrachten zu verneinen. Das Gericht äussert seine Meynung über die Vollständigkeit des Beweises, sowohl in Hinsicht auf die Summe der zu beweisenden Thatsachen, als die genügende Erwahrung einer jeden derselben erst in dem Endurtheile.

167. Satzung.

Verbindlichkeit der Anweisungen des Richters.

„Die Anweisungen, welche der Richter den Parteyen über die Fortsetzung der Verhandlung ertheilt, haben vorzüglich die Regulirung des Contumacial-Verfahrens zum Zweck (94.) und sind für die Parteyen, welche bey dem Termine erscheinen, nicht schlechtweg verbindlich, so daß es zum Beyspiel dem Kläger, welchen der Richter auf die Antwort hin angewiesen hat, sich über den Beweis zu erklären, unbenommen bleibt mit einer Replik einzulangen, und demjenigen, dem er keine Anweisung gegeben hat, sich über den von ihm zu leisten-

Digitized by Google

den Beweis zu erklären, eine solche Erklärung zu den Akten zu geben, wenn das Recht des einen und des andern diese Vorkehrung erheischt.“

Diese Satzung ist durch die Bemerkungen zu den Satzungen 94. und 162. u. ff. hinlänglich erläutert.

Dritter Titel.

Von dem Beweise.

Erster Abschnitt.

Von dem Beweise überhaupt.

168. Satzung.

Beweis und Bescheinigung.

„Alle auf die Entscheidung eines Rechtsstreites einwirkende Thatsachen, welche von der einen Partey angebracht und von der andern verneint worden sind, müssen förmlich und vollständig bewiesen werden, ehe sie das Gericht als wahr annehmen darf. Eine weniger förmliche und vollständige Erwahrung einer Thatsache heißt eine Bescheinigung und verdient bloß in denjenigen Fällen die Aufmerksamkeit des Gerichts, wo sie das Gesetz für genügend erklärt.“

Digitized by Google

In der Klage, der Antwort, der Replik und der Duplik werden, wie in dem vorhergehenden Titel gezeigt worden, die aktenkundigen Thatsachen, über welche die Parteyen einverstanden sind, und die mithin keiner weiteren Erwahrung bedürfen, von denjenigen geschieden, welche vor der Hand noch bestritten werden, und die das Gericht einstweilen nicht als wahr annehmen darf: von diesen letztern sind die einen erheblich, d. h. von mehr oder weniger wesentlichem Einflusse auf die Beurtheilung des Rechtsstreits (147.), indem sie mit dem Klag-Fundamente, oder den in der Antwort aufgestellten Schutzbehauptungen in näherm oder entfernterm Verhältnisse stehen (171.), und die andern unerheblich, d. h. von keinem Einflusse auf die Beurtheilung (174.): die annoch streitigen erheblichen Thatsachen machen das Beweis-Thema aus, und müssen förmlich und vollständig bewiesen werden: förmlich, d. h. in der für das Beweismittel, das zu der Beweisführung gebraucht wird, gesetzlich bestimmten Form, und vollständig, d. h. in demjenigen Grade, den das Gesetz zu dem Beweise einer Thatsache erfordert. Ein Zeugenbeweis wird förmlich geführt, wenn die Zeugen, vor öffentlichem Verhör dem Gegner vorgestellt, von dem Richter über die von dem Beweisführer eingereichten Fragen und die allfälligen Gegenfragen abgehört worden, und sie ihre Aussagen auf das Verlangen der einen oder der andern Partey eidlich beschwören: dieser Beweis ist vollständig, wenn zwey der abgehörten Zeugen das in dem Beweissatze enthaltene Faktum übereinstimmend bejahen. Macht eine Partey eine streitige Thatsache wahrscheinlich, ohne einen förm-

Digitized by Google

lichen und vollständigen Beweis darüber zu führen, so ist dieses eine Bescheinigung; eine solche darf nur in den Fällen von dem Gerichte beachtet werden, wo sie das Gesetz für genügend erklärt (Beyspiele, Satz. 300. und 301.).

Ereignisse, die sich vor längerer Zeit zugetragen, können selten mathematisch bewiesen, sondern bloß in einem höheren oder geringeren Grade wahrscheinlich gemacht werden: erreicht diese Wahrscheinlichkeit einen gewissen Punkt, so setzt man sie im gemeinen Leben der Wahrheit gleich (historische oder moralische Wahrheit): wenn dieser Punkt durch das Gesetz bestimmt, und der Richter angewiesen ist, eine Thatsache für wahr anzunehmen, die bis zu demselben wahrscheinlich gemacht worden: so ist die in diesem Masse wahrscheinlich gemachte Thatsache juristisch, rechtlich oder förmlich wahr (Wahrheit vor Gericht). Die Mittel, welche die Parteyen gebrauchen müssen, um eine Thatsache rechtlich wahr zu machen, heißen Beweismittel, und das Verfahren, das bey dem Gebrauche der Beweismittel zu befolgen ist, die Beweisführung.

Eine Thatsache, die förmlich und vollständig bewiesen ist, muß in dem Rechtsfalle, in welchem der Beweis geführt worden, von dem Gerichte als solchem für rechtlich wahr angenommen werden, wenn sie den einzelnen Beysitzern auch noch so unwahrscheinlich vorkommen sollte, und eine andere, die nicht förmlich und vollständig bewiesen ist, für rechtlich unwahr, wenn sie auch noch so viele Wahrscheinlichkeitsgründe für sich haben sollte: denn das Fürwahrhalten des Gerichts muß sich nach der gesetzlichen Beweis-Theorie, und nicht nach

Digitized by Google

der individuellen Ueberzeugung der Gerichtsbeysitzer richten, wenn die bürgerliche Freyheit gegen die oft heuchlerische Willkühr einzelner Menschen gesichert seyn soll (121.).

169. Satzung.

Geständniß. a. bey der Verhandlung.

„Wenn eine Partey eine Thatsache, welche die andere angebracht hat, in der Verhandlung des Rechtsstreits ausdrücklich oder stillschweigend eingesteht (160., 164. und 165.), aber ihrem Geständnisse Einschränkungen anhängt oder die von ihrem Gegner angebrachten Thatsachen nur mit Hinzufügung anderer, von ihm nicht angebrachter Thatsachen, die nicht eigentliche Schutzbehauptungen sind, als wahr annimmt, so kann ihr Geständniß nur mit denen von ihr demselben angehängten Einschränkungen oder Zusätzen gegen sie geltend gemacht werden."

Thatsachen, welche eine Partey angebracht und die andere ausdrücklich oder stillschweigend *eingestanden* hat, bedürfen in Prozessen, die veräusserliche Rechte zum Gegenstande haben, und auf dem Wege der Verhandlung geführt werden, keines Beweises: dieselben werden sofort in so weit als wahr angenommen, als es sich aus dem Geständnisse ergibt, daß sie die Partey, welche sie eingestanden hat, als wahr gelten lassen will. Ein unumwundenes (rundes) Geständniß, das eine Partey in der Verhandlung einer Rechtssache ausdrücklich abgelegt, oder das nach Anleitung des Gesetzes aus ihrem Stille-

Digitized by Google

schweigen über eine von dem Gegner angebrachte Thatsache gefolgert wird (stillschweigendes Geständniß) (160., 164. und 165.), macht jeden fernern Beweis der eingestandenen Thatsache in dieser Verhandlung überflüßig. Wollte man jedoch einem solchen Eingeständnisse unbedingt die Wirkung zuschreiben, daß es in allen andern Prozessen gegen seinen Urheber gebraucht werden dürfe, so würde man diesem sehr oft Unrecht thun, und die Natur der förmlichen Wahrheit verkennen: denn da in dem Verhandlungs-Prozesse die wirkliche Wahrheit der eingestandenen Thatsachen dahin gestellt bleibt, so widerspricht eine Partey in dem einen Prozesse eine Thatsache nicht, weil sie dieselbe für unerheblich ansieht, die sie in einem andern, wo sie entscheidend gewesen wäre, widersprochen haben würde.

Ist das Geständniß, welches eine Partey bey der Verhandlung ablegt, nicht eine unumwundene (runde) Einräumung der von dem Gegner angebrachten Thatsache, sondern nimmt sie in demselben diese Thatsache bloß zum Theil (unter Einschränkungen) als wahr an, oder fügt sie noch andere, von dem Gegner nicht angebrachte Umstände hinzu, die jedoch nicht eigentliche Schutzbehauptungen (160.) sind, so befreyt das Geständniß den Gegner nicht ganz von der Last des Beweises, weil die Partey, welche dasselbe abgelegt, die von dem Gegner angebrachte Thatsache nicht so eingestanden, wie er sie angebracht, und nur in so weit beabsichtigt hat, einen Beweis überflüßig zu machen, als ihr Geständniß mit den demselben angehängten Einschränkungen oder Zusätzen angenommen werden sollte.

Beyspiel

Beyspiel eines mit Einschränkungen abgelegten Geständnisses. A. klagt auf die Vollziehung eines Kaufvertrages und führt drey Bedingungen an, die der Beklagte bey der Schliessung desselben eingegangen haben soll: der Beklagte gibt den Kauf zu, verneint aber, daß er zu der Bedingung Nr. 3. seine Einwilligung gegeben. In diesem Beyspiele hat der Beklagte nicht die ganze Sphäre des faktischen Klaggrundes, sondern bloß einen Theil derselben eingestanden, der Kläger hat also den nicht eingestandenen Theil, die Einwilligung des Beklagten zu der Bedingung Nr. 3., noch zu beweisen, wenn er den Sieg davon tragen will.

Beyspiel eines mit Zusätzen, die keine Schutzbehauptungen sind, abgelegten Geständnisses. A. klagt auf Vollziehung eines mit B. geschlossenen Hausverkaufes: B. gesteht den Kauf ein, behauptet aber, daß nicht bloß das Haus, sondern auch die darin befindlichen Mobilien der Gegenstand desselben gewesen seyen. Dieser Zusatz ist hier nicht als Einrede oder Schutzbehauptung angebracht worden, sondern als Verneinung. B. verneint nämlich auf diejenige Weise gekauft zu haben, wie A. es vorgibt; er weigert sich freylich den Kauf, so wie derselbe eingeklagt wird, zu erfüllen, aber er verlangt nicht, daß der Kläger verurtheilt werde, den Kauf so zu erfüllen, wie er angebracht, daß derselbe geschlossen worden: will also A. den Sieg davon tragen, so muß er denjenigen Theil des Kaufvertrages, den ihm der Beklagte durch die Anbringung eines mit seinem Vorgeben im Widerstreit liegenden Umstandes widersprochen hat, daß nämlich nur

das Haus (ohne Mobilien) der Gegenstand jenes Vertrages gewesen sey, beweisen (vergl. 171.).

In keinem dieser Beyspiele hat der Beklagte das faktische Klag-Fundament rund und ganz eingestanden, sondern in jedem einen Theil desselben verneint, indem er in dem erstern diesen Theil geradezu widersprochen, und in dem letztern eine Behauptung aufgestellt hat, die mit demselben im Widerstreit liegt: der Kläger muß demnach in dem einen wie in dem andern Falle beweisen, daß auch derjenige Theil seines Klaggrundes wahr sey, den der Beklagte verneint, oder von dem er behauptet hat, daß es sich damit anders verhalte.

Beyspiel eines Zusatzes, der eine Schutzbehauptung ist. A. belangt den B. für ein Darlehn von Frk. 400. B. gesteht das Darlehn ein, behauptet aber A. habe ihm Frk. 200 daran geschenkt, oder er habe so viel daran abbezahlt. In diesem Beyspiele gesteht B. das ganze Klag-Fundament ein, und sucht seinen Schutz in der Behauptung, daß im Verlaufe der Zeit ein Theil desselben dahin gefallen sey; A. hat also nichts mehr zu beweisen, die Klage, so wie er sie angebracht, wird von dem Beklagten als begründet angenommen: will jetzt dieser seine Befreyung von der Verbindlichkeit, welche er nach seinem eigenen Geständnisse übernommen hat, erzeigen, so muß er den Umstand erwahren, aus dem er dieselbe herleitet.

Ein bey der Verhandlung des Rechtsstreites abgelegtes Geständniß kann von der Partey, die es abgelegt

Digitized by Google

hat, durch die Erklärung der Reform (84.) wieder zurückgezogen werden.

170. Satzung.

„Ein Geständniß, welches eine Partey nicht in der Verhandlung des Streites abgelegt hat, ist als eine Thatsache anzusehen, die bewiesen werden muß, wenn sie widersprochen wird. Ein solches Geständniß beweiset gegen die Partey, die es abgelegt hat, insofern sie über den betreffenden Rechtsgegenstand zu verfügen befugt war und es sich aus den Umständen ergibt, daß sie es freywillig und in der Absicht abgelegt, ihre Ueberzeugung vollkommen an den Tag zu geben. Was in der vorhergehenden Satzung von den Einschränkungen und Zusätzen verordnet worden, die einem gerichtlichen Geständnisse angehängt werden, gilt auch von denjenigen, die einem aussergerichtlichen angehängt worden sind.“

b. ausserhalb derselben.

Ein Geständniß, das eine Partey nicht in der Verhandlung des Streits abgelegt, ist eine Thatsache, die ihr Gegner, wenn er sich darauf beruft, zu beweisen hat, wenn sie ihm widersprochen wird.

Nicht jedes Geständniß einer Partey, das sie ohne Hinsicht auf den waltenden Prozeß abgelegt, ist in dem Grade für sie verbindlich, daß ihr Gegner verlangen dürfte, das Gericht solle die darin enthaltenen That-

Digitized by Google

sachen ohne weitern Beweis als wahr annehmen: ein ausserhalb der Verhandlung abgelegtes Geständniß hat nur in dem Falle diese Kraft, wenn die Person, von welcher es herrührt, das Recht gehabt, über den Streitgegenstand willkührlich zu verfügen, und sie dasselbe freywillig und in der Absicht abgelegt hat, ihre vollkommenste Wissenschaft von dem, was geschehen ist, an den Tag zu geben (animus confitendi): diese Absicht fehlt sehr oft bey Aeusserungen, die in vertraulichen Zirkeln, oder im freundschaftlichen Briefwechsel fallen: wie Mancher prahlt nicht bey einem solchen Anlasse mit Handlungen, die er nicht gethan hat, oder schützt vor, in Schulden zu stecken, um nicht Geld ausleihen zu müssen ꝛc.; wenn man aus jeder unüberlegten Aeusserung sogleich wichtige rechtliche Folgen ableiten dürfte, so würde der vertrauliche Umgang allzusehr erschwert.

Ein aussergerichtliches Geständniß kann *schriftlich* oder *mündlich* gemacht worden seyn. Bey den schriftlichen Geständnissen sind solche, die in tadellosen Urkunden enthalten sind, welche in der Absicht abgefaßt worden, ein Beweismittel für das Geständniß zu errichten, wie z. B. Gültbriefe, Schuldbekenntnisse, Quittungen, Geschäftsbriefe (202.), von andern zu unterscheiden, die nicht in solchen Urkunden, sondern z. B. in vertraulichen Briefen gemacht worden (commencement de preuve par écrit). Wer seine Behauptung durch eine tadellose Urkunde beweiset, hat dieselbe vollkommen bewiesen, wer aber ein schriftliches Geständniß seines Gegners vorlegt, das dieser nicht in der Absicht ausgestellt hat, um als Beweismittel gebraucht zu werden, hat noch weder einen förmlichen

Beweis geführt, noch sich von der Last, einen solchen zu führen befreyt. Bey dem nicht in der Verhandlung selbst abgelegten Geständnisse müssen die Verhältnisse der Personen, und die Umstände der Zeit, des Orts, des Anlasses ꝛc., unter welchen es abgelegt worden, sorgfältig erwogen werden, um beurtheilen zu können, ob derjenige, der dasselbe abgelegt, es in der Absicht gethan habe, seine Ueberzeugung vollkommen an den Tag zu geben. War die Person, welcher das Geständniß abgelegt worden, berechtigt von demjenigen die Wahrheit zu erwarten, der ihr dasselbe abgelegt, hat dieser das Geständniß in einer rechtlichen Eigenschaft, z. B. als Beamter ꝛc. abgelegt, oder liegt in der Art, wie er es abgelegt hat, ein Grund, ihm dabey eine ernsthafte Absicht anzusinnen; so sind dieses so viele Umstände, welche dem aussergerichtlichen Geständnisse einen eben so hohen Grad von Glaubwürdigkeit geben können, als einem bey der Verhandlung des Streites abgelegten: liegen aber diese Umstände nicht ganz und vollkommen zu Tage, so verdient ein solches Geständniß keine Rücksicht.

171. Satzung.

Beweislast.

„Wer ein Recht oder eine Befreyung in Anspruch nimmt, ist schuldig die Thatsachen zu beweisen, von denen das Recht oder die Befreyung abhängt, abgesehen ob dieselben in Begehungen oder Unterlassungen bestehen: die Fälle vorbehalten, über welche das Gesetz anders verfügt.“

Digitized by Google

Wer ein Recht oder die Befreyung von dem Rechte eines Andern vor Gericht geltend zu machen sucht, ist schuldig die noch ungewissen Thatsachen zu beweisen, deren Daseyn das Recht oder die Befreyung als nothwendig voraussetzt, wenn nicht besondere positive Vorschriften für bestimmte Fälle eine Ausnahme mit sich bringen.

Diese Satzung verpflichtet die Partey, die gegen eine andere einen Anspruch macht, die Erwerbungsart ihres Rechts, und die andere, die auf die Befreyung von einer Verbindlichkeit anträgt, deren rechtliche Begründung sie nicht in Abrede stellen kann, die Befreyungsart von derselben zu beweisen; weil die eine wie die andere dieser Thatsachen den Grund des Rechtsverhältnisses enthält, aus welchem die Partey, die es betrifft, einen Vortheil abzuleiten gedenkt: und zwar ist es gleichgültig, ob diese Thatsache eine Handlung oder eine Unterlassung sey; denn die Behauptung, daß der Beweis einer Verneinung unmöglich sey, ist durchaus irrig, und der Mangel eines Beweismittels kann denjenigen, der einen Beweis zu leisten hat, nie von seiner Verpflichtung befreyen. Mehr als die Erwerbung des Rechts, oder die Befreyung von der Verbindlichkeit braucht keine Partey zu beweisen: wenn sie ein in der Regel gegründetes Recht geltend macht, so kann sie allenfalls den Beweis der Umstände, welche die Entstehung desselben in dem besondern Falle verhindert haben sollen, von dem Gegner erwarten: hat z. B. der Kläger die Abschliessung des Vertrages bewiesen, auf dessen Erfüllung er klagt, so braucht er nicht noch den Beweis zu führen, daß der Beklagte die rechtliche Fähigkeit dazu

Digitized by Google

gehabt habe; will sich dieser durch die Vorschützung seiner Unfähigkeit sich verbindlich zu machen, von der Verpflichtung befreyen, die ihm der Vertrag auflegt, so ist es an ihm, diese Thatsache zu beweisen. Auch der Umstand, ob die Partey, welche ein Recht verfolgt, oder sich von einer Verbindlichkeit befreyen will, die Bedingung des Anfangs des Rechts oder des Aufhörens der Verbindlichkeit selbst angeführt habe, oder ob dieselbe von dem Gegner ergänzungsweise nachgeholt, und verneint worden sey (160.), hat auf die Beweisobliegenheit keinen Einfluß.

Beyspiel: A. klagt aus einer bedingten Schenkung, unterläßt es aber den Umstand anzuführen, daß er die Bedingung erfüllt, und also das Recht auf das Geschenk erworben habe; nun holt der Beklagte diesen Umstand in der Antwort nach, und verneint denselben: hier liegt der Beweis der Erfüllung der Bedingung offenbar dem Kläger ob, weil dieselbe ein wesentlicher Bestandtheil seines faktischen Klaggrundes ist.

Der Kläger muß nach dem vorliegenden Gesetze den faktischen Theil seines Klaggrundes, und der Beklagte den faktischen Theil seiner Schutzbehauptungen beweisen; hingegen hat der letztere die von ihm angeführten Klagsergänzungen nicht zu beweisen, weil sie in der Antwort bloß als Verneinungen vorkommen, und keinen selbstständigen Antrag begründen. In dem oben (169.) gegebenen Beyspiele, wo sich der Beklagte gegen die Klage auf Vollziehung eines Hauskaufs durch die Vorschützung vertheidigt, er habe das Haus mit den Mobilien gekauft, leitet er aus dieser Klagsergänzung weder einen Schluß

Digitized by Google

auf die Uebergabe des Hauses mit den Mobilien ab, noch sucht er dadurch zu zeigen, daß ein früher ganz begründetes Recht des Klägers in der Folge aufgehoben worden sey; sondern er verneint ledigerdings den Kauf so geschlossen zu haben, wie derselbe eingeklagt wird. Die Schlußworte dieser Satzung, „die Fälle vorbehalten, über welche das Gesetz anders verfügt", beziehen sich auf die Rechtsvermuthungen (præsumtiones juris). Man heißt das Fürwahrhalten einer Thatsache aus Gründen, von denen man sich bewußt ist, daß sie zur völligen Gewißheit derselben nicht hinreichen (Schlüsse nach der Analogie und durch Induktion), eine Vermuthung (præsumtio). Eine solche kann in der Regel die Stelle des Beweises nicht ersetzen: dieß ergibt sich sowohl aus dieser, als aus der Satzung 168. Das Gesetz legt ausnahmsweise in bestimmten Fällen gewissen Wahrscheinlichkeitsgründen die Eigenschaft bey, die Partey, welche dieselben für sich anzuführen hat, von der Last des Beweises zu befreyen; wenn z. B. erwiesen ist, daß Jemand eine gesetzwidrige Handlung vollbracht, so soll angenommen werden, der Grund derselben liege in seiner Willkühr ꝛc. Dergleichen gesetzlich vorgeschriebene Vermuthungen heißen Rechtsvermuthungen (præsumtiones juris). Eine Rechtsvermuthung befreyt die Partey, für deren Anbringen sie obwaltet, von der Last des Beweises desselben, indem das Gesetz dem Gerichte vorschreibt, dieses Anbringen provisorisch, d. h. bis zum Beweise des Gegentheils für rechtlich wahr anzunehmen. Von der einfachen muß die unbedingt vorgeschriebene Rechtsvermuthung (præsumtio juris et de jure) unterschieden werden: diese trit ein, wenn das Gesetz

unter gewissen Umständen eine noch unbewiesene, mit diesen Umständen in Verbindung stehende Thatsache in so weit für bewiesen annimmt, daß es dem Gerichte befiehlt, die rechtlichen Folgen derselben eintreten zu lassen, und der Partey, für welche sie obwaltet, das Recht ertheilt, sich dem von dem Gegner anzutragenden Beweise des Gegentheils zu widersetzen. Das Beweisverfahren einer auf der Verhandlungs-Maxime beruhenden Prozeß-Form hat nur eine solche unbedingt vorgeschriebene Rechtsvermuthung zum Ergebniß. Was zwey Zeugen übereinstimmend anbringen und beschwören, ist deßwegen nicht allemal (wirklich) wahr, weil sich dieselben geirrt, oder vorsetzlich falsch ausgesagt haben können; das Gericht soll es aber als (förmlich) wahr annehmen, und keinen direkten Gegenbeweis darüber zulassen (175.). Die Erlaubniß des Gegenbeweises stellt förmlich bewiesene Thatsachen den einfachen Rechtsvermuthungen gleich.

172. Satzung.

„Wenn sich der Kläger bey dem dazu angesetzten Termine erklärt, daß er einen Beweis führen wolle, so muß er die Thatsachen, die er zu beweisen gedenkt (Beweissätze), bestimmt angeben, worauf der Richter den Beweisführungs-Termin festsetzt, der, wenn die Herbeyschaffung der Beweismittel besondern Schwierigkeiten ausgesetzt ist, bis auf zwölf Wochen hinausgeschoben werden kann.“ Beweisantretung. a. des Klägers.

173. Satzung.

„So wie der Kläger seine Beweisführung vollendet hat, soll sich der Beklagte bey dem ihm b. des Beklagten.

Digitized by Google

dazu anzusetzenden Termine ebenfalls erklären, ob er einen Beweis führen wolle und die Thatsachen, die er zu beweisen gedenkt (Beweissätze), bestimmt angeben, worauf der Richter, so wie in der vorhergehenden Satzung verordnet ist, den Beweisführungs-Termin bestimmt."

174. Satzung.

„Der Gegner des Beweisführers kann sich einer Beweisführung über Thatsachen widersetzen, die in keiner Hinsicht auf die Entscheidung des Rechtsstreits einwirken können, oder die er in der Verhandlung desselben ausdrücklich oder stillschweigend eingestanden hat (169.)."

Nachdem, was bereits zu Satz. 166. bemerkt worden, ist hier einzig das Verfahren der Partey zu bestimmen, die sich bey dem dazu angesetzten Termine erklärt, einen Beweis führen zu wollen. Dieselbe muß, neben dieser Erklärung, die ihr von dem Gegner verneinten Thatsachen ihrer Vorträge, oder die von dem Gegner herrührenden Ergänzungen derselben ausheben, welche den faktischen Theil ihres Klags-Fundaments oder ihrer Schutzbehauptungen ausmachen, und sie als ihre Beweissätze zu Protokoll geben. Diese Vorschrift hat einen mehrfachen Zweck: dieselbe setzt a. den Gegner in die Möglichkeit, zu verhindern, 1) daß der Beweisführer ihm die Beweisführung über Thatsachen aus den Händen winde,

Digitized by Google

die zu seinen Klag- oder Vertheidigungsgründen gehören, über welche das Gesetz ihm die Beweisführung auferlegt hat, indem derselbe das Gegentheil dieser Thatsachen zu beweisen übernimmt; 2) daß der Beweisführer einen direkten Gegenbeweis zu führen übernehme, und 3) daß derselbe nicht über unerhebliche, d. h. nicht zu dem faktischen Theile seines Angriffs- oder Vertheidigungs-Fundaments gehörende, und daher auf die künftige Beurtheilung des Streites nicht einwirkende, oder über bereits zugestandene Thatsachen einen Beweis führe, wodurch die Beurtheilung des Streites verschoben, und der Kostenaufwand bedeutend vermehrt wird; und b. gewährt sie den Vortheil, daß der Richter, noch vor der Prüfung des Inhalts der Zeugnisse, sich sogleich davon überzeugen kann, ob die Beweissätze das Beweis-Thema erschöpfen, d. h. ob die sich aus den Akten ergebenden ausdrücklichen und stillschweigenden Eingeständnisse, in Verbindung mit den Thatsachen, die in den Beweissätzen vorkommen, die Thatsachen erschöpfen, aus denen der faktische Angriffs- oder Vertheidigungsgrund des Beweisführers zusammengesetzt ist.

175. Satzung.

Verbot des Gegenbeweises.

„Der Richter soll nie gestatten, daß eine Partey den von der andern geführten Beweis dadurch zu entkräften suche, daß sie den Beweis von Thatsachen übernimmt, die mit Thatsachen im Widerspruche liegen, über welche die andere Partey in der Verhandlung wirklich einen Beweis geführt hat.“

Digitized by Google

In Hinsicht auf den Zweck kann man den Beweis in den Haupt- und den Gegenbeweis eintheilen: durch den erstern sucht der Beweisführer seine eigenen Behauptungen zu erwahren, und durch den letztern, den von seinem Gegner geführten Beweis zu entkräften, indem er Thatsachen beweiset, welche mit den durch die gegnerische Beweisführung erwahrten Thatsachen im Widerstreite liegen. Mit dem Gegenbeweise muß der Beweis der Schutzbehauptungen, welche der Beklagte in der Antwort der Klage entgegensetzt, nicht verwechselt werden; denn diese liegen mit dem faktischen Theile des Klags-Fundaments nicht im Widerstreit, und können zugleich mit diesem wahr seyn. Wenn der Kläger bewiesen hat, daß ihm der Beklagte an einem bestimmten Tage und Orte Frk. 1000 versprochen, und der Beklagte dagegen den Beweis übernimmt, daß er demselben damals diese Summe nicht versprochen habe; so ist der Beweis dieser letztern Behauptung ein direkter Gegenbeweis: behauptet hingegen der Beklagte, er habe die von dem Kläger eingeklagte Summe zurückbezahlt; so liegt diese Behauptung mit derjenigen des Klägers nicht im Widerstreite: beyde können zugleich wahr seyn. Eben so wenig muß die Fälschung der von dem Gegner gebrauchten Beweismittel mit dem Gegenbeweise verwechselt werden: der Beweis, aus dem sich das faktische Fundament der Fälschungsklage ergibt, ist ein Hauptbeweis, der in einer eigenen Instanz (dem Fälschungs-Prozesse) zu führen ist, da hingegen der Gegenbeweis in der gleichen Instanz geführt wird, wo der Hauptbeweis, und nicht die Fälschung der zu jenem gebrauchten Beweismittel zum Zwecke hat: wenn vier Gegenbeweis-

Digitized by Google

Zeugen beschwören, A. habe dem B. an einem bestimmten Tage und Orte Frk. 100 nicht bezahlt, so ist der Eid der zwey Beweiszeugen, welche ausgesagt, diese 100 Frk. seyen an dem bestimmten Tage und Orte von dem A. dem B. bezahlt worden, nicht gefälscht, sondern bloß aus dem Wege geräumt.

Der direkte Gegenbeweis, so wie wir ihn hier dargestellt haben, ist durch die vorliegende Satzung verboten: dieselbe macht es noch überdieß dem Richter zur Pflicht, sich jedem Versuche der Führung eines solchen von Amtswegen zu widersetzen. Der Grund dieses Verbots geht aus der Verhandlungs-Maxime geradezu hervor. Die Prozeß-Verhandlungen bringen bloß die förmliche Wahrheit zu Tag: der Richter hat nicht zu untersuchen, welche Prozeß-Thatsachen wirklich wahr seyen; sondern er soll diejenigen als wahr annehmen, welche der Beweisführer in dem vorgeschriebenen Grade wahrscheinlich gemacht hat: durch die Zulassung des Gegenbeweises würde die Beweislast erschwert, indem eine Thatsache, zu deren förmlicher Erwahrung das Gesetz zwey Zeugen erfordert, durch einen Zeugen, der dieselbe im Sinne des Gegenbeweisführers erzählte, wieder zweifelhaft gemacht werden könnte. Ueberdieß gehört die Abwägung widersprechender Zeugnisse gegen einander ganz eigentlich in den Untersuchungs-Prozeß, wo sie denn auch der Willkühr des Gerichts freyern Spielraum gibt, als ihr der Geist unserer Gesetze gestattet.

Der Grund, welcher den Gesetzgeber bewogen hat, in diesem besondern Falle gegen die von ihm aufgestellte Regel, ein Verfahren von Amtswegen zu befehlen, liegt

Digitized by Google

in der großen Achtung, die er für die Heiligkeit des Eides hat: er glaubt nicht zulassen zu dürfen, daß die gleiche Thatsache von den Zeugen des Beweisführers als sich zugetragen habend, und von denjenigen des Gegenbeweisführers als sich nicht zugetragen habend beschworen werde, indem dieses den Verdacht begründen muß, die Zeugen des einen haben einen falschen Eid geschworen.

176. Satzung.

Beweismittel.

„Streitige Thatsachen können erwahret werden durch 1. den Augenschein (III. Titel, zweyter Abschnitt), 2. die Beurtheilung von Sachverständigen (Ebendaselbst), 3. Urkunden (Ebendaselbst, dritter Abschnitt), 4. Zeugen (Ebendaselbst, vierter Abschnitt) und 5. den Eid der Parteyen (Ebendaselbst, fünfter Abschnitt)."

In dieser Satzung werden die gesetzlich zugelassenen Beweismittel nach der Ordnung des Grades der Zuverläßigkeit, die jedes derselben hat, aufgezählt.

177. Satzung.

Verbindung derselben.

„Jedes untadelhafte Beweismittel beweiset in der Regel vollkommen. Dessen ungeachtet steht es dem Beweisführer frey, zu dem Beweise einer und ebenderselben Thatsache sich mehrerer Beweismittel zugleich zu bedienen; mit alleiniger Ausnahme der

Digitized by Google

Eideszuschiebung, welche nie mit andern Beweismitteln verbunden werden darf."

Jedes untadelhafte Beweismittel beweiset an sich vollkommen: der Beweisführer kann aber, wenn er von dem Inhalte eines Beweismittels, z. B. davon, was die Zeugen über die zu beweisende Sache ausreden werden, nicht hinlängliche Kenntniß hat, seinen Beweis verstärken, wenn ihm für die gleiche Thatsache verschiedene Beweismittel, z. B. Urkunden und Zeugen zustehen, indem er alle Beweismittel, die er für den Beweissatz besitzt, mit einander verbindet, und denselben durch Urkunden und Zeugen zugleich beweiset: nur soll er die Eideszuschiebung, durch welche er den Gegner zum Zeugen in eigener Sache macht (275.), nie mit andern Beweismitteln verbinden, sondern den Eid als das Ende des Haders ansehen, damit nicht durch einen anscheinenden Widerspruch des beschwornen Satzes mit dem Inhalte einer Urkunde oder einer Zeugenaussage der Verdacht eines Meineids entstehe, denn ein solcher Verdacht kann nur selten von demjenigen, dem der Eid zugeschoben worden, genügend aufgehellt, oder von seinem Gegner zu dem Beweise des Meineids erhoben werden.

178. Satzung.

„Bey dem Beweisführungs-Termine soll der Beweisführer alle Beweismittel, die er zu gebrauchen gedenkt, auf einmal vorlegen und dieselben auf diejenige Weise gebrauchen, wie es in den folgenden

Beweisführung.

Digitized by Google

Abschnitten dieses Titels vorgeschrieben ist. Nach Ablauf dieses Termins darf kein neues Beweismittel mehr vorgelegt werden, die Fälle ausgenommen: 1. wenn der Beweisführer das Beweismittel erst seither entdeckt hat oder zur Hand bringen konnte, was er jedoch auf das Verlangen seines Gegners beschwören soll, und 2. wenn bereits eingebrachte Beweismittel für ihn verloren gegangen; in diesen beyden Fällen kann er die neuen Beweismittel, noch ehe die Beweisführung geschlossen ist, zu den Akten bringen; und zwar ist es ihm in dem letztern Falle gestattet, abgegangene Beweismittel durch Beweismittel anderer Art, wie zum Beyspiel Urkunden durch Zeugen ꝛc. zu ersetzen (241.)."

Damit die Verhandlung eines Prozesses nicht ins Unendliche hinausgeschoben werde, und der Beweisführer in der Beweisführung aus unredlichen Absichten einseitig zu Werke gehe, soll derselbe bey dem Termine alle seine Beweismittel auf einmal vorlegen: diese Regel leidet zwey Ausnahmen, 1) wenn er das Beweismittel nicht gekannt, oder es ihm unmöglich gewesen ist, es damals zur Hand zu bringen, er wußte z. B. nicht, daß eine Urkunde über die zu beweisende Thatsache vorhanden sey, oder der Besitzer derselben war ihm unbekannt, was er jedoch, wenn es der Gegner verlangt, eidlich zu erwahren hat; und 2) wenn ein bey dem Beweis-Termine von ihm aufgelegtes Beweismittel für ihn verloren gegangen ist,

ist, der aufgeführte Zeuge ist verworfen, die producirte Urkunde als falsch erklärt worden ꝛc. Will der Beweisführer, der sich im Falle einer dieser Ausnahmen befindet, das neue Beweismittel zu den Akten bringen, so muß er dieses thun, ehe die Beweisführung geschlossen ist: in dem letztern der angegebenen Ausnahmsfälle ist es ihm gestattet, das abgegangene Beweismittel durch Beweismittel anderer Art, z. B. die verworfenen Zeugen durch Urkunden ꝛc. zu ersetzen (241.).

179. Satzung.

Gemeinschaft der Beweismittel.

„Der Beweisführer darf kein von ihm vorgelegtes Beweismittel ohne Einwilligung des Gegners zurückziehen.“

Wenn der Beweisführer ein Beweismittel vorgelegt hat, so kann sich der Gegner mit dem gleichen Rechte auf dasselbe gegen ihn berufen, als er sich gegen denselben darauf beruft; denn er muß dem von ihm gebrauchten Beweismittel in seinem ganzen Inhalte, und nicht bloß in so weit, als dieser Inhalt seinem Interesse gemäß ist, Glauben beymessen: wenn z. B. der Kläger eine Anforderung von Frk. 500 durch einen Brief beweisen will, in welchem ihm der Beklagte geschrieben, daß er ihm Frk. 200 an der Schuldsumme der Frk. 500 bezahlt habe, so kann derselbe nicht das eine dieser Vorgeben von dem andern trennen, sondern er muß den ganzen Inhalt des Briefes auf die gleiche Weise als wahr anerkennen, wie die Aussage eines von ihm aufgeführten Zeugen; weil der Beklagte, als er den Brief schrieb, weder die Absicht

Digitized by Google

gehabt, einen Schuldschein von Frk. 500 auszustellen, noch auf eine gerichtlich angebrachte Klage sich durch eine Schutzbehauptung zu vertheidigen, sondern seine Ueberzeugung von seinem Rechtsverhältnisse zu dem Kläger an den Tag zu geben. Der Beweisführer darf im Verfolge der Verhandlung kein von ihm einmal zu den Akten gebrachtes Beweismittel einseitig zurückziehen, wenn er dasselbe seinem Interesse nicht mehr angemessen finden sollte.

180. Satzung.

Einwendungen gegen die Beweismittel.

„Die Einwendungen gegen die Beweismittel müssen, unter Folge des Verlusts derselben, bey dem Beweisführungs-Termine angebracht werden: es sey denn, daß die betreffende Partey bey diesem Termine eine Frist verlange, um die vorgelegten Urkunden oder die Eigenschaften der Zeugen näher zu prüfen."

Die Einwendungen gegen die Beweismittel, die eine eigene Verhandlung einleiten, müssen unter Folge der Ersitzung derselben bey dem Produktions- oder Beweisführungs-Termine angebracht werden (221. und 240.): und zwar ehe das Beweismittel, gegen welches die Einwendung gerichtet ist, wirklich gebraucht, z. B. der Augenschein eingenommen, der Zeuge abgehört ꝛc. worden: glaubt der Gegner des Beweisführers bey diesem Termine das Beweismittel noch nicht hinlänglich zu kennen, um sich schon dermal über die Zuläßigkeit desselben zu erklären, so kann er hiezu einen neuen Termin verlangen. Es versteht sich von selbst, daß diese

Digitized by Google

Satzung sich bloß auf die dermal bereits begründeten Einwendungen bezieht; denn wenn eine Einwendung erst während der weitern Verhandlung begründet wird, z. B. ein Zeuge verliert während derselben seine Glaubwürdigkeit, so kann diese auch später angebracht werden (240.).

181. Satzung.

Beweis zum ewigen Gedächtnisse.

„Jede Partey kann selbst vor Anhebung des Prozesses einen Beweis zum ewigen Gedächtnisse führen, ohne daß sie dadurch auf ihr Recht, einen ordentlichen Beweis zu führen, im mindesten Verzicht leistet; doch soll sie die dazu erforderlichen Kosten vorschießen.“

Der ordentliche Beweis wird im gewöhnlichen Verfahren erst geführt, wenn das Beweis-Thema durch die frühern Vorträge der Parteyen hinlänglich ausgemittelt worden; derselbe hat also in dem Laufe der Verhandlung seinen ihm durch das Gesetz angewiesenen Ort. Es können sich aber Fälle ereignen, wo eine Partey Gefahr läuft, die ihr zustehenden Beweismittel zu verlieren, wenn sie der Verhandlung bis zu dem Beweisverfahren ihren Lauf lassen muß, ehe sie von denselben Gebrauch machen darf: ein Zeuge kann mit Tod abgehen, der Inhaber einer Urkunde sich mit derselben entfernen, die zu beaugenscheinigenden Merkmale eines Gegenstandes sich verlieren ꝛc.; in dergleichen Fällen ertheilt diese Satzung jeder Partey das Recht, vor dem Eintrite des Beweis-Termins, ja, selbst vor der Anhebung des Prozesses, einen Beweis zum ewigen Gedächtnisse zu führen, um diejenigen

Beweismittel dadurch sicher zu stellen, deren Abgang sie befürchtet; ohne daß sie dadurch auf den künftig in der Verhandlung zu führenden Beweis verzichtet: doch soll sie jedesmal die Kosten, welche die Ausübung dieses Rechts zur Folge hat, vorschießen.

182. Satzung.

„Sie muß zu dem daherigen Beweisführungs-Termine ihren wirklichen oder vermeintlichen Gegner, je nach den Umständen, ordentlich oder ediktaliter vorladen und demselben zugleich ihre Beweissätze bekannt machen. Die Einwendungen des Vorgeladenen sind jedoch erst nach angehobenem Prozesse bey dem ordentlichen Beweisführungs-Termine anzubringen."

Wenn eine Partey einen Beweis zum ewigen Gedächtnisse führen will, so darf sie dabey nicht willkührlich zu Werke gehen: sie muß ihren wirklichen oder vermeintlichen zukünftigen Gegner auf den auf ihr Nachsuchen von dem Richter bestimmten Beweisführungs-Termin ordentlich, oder wenn dieses nicht angehen sollte (91.), ediktaliter vorladen, und ihm zugleich ihre Beweissätze bekannt machen, damit derselbe, wenn er es nöthig findet, an diesem Termin sein Recht, allenfalls durch Gegenfragen (233.) ꝛc. besorgen könne. Der Gegner des Beweisführers ist jedoch nicht verpflichtet bereits bey diesem Termine sein Recht durch die Einreichung von Gegenfragen, oder die Anbringung seiner Einwendungen gegen das Beweis-

Digitized by Google

verfahren, die Zeugen, oder die Fragen zu besorgen; derselbe kann mit den einen und den andern den Eintrit des ordentlichen Beweisführungs-Termins abwarten.

183. Satzung.

„Die Protokolle über die auf diese Weise einzunehmenden Augenscheine bleiben, so wie die Aussagen der vorläufig abzuhörenden Zeugen, bis zu dem ordentlichen Beweisführungs-Termine verschlossen hinter dem Richter liegen, der sich von den Zeugen gelübdlich Verschwiegenheit versprechen läßt, die jedoch auf jeden Fall ihre Aussagen sogleich beschwören müssen, wenn ihnen nicht beyde Parteyen den Eid aus freyen Stücken erlassen."

184. Satzung.

„Bey dem Beweise zum ewigen Gedächtnisse ist übrigens das in den folgenden Abschnitten dieses Titels vorgeschriebene Verfahren zu beobachten."

Der Beweis zum ewigen Gedächtnisse hat bloß den Zweck, die Beweismittel zu sichern: diese werden aber erst bey dem ordentlichen Beweisführungs-Termine zu den Akten gebracht, bey welchem Anlasse dann auch der Gegner darüber ausführlich zu vernehmen ist; deßwegen sollen sowohl die Protokolle über den auf diese Weise einzunehmenden Augenschein, als die Aussagen der abgehörten Zeugen, denen das Gelübd der Verschwiegenheit

Digitized by Google

über ihre Aussagen abzunehmen ist, bis zu dem ordentlichen Beweisführungs-Termine hinter dem Richter liegen bleiben, nur müssen die Zeugen ihre Aussagen auf jeden Fall beschwören, wenn ihnen nicht beyde Parteyen ausdrücklich den Eid erlassen, damit durch den Tod oder die Entfernung des einen oder andern derselben der Zweck ihrer Abhörung zum ewigen Gedächtnisse nicht vereitelt werde.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Beweise durch den Augenschein und durch Sachverständige.

185. Satzung.

Begriff. „Durch den Augenschein sucht der Beweisführer den Richter durch die unmittelbare sinnliche Wahrnehmung von der Wahrheit einer bestrittenen Behauptung zu überzeugen, indem er demselben den Gegenstand, den es betrifft, wirklich vor Augen legt.“

Der Streitgegenstand wird durch die Anhängigmachung des Streites dem Gerichte im Rechtssinne vorgelegt, d. h. das Gericht muß denselben für das annehmen, wofür er in den Partey-Vorträgen ausgegeben wird, wie z. B. den streitigen Acker für vier Juchart haltend, sobald der Kläger die Größe desselben so bestimmt,

Digitized by Google

und der Beklagte dieser Bestimmung nicht widersprochen hat; wenn der Acker gleich nach der zuverläßigen Kenntniß der Gerichtsbeysitzer nur drey Juchart halten sollte. So wie aber eine Partey den Augenschein als Beweismittel gebraucht, legt sie den Streitgegenstand dem Gerichte wirklich vor, so daß sich dasselbe nun nicht mehr durch die Akten, sondern durch die eigene sinnliche Wahrnehmung damit bekannt machen muß. Der Augenschein unterscheidet sich von den übrigen Beweismitteln darin, daß die Wahrheit, welche durch denselben herauskommt, auf dem Zeugnisse der eigenen Sinne des Gerichts beruht; da hingegen die andern Beweismittel das Gericht bloß mit fremden Wahrnehmungen bekannt machen: er verdient demnach in einer Prozeß-Ordnung, welche die Einnehmung desselben zweckmäßig anordnet, in Hinsicht auf die Glaubwürdigkeit den Rang vor allen andern Beweismitteln; doch kann er nicht in allen Rechtsstreitigkeiten, sondern nur in solchen Fällen angewendet werden, wo die streitigen Merkmale in die Sinne fallend und gegenwärtig fortdauernd sind.

186. Satzung.

„Ist der Augenschein ausserhalb des Amt- Zuläßigkeit.
hauses einzunehmen, so findet derselbe nur bey Streitigkeiten Statt, die der Beurtheilung des Amtsgerichts unterworfen werden können: es sey denn, daß der Beweisführer den Augenschein auf seine Kosten einnehmen lassen wolle, in welchem Falle er der Gegenpartey nie etwas von daher anrechnen kann.“

Digitized by Google

Da dieses Beweismittel sehr kostspielig ist, so darf dasselbe in Streitsachen, die von dem Richter endlich zu beseitigen sind (297.), nur in den Fällen gebraucht werden, wo es in dem Gerichtszimmer angewendet werden kann, wie z. B. bey beweglichen Sachen; oder wenn der Beweisführer sich erklärt, die Kosten, die dadurch veranlaßt werden, für ein und alle Mal auf seine Rechnung zu nehmen: in allen Sachen, welche dem Amtsgerichte zur Beurtheilung vorgelegt werden können, hat jede Partey das Recht, dieses Beweismittel zu gebrauchen.

187. Satzung.

Führung dieses Beweises.

„Die Partey, welche durch den Augenschein beweisen will, muß sich bey dem Beweisführungs-Termine dazu erklären und kann, wenn die zu beaugenscheinigende Sache solcher Art ist, daß ihre vollständige Wahrnehmung besondere Kenntnisse erfordert, auf Zuziehung von Sachverständigen antragen.“

188. Satzung.

„Unterläßt sie es diesen Antrag zu machen, so kann die Gegenpartey verlangen, daß Sachverständige beygezogen werden oder der Richter ihre Zuziehung von Amtswegen befehlen. Die daherigen Kosten sollen in jedem Falle von dem Beweisführer vorgeschossen werden.“

Digitized by Google

Die Zuziehung von Sachverständigen zu dem Augenscheine ist so oft nothwendig, als die gewöhnlichen Kenntnisse eines gebildeten Mannes zu der genauen Wahrnehmung, oder richtigen Beurtheilung des Streitgegenstandes nicht zureichen, weil dieselbe die Kenntniß einer bestimmten Wissenschaft oder Kunst, oder besondere Erfahrungen erfordert. Die Sachverständigen können zu dem Augenscheine gezogen werden, 1) als Gehülfen des Richters bey der Wahrnehmung: sie legen ihm die Sache vor, und machen ihn auf die zu berücksichtigenden Merkmale derselben aufmerksam, z. B. an einem Kunstwerke; oder, 2) als Richter über eine technische Frage, von deren Beurtheilung die Entscheidung des Rechtsstreits abhängt, z. B. die Entscheidung der Rechtsfrage, ob A. an einem bestimmten Orte nach Wasser graben dürfe? hängt von der Beurtheilung der technischen Frage ab, ob er dadurch nicht den B. in Gefahr setze, seinen Brunnen zu verlieren? oder, 3) in beyden Rücksichten zugleich. Es würde mir schwerlich gelingen, ein passenderes Beyspiel aufzustellen, um zu zeigen, in wie weit der Richter bey dem Augenscheine allein handeln könne, und in wie weit ihm dabey Kunstverständige beystehen müssen, sey es um sein Auge bey der Wahrnehmung zu bewaffnen, oder um noch über- oder auch ohnedieß eine technische Frage zu beurtheilen, die seinem künftigen Urtheile über das Rechtsverhältniß der Parteyen zum Vordersatze dienen muß, als dasjenige, welches Gönner, freylich aus dem peinlichen Rechte hergenommen hat, wo aber in dieser Rücksicht die gleichen Verhältnisse eintreten, wie in dem Civil-Rechte. „Der Richter erhält die Anzeige von dem gewaltsamen

Tode eines Menschen. Er verfügt sich an den Ort, wo der Entleibte liegt, nimmt alle Umstände, unter welchen er den Entleibten antrifft, das Zimmer, die vorgefundenen Instrumente, Spuren der Gewaltthätigkeit in Augenschein. Hier kommt es immer noch auf die Wahrnehmungen an, zu welchen die Sinne jedes Menschen, auch ohne Voraussetzung einer besondern Kunst genügen, hier ist es noch Augenschein ohne Kunstverständige. — Aber nun kommt die Reihe an die Verletzungen des todten Körpers, sie sollen nach den am Objekte selbst sichtbaren Merkmalen erkannt werden, man seeirt den Körper, jede Wunde wird nach ihrem Platze, Größe, Tiefe u. s. f. beschrieben. Hiezu werden besondere Kenntnisse erfordert, der Richter muß also Kunstverständige beyziehen; aber die Handlung, welche vorgeht, ist immer noch Augenschein, die Kunstverständigen haben nur noch wahrzunehmen, nicht zu urtheilen, nichts zu thun, was Sache der Reflexion ist: es ist Augenschein mit Kunstverständigen. — Nun muß aber beurtheilt werden, ob die Wunde tödtlich sey oder nicht? Hier gilt es nicht mehr bloßen Wahrnehmungen, sondern es ist die Rede von Reflexionen: die Wunden bey einem gegebenen Falle müssen unter die allgemeinen Grundsätze von Wunden subsumirt, und hierdurch das passende Prädikat von ihnen aufgefunden werden, weil hiezu dem Richter die Kenntnisse mangeln; und dieß ist Handlung der Kunstverständigen ohne Augenschein, Beurtheilung durch Kunstverständige."

Sobald eine Partey glaubt, daß bey dem Augenscheine, auf welchen sie oder ihr Gegner angetragen,

Kunstverständige beygezogen werden sollen, weil die vollständige Wahrnehmung des Streitgegenstandes besondere Kenntnisse erfordert, so kann sie darauf antragen, und, wenn sich ihr Gegner ihrem Antrage widersetzt, die vorläufige Beurtheilung desselben verlangen (195.); unterlassen es die Parteyen einen solchen Antrag zu machen, so hat der Richter das Recht, in allen Fällen, wo es ihm nothwendig scheint, Kunstverständige zu dem Augenscheine zuzuziehen: denn ungeachtet er keinen Augenschein von Amtswegen einnehmen darf, sondern den Streitgegenstand so wahrnehmen soll, wie ihm die Parteyen denselben vorlegen: so muß ihm gleichwohl das Recht zustehen, diesen, sobald er ihm wirklich vorgelegt wird, gehörig wahrzunehmen, und allenfalls sein Auge zu bewaffnen, wenn er sich nicht im Stande fühlt, denselben mit unbewaffnetem Auge vollständig wahrzunehmen. Die Kosten, welche der Augenschein zur Folge hat, müssen selbst in den Fällen von dem Beweisführer vorgeschossen werden, wo die Sachverständigen auf den Antrag des Richters oder des Gegners beygezogen wurden, weil sein Beweismittel den Anlaß zu diesem Aufwande gegeben hat.

189. Satzung.

„Die Veranstaltung und Leitung des Augenscheins liegt dem Richter ob. Derselbe bestimmt den Augenscheins-Termin: wenn Sachverständige beygezogen werden sollen und die Parteyen sich nicht über die gleiche Person vereinigen, so fordert

Veranstaltung des Augenscheins.

er jede auf, einen Sachverständigen zu ernennen und ernennt selbst einen dritten.“

Der Richter veranstaltet den Augenschein, d. h. er bestimmt den Tag und die Stunde zu der Einnahme desselben, und läßt diese sowohl den ernannten Sachverständigen, wenn solche beyzuziehen sind, als den Parteyen auf eine für sie verbindliche Weise bekannt machen. Der Augenschein wird von dem Richter selbst eingenommen: die Sachverständigen, wenn solche zugezogen werden, dienen bloß zur Bewaffnung seines Auges, indem sie ihm den Streitgegenstand vorlegen und erklären.

190. Satzung.

Eigenschaften der Sachverständigen.

„Die Sachverständigen müssen neben der Kenntniß der erforderlichen Wissenschaft oder Kunst noch die Eigenschaften besitzen, welche das Gesetz von vollgültigen Zeugen verlangt (223. 225.) und gleich diesen vorläufig mit dem allenfalls von ihnen zu leistenden Eide bekannt gemacht werden (198. 244.)“

Sachverständige, welche von der Regierung als solche angestellt oder patentirt sind, wie z. B. beeidigte Schätzer, patentirte Aerzte ꝛc. können nie wegen Mangel der erforderlichen Kenntnisse in Sachen, die in ihr Fach einschlagen, verworfen werden. Das gleiche ist der Fall bey Handwerkern und Künstlern, die ein Handwerk oder

Digitized by Google

eine Kunst förmlich erlernt haben, und darin von der competenten Behörde als Meister anerkannt worden. Wenn Sachverständige aufgeführt werden, die kein Patent oder keinen Meisterbrief vorlegen können, weil für ihr Fach keine solche ertheilt werden, wie z. B. Mechaniker, Kunsthändler ꝛc. so dürfen dieselben allerdings wegen Mangel der nothwendigen Kenntnisse recusirt werden: bey der Beurtheilung von dergleichen Recusationsgründen muß das Gericht den Ruf, in welchem die Person, die es betrifft, steht, und die Erfahrungen, die sie in ihrem Fache gemacht hat, berücksichtigen. Dadurch, daß das Gesetz verlangt, die Sachverständigen sollen die Eigenschaften von vollgültigen Zeugen besitzen, und allenfalls den Zeugeneid schwören, muß man sich nicht irre machen lassen, sie für Zeugen anzusehen: sie sind dieses in keinem Falle: bey dem Augenscheine sind sie Gehülfen des Richters, und legen diesem das vor, was er selbst sehen soll; und bey Ausstellung eines Befundes sind sie Richter über eine technische Frage, die nach den Grundsätzen ihrer Wissenschaft oder Kunst zu beurtheilen ist, über welche der Richter selbst kein Urtheil haben kann, weil ihm die dazu erforderlichen Kenntnisse fehlen.

191. Satzung.

Augenscheins-Termin.

„Bey dem Termine begibt sich der Richter in Begleitung des Aktuars, der Parteyen und der allenfalls dem Augenscheine zuzuziehenden Personen auf Ort und Stelle. Er eröffnet den Augenschein durch die an die Parteyen zu richtende Frage: ob der ihnen nach seinen Umgränzungen zu bezeich-

Digitized by Google

nende Gegenstand der Streitgegenstand sey? Wenn dieser ausgemittelt ist, so vernimmt er zuerst den Beweisführer und dann auch seinen Gegner über die streitigen Merkmale, die er entweder selbst wahrnimmt oder durch Sachverständige wahrnehmen und sich vorlegen läßt. Sollen überdieß noch Zeugen auf Ort und Stelle vernommen werden, so legt er ihnen den Streitgegenstand vor und vernimmt sie auf die in dem vierten Abschnitte dieses Titels bestimmte Weise."

Da der Augenschein nicht durch das Gericht selbst, sondern durch den Richter oder einen Ausschuß des Gerichts (200.) eingenommen wird, so müssen bey der Einnahme eines solchen die vorgeschriebenen Förmlichkeiten genau beobachtet, und der ganze Hergang vollständig im Protokoll angemerkt werden, um diesem Beweismittel einen um so größern Grad von Glaubwürdigkeit zu verschaffen, und dadurch die kostspieligen Oberaugenscheine um so seltener zu machen.

192. Satzung.

Ausbleiben der Parteyen.

„Wenn die eine oder die andere Partey bey dem Augenscheins-Termine ausbleibt, so soll der Augenschein, auf den Antrag der erscheinenden Partey, dessen ungeachtet seinen Fortgang haben."

Digitized by Google

Das Ausbleiben einer Partey bey dem Augenscheins-Termine wird als Verzicht auf ihre Bemerkungen ausgelegt. Wenn der Richter auf Ort und Stelle angekommen, und zu der von ihm bestimmten, und den Parteyen entweder von ihm selbst zu Protokoll, oder auf seinen Auftrag durch den Weibel bekannt gemachten Stunde eine Partey noch abwesend ist, so kann er, auf den Antrag der anwesenden Partey, der abwesenden durch den Weibel öffentlich rufen, und wenn sie sich hierauf nicht stellt, ihr Ausbleiben im Protokoll anmerken lassen und in der Verhandlung fortfahren.

193. Satzung.

„Der Aktuar bringt die ganze Augenscheins-Verhandlung so deutlich und beschreibend als möglich, allenfalls nach Anleitung der Sachverständigen, sogleich zu Protokoll. Der Richter kann nach seinem Ermessen dem Protokolle einen Handriß beyfügen lassen, wenn ein solcher ohne bedeutende Kosten aufgenommen werden kann.“ Protokoll.

„Wenn eine Partey einseitig darauf anträgt, daß, ohne einen förmlichen Augenschein abzuhalten oder mit und neben der Abhaltung eines solchen, über den Streitgegenstand ein Grundriß, ein Aufriß oder eine Vermessung aufgenommen werde, so hat der Richter die Zweckmäßigkeit dieses Begehrens zu beurtheilen; findet er dasselbe unzweckmäßig, so kann die Partey verlangen, daß der Riß oder

Digitized by Google

die Vermessung auf ihre Kosten aufgenommen werde, die sie jedoch ihrem Gegner nie auf Rechnung bringen soll. In jedem Falle hat der Richter die Aufnahme des Risses oder der Vermessung zu veranstalten."

194. Satzung.

„Das Concept des Augenscheins-Protokolls wird den Parteyen auf Ort und Stelle vorgelesen und ihre allfälligen Bemerkungen darüber demselben beygefügt."

Das Augenscheins-Protokoll wird, selbst wenn Sachverständige zu der augenscheinlichen Wahrnehmung gezogen werden, durch den Aktuar verfaßt: die Sachverständigen können demselben allenfalls die nöthigen Anleitungen dazu geben, und ihm einzelne Theile in die Feder diktiren. Findet der Richter, daß es zu der Verdeutlichung des Protokolls etwas beytrage, wenn einer der anwesenden Sachverständigen oder der Aktuar dem Protokolle einen Handriß beyfügt, so kann er dieses veranstalten: ein solcher Handriß ist aber mit dem auf Antrag der Parteyen aufgenommenen Grundrisse nicht zu verwechseln.

Das Augenscheins-Protokoll soll in allen seinen Theilen auf Ort und Stelle niedergeschrieben, und den Parteyen vorgelesen werden: stimmen die Parteyen demselben ganz bey, so erlangt es ein um so größeres Ansehen: machen sie einige Einwürfe dagegen, so sollen diese

sogleich

sogleich bemerkt, die Begründtheit derselben wo möglich noch auf Ort und Stelle untersucht, und die Einwürfe gehoben oder das Protokoll berichtigt werden, damit die Parteyen ordentlicher Weise nicht in den Fall kommen, auf einen Oberaugenschein antragen zu müssen.

Da die Parteyen das Recht haben, von allen Verhandlungen Protokolls-Auszüge zu verlangen, so haben sie dieses Recht auch in Betreff der Augenscheins-Einnehmung.

195. Satzung.

„Ist neben der Einnehmung des Augenscheins noch eine faktische Frage zu beurtheilen, so muß, je nachdem die Beurtheilung bloß allgemeine oder besondere Kenntnisse voraussetzt, was, wenn sich die Parteyen darüber nicht vereinigen können, vorläufig zu entscheiden ist, der Richter oder die Sachverständigen ein motivirtes Befinden über diese Frage abfassen, das dem Augenscheins-Protokoll anzuhängen ist aber nicht auf Ort und Stelle abgefaßt zu werden braucht.“ Befund.

Bey einem Rechtsstreite hängt zuweilen die Beurtheilung des Rechtsverhältnisses der Parteyen von der vorhergehenden Beurtheilung einer faktischen Frage ab (188.). Ein Baumeister fordert von dem Eigenthümer des Gebäudes die vertragsmäßige Bezahlung, dieser bestreitet die Klage unter andern aus dem Grunde, daß das

Digitized by Google

Gebäude nicht vertragsmäßig aufgeführt worden: ehe nun die Begründtheit der Forderung (das Recht) des Baumeisters beurtheilt werden kann, muß die von dem Eigenthümer aufgeworfene faktische Frage beantwortet werden, ob der Baumeister die Bedingungen erfüllt habe, unter welchen ihm die geforderte Bezahlung versprochen worden? So wie in einem Rechtsstreite ein dergleichen vorläufiges Urtheil zu fällen ist, welches dem Endurtheile zur Grundlage dient, muß ein Parere oder Befinden beygebracht werden, welches dieses Urtheil enthält. In denjenigen Fällen, zu deren Beurtheilung die gewöhnlichen Kenntnisse hinreichen, faßt der Richter dieses Befinden ab: setzt aber die Beurtheilung der Frage wissenschaftliche oder Kunstkenntnisse voraus, so muß dasselbe durch Sachverständige abgefaßt werden, und zwar selbst dann, wenn der Richter zufälliger Weise die erforderlichen technischen Kenntnisse selbst haben sollte, weil er nicht in zwey Eigenschaften handeln kann, und die gleichen Sachkenntnisse bey den Beysitzern der obern Instanz nicht vorauszusetzen sind. Haben Sachverständige das Befinden auszustellen, so macht sie der Richter, nach Anleitung der von den Parteyen aufgestellten Beweissätze, mit dem Streitgegenstande bekannt, und legt ihnen die Fragen, über die sie ihr technisches Urtheil zu geben haben, vor. Dieses Befinden braucht nicht auf Ort und Stelle abgefaßt zu werden: bey Ausstellung desselben sollen die Sachverständigen, nach der Analogie mit den gerichtlichen Behörden, die Frage unter sich erörtern, und das Ergebniß ihrer Berathung so wie ein Urtheil mit Entscheidungsgründen versehen.

Digitized by Google

196. Satzung.

„Das Befinden der Sachverständigen soll den Parteyen mitgetheilt und ihnen eine Nothfrist von vierzehn Tagen gestattet werden, um während derselben dem Richter einmal Erläuterungsfragen einzureichen, welche dieser den Sachverständigen zur Beantwortung vorlegt und ihre Antworten nachwärts den Parteyen mittheilt.“

197. Satzung.

„Trennen sich die Sachverständigen in ihren Ansichten, so wird, wenn es nicht um eine Schatzung zu thun ist, bloß die Ansicht der Mehrheit in das Befinden gebracht; kommt keine Mehrheit bey der Beurtheilung heraus, so wird die Frage andern Sachverständigen vorgelegt. Das Gericht soll das Befinden der Sachverständigen seinem Urtheile zu Grund legen. Bey Schatzungen müssen alle herausgekommenen Summen in dem Befinden angemerkt werden und das Gericht soll die mittlere Summe als die richtige annehmen: diese kommt heraus, wenn man die Schatzungs-Summen zusammenzieht und mit der Zahl der Schätzer dividirt.“

Bey einem Befinden von Sachverständigen muß darauf Rücksicht genommen werden, ob dasselbe über eine Quantität (z. B. bey einer Schatzung) oder über eine Qualität

(z. B. ob eine Arbeit zweckmäßig sey, eine Thatsache zu einer andern im Verhältnisse von Ursache zur Wirkung stehe?) zu geben sey: in dem erstern Falle entscheidet nicht die Mehrheit der Stimmen der Schätzer, sondern man nimmt die mittlere Summe aller Schatzungen als das Ergebniß der Schatzung an: in dem letztern hingegen ist die Ansicht der Mehrheit der Stimmen der Sachverständigen als das Urtheil anzusehen, und das Befinden nach derselben abzufassen; kommt keine Mehrheit heraus, weil jeder Sachverständige eine eigene Ansicht hat, so muß der Fall andern Sachverständigen vorgelegt werden, die auf die gleiche Weise zu ernennen sind wie die erstern.

Ueber ein Befinden, welches von dem Richter herrührt, kommt dem Gerichte allerdings ein Urtheil zu, weil die allgemeinen Kenntnisse, die der Richter besitzen mag, auch bey seinen Beysitzern voraus zu setzen sind: rührt hingegen das Befinden von Sachverständigen her, so kann das Gericht die Richtigkeit desselben nicht beurtheilen, weil die besondern Kenntnisse, die zu Beurtheilung dieser erforderlich sind, bey den Gerichtspersonen nicht vorausgesetzt werden; sondern es soll das Befinden der Sachverständigen über die technische Frage seinem Urtheile über das Rechtsverhältniß zu Grund legen.

198. Satzung.

„Wenn die Sachverständigen nicht als solche in Eid und Pflicht stehen, so haben die Parteyen das Recht sie anzuhalten den Eid zu schwören, daß

sie den ihnen von dem Richter gegebenen Auftrag nach ihrer besten Einsicht in wahren Treuen erfüllt haben."

199. Satzung.

„Gelangt eine Streitsache, in welcher in der untern Instanz ein Augenschein eingenommen oder ein Befinden von Sachverständigen beygebracht worden, vor das Appellations-Gericht, so können die Parteyen vereint oder einzeln auf einen Ober-Augenschein oder die Beybringung eines Befindens von drey andern Sachverständigen, die das Gericht zu ernennen hat, antragen."

200. Satzung.

„Das Appellations-Gericht ordnet den Augenschein an. Die damit beauftragte Commission hält denselben in Gegenwart der Parteyen auf die oben bestimmte Weise ab und theilt diesen das Protokoll mit." Ober-Augenschein.

Die Mittel, welche den Parteyen zustehen, ein Befinden von Sachverständigen anzufechten, hat der Gesetzgeber in den Satzungen 196. und 199. angegeben: kommt ihnen dasselbe undeutlich oder unrichtig vor, so können sie den Sachverständigen Erläuterungsfragen vorlegen, welche sie beantworten müssen, und wenn ihre Antworten nicht genügend ausfallen, in der obern Instanz

auf die Beybringung eines neuen Befindens antragen, das von Sachverständigen auszustellen ist, die das Gericht ernennt, und die sich zu den ersten Sachverständigen wie eine zweyte Instanz verhalten.

Dritter Abschnitt.

Von dem Beweise durch Urkunden.

201. Satzung.

Vollständige Vorlegung.

„Eine Urkunde, die als Beweismittel gebraucht wird, muß, sobald es der Gegner verlangt, immer in ihrem ganzen Inhalte und, wenn sie sich auf eine andere bezieht, mit dieser vorgelegt werden."

Urkunden (Dokumente oder Instrumente) im weitern Sinne des Worts heißt man Zeugnisse und Denkmäler aller Art, die zum Beweise einer Begebenheit dienen (quibus causa *instrui* potest) (211.): im engern Sinne aber, in welchem dieses Wort gewöhnlich genommen wird, heißt man bloß solche schriftliche Aufsätze Urkunden, die in der Absicht errichtet worden sind, um zu dem Beweise einer Thatsache zu dienen. In diesem Abschnitte gebrauchen wir dieses Wort, wenn es ohne nähere Bestimmung vorkommt, in dem engern Sinne. Der wahre Sinn der Stelle einer Urkunde, die einzeln betrachtet zweydeutig ist, geht oft aus den übrigen Stellen

Digitized by Google

derselben hervor, welche die zweydeutige Stelle erläutern oder näher bestimmen: deßwegen ertheilt diese Satzung dem Gegner des Beweisführers das Recht, zu verlangen, daß dieser, wenn er durch eine Urkunde beweisen will, seinen Beweis nicht durch Auszüge, sondern durch die unverstümmelte Urkunde führe: die Fälle der Satzungen 212. und 213. ausgenommen, in welchen er die vollständige Urkunde an dem Orte ihrer Aufbewahrung einsehen kann. Bezieht sich die Urkunde, durch welche der Beweis geführt wird, auf eine andere, so hat der Gegner des Beweisführers das Recht, zu verlangen, daß auch diese vorgelegt werde, wenn es sich nicht geradezu ergibt, daß die bezogene Urkunde keinen Einfluß auf den Beweissatz habe. Die bezogene Urkunde, die auf einen solchen Antrag zu den Akten gebracht wird, macht einen Theil des Beweismittels aus, und muß bey der Beurtheilung auf die gleiche Weise berücksichtigt werden wie die beziehende.

202. Satzung.

Beweiskraft.

„Die Beweiskraft einer Urkunde beruht auf drey Punkten: 1) ihrer Rechtsförmigkeit, sie muß mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten versehen seyn; 2) ihrer Echtheit, sie muß von demjenigen herrühren, den sie als ihren Urheber angibt und auch in ihrem Inhalte nicht verfälscht seyn; und endlich 3) ihrer Verbindlichkeit für die Parteyen, wobey es darauf ankommt, ob die einseitige Verfügung, das Geständniß oder das Zeugniß, die oder das sie enthält, rechtsbeständig sey.“

Digitized by Google

Die Beweiskraft einer Urkunde beruht auf drey Punkten:

1) ihrer Rechtsförmigkeit: weder dem Geschäfte, wie es in der Urkunde angegeben ist, noch der Urkunde selbst darf in Rücksicht der Form etwas Wesentliches mangeln: ein Privat-Testament, das der Testirer nicht selbst geschrieben, sondern bloß unterschrieben hat; ein notarialisches Instrument, bey dessen Abfassung von dem 1. April 1823 hinweg ein weiblicher Zeuge zugezogen worden (229.); das Zeugniß, welches ein Richter zu Ergänzung des Protokolls einer Verhandlung ausgestellt, die vor seinem Verhör vor sich gegangen ist, sind Urkunden, denen die Rechtsförmigkeit fehlt; auf die gleiche Weise ist eine Urkunde nicht rechtsförmig, die nach der Vorschrift des Gesetzes auf Stempelpapier geschrieben seyn sollte, wenn sie dieses nicht ist (125.);

2) ihrer Echtheit oder Authenticität: a. sie muß von demjenigen herrühren, den sie als ihren Urheber angibt: eine öffentliche Urkunde wird so lange für echt gehalten, bis das Gegentheil bewiesen ist (204.), und eine Privat-Urkunde, bis der Gegner des Beweisführers die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers angreift (205.); b. muß der Inhalt der Urkunde nach der Errichtung derselben nicht verfälscht worden seyn: was bey einer, in Betreff der Unterschrift für echt anerkannten unverdächtigen Urkunde (203.) nie vermuthet wird, und daher von demjenigen zu beweisen ist, der es vorschützt, und endlich

3) ihrer Verbindlichkeit für die Parteyen: diese hängt von der Eigenschaft ab, in welcher der Aussteller der Urkunde gehandelt hat: hier fragt es sich demnach, ob die Urkunde, oder die Stelle derselben, auf welcher der Beweis einer Thatsache beruht, eine einseitige Verfügung, ein Geständniß oder ein Zeugniß enthalte? a. enthält sie eine einseitige Verfügung (eine Schenkung, ein Testament ꝛc.), so ist diese in so weit für die Parteyen verbindlich, als der Aussteller das Recht hatte, über den Gegenstand, den es betrifft, zu verfügen. Die Verfügung eines Testirers über sein Vermögen ist für seine Intestat-Erben, denen er dadurch den Pflichttheil nicht entzogen hat, verbindlich; die Verfügung eben desselben über eine zu seinem Nachlasse gehörende Sache zum Vortheile einer dritten Person ist für den Testaments-Erben verbindlich; die Schenkung, welche eine fähige Person auszurichten versprochen, ist für diese verbindlich ꝛc.: b. enthält die Urkunde ein Geständniß, so ist die Verbindlichkeit desselben nach den Grundsätzen über das Geständniß zu beurtheilen (169. und 170.). Bey schriftlichen Geständnissen, die nicht in der Verhandlung eines Rechtsstreits abgelegt worden, ist unter andern auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Urkunde zu Ablegung dieses Geständnisses errichtet worden, wie z. B. eine Verpflichtungsschrift, eine Quittung, ein Geschäftsbrief ꝛc.; oder ob das Geständniß bloß zufälliger Weise und ohne eine Absicht desjenigen, der es abgelegt, sich dadurch

zu verpflichten, in dieselbe aufgenommen worden sey? dasselbe steht z. B. in einem Briefe, den er zu einem ganz andern Zwecke geschrieben, einem literarischen Aufsatze ꝛc.: in dem erstern Falle liegt die Absicht desjenigen, der das Geständniß abgelegt, seine Ueberzeugung vollkommen an den Tag zu geben, und sich durch dasselbe zu verpflichten, vor Augen; da hingegen in dem zweyten diese Absicht sich noch aus andern Umständen ergeben muß: c. enthält die Urkunde ein Zeugniß, so fällt dieses, wenn es nicht ein in der gehörigen Form gefertigtes amtliches Zeugniß ist (204.), in die Klasse der unbeschwornen Zeugenaussagen, oder der Zeugnisse, die der Aussteller zu seinem eigenen Vortheile gibt: in der Regel verdienen weder die einen noch die andern Glauben: von dieser Regel macht nur das regelmäßig geführte Hausbuch eine Ausnahme, welches nach Satz. 209. einem halben Beweise gleichkommt.

Bey der Prüfung der Beweiskraft einer Urkunde muß auf alle drey hier aufgestellte Punkte Rücksicht genommen werden; denn eine Urkunde kann echt, aber nicht rechtsförmig seyn, z. B. ein von dem Testirer nicht dem ganzen Inhalte nach eigenhändig geschriebenes Privat-Testament; ja sie kann echt und rechtsförmig, aber dennoch für den Gegner des Beweisführers unverbindlich seyn, z. B. das Testament des A., in welchem er demselben aufgetragen, dem Beweisführer sein Handpferd um einen bestimmten Preis zu verkaufen. Ein von einer fähigen Person in der gehörigen Form auf sich selbst ausgestelltes Schuldbekenntniß ist in allen drey Punkten

Digitized by Google

das, was es seyn soll; es ist echt, weil es wirklich von dem Aussteller herrührt; es ist rechtsförmig, weil alle gesetzliche Förmlichkeiten bey seiner Ausstellung beobachtet worden, es ist auf Stempelpapier geschrieben ꝛc.; es ist für den Aussteller verbindlich, derselbe hat den Zustand des eigenen Rechts, und hat diese Schrift zu dem Zwecke ausgestellt, sich nach dem Inhalte derselben zu verpflichten.

203. Satzung.

Verdächtige Urkunden.

„Wenn diejenigen Stücke des Inhalts einer Urkunde, von welchen in dem Falle, den es betrifft, der Beweis abhängt, durch Ausstreichen, Radieren oder Einschalten sichtbar verändert worden und der Gegner des Beweisführers diese Veränderungen nicht anerkennen will, so muß der ursprüngliche Inhalt der Urkunde, wenn derselbe noch zuverläßig zu erkennen ist, als ihr wirklicher Inhalt angenommen werden; ist derselbe nicht mehr zuverläßig zu erkennen, so verliert die Urkunde ihre Beweiskraft. Schützt der Gegner des Beweisführers vor, daß einzelne Theile einer dem Anschein nach unverdächtigen Urkunde verfälscht worden seyen, so liegt es ihm ob sein Vorgeben zu beweisen.“

Eine Urkunde kann der Hauptsache nach echt seyn, aber an einzelnen Stellen ihres Inhalts Merkmale an sich

Digitized by Google

tragen, welche einen starken Verdacht der Verfälschung dieser Stellen begründen, wie ausgestrichene, radirte oder eingeschaltete Worte, veränderte Zahlen, es ist z. B. aus einer 9 eine 0 ꝛc. gemacht worden, oder Zusätze von einer andern Handschrift oder mit anderer Dinte, welche die Interessenten nicht durch ihre Unterschrift anerkannt haben ꝛc. Macht der Gegner des Beweisführers über die verdächtigen Merkmale, die an Stellen einer Urkunde vorkommen, von welchen in dem Falle, den es betrifft, der Beweis abhängt, keine Einwendungen, so wird sein Stillschweigen als eine Anerkennung derselben ausgelegt: erklärt er sich aber ausdrücklich, diese in die Augen fallenden Veränderungen nicht anerkennen zu wollen, und gelingt es dem Beweisführer nicht, ihm zu zeigen, daß sie mit seiner, oder mit der Einwilligung derjenigen Personen gemacht worden, deren Rechte er zu vertreten hat, so muß der ursprüngliche Inhalt der Urkunde wieder hergestellt werden, wenn derselbe, sey es durch die Urkunde selbst, oder durch ein Lagerbuch, wo sie eingetragen worden, oder auf irgend eine andere Weise zuverlässig dargethan werden kann; ist dieses aber nicht möglich, so verliert die Urkunde ihre Beweiskraft. Schützt der Gegner des Beweisführers vor, eine Urkunde, gegen deren Echtheit der Hauptsache nach er keine Einwendungen macht, sey an einzelnen Stellen, die in dem vorliegenden Falle auf den Beweis Einfluß haben, verfälscht worden, so muß er sein Vorgeben beweisen, wenn die Urkunde keine Merkmale an sich trägt, die den Verdacht einer Verfälschung rechtfertigen.

Digitized by Google

204. Satzung.

„Urkunden, welche eine öffentliche Person in ihren Amtsgeschäften ausgefertigt, wie zum Beyspiel Protokolle von Behörden über ihre Verhandlungen, Parochial-Bücher (Tauf-, Heiraths- und Sterberegister), Instrumente von Notarien, Verrichtungs-Zeugnisse von Weibeln ꝛc. heißen öffentliche Urkunden. Alles was der Verfasser einer solchen in Betreff der Thatsachen, zu deren Beweis sie abgefaßt worden, aus unmittelbarer Wahrnehmung bezeugt, verdient vollen Glauben, so lange die Urkunde nicht förmlich unecht erklärt worden (218.)."

Oeffentliche Urkunden.

Oeffentliche Urkunden heißen diejenigen, welche eine öffentliche Person in ihren Amtsgeschäften ausgefertigt, wie z. B. Protokolle von Behörden, Parochial-Bücher, Weibelszeugnisse ꝛc.: eine Urkunde, welche eine solche Person in Geschäften ausstellt, die nicht ihres Amtes sind, ist eine Privat-Urkunde. Eine öffentliche Urkunde ist, wie es sich nach Satzung 202. Nr. 1. von selbst versteht, nur dann ein tüchtiges Beweismittel, wenn sie in der dem Geschäfte angemessenen Form abgefaßt worden: das amtliche Zeugniß eines Richters über eine Handlung, über die ein Protokoll hätte aufgenommen werden sollen, kann nie als eine öffentliche Urkunde gebraucht werden, weil das Gesetz die Form bestimmt, in welcher dergleichen Zeugnisse abgefaßt werden müssen. Nicht alles, was in

Digitized by Google

einer öffentlichen Urkunde stehen mag, wird durch dieselbe vollständig bewiesen: ihre Beweiskraft beschränkt sich auf diejenigen Thatsachen, zu deren Erwahrung sie abgefaßt worden, in so fern der Aussteller dieselben als seine eigenen unmittelbaren Wahrnehmungen angibt: wenn z. B. in einem Notariats-Instrumente steht, daß A. Frk. 200 an B. zu fordern habe, so ist diese Thatsache nur dann durch die Urkunde bewiesen, wenn der Aussteller bezeugt, daß sich B. gegen ihn als Schuldner jener Summe anerkannt; bringt derselbe diesen Umstand bloß als eine Behauptung des A. an, so kann durch die Urkunde weiter nichts bewiesen werden, als daß A. dieses vor dem Aussteller behauptet habe. Eine förmliche öffentliche Urkunde hat volle Beweiskraft, so lange sie nicht durch ein Urtheil unecht erklärt worden.

205. Satzung.

Privat-Urkunden.

„Die Echtheit einer Privat-Urkunde in Hinsicht ihres Ursprungs ist aus der Echtheit der Namensunterschrift des Ausstellers zu entnehmen, die von dem Beweisführer bewiesen werden muß, wenn sie von seinem Gegner angegriffen wird."

Die Echtheit einer Privat-Urkunde in Hinsicht ihres Ursprunges oder ihrer Authenticität wird aus der Echtheit der Unterschrift des Ausstellers entnommen: kann der Gegner des Beweisführers diese nicht in Zweifel ziehen, so darf er sich nur in den in Satz. 203. bestimmten Fällen weigern, den Inhalt derselben anzuerken-

Digitized by Google

nen, dieser mag nun von der Hand des Ausstellers oder eines Andern geschrieben worden seyn; es sey denn, daß das Gesetz bey gewissen Geschäften, wie z. B. bey Privat-Testamenten, erfordert, daß auch der Inhalt der darüber zu errichtenden Urkunde von der Hand des Ausstellers geschrieben sey; was jedoch zu der Rechtsförmigkeit und nicht zu der Echtheit der Urkunde gehört, weil der Gegner des Beweisführers in einem solchen Falle selbst dann auf die Verwerfung der Urkunde antragen darf, wenn der Echtheit derselben kein Zweifel entgegen steht.

Ungeachtet die Formalität der Anerkennung der Privat-Urkunden von Seite des Gegners des Beweisführers nicht vorgeschrieben ist, so hat dennoch dieser das Recht, die Echtheit der Unterschrift einer solchen bey dem Civil-Gerichte durch eine Einwendung anzugreifen (180.), ohne eine bestimmte Person der Verfälschung zu beschuldigen (218.): in welchem Falle der Beweisführer, gegen die allgemeine Regel, daß der Excipient sein Einwendungs-Fundament beweisen solle, in die Nothwendigkeit kommt, die Echtheit der Unterschrift zu beweisen, weil dieselbe keine Rechtsvermuthung für sich hat.

206. Satzung.

Vergleichung der Handschriften.

„Kann dieser Beweis weder durch das Geständniß des Gegners des Beweisführers, wozu jede auch ausser gerichtliche Anerkennung der Urkunde zu zählen ist, noch durch Zeugen geleistet werden; so ist zu der Vergleichung der Handschrift

mit anderen unstreitig von dem Aussteller herrührenden, allenfalls auch auf ungestempeltem Papier enthaltenen Handschriften zu schreiten. Erkennen die Sachverständigen die Unterschrift für echt an, so wird der Beweisführer zu dem Eid gelassen, daß er die Unterschrift nach seiner besten Ueberzeugung für echt halte: bezweifeln sie die Echtheit derselben, so wird dem Gegner des Beweisführers gestattet eidlich zu beschwören, daß er die Urkunde nach seiner besten Ueberzeugung für unecht ansehe."

Der Beweisführer kann die Echtheit der Unterschrift durch das Geständniß seines Gegners oder durch Zeugen beweisen: wenn nämlich jener die Urkunde gerichtlich oder auffergerichtlich als echt anerkannt, oder diese der Unterschreibung beygewohnt haben. Steht ihm keines dieser Beweismittel zu Gebot, oder führen ihn dieselben nicht zum Zwecke, so kann er darauf antragen, daß der Richter die Vergleichung der Handschrift veranstalte, wozu auf die in Satz. 189. bestimmte Weise Sachverständige zu ernennen sind. Schreibmeister und Archivare leisten in der Regel hierin bessere Dienste als Notarien, weil sie mehr Handschriften gesehen und verglichen haben. Der Richter muß den Sachverständigen in Gegenwart der Parteyen die nothwendige Anweisung geben, und ihnen eine oder mehrere Schriften zustellen, von welchen beyde Parteyen anerkennen, daß sie von dem angeblichen Verfasser der Unterschrift ausgestellt worden, damit dieselben aus der Vergleichung seiner anerkannten

Hand-

Handschrift mit der bestrittenen eine mehr oder weniger gegründete Vermuthung über die Echtheit oder Unechtheit dieser letztern als ihr Urtheil aussprechen können. Die Sachverständigen müssen in ihrem Befinden die Gründe ihres Urtheils angeben (195. 197.): da dasselbe jedoch nur auf einem Schlusse nach der Analogie beruht, so macht es keinen vollständigen Beweis aus, sondern muß entweder durch den Ergänzungseid des Beweisführers, oder den Abläugnungseid seines Gegners dazu erhoben werden. Bey der Erkennung dieses Eides muß sich der Richter nach dem Befinden der Sachverständigen richten: es sey denn, daß neben demselben noch andere Anzeigen über die Echtheit oder Unechtheit der Unterschrift vorhanden seyen, die sich aus einem frühern Beweisverfahren durch Geständnisse oder Zeugen ergeben, welches dem Beweisführer mißlungen ist (208.). Der Eid soll allezeit derjenigen Partey auferlegt werden, welche die günstigern Vermuthungen für sich hat, wobey alles zu beobachten ist, was in dem fünften Abschnitte dieses Titels von dem Beweise durch den Eid verordnet worden. Die Bestimmung des Richters, welche Partey zum Eide zu lassen sey, ist ein Urtheil, von welchem in appellabeln Fällen die Appellation Statt findet.

Eine Urkunde, deren Echtheit eidlich abgeläugnet worden, verliert dadurch ihre Beweiskraft gegen dritte Personen noch nicht, weil das Verfahren, in welchem dieses geschehen ist, nur für die streitenden Theile und diejenigen, die von ihnen ihr Recht ableiten, Verbindlichkeiten begründen kann.

Digitized by Google

207. Satzung.

„Wenn bey einer ältern Urkunde die Vergleichung der Handschrift nicht Statt haben kann, weil keine andere unstreitig von dem Aussteller herrührende Handschrift aufzufinden ist, so soll die Urkunde für echt angenommen werden, sobald ihr Alter noch neben dem Datum durch andere, allenfalls von Sachverständigen anzuerkennende Merkmale zu erweisen ist: dessen ungeachtet bleibt es dem Gegner des Beweisführers unbenommen die Echtheit der Urkunde anzugreifen und den Beweisführer zu dem Eide anzuhalten, daß er die Urkunde nach seiner besten Ueberzeugung für echt halte.“

Ist eine Urkunde so alt, daß keine von dem Aussteller derselben herrührende Handschrift mehr aufgefunden werden kann, um die Vergleichung der Handschrift anzustellen; so begründet ihr Alter eine günstige Vermuthung für ihre Echtheit, die allenfalls noch durch den Umstand erhöht wird, wenn der wirkliche Besitzstand mit dem Inhalte der Urkunde übereinstimmt; dessen ungeachtet ist es dem Gegner des Beweisführers erlaubt, auf eine Untersuchung von Sachverständigen anzutragen, ob die Urkunde keine Merkmale an sich trage, die den Verdacht einer Verfälschung begründen, ob z. B. die Beschaffenheit des Pergaments, Papiers, Siegels der Schrift ꝛc. vermuthen lassen, daß dieselbe wirklich zu

Digitized by Google

derjenigen Zeit ausgestellt worden, von welcher sie datirt ist? aber selbst wenn diese Untersuchung die Vermuthung der Echtheit der Urkunde noch fester begründet, hat der Gegner des Beweisführers das Recht, von diesem den Eid zu verlangen, daß er die Urkunde nach seiner beßten Ueberzeugung für echt halte: würden hingegen aus dem Befinden der Sachverständigen erhebliche Gründe für die Unechtheit der Urkunde hervorgehen, so müßte der Gegner des Beweisführers zu dem Eide gelassen werden, daß er nach seiner beßten Ueberzeugung die Urkunde für unecht ansehe. Diese Eide sind, wie die, von welchen in der vorhergehenden Satzung gehandelt worden, so abzufassen, daß diejenigen, welche die Urkunde nicht selbst unterschrieben oder der Unterschreibung derselben beygewohnt, bloß ihren Glauben zu beschwören, oder ihre auf moralischen Gründen beruhende Ueberzeugung an den Tag zu geben haben: denn die Echtheit oder Unechtheit einer Unterschrift kann nur von denjenigen als Thatsache (nach dem Wissen) beschworen werden, die sie selbst geschrieben oder der Abfassung derselben persönlich beygewohnt haben.

208. Satzung.

„Wird erst zur Vergleichung der Handschrift geschritten nachdem der Beweis der Echtheit der Urkunde durch das Geständniß oder durch Zeugen mißlungen ist, so soll der Richter bey der Erkennung des Reinigungs- oder Erfüllungseides noch neben dem Befund der Sachverständigen auf die

Anzeigen Rücksicht nehmen, welche das Beweisverfahren zu Tage gebracht hat."

209. Satzung.

Hausbuch.

„Eine Person, welche fähig ist Zeugniß zu reden und über ihre ökonomischen oder Berufsverhandlungen ein ordentliches Buch führt, kann, in Ermanglung anderer Beweismittel, Anforderungen, die von Geld oder Waarenlieferungen oder Berufsarbeiten herrühren und zu der Zeit ihrer rechtlichen Einklagung nicht länger als vier Jahre ausstehen durch ihr Hausbuch beweisen, wenn sie sich erbietet die Richtigkeit des betreffenden Artikels zu beschwören."

Das Hausbuch galt in unserm Lande von jeher für Anforderungen, die der Führer desselben an Andere zu machen hatte, für den Anfang eines Beweises, der durch den Erfüllungseid vervollständigt werden mußte: deßwegen konnte dieses Beweismittel bey der Gesetz-Revision nicht wohl abgeschafft werden, allein die Erfordernisse desselben mußten näher angegeben, und seine beweisende Kraft auf eine bestimmte Frist eingeschränkt werden.

Der Beweisführer, welcher durch das von ihm selbst oder unter seiner unmittelbaren Leitung geführte Hausbuch eine Anforderung beweisen will, die er weder durch Zeugen, noch durch eine darüber errichtete Urkunde zu

Digitized by Google

beweisen im Stande ist, muß 1) selbst fähig seyn Zeugniß zu reden, und 2) über seine ökonomische oder Berufsgeschäfte eine ordentliche Buchhaltung führen: wer bloß einzelne Verhandlungen einschreibt, und nicht alle Geschäfte, die seine Oekonomie oder seinen Beruf betreffen zu Buch bringt, kann durch seine Notizen-Bücher keinen Beweis führen, weil dergleichen Hefte ihrer Unvollständigkeit wegen nicht die rechtliche Vermuthung für sich haben, wie ein ordentliches, d. h. regelmäßig geführtes und vollständiges Geschäfts- oder Hausbuch. Durch das Hausbuch können bewiesen werden, Anforderungen, die von Geld- oder Waarenlieferungen oder Berufsarbeiten, mithin von den Geschäften herrühren, über welche das Buch geführt worden. Anforderungen aber, die mit den Geschäften, über welche das Buch geführt worden, in keiner Beziehung stehen, können durch dasselbe nicht bewiesen werden. Eine Person, die bloß über ihre Haushaltungs-Angelegenheiten ein ordentliches Buch führt, kann dieses allenfalls zum Beweise der ihren Kindern gegebenen Ehesteuern, oder der auf sie verwandten Erziehungskosten, nicht aber zu demjenigen eines Darlehns gebrauchen, das sie nicht in Hinsicht auf ihre Haushaltungs-Angelegenheiten einer dritten Person gemacht hat; und eben so wenig kann ein Handelsmann Geschäfte, die sich nicht auf seine Handlung beziehen, durch sein Handlungsbuch beweisen, wenn dieselben darin nur als Notizen vorkommen, und er kein ordentliches Buch darüber geführt hat. Ein Handelsmann oder ein Geschäftsmann braucht jedoch nicht nothwendig zwey Bücher, ein Hausbuch und ein Geschäftsbuch zu führen: er kann die Verhandlungen, die sich

Digitized by Google

auf sein Geschäft, und diejenigen, die sich auf seine Haushaltung beziehen, in das gleiche Buch einschreiben, nur muß dasselbe in diesem Falle denn auch in beyden Hinsichten vollständig seyn. Wenn Jemand, der ein Haus- oder Geschäftsbuch führt, mit einem Andern, der ebenfalls Buch führt, in offener Rechnung steht, so muß das Rechtsverhältniß dieser zwey Personen aus den beydseitigen Büchern ausgemittelt werden (201. und 215.). Das Hausbuch dient nur vier Jahre lang zum Titel einer Anforderung: wird dieselbe innerhalb dieser Zeit nicht bezahlt oder rechtlich eingefordert, so muß sich der Gläubiger von dem Schuldner eine schriftliche Anerkennung der Schuld ausstellen lassen, wenn er sein Recht nicht von der Eideszuschiebung abhängig machen will. Da das Hausbuch kein vollständiger Beweis der darin eingetragenen Anforderungen ausmacht, so muß derjenige, der es zum Beweise einer solchen gebrauchen will, sich bey der Produktion desselben zum Erfüllungseid anbieten, den er jedoch nicht über die Richtigkeit des ganzen Buches, sondern bloß über diejenige des streitigen Artikels zu leisten hat.

210. Satzung.

„Ein rechtsförmiges Hausbuch muß eingebunden, foliirt und in guter Ordnung, mit Bezeichnung des Jahres und Tages der einzelnen Verhandlungen, geführt seyn, auch soll dasselbe weder Einschaltungen noch verdächtige Zwischenräume enthalten.“

Digitized by Google

Da der Beweis durch das Hausbuch eine Abweichung von der allgemeinen Regel ist, daß eine Urkunde nie für, sondern bloß gegen den Aussteller beweise [23]); so lag es dem Gesetzgeber daran, dieses gefährliche Beweismittel, das er unter den obwaltenden Umständen nicht ganz fallen lassen konnte, dadurch unschädlich zu machen, daß er nur solche Hausbücher als glaubwürdig anerkennt, welche die Merkmale einer richtigen Buchführung an sich tragen. Ein Hausbuch, das als Beweismittel gebraucht werden kann, muß das ordentliche Buch des Beweisführers über diejenigen Verhandlungen seyn, auf welche es sich bezieht. In Ansehung seiner äussern Beschaffenheit muß es eingebunden und foliirt seyn, damit das Herausschneiden oder Einheften von neuen Blättern sogleich bemerkt werden könne; auch weder Einschaltungen, die von späterer Zeit herrühren, noch verdächtige Zwischenräume enthalten. In Hinsicht auf seine innere Beschaffenheit muß es in guter Ordnung geführt seyn, die einzelnen Artikel sollen in der Reihenfolge, in welcher sich die Verhandlungen zugetragen, auf die sie sich beziehen, sey es nun den Seiten, oder den darin eröffneten Rechnungen nach, auf einander folgen, damit die Vermuthung begründet werde, der Buchführer habe jeden derselben alle Mal gleich nach der Verhandlung, als ihm die Sache noch frisch im Gedächtnisse war, eingetragen, und bey jeder Verhandlung soll das Jahr und der Tag, wann sie geschehen ist, bemerkt seyn.

---

[23]) Documenta probant contra scribentem, non pro scribente.

Digitized by Google

211. Satzung.

Denkmäler.

„Zu den Urkunden gehören auch vorhandene Grundrisse, Aufrisse oder Vermessungen, die, wenn ihre Richtigkeit bezweifelt wird, nach den Regeln der Kunst zu prüfen sind, und Denkmäler, Gränzzeichen und Marksteine, die unter öffentlicher Autorität oder mit Beystimmung der Interessenten errichtet worden. Wird die Echtheit oder die Bedeutung solcher Denkmäler, Gränzzeichen oder Marksteine bezweifelt, so soll ein Befinden von Sachverständigen darüber beygebracht werden.“

Im weitern Sinne heißt man alle Denkmäler, welche zum Beweise einer streitigen Thatsache dienen können, Urkunden, wie z. B. Grundrisse, Gränzzeichen, Leichensteine, Inschriften ꝛc. (201.): von diesen sind die Grundrisse und die Gränzzeichen vorzüglich geeignet einen genügenden Beweis herzustellen. Wenn der Beweisführer durch einen bereits vorhandenen alten Grundriß, oder eine Vermessung beweisen will, so kann sein Gegner verlangen, daß die Richtigkeit derselben durch Sachverständige untersucht werde. Die Gränzzeichen, Pfähle zu Bestimmung des Wasserstandes, und Marksteine müssen, um Beweiskraft zu haben, unter öffentlicher Autorität oder mit Beystimmung der wahren Interessenten gesetzt worden seyn (202. Nr. 3.). Die Bedeutung von dergleichen Denkmälern wird vorerst aus den allenfalls über ihre Errichtung gefertigten Urkunden, z. B.

Digitized by Google

Markbeschreibungen, Wassertheilungs-Briefen ꝛc. entnommen; wenn diese nicht hinlängliches Licht geben, so muß ein Befinden von Sachverständigen darüber eingeholt werden. Sobald ein Denkmal verrückt werden muß, um die Sachverständigen in den Fall zu setzen, ihr Befinden auszustellen, wie z. B. wenn untersucht werden soll, ob ein eingegrabener Stein ein echter Markstein sey, so darf dieses nie anders, als auf einem förmlich abzuhaltenden Augenschein in Gegenwart des Richters geschehen.

212. Satzung.

Beweisführungs-Termin.

„Die Partey, welche durch schriftliche Urkunden beweisen will, muß dieselben bey dem Beweisführungs-Termin (178.) in der Urschrift vorlegen. Als Urschriften sind anzusehen: 1. die Vidimusbriefe und die von allen Interessenten gelübdlich oder durch ihre Unterschrift als richtig anerkannten Abschriften; 2. die von dem Aktuar einer öffentlichen Behörde unterzeichneten Auszüge aus den Protokollen oder Lagerbüchern derselben, und 3. die von einem Beamten selbst verfaßten Auszüge aus den von ihm zu führenden Regisern. Die unter Numer 2. und 3. verzeichneten Urkunden sollen mit den Urschriften genau übereinstimmen. Die Interessenten haben das Recht von dem Aktuar oder Beamten zu verlangen, daß er sie die Auszüge mit den Urschriften vergleichen lasse.“

Digitized by Google

Die Nothwendigkeit der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen ergibt sich aus den Satzungen 201. bis 205. Ein Vidimusbrief ist eine unter der Aufsicht des Richters, auf den Antrag der wahren Interessenten, durch einen Notar gemachte Abschrift einer alten Urkunde, welche die Stelle des Originals vertreten soll. Der Grund, warum dergleichen Vidimusbriefe abgefaßt werden, liegt gewöhnlich darin, daß die Urschrift durch Alter oder andere Ereignisse undeutlich geworden ist. So wie der Vidimusbrief errichtet ist, wird die Urschrift vernichtet.

213. Satzung.

„Wenn der Beweisführer selbst Eigenthümer der Lagerbücher ist, durch die er seinen Beweis führt, so kann ihn sein Gegner anhalten die betreffenden Lagerbücher in die Amtschreiberey des Amts, in welchem dieselben aufbewahrt werden, zu legen und ihn Auszüge von denjenigen Stellen dieser Urkunden nehmen zu lassen, welche mit den von ihm als Beweismittel vorgelegten Auszügen in Verbindung stehen, um den Sinn derselben daraus zu erläutern."

214. Satzung.

Editions-Gesuch.

„Wenn sich die Urkunde, welche eine Partey als Beweismittel zu gebrauchen gedenkt, nicht in ihrer Hand befindet, so soll sie den Inhaber auf

Digitized by Google

den Beweisführungs-Termin und wenigstens drey Tage vor dem Eintrite desselben vor das Verhör laden und ihn auffordern, die betreffende Urkunde, die unzweydeutig zu bezeichnen ist, mit sich zu bringen oder dem Richter durch sichere Hand zustellen zu lassen, damit sie dieselbe als Beweismittel gebrauchen könne. Die Säumniß des Aufgeforderten, einem zu rechter Zeit und förmlich an ihn erlassenen Editions-Gesuche zu entsprechen, ist dem Rechte des Beweisführers unschädlich."

Wenn der Beweisführer eine Urkunde, die sich in der Hand seines Gegners oder einer dritten Person befindet, als Beweismittel gebrauchen will, so muß er den Inhaber derselben auf den Beweisführungs-Termin, wenigstens drey Tage vor seinem Eintrite, vor das Verhör laden, und ihn auffordern, diese Urkunde mitzubringen, oder sie dem Richter durch sichere Hand zustellen zu lassen. In dieser Kundmachung, die man das Editions-Gesuch heißt, muß die Urkunde so deutlich wie möglich bezeichnet, und der Grund angegeben werden, aus welchem der Beweisführer glaubt, daß sich dieselbe in den Händen des Vorzuladenden befinde: auch ist dieser mit dem Zwecke bekannt zu machen, zu welchem der Vorlader die Edition verlangt. Leistet der Inhaber der Urkunde dem Editions-Gesuch kein Genüge, so daß der Beweisführer dadurch verhindert wird, dieses Beweismittel an dem Beweisführungs-Termine vorzulegen (178.), so hat derselbe das Recht, einen zweyten Termin zu der

Produktion seines Beweismittels zu verlangen, und seine Vorkehrungen zu treffen, den Inhaber desselben an diesem zu der Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

215. Satzung.

„Die Parteyen sind verpflichtet sich gegenseitig alle auf den Beweis Einfluß habende Urkunden zu ediren."

„Eine dritte Person, welche Inhaber einer Urkunde ist, ist jederzeit und unbedingt verpflichtet einem Editions-Gesuche zu entsprechen, wenn die auszuliefernde Urkunde ein Zeugniß über ein Rechtsverhältniß enthält, das den Aufforderer selbst oder Personen betrifft, in deren Rechte er eingetreten ist: gehört hingegen die Urkunde dem Inhaber ausschliessend zu, so ist er bloß in denjenigen Fällen zu der Edition derselben anzuhalten, wo er zu Ablegung eines Zeugnisses gezwungen werden kann, und von dieser Verpflichtung zu befreyen, wenn er den Eid schwört, daß er die verlangte Urkunde nicht vorlegen könne, ohne sich an seiner Ehre oder an seinem Vermögen zu schaden: er ist jedoch nicht verbunden die nähern Gründe davon anzugeben."

In Betreff der Verpflichtung des Inhabers einer Urkunde, einem an ihn gerichteten Editions-Gesuche zu entsprechen, unterscheidet das Gesetz zwischen dem Geg-

Digitized by Google

ner im Prozesse, wenn dieser Inhaber der Urkunde ist, und einer dritten Person, die an dem Ausgange des Prozesses kein direktes Interesse hat. Die Parteyen sind sich gegenseitig zu der Edition aller Urkunden verpflichtet, welche auf den Beweis der Klage, der Einreden oder der Schutzbehauptungen Einfluß haben, abgesehen, ob die Edition zur Anstellung der Klage oder zu der Beweisführung gefordert werde, und also das Editions-Gesuch in die Klasse der präparatorischen oder der Zwischengesuche falle; weil derjenige, dem der Eid über den faktischen Theil des Klag- oder Einwendungsgrundes zugeschoben werden darf, auch muß angehalten werden können, diejenigen Mittel an die Hand zu geben, aus denen die Wahrheit erkennt werden kann, ohne daß man dafür zu jenem Nothmittel Zuflucht zu nehmen braucht.

Was hingegen dritte Personen anbetrifft, die sich in dem Besitze von Urkunden befinden, durch welche der Beweisführer seinen Beweis führen muß, so stellen die vorliegenden Satzungen hierüber folgende Grundsätze auf. Da die Edition einer Urkunde dem Besitzer derselben als solchem nie nachtheilig seyn kann, so ist das Eigenthums- oder Miteigenthumsrecht hier in so weit zu berücksichtigen, daß der Eigenthümer oder Miteigenthümer der Urkunde in jedem Falle das Recht hat, die Auslieferung (Edition) derselben zur Beweisführung schlechtweg zu verlangen: das gleiche Recht findet bey gemeinschaftlichen, d. h. solchen Urkunden Statt, welche über ein Rechtsverhältniß des Beweisführers oder der Personen, in deren Rechte er eingetreten ist, zu andern Personen gefertigt worden sind, wie z. B. Schuldscheine,

Digitized by Google

beläſtigte Verträge, Teſtamente, Hausbücher und Geſchäfts-Correſpondenzen ꝛc.; alle dergleichen Urkunden ſind gemeinſchaftliche Urkunden für alle Intereſſenten des Geſchäfts, über welches ſie errichtet worden, weil ſie das gegenſeitige Rechtsverhältniß beſtimmen, und den Beweis ihrer gegenſeitigen Rechte und Befreyungen enthalten. Urkunden, deren Edition eine Partey weder aus dem Eigenthumsrechte, noch aus dem Grunde der Gemeinſchaft verlangen kann, fallen in die Klaſſe von Zeugniſſen: die Inhaber derſelben ſtehen gegen den Beweisführer in der gleichen Verbindlichkeit wie ein Zeuge, und können aus dem gleichen Grunde zu der Edition ihrer Urkunden angehalten werden, aus denen er einen ſolchen zu Ablegung eines Zeugniſſes anhalten kann: hingegen dürfen ſie auch aus den gleichen Gründen die Edition verweigern, aus welchen ein Zeuge ſein perſönliches Zeugniß verweigern darf, wenn ſie nämlich Gefahr laufen, ſich dadurch an ihrer Ehre oder an ihrem Vermögen zu ſchaden (234.). Der Inhaber einer Urkunde, welcher die Edition derſelben aus den angegebenen Gründen verweigert, und bereit iſt, ſeine Behauptung zu beſchwören, braucht hierüber gar nicht in das Einzelne einzutreten, weil er ſich ſchon dadurch den Schaden zufügen könnte, gegen welchen ihn das Geſetz in Schutz nimmt.

216. Satzung.

„Dritte Perſonen, an welche ein Editions-Geſuch gerichtet iſt, können durch die gleichen Zwangsmittel angehalten werden der demſelben angehängten Vorladung Folge zu leiſten, welche

nach den Satzungen 235. bis 238. gegen die Zeugen zu gebrauchen sind, die der an sie erlassenen Vorladung nicht gehorchen; so wie sie sich aber bey dem Termine einfinden oder die ihnen abgeforderten Urkunden dem Richter zustellen lassen, haben sie das Recht, zu verlangen, daß derjenige, welcher das Editions-Gesuch an sie erlassen, sie vor allen Dingen für ihre Mühewalt nach der Bestimmung des Richters entschädige (239.) und daß die Amtschreiberey die Urkunden nicht aus ihrer Gewahrsam lasse."

Damit ein Editions-Gesuch, das an eine dritte Person gerichtet wird, nie zum Vorwande dienen könne, ihr die Rechte zu entziehen, welche ihr als Besitzer der Urkunde zustehen (Besitzrechte), so hat sie die Befugniß zu verlangen, die Amtschreiberey solle die von ihr edirten Urkunden nicht aus ihrer Gewahrsam lassen, und ihr für die Zurückgabe derselben verantwortlich seyn.

217. Satzung.

„Läugnet derjenige, an welchen das Editions-Gesuch gerichtet ist, den Besitz der Urkunde, so kann ihn der Erlasser des Editions-Gesuchs anhalten eidlich zu versichern, daß er dieselbe weder wirklich besitze noch auf eine gefährdevolle Weise aufgehört habe zu besitzen. Verweigert der Gegner im Prozesse diesen Eid, so wird die durch die Ur-

Digitized by Google

kunde zu beweisende Thatsache als rechtlich wahr angenommen; verweigert ihn ein Dritter, so wird derselbe wie ein widerspänstiger Zeuge behandelt (248.)."

Da es sich ereignen kann, daß der Gegner im Prozesse oder ein Freund desselben eine Urkunde, durch die der Beweisführer seinen Beweis führen muß, auf die Seite schafft, um nachher beschwören zu können, daß er dieselbe nicht besitze, so muß dieser Eid auch auf den Umstand gerichtet werden, daß er die Urkunde nicht etwa in einer gefährdevollen Absicht, wie z. B. um dem Beweisführer ein Beweismittel zu entziehen, zu besitzen aufgehört, d. h. sie vernichtet, vorsetzlich verloren, oder einem Dritten zugestellt habe.

218. Satzung.

Einwendung der Unechtheit.

„Wenn der Gegner des Beweisführers eine bestimmte Person der Verfälschung einer als Beweismittel gebrauchten Urkunde beschuldigt, so soll die Verhandlung der Sache eingestellt und die Untersuchung der Fälschungsklage dem peinlichen Gerichte überwiesen werden. Gedenkt hingegen der Gegner des Beweisführers die Echtheit einer Urkunde anzugreifen ohne eine bestimmte Person der Verfälschung anzuklagen, so kann er seine Einwendung bey dem Civil-Gerichte anbringen (180.)."

Beschul-

Beschuldigt der Gegner des Beweisführers entweder diesen selbst, oder eine andere bestimmte Person der Verfälschung einer als Beweismittel gebrauchten Urkunde, so soll der Richter die Verhandlung der Sache einstellen, und die Untersuchung der Fälschungsklage wegen Connexität der Sachen dem peinlichen Gerichte zuweisen, indem er den Vorfall dem Kleinen Rathe einberichtet, und die weitern Befehle desselben erwartet: befiehlt diese Behörde die Untersuchung der Sache von Amtswegen, oder erlaubt sie dieselbe auf das Anerbieten der Partey, welche die Beschuldigung in Anregung gebracht, für die Kosten gut zu stehen, so muß die Verhandlung so lange bey dem Civil-Gerichte eingestellt bleiben, bis das Criminal-Gericht die bey ihm anhängig gemachte Sache beurtheilt hat: findet der Kleine Rath nicht hinlängliche Anzeigen eines Verschuldens, um eine Untersuchung durch den Criminal-Richter zuzulassen, so bleibt es dem Gegner des Beweisführers überlassen, die Einwendung der Unechtheit der Urkunde bey dem Civil-Gerichte anzubringen.

Der Gegner des Beweisführers kann jedoch die Echtheit einer Urkunde angreifen, ohne Jemand der Verfälschung zu beschuldigen, es ergibt sich z. B. aus der Wassermarke oder aus dem Stempel des Papiers, daß die Urkunde nicht so alt seyn könne, als sie nach dem Datum, das sie trägt, seyn soll ꝛc.; oder er kann auch vorschützen, daß dieselbe aus denen in Satzung 203. enthaltenen Gründen verdächtig sey, oder verlangen, daß der Beweisführer die Echtheit der Unterschrift beweise (205.): in diesen Fällen muß er seine Einwendungen bey

dem Beweisführungs-Termine anbringen, wenn er sich nicht einen eigenen Termin dazu vorbehalten hat (180.).

219. Satzung.

„Die Zweifel über die Rechtsförmigkeit (202. Nr. 1.) einer Urkunde oder die Verbindlichkeit ihres Inhalts (202. Nr. 3.) sind in den Vorträgen über die Hauptsache auszuführen.“

Da sich die Zweifel, welche über die Rechtsförmigkeit einer Urkunde, oder die Verbindlichkeit ihres Inhalts aufgeworfen werden, aus der Ansicht derselben oder der Prüfung ihres Inhalts ergeben, und der Beweis einer Einwendung, die aus dem einen oder andern dieser Gründe gegen die Urkunde erhoben wird, in den meisten Fällen eine reine Deduktion ist, so läßt das Gesetz über diese Einwendungen kein eigenes Verfahren zu, sondern schreibt vor, daß dieselben zugleich mit der Hauptsache verhandelt werden sollen.

220. Satzung.

„Die Partey, welche die Rechtsförmigkeit oder die Verbindlichkeit des Inhalts einer Urkunde anfechten will, soll spätestens bey dem ersten auf die Beweisführung folgenden Termine (178. 180.) ihren Schluß zu Protokoll geben und das Gericht, auf die mündliche Abhörung der Parteyen, unmit-

Digitized by Google

telbar vor der Beurtheilung der Hauptsache darüber ein Urtheil fällen."

Damit der Beweisführer an dem Tage, wo er die Hauptsache vorzutragen hat, nicht unvorbereitet mit einer Einwendung gegen seine Beweismittel überfallen werde, macht es diese Satzung der Partey, welche die Rechtsförmigkeit oder die Verbindlichkeit des Inhalts einer von ihrem Gegner als Beweismittel vorgelegten Urkunde anfechten will, zur Pflicht, ihren Einwendungsschluß spätestens bey dem ersten Termine, der auf die Beweisführung folgt, zu Protokoll zu geben. An dem Tage, welcher zu der gerichtlichen Beurtheilung des Geschäftes angesetzt ist, wird dieser Einwendungsschluß sowohl in der einen als in der andern Instanz als eine Vorfrage behandelt, und auf den Vortrag des Excipienten und die Beantwortung des Beweisführers beurtheilt, ehe die Hauptfrage zur Verhandlung kommt.

221. Satzung.

Anerkennung als Beweisschriften.

„Die als Beweismittel vorgelegten schriftlichen Urkunden, deren Echtheit nicht angegriffen worden oder bey welchen der geschehene Angriff beseitigt ist, werden von dem Richter als Beweisschriften zu den Akten erkennt."

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von dem Beweise durch Zeugen.

222. Satzung.

Glaubwürdigkeit.

„Ein Zeuge verdient bloß insoweit Glauben, als sich seine Aussage auf die unmittelbare Wahrnehmung seiner Sinne gründet.“

Zeugen sind Personen, welche der Beweisführer über ihre sinnliche Wahrnehmung der von ihm zu beweisenden Thatsachen durch den Richter abhören läßt, um durch ihre Aussagen die Wahrheit seiner Anbringen zu erzeigen. Dieselben verdienen nur in so weit Glauben, als sie über eigene sinnliche Wahrnehmungen, was sie gehört, gesehen ꝛc., Bericht erstatten: ihre Meynungen und Urtheile über das Wahrgenommene kommen in keinen Betracht. Seitdem die Schreibkunst auch in den untern Volksklassen verbreitet ist, haben die Gesetze dieses Beweismittel vielfach beschränkt, und bey mehrern wichtigern Verhandlungen ganz ausgeschlossen, weil der Urkunden-Beweis zuverläßiger ist.

223. Satzung.

Unfähige Zeugen.

„Der Gegner des Beweisführers kann als Zeugen schlechtweg verwerfen: 1) diejenigen, welchen der Gebrauch ihrer Seelenkräfte oder der zu der

Digitized by Google

Wahrnehmung nothwendigen Sinnesorgane fehlt; 2) diejenigen, welche das sechszehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben; 3) die bevogteten mehrjährigen Mannspersonen; 4) die Personen des einen oder des andern Geschlechts, welche mit richterlicher Bewilligung verrufen worden; 5) die Geldstager und Beleibhafteten; 6) diejenigen, welche wegen Vergehungen in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder mit einer Strafe belegt worden, die sie der bürgerlichen Ehren unfähig macht, oder die eines Verbrechens wegen in Untersuchung sind, welches das Gesetz mit einer solchen Strafe bedroht; 7) diejenigen, welche für die Ablegung eines Zeugnisses etwas empfangen oder sich dafür etwas haben versprechen lassen; 8) diejenigen, welche an dem Ausgange des Streites ein unmittelbares Interesse haben; und endlich 9) diejenigen, welchen kraft ihres Amts, Berufs oder Diensts Geheimnisse anvertraut worden, in Betreff dieser Geheimnisse."

Der Zeuge, nach dessen Mund eine Partey Recht nehmen soll, muß die gesetzliche Vermuthung für sich haben, daß er richtig wahrnehmen könne, und den guten Willen habe, seine Wahrnehmungen treu zu erzählen: die erstere Eigenschaft begründet seine physische und die letztere seine moralische Fähigkeit. Dieses Gesetz gibt die Gründe an, welche jene Vermuthungen in Betreff

bestimmter Personen aufheben, die man deßwegen unfähige Zeugen nennt. Die Unfähigkeitsgründe sind absolute, wenn sich Jedermann weigern kann, den Zeugen in irgend einem Falle gegen sich abhören zu lassen, und relative, wenn sie unter Umstände bedingt sind, d. h. nur dann gegen den Zeugen angebracht werden können, wenn er von bestimmten Personen, oder in bestimmten Fällen aufgeführt wird: die unter Nr. 1. 2. 3. 4. 5. und 6. angeführten Unfähigkeitsgründe sind absolute, und die unter den Nrn. 7. 8. und 9. stehenden, relative. Bemerkung zu Nr. 4. Die Ehefrau und die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder sind zunächst dem Urtheile des Ehemanns und Vaters unterworfen: wenn derselbe eine unter seiner Gewalt stehende Person mit richterlicher Bewilligung öffentlich verrufen läßt, oder wenn eine unter der vögtlichen Gewalt stehende Weibsperson durch den Vogt auf die gleiche Weise verrufen wird, so werden die einen und andern dadurch eben so gut in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt, als eine mehrjährige Mannsperson durch die Bevogtung: es darf keiner ehrenfähigen Person zugemuthet werden, sich nach ihrem Munde richten zu lassen. Bemerkung zu Nr. 6. Die bestehenden Gesetze beantworten die Frage, welche Strafen schon an sich zu bürgerlichen Ehren unfähig machen? nicht deutlich. Nach dem Gerichtsgebrauche ist jeder Sträfling, der von dem peinlichen Richter verurtheilt worden, während der Dauer seiner Enthaltung in einer öffentlichen Strafanstalt der bürgerlichen Ehren unfähig, und diejenigen, welche Kettenstrafe ausgestanden haben, oder an deren Leib eine Strafe durch den Scharfrichter vollzogen worden, sind

Digitized by Google

es auf immer. Bemerkung zu Nr. 8. Ein unmittelbares Interesse an dem Rechtsstreite hat bloß derjenige, dessen eigenes Vermögen durch den Ausgang desselben vermehrt oder vermindert wird: deßhalb sind Mitglieder einer Gemeine in Prozessen, welche dieselbe über Rechte führt, deren Ertrag nicht unmittelbar von den Gemeinsgliedern genossen wird, sondern in die Gemeins-Casse fällt, nicht partheyische Zeugen [24]). Bemerkung zu Nr. 9. Ein Arzt kann über dasjenige, was ihm sein Patient im Vertrauen eröffnet hat, von dem Gegner dieses letztern nicht als Zeuge gebraucht werden; dieses ist auch der Fall bey Geistlichen und Advokaten, in Hinsicht auf die Geheimnisse, die ihnen ihres Berufs wegen anvertraut werden. Ein Dienstbote kann von dem Gegner seines Meisters gegen diesen über Sachen, die sich in dem Innern der Familie zugetragen, oder über die er das besondere Vertrauen desselben genossen, weder während des Dienstverhältnisses noch nachher als Zeuge gebraucht werden: anders aber verhält es sich, wenn der Dienstbote in Sachen als Zeuge gebraucht wird, die auch solche Personen hätten wahrnehmen können, die nicht in diesem Verhältnisse gestanden sind.

Bey der Beantwortung der Frage, ob ein Zeuge zur Zeit des zu bezeugenden Ereignisses, oder nur zur Zeit der Ablegung des Zeugnisses die Zeugnißfähigkeit haben müsse? muß zwischen der physischen und der moralischen Fähigkeit desselben ein Unterschied gemacht werden: die erstere soll der Zeuge in dem Zeit-

[24]) Si quid universitati debetur, singulis non debetur; nec quod debet universitas, singuli debent.

punkte der Wahrnehmung gehabt haben, wenn er aber nachwärts das Wahrnehmungs-Organ z. B. das Gesicht oder das Gehör verliert, so vermindert dieses seine Fähigkeit nicht, über die von ihm früher wahrgenommenen Ereignisse Zeugniß zu geben: ein zwanzigjähriger Jüngling hingegen ist ein unfähiger Zeuge über Ereignisse, die sich vor seiner Zeugenmündigkeit zugetragen, weil er, nach der Voraussetzung des Gesetzes, damals noch unfähig war richtig wahrzunehmen. Die moralische Zeugnißfähigkeit wird bloß für den Zeitpunkt erfordert, wo der Zeuge sein Zeugniß ablegt; so kann z. B. eine mehrjährige Mannsperson über Ereignisse, die sich zu einer Zeit zugetragen, wo sie in ihrer Ehrenfähigkeit eingestellt war, später, wann sie die Ehrenfähigkeit wieder erlangt hat, allerdings Zeugniß reden.

224. Satzung.

„Der Richter hebt das Zeugenverhör allemal damit an, den Gegner des Beweisführers zu fragen, ob einer der in der vorhergehenden Satzung angegebenen Verwerfungsgründe gegen einen oder mehrere der aufgeführten Zeugen vorhanden sey?“

Der Richter verwirft die unfähigen Zeugen nicht von Amtswegen, sondern nur, wenn der Gegner des Beweisführers darauf anträgt (240.): doch soll derselbe diesen bey dem Beweisführungs-Termine, nachdem der Beweisführer seine sämmtlichen Zeugen vorgestellt, anfragen, ob einer der in der vorhergehenden Satzung

angegebenen Verwerfungsgründe gegen einen oder mehrere der aufgeführten Zeugen vorhanden sey? Da diese Anfrage eine gesetzlich vorgeschriebene Förmlichkeit ist, so versteht es sich von selbst, daß der Umstand, daß sie geschehen sey, und was der Gegner des Beweisführers darauf geantwortet, im Protokoll angemerkt werden müsse.

225. Satzung.

Verwerfliche Zeugen.

„Der Gegner des Beweisführers kann ferner als Zeugen verwerfen: 1) alle Verwandten des Beweisführers in der auf- und absteigenden Linie und diejenigen in den Seitenlinien, welche mit demselben in dem Verhältnisse von andern Kindern oder in einem noch nähern stehen; so wie auch alle Verschwägerten des Beweisführers in auf- und absteigender Linie und diejenigen in den Seitenlinien, die mit seinem Ehegatten in dem Verhältnisse von Geschwisterkindern oder einem noch nähern stehen, und zwar abgesehen, ob die eheliche Verbindung noch bestehe oder getrennt sey: gemeinschaftliche Verwandte in den angegebenen Verhältnissen und Personen, die bloß ihm verwandt sind, darf er nicht verwerfen; und 2) Personen, welche dem Beweisführer durch häusliche Gemeinschaft oder Dienstverhältnisse zugethan sind.“

Der Gegner des Beweisführers darf neben den unfähigen Zeugen auch solche verwerfen, die in Verhält-

nissen zu dem Beweisführer stehen, welche die Vermuthung begründen, sie könnten durch den lebhaften Antheil, den sie an dem Ausgange des Prozesses nehmen, verleitet werden, die Thatsachen, über die sie als Zeugen zu reden haben, einseitig zu erzählen. Dergleichen Personen heißt das Gesetz verwerfliche Zeugen schlechthin. In diese Klasse gehören: 1) die Verwandten und Verschwägerten des Beweisführers in den in der vorstehenden Satzung bestimmten Graden, und 2) Personen, welche demselben durch häusliche Gemeinschaft oder Dienstverhältnisse zugethan sind, d. h. mit ihm in der gleichen Haushaltung leben, oder als Dienstboten oder Arbeiter, wie z. B. Handlungsbediente, Handwerksgesellen ꝛc., in einem fortdauernden Dienstverhältnisse zu ihm stehen. Der Umstand, ob der Diener an der Kost des Meisters sey, oder sich aus dem von diesem zu beziehenden Lohne verköstige, ändert nichts an dem Dienstverhältnisse.

226. Satzung.

„Die in der vorhergehenden Satzung bezeichneten Personen können nicht als Zeugen verworfen werden, wenn es um den Beweis von Versprechungen zu thun ist, die veräusserliche Rechte zum Gegenstande haben und bey der Schliessung von Ehe- oder Familien-Verträgen geschehen sind, insofern nicht andere fähige Personen in zureichender Anzahl dabey zugegen gewesen.“

227. Satzung.

„Eine aktenkundige Thatsache, über welche zwey fähige Zeugen des einen oder andern Geschlechts mit einander übereinstimmen, ist als vollständig bewiesen anzusehen, wenn keiner dieser Zeugen sein Zeugniß durch Widersprüche verdächtig gemacht und beyde dasselbe auf Verlangen der einen oder andern Partey eidlich oder, wo das Gesetz bloß ein Handgelübd erfordert, gelübdlich bestätigt haben.“

Zahl der Zeugen zu einem Beweis.

Bloß aktenkundige, d. h. in den Akten vorkommende Thatsachen können durch die Zeugen erwiesen werden (246.). Zu dem vollständigen Beweise einer solchen ist erforderlich, 1) daß zwey fähige Zeugen des einen oder andern Geschlechts dieselbe übereinstimmend erzählen; ist der Beweissatz aus mehrern Thatsachen zusammengesetzt, so muß jede durch zwey Zeugen bewiesen werden: wenn z. B. bey einem Verjährungsbeweise ein Zeuge von dem einen, und der andere von einem andern Jahre redet, so redet jeder Zeuge von einer andern Thatsache, keine derselben ist demnach vollständig bewiesen; 2) daß sich nicht aus der Erzählung des einzelnen Zeugen ein Verdacht ergebe, er habe den Vorfall aus dem Gedächtnisse verloren, oder suche die eine oder die andere Partey zu begünstigen. Dieser Verdacht wird durch Widersprüche begründet, in die der Zeuge mit sich selbst verfällt sobald er dieselben nicht genügend rechtfertigen kann, und macht seine Aussage, je nach den

Umständen, ganz verwerflich (257.), oder vermindert die Glaubwürdigkeit derselben (258.); und 3) daß die Zeugen auf das Verlangen der Parteyen ihre Aussagen, je nach dem es das Gesetz erfordert, eidlich oder gelübdlich bestätigen.

228. Satzung.

„Von der in der vorhergehenden Satzung aufgestellten Regel macht die Ansprache an einen Verstorbenen eine Ausnahme, die durch keine Urkunde bewiesen werden kann und erst ein Jahr nach dem Tode desselben angebracht worden, wenn die betreffende Person nicht aus Gründen, die das Gericht für zureichend ansieht, verhindert gewesen, dieselbe früher anzustellen. Eine solche Ansprache muß durch vier Zeugen bewiesen werden."

Eine Ansprache an einen Verstorbenen, die, ungeachtet sie durch keine Urkunde bewiesen werden kann, dennoch in Jahresfrist nach desselben Tod nicht geltend gemacht worden, ist alle Mal höchst verdächtig, wenn der Ansprecher nicht im Stande ist, sein Stillschweigen genügend zu rechtfertigen, wie z. B. durch den Beweis seiner Unwissenheit des Todes seines Schuldners, allenfalls durch den Eid; seiner Abwesenheit ꝛc.; und soll daher zweyfach bewiesen werden, ehe das Gericht derselben Glauben beymessen darf.

Digitized by Google

229. Satzung.

„Ungeachtet die Satzung 227. den Weibspersonen in bürgerlichen Prozeßsachen die gleiche Fähigkeit zum Zeugnisse ertheilt wie den Mannspersonen, so sollen doch bey Rechtsgeschäften, bey denen die Zuziehung von Zeugen zu den gesetzlichen Förmlichkeiten gehört, wie zum Beyspiel bey der Abfassung von öffentlichen Urkunden, von Verordnungen von Todes wegen, ꝛc. bloß Mannspersonen als Zeugen gebraucht werden.“

Das Gesetz unterscheidet in Hinsicht der Zeugnißfähigkeit der Weibspersonen zwischen zufälligen und berufenen Zeugen: ein zufälliger Zeuge ist ein solcher, der bey dem zu bezeugenden Ereignisse, ohne eigentlichen Beruf ganz zufälliger Weise zugegen gewesen ist, dessen Erzählung also erst die Merkmale an die Hand gibt, die auf den Grad der Vollständigkeit seiner Wahrnehmung schliessen lassen. Ein berufener Zeuge hingegen ist derjenige, der zu der Schliessung eines Rechtsgeschäfts, z. B. eines Testaments, Vertrags ꝛc., nach der Vorschrift des Gesetzes zugezogen worden, um demselben mit dem Bewußtseyn seiner Eigenschaft als Zeuge beyzuwohnen: in der Regel hat ein berufener Zeuge keine Aussage über den Vorfall zu geben, er wird bloß von dem Notar in das über das Geschäft zu errichtende Instrument in der Eigenschaft eines Instruments-Zeugen eingetragen.

Digitized by Google

Die vorliegende Satzung gestattet die Weibspersonen als zufällige Zeugen zu gebrauchen, um dadurch den Beweis mancher Vorfälle möglich zu machen, die sonst nicht bewiesen werden könnten, weil sich der Grad der Vollständigkeit und der Glaubwürdigkeit eines solchen Zeugnisses zum Theil schon aus der Erzählung des Zeugen abnehmen läßt, die noch überdieß durch die Erzählung der andern Zeugen controllirt wird; sie verbietet aber Weibspersonen als Zeugen zu berufen, wo das Gesetz die Berufung solcher als Förmlichkeit vorschreibt. Die Interessenten können in solchen Fällen ihre Zeugen wählen, je geschäftserfahrner die Personen sind, die sie in dieser Eigenschaft einberufen, je glaubwürdiger ist das Zeugniß über das Geschäft.

230. Satzung.

Verfahren.

„Die Partey, welche durch Zeugen beweisen will, muß diese allzumal auf den Beweisführungs-Termin zur Abhörung vorladen (178. 232.) oder, wenn sie sich ausserhalb Unsers Landes aufhalten, bey diesem Termine ihre Abhörung anordnen lassen.“

Die Partey, die ihren Beweis durch Zeugen führen will, soll alle Zeugen, die sie dazu zu gebrauchen gedenkt, zugleich auf den Beweisführungs-Termin vorladen: die Ausnahmen, welche das Gesetz von dieser Regel gestattet, stehen in Satz. 178. und 241. Der Grund dieser Vorschrift mag darin liegen, 1) den Beweisführer zu veranlassen, alle Personen aufzuführen, die von der zu beweisenden Thatsache Kenntniß haben, weil auf diese

Weise die Wahrheit eher zu Tage kommt, und 2) die Verzögerung der Verhandlung durch wiederholte Zeugenverhöre zu verhindern. Wenn die Zeugen sich im Auslande aufhalten, und von dem Richter ihres Wohnsitzes vernommen werden sollen, so braucht der Beweisführer dieselben nicht auf diesen Termin vorzuladen, sondern er kann bey demselben lediglich den Antrag zu Protokoll geben, daß der Richter ein Requisitorium an den Richter des Wohnsitzes der Zeugen erlassen möge, um die Abhörung derselben zu veranstalten, und das Protokoll darüber zu den Akten zu senden.

231. Satzung.

„Der Beweisführer soll wenigstens acht Tage vor dem Beweisführungs-Termin seiner Gegenpartey die Namen der Zeugen und die Fragen, über welche er sie abhören lassen will, förmlich bekannt machen."

Der Beweisführer soll seinem Gegner wenigstens acht Tage vor dem Beweisführungs-Termine sowohl die Namen der Zeugen, als die Fragen, über welche er dieselben abhören lassen will, bekannt machen, damit derselbe hinlängliche Zeit habe, sich über die Fähigkeit der Personen zu erkundigen, welche als Zeugen aufgeführt werden sollen, und allenfalls Gegenfragen abfassen zu lassen: wenn sich der Beweisführer hierin säumig zeigt, so hat sein Gegner das Recht, einen neuen Termin zu verlangen, und darauf anzutragen, daß derselbe in die Termins-Kosten verurtheilt werde (36.).

Digitized by Google

232. Satzung.

„Auf die gleiche Weise soll er den Zeugen wenigstens drey Tage vor dem Beweisführungs-Termine die Beweissätze (172. 173.) mittheilen und sie auf diesen förmlich vorladen (230.).“

Eben so soll der Beweisführer die Zeugen wenigstens drey Tage vor dem Beweisführungs-Termine auf diesen vorladen, und ihnen zugleich die Beweissätze mittheilen (172. 173.), damit sie hinlängliche Zeit haben, sich die Thatsachen ins Gedächtniß zurück zu rufen, über welche sie Zeugniß geben sollen. Die Fragen, welche an sie zu thun sind, werden ihnen nicht mitgetheilt, um jede Verabredung über die Beantwortung derselben zu verhindern, und es ihnen unmöglich zu machen, ihre Antworten durch irgend einen Rathgeber abfassen zu lassen: überdieß werden die Collusionen, die zwischen ihnen und dem Beweisführer Statt finden könnten, noch dadurch erschwert, daß sie das Gesetz in der Ungewißheit läßt, ob der Gegner des Beweisführers ihnen nicht Gegen-, oder der Richter amtliche Fragen vorlegen werde (233. und 245.).

233. Satzung.

„Wenn der Gegner des Beweisführers es nothwendig findet den Zeugen Gegenfragen vorzulegen, so soll er diese wenigstens zwey Tage vor dem Beweisführungs-Termine dem Beweisführer mittheilen.“

Der

Digitized by Google

Der Beweisführer berücksichtigt in seinen Fragen vorzüglich diejenigen Umstände der zu beweisenden Thatsache, welche seinen Zweck begünstigen, und berührt die andern entweder nur obenhin, oder gar nicht; so daß eine bloß von ihm geleitete Abhörung die Wahrheit nur halb zu Tag fördern würde: deßwegen ist es nothwendig, daß sein Gegner das Recht habe, die von ihm herrührende Fragenreihe zu ergänzen, und in seinen Fragen, welche diese Satzung Gegenfragen heißt, die Zeugen auf diejenigen Umstände aufmerksam zu machen, welche in den Fragen des Beweisführers ganz übergangen, oder nur unvollständig berührt worden sind. Die Gegenfragen sollen dem Beweisführer wenigstens zwey Tage vor dem Beweisführungs-Termine mitgetheilt werden: die Zeugen selbst erhalten keine vorläufige Kenntniß derselben, da die Thatsachen, auf die sie sich allein beziehen können, ihnen bereits durch die Beweissätze bekannt sind.

234. Satzung.

„Die Fragen und Gegenfragen sollen sich durchaus auf die Beweissätze beziehen und nichts enthalten, was der Ehre der Zeugen nachtheilig seyn oder sie persönlich verantwortlich machen könnte: jede einzelne Frage soll so viel möglich bloß auf eine Thatsache gehen und bestimmt und deutlich ausgedruckt seyn.“

Die an die Zeugen zu richtenden Fragen und Gegenfragen dürfen bloß auf die in den Beweissätzen enthalte-

nen Thatsachen gehen, und sollen Suggestiv- d. h. solche Fragen seyn, in welchen die Antworten bereits dem Stoffe nach enthalten sind, so daß die Zeugen sie nur zu bejahen, zu verneinen oder ihr Nichtwissen der gefragten Sache zu erklären haben; ohne jedoch angehalten werden zu können, nicht tiefer einzutreten, wenn ihnen dieses zu der genauen Angabe ihres Wissens nothwendig scheint. Kein Fragstück darf auf mehrere Thatsachen zugleich gehen, weil es leicht möglich ist, daß der Zeuge über die eine derselben eine andere Antwort zu geben hat als über die andere. Ein Zeuge, der gefragt wird, ob er nicht bemerkt habe, daß A. dem B. Beyfall gegeben und darauf weggegangen sey? kann die eine dieser Thatsachen wahrgenommen haben und die andere nicht. Wenn man einem ungebildeten Manne mehrere Fragen in dem gleichen Fragstücke vorlegt, so weiß derselbe oft nicht gehörig zu unterscheiden, oder beantwortet bloß die eine derselben: der Beweissatz muß daher in so viele Fragen aufgelöst werden, als er Thatsachen enthält. Hat sich der Verfasser der Fragstücke bey der Abfassung derselben gegen diese Regeln verstossen, so erlangt jedoch der Gegner deßwegen keinen Grund zu einer Einwendung: er soll sich damit begnügen, den Richter darauf aufmerksam zu machen, in dessen Amt es liegt, dem Zeugen diejenigen Fragstücke zu erklären, die er mißverstehen könnte (245.). Weder die Fragen noch die Gegenfragen sollen sich auf Thatsachen beziehen, welche die Ehre des Zeugen kränken, oder durch deren Beweis ihm ein Schaden zuwachsen könnte (248.).

Digitized by Google

235. Satzung.

„Ein Zeuge, welcher die ihm förmlich bekannt gemachte Vorladung nicht befolgt, soll zu einer Strafe von acht Franken und zum Ersatz alles durch seine Säumniß verursachten Schadens verurtheilt werden.“ Ausbleiben der Zeugen.

236. Satzung.

„Der Richter läßt dem säumigen Zeugen dieses Urtheil bekannt machen und ihn auf einen zweyten Termin vor sein Verhör laden, welcher den Parteyen zur Nachricht bekannt gemacht werden soll, die jedoch nicht gehalten sind sich bey demselben einzufinden.“

237. Satzung.

„Kann der Zeuge bey diesem Termine sein früheres Ausbleiben genügend entschuldigen, so hebt der Richter das Strafurtheil auf und hört ihn ab.“

238. Satzung.

„Bleibt der Zeuge auch bey dem zweyten Termine aus, so verurtheilt ihn der Richter nochmals zu der in Satzung 235. festgesetzten Strafe und Schadensersatz und läßt ihn auf den dritten durch einen Polizeydiener vor das Verhör führen: es sey denn, daß er durch Krankheit oder andere

Digitized by Google

erhebliche Gründe noch fortwährend verhindert werde, die Vorladung zu befolgen."

Da die Justiz-Pflege schlechthin erfordert, daß die Staatsbürger angehalten werden können, sich gegenseitig Zeugniß zu geben, so hat das Gesetz diese Verpflichtung zu einer Bürgerpflicht gemacht. Eine Person, die zu Ablegung ihres Zeugnisses gehörig vorgeladen worden, soll selbst dann bey dem Beweisführungs-Termine erscheinen, wenn sie Gründe zu haben glaubt, sich jener Verpflichtung zu entziehen, weil das Gericht die Hinlänglichkeit derselben zu beurtheilen hat. Ein förmlich vorgeladener Zeuge, der die erste Vorladung zu Ablegung seines Zeugnisses nicht befolgt, soll auf den Antrag des Beweisführers zu einer Strafe von 8 Frk. und zu dem Ersatz des durch seine Säumniß verursachten Schadens verurtheilt werden: auch wird von nun an gegen denselben von Amtswegen verfahren, um ihn zum Verhör zu bringen. Der Richter ladet ihn in seinem eigenen Namen vor (236.), untersucht und beurtheilt seine allfälligen Entschuldigungsgründe endlich (237.), oder läßt ihn, wenn er auch bey dem zweyten Termine ausbleibt, durch einen Polizeydiener vor sein Verhör bringen, und macht den Partenen den Termin bekannt, auf welchen er denselben vor sich beschieden hat, damit sie, wenn es ihnen gefällt, denselben besuchen können.

239. Satzung.

„Bey dem Beweisführungs-Termine soll der Richter die Tagegelder der Zeugen bestimmen und

der Beweisführer ihnen dieselben bezahlen. Kein Zeuge darf zu der Beantwortung der Fragen gezwungen werden, bis dieses geschehen ist."

240. Satzung.

Einwendungen gegen die Zeugen.

„Hat der Gegner des Beweisführers gegen einen oder gegen mehrere Zeugen Einwendungen anzubringen (223. und 225.), so muß er dieselben zu Protokoll geben ehe der Zeuge abgehört worden, bey Folge des Verlusts aller bereits begründeter, nicht angebrachter Einwendungen (180.). Die betreffenden Zeugen sind jedoch dessen ungeachtet abzuhören; der Richter soll ihnen aber über ihre Aussagen das Stillschweigen auflegen und diese verschlossen hinter sich behalten, bis die Erheblichkeit der Einwendungen beurtheilt ist: werden die Einwendungen unerheblich befunden, so eröffnet er die hinter sich behaltenen Aussagen und spricht sie zu den Akten; werden sie aber erheblich befunden, so soll er die Aussagen vernichten."

Der Gegner des Beweisführers soll die Einwendungen, welche er gegen die Zulässigkeit der einzelnen Zeugen zu machen hat, und die dermal schon begründet sind, bey Folge des Verlusts derselben, anbringen, ehe der Zeuge abgehört worden: diese Bedrohung erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Einwendungen, die erst

Digitized by Google

in der Folge begründet werden, wenn z. B. der Zeuge nach seiner Aufführung, aber vor der Ableistung des Zeugeneides seine bürgerliche Ehrenfähigkeit verlieren, seine Aussagen abändern sollte (256.) ꝛc. Werden gegen einen Zeugen Einwendungen angebracht, so soll der Richter denselben dessen ungeachtet auf die in dieser Satzung bestimmte Weise vorläufig abhören, ohne ihn jedoch zum Eide anzuhalten.

241. Satzung.

Aufführung neuer Zeugen anstatt der abgegangenen.

„Wenn dem Beweisführer ein oder mehrere Zeugen aus irgend einem Grunde wegfallen, so kann er anstatt der abgegangenen andere aufführen ohne an eine bestimmte Zahl gebunden zu seyn, und den neuen Zeugen eigene, auf ihre vermuthliche Kenntniß der zu beweisenden Thatsache berechnete Fragen vorlegen (178.)."

Wenn von den aufgeführten Zeugen einer oder einige verworfen werden, oder vor Vollendung des Beweisverfahrens mit Tod abgehen, so kann der Beweisführer das abgegangene Beweismittel durch andere (178.) und in diesem Falle auch durch neue Zeugen ersetzen, ohne hierbey an die Zahl der weggefallenen gebunden zu seyn, so daß er für einen solchen zwey oder noch mehr neue aufführen darf; weil es leicht möglich ist, daß die neuen Zeugen nicht die genaue Kenntniß von dem Beweisgegenstande haben, welche der weggefallene davon gehabt, und der Beweisführer nun

Digitized by Google

zu einem indirekten Beweise seine Zuflucht nehmen muß. Da die Fragstücke nach der vermuthlichen Kenntniß des Zeugen, an den sie gerichtet sind, eingerichtet werden müssen, so ertheilt das Gesetz dem Beweisführer das Recht, für die neu aufzuführenden Zeugen neue Fragstücke einzugeben.

242. Satzung.

Abhörung von Zeugen, die verhindert worden sich zu stellen.

„Wenn sich ein Zeuge aus erheblichen Gründen, wozu vorzüglich hohes Alter und Krankheit gehören, nicht persönlich bey dem Verhöre stellen kann, so soll ihn der Richter in seiner Wohnung abhören: steht der Zeuge unter der Gerichtsbarkeit eines andern Richters, so muß dieser von dem Richter, bey welchem der Prozeß anhängig ist, um die Abhörung und nachwärtige Einsendung des Abhörungs-Protokolls angegangen werden."

243. Satzung.

„Ein Zeuge, der sich nicht in dem Amtsbezirke des Richters aufhält, vor dessen Verhör er geladen worden, kann, wenn sein ordentlicher Aufenthaltsort fünf Stunden von dem Amtshause, wo er erscheinen soll, entfernt ist, verlangen von dem Richter abgehört zu werden, in dessen Gerichtsbezirke er seinen ordentlichen Aufenthalt hat: die Fälle vorbehalten, wo der Richter aus obwaltenden Gründen seine persönliche Erscheinung ausdrücklich befiehlt."

Digitized by Google

Wenn ein Zeuge aus dem in dieser Satzung enthaltenen Grunde verlangt, von dem Richter seines Wohnsitzes vernommen zu werden, so muß er dieses dem Weibel erklären, der ihm die Vorladung insinuirt, damit er es in dem Zeugnisse anmerke, oder dem Richter, vor welchem er geladen worden, sein Begehren noch vor dem Abhörungs-Termine schriftlich zusenden. Verlangt der Richter aus obwaltenden Gründen die persönliche Stellung des Zeugen von Amtswegen, so muß dieser Befehl der Vorladung eingerückt werden.

244. Satzung.

Abhörung der Zeugen, welche sich gestellt.

„Sind alle Anstände soweit berichtigt, so erinnert der Richter die sämmtlichen Zeugen an ihre Pflicht und liest ihnen den Zeugeneid (260.) vor. Er befiehlt darauf allen Personen, die seinem Verhör nicht von Amtswegen beywohnen müssen, den Austritt zu nehmen und schreitet zu der Abhörung, indem er einen Zeugen nach dem andern vor sich beruft und jeden noch besonders an seine Pflicht erinnert.“

Das Gesetz verlangt, daß die Zeugen in Abwesenheit der Parteyen verhört werden, um sie dadurch bey der Ablegung ihres Zeugnisses in eine gemüthlichere, unbefangenere Stimmung zu versetzen: die Parteyen verlieren durch diese Art der Abhörung keines ihrer Rechte, weil 1) die Zeugen über die von denselben eingereichten Fragen und allfälligen Erläuterungsfragen (251.) abgehört wer-

Digitized by Google

den, und 2) ihre Antworten nachwärts in ihrer Gegenwart bestätigen, oder näher bestimmen, und auf ihr Verlangen eidlich beschwören müssen (255.). Der Umstand, daß in unserm Lande die Zeugen erst nachdem sie ihre Aussagen zu den Akten gegeben, und nur auf den Antrag der einen oder der andern Partey zum Eide angehalten werden, und die Bestätigung des Zeugnisses, so wie die Ablegung des Eides in Gegenwart der Parteyen, und mit der größten Oeffentlichkeit vor sich geht, hebt das Bedenken ganz, welches ein berühmter Rechtsgelehrter gegen die Abhörung der Zeugen in Abwesenheit der Parteyen aufgeworfen hat [25]). Derselbe mag dabey das gerichtliche Verfahren seines Landes im Auge gehabt haben, wo der Zeuge vor der Abhörung beeidigt wird, und also jede Aussage, so wie sie seinen Mund verläßt, vollständige Beweiskraft erhält, wenn sie mit derjenigen eines andern Zeugen übereinstimmt.

245. Satzung.

„Der Richter hört den einberufenen Zeugen zuerst über die Fragen und dann über die Gegenfragen ab; erklärt ihm diejenigen, die er nicht zu verstehen scheint, und veranlaßt ihn allenfalls durch eigene Fragen, die er von Amtswegen an ihn thut, die Lücken, welche in seinen Antworten vorkommen, auszufüllen. Der Zeuge soll die Fragen mündlich

---

[25]) Feuerbach, Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeits-Pflege. Gießen 1821. Seite 106, Note 12.

und aus dem Gedächtnisse beantworten. Nimmt der Richter in den Antworten des Zeugen Widersprüche wahr, so macht er ihn darauf aufmerksam und fordert ihn auf, dieselben aufzulösen. Zeigt sich der Zeuge zurückhaltend oder sucht er die Wahrheit unter zweydeutige Antworten zu verbergen, so erinnert er ihn ernstlich an seine Pflicht und an die auf die Widerspänstigkeit gesetzte Strafe (248.)."

Die Abhörung der Zeugen gehört zu den wichtigsten Amtspflichten des Richters. Derselbe muß sich durch eine genaue Durchlesung der Akten darauf vorbereiten, weil ihm die Fragstücke, die ihm die Parteyen zustellen, erst durch diese recht deutlich werden. Er hebt diese Handlung damit an, den abzuhörenden Zeugen an seine Pflicht zu erinnern, über die, in den ihm bekannt gemachten Beweissätzen enthaltenen Thatsachen ein aufrichtiges Zeugniß abzulegen; worauf er ihm zuerst die Fragen des Beweisführers, eine nach der andern vorlegt, und ihn auffordert, seine Antworten darüber zu Protokoll zu geben: hat der Zeuge eine Frage nicht ganz, oder nicht richtig gefaßt, so muß ihm der Richter dieselbe erklären, und wenn sie nicht einfach genug abgefaßt ist, um von ihm begriffen werden zu können, sie allenfalls in mehrere Fragen zerlegen. Von dem Rechte, eigene Fragen an den Zeugen zu thun, soll er nur dann Gebrauch machen, wenn die von den Parteyen eingereichten Fragen nicht hinreichen, denselben zu bestimmen, die Thatsache vollständig zu erzählen, die in dem Beweissatze enthalten ist.

Digitized by Google

Auf die gleiche Weise muß der Richter bey der Abhörung des Zeugen über die Gegenfragen zu Werke gehen: wenn sich eine Gegenfrage direkt auf eine Frage beziehet, so muß der Zeuge darauf aufmerksam gemacht, und ihm, wenn er es verlangt, seine Antwort auf jene Frage vorgelesen werden. Der Zeuge soll seine Antworten aus dem Gedächtnisse zu Protokoll geben, und der Richter sich mit jeder unumwundenen Antwort desselben (ja, nein, oder ich weiß es nicht) begnügen, weil eine solche Antwort für das Recht der Parteyen hinreicht, die nichts anders von dem Zeugen zu verlangen haben, als daß er ihre Fragen so beantworte, daß sich die Wahrheit oder die Unwahrheit des Beweissatzes, oder seine Nichtkenntniß der in demselben enthaltenen Thatsache aus seinen Antworten ergebe (248.): ein Zweifel, welchen der Richter über die Wahrheit einer unumwundenen Aussage eines ehrbaren Zeugen äussert, ist für diesen beleidigend, und wenn derselbe einen schwachen Charakter hat, für das Recht der Parteyen gefährlich. Während des Verhörs muß der Richter nie vergessen, daß es dermal um keine Criminal-Untersuchungen, ja, nicht einmal um die Auffindung der wirklichen Wahrheit, sondern nur darum zu thun sey, die Parteyen in die Lage zu setzen, den Zeugen zum Eide über den Beweissatz anzuhalten, um allenfalls durch dieses Zwangsmittel zu versuchen, die förmliche Wahrheit mit der wirklichen in Uebereinstimmung zu bringen. Zeigt sich der Zeuge zurückhaltend, oder beantwortet er die Frage zweydeutig, so muß der Richter, wenn er wahrzunehmen glaubt, daß dieses aus Furchtsamkeit geschehe, ihn ermuthigen, und ihm die Unhinlänglichkeit seiner Antwort klar vor Augen

legen: erreicht er durch freundliche Ermahnungen seinen Zweck nicht, so muß er einen ernsthaftern Ton annehmen, den Zeugen an seine Pflicht erinnern, und auf die Folgen der Widerspänstigkeit aufmerksam machen. Bey der Abhörung von etwas rohen Personen muß man sich ganz besonders mit Geduld waffnen, weil diese sehr oft Fragen, die nicht in ihrer Mundart an sie gethan werden, noch wirklich nicht verstehen, wenn ein gebildeter Mann glaubt, dieselben ihnen hinlänglich deutlich gemacht zu haben; dringt man unter solchen Umständen heftig auf sie ein, so verlieren sie die Fassung, und benehmen sich auf eine solche Weise, daß sie Jemand, der nur wenig Umgang mit dergleichen Leuten gehabt, für widerspänstig ansehen würde, ungeachtet sie keinen eifrigern Wunsch haben, als ihre Pflicht zu erfüllen.

246. Satzung.

„Was in Satzung 83. von den Verstärkungen des faktischen Theils der ersten Vorträge der Parteyen verordnet worden, ist auch auf diejenigen neuen Thatsachen anzuwenden, welche in den Fragen des Richters oder der Partey an die Zeugen, und in den Antworten dieser auf jene Fragen zum Vorschein kommen, selbst wenn diese letztern eidlich bestätigt worden wären.“

Diese Satzung wird durch die bey Satz. 83. stehende Erläuterung erklärt.

Digitized by Google

247. Satzung.

„Der Amtschreiber soll sowohl die Fragen, welche der Richter auf Antrag der Parteyen und von Amtswegen den Zeugen vorlegt, als die Antworten dieser letztern so wörtlich als möglich zu Protokoll nehmen, dieses nach geendigter Abhörung den Zeugen vorlesen und die nachträglichen Berichtigungen derselben dem Protokoll einrücken (130.)."

Die Antworten des Zeugen müssen so wörtlich als möglich, wenn Ausdrücke darin vorkommen, die in gewissen Gegenden eine eigene Bedeutung haben, mit diesen, zu Protokoll genommen, und dieses nach geendigter Abhörung dem Zeugen vorgelesen werden. Bringt derselbe bey der Ablesung des Protokolls Berichtigungen an, so sind dieselben nachträglich im Protokolle einzutragen, und dabey allenfalls der Veranlassungsgrund des anfänglichen Irrthums anzumerken.

248. Satzung.

Verfahren gegen widerspänstige Zeugen.

„Ein fähiger und nicht verworfener Zeuge, der sich weigert die ihm von dem Richter vorgelegten, sich nicht gegen die Satzung 234. verstossenden Fragen zu beantworten, soll in Gefangenschaft gelegt, und wenn er während drey Tagen auf seiner Weigerung beharrt, von dem Richter zur Strafe seiner Widerspänstigkeit durch ein Urtheil, wenn es ein männlicher Zeuge ist in den Fall der Bevog-

Digitized by Google

tung und wenn es ein weiblicher ist in denjenigen der öffentlichen Verrufung gesetzt und allemal zu Ersetzung der durch seine Weigerung verursachten Kosten und Schaden verfällt werden. Verweigert der Zeuge die Beantwortung der Fragen nicht, sucht aber dieselben zu umgehen, so soll der Richter, wenn er ihn nicht durch Vorstellungen bewegen kann, seiner Pflicht ein Genüge zu thun, demselben in seinen Kosten einen zweyten Termin ansetzen: zeigt er sich auch bey diesem widerspänstig, so soll er ihn wie einen Zeugen behandeln, der sich geweigert hat, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten. Gegen einen Zeugen, der sein Nichtwissen über die Thatsachen, über welche er befragt wird, unumwunden und gerade zu erklärt, findet kein anderes Zwangsmittel statt als der Eid (252.)."

Die Verpflichtung Zeugniß zu reden, ist, wie wir bereits oben (238.) bemerkt haben, eine Bürgerpflicht. Die Rechte eines jeden Unterthans beruhen auf dem Zeugnisse seiner Mitunterthanen: jeder derselben ist daher schuldig in den Rechtsstreitigkeiten der andern Zeugniß zu reden: wer sich weigert diese Verpflichtung zu erfüllen, hebt, so viel an ihm ist, die Sicherheit des Rechts auf, und vergeht sich sowohl gegen den Beweisführer, der seines Zeugnisses bedarf, als gegen den Staat. Sobald ein aufgeführter Zeuge die ihm von dem Richter vorgelegten, sich nicht gegen Satzung 234. verstossenden

Fragen nicht beantworten will, soll ihn der Richter, ohne den Antrag der Partey zu erwarten, in Gefangenschaft legen, und, wenn er während drey Tagen auf seiner Widerspänstigkeit beharrt, ihn zu Ersetzung der durch seine Weigerung verursachten Kosten und Schaden, und zu der in der Satzung angedrohten Strafe verurtheilen. Die daherigen Kosten sind von dem Beweisführer vorzuschießen. Allein nicht bloß die Verweigerung des Zeugen, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, kann den Beweisführer um seinen Beweis bringen, er verliert denselben auch, wenn der Zeuge auf die Fragen antwortet, aber in seinen Antworten die Thatsachen umgeht, auf welche die Fragen gerichtet sind. Da es in diesem Falle schwieriger ist zu entdecken, ob die unpassenden Antworten von der Verstandes-Beschränktheit des Zeugen, oder von seinem bösen Willen herrühren, so soll der Richter mit möglichster Umsicht zu Werke gehen, und dem Zeugen, wenn er seiner Ermahnungen ungeachtet, bey seiner Widerspänstigkeit beharrt, in desselben Kosten einen zweyten Termin setzen, der ebenfalls den Parteyen zur Nachricht (236.) bekannt zu machen ist, und ihn erst als einen widerspänstigen Zeugen behandeln, wenn er auch bey diesem Termine keine bestimmten Antworten geben will.

249. Satzung.

„Die Umstände, aus denen sich die Widerspänstigkeit der Zeugen ergibt, sollen vollständig zu Protokoll genommen werden, und dem Zeugen, gegen welchen die Strafe der Widerspänstigkeit verhängt worden, gestattet seyn binnen der Nothfrist

von vier Wochen, von der Ausfertigung des Urtheils an zu rechnen, sich darüber bey dem Appellations-Gerichte schriftlich zu beschweren.“

Die Verhandlung mit dem widerspänstigen Zeugen muß in dem ein und andern Falle vollständig zu Protokoll genommen, und das Urtheil aus diesem ausführlich motivirt, und dem Zeugen mitgetheilt werden, welcher, von der Ausfertigung desselben hinweg eine Nothfrist von vier Wochen hat, um darüber bey dem Appellations-Gerichte schriftlich Beschwerde zu führen. Wenn sich dieses Tribunal durch die eingegebene Beschwerdeschrift veranlaßt findet, eine weitere Untersuchung zu veranstalten, so kann es noch vor der Beurtheilung die nöthigen Befehle dazu ausfertigen lassen.

250. Satzung.

Eröffnung der Zeugen-Aussagen.

„Sobald alle Zeugen abgehört sind läßt der Richter die Parteyen wieder hereintreten, eröffnet denselben das Abhörungs-Protokoll und bestimmt ihnen einen Termin, um den Zeugen Erläuterungsfragen vorlegen zu lassen, oder sich zu erklären, ob sie dieselben entlassen oder zu der eidlichen Bestätigung ihrer Aussagen anhalten wollen?“

251. Satzung.

Erläuterungsfragen.

„Jede Partey hat das Recht den Zeugen, einmal Erläuterungsfragen vorlegen zu lassen, die sich jedoch

jedoch auf die Aussagen derselben bey ihrer ersten Abhörung beschränken sollen. Die Partey, welche von diesem Rechte Gebrauch machen will, soll ihre Erläuterungsfragen ihrer Gegenpartey wenigstens acht Tage vor dem nächsten Termin mittheilen und die Zeugen auf diesen Termin vor das Verhör laden. Von dieser zweyten Abhörung gilt alles, was in den Satzungen 245., 246. und 247. in Betreff der ersten Abhörung vorgeschrieben worden."

252. Satzung.

„Erklären sich die Parteyen bey dem dazu angesetzten Termin, daß sie die Zeugen entlassen, so erkennen sie dadurch die Aussagen derselben, insoweit sie nicht mit sich selbst im Widerspruch liegen (227.), als wahr an: verlangt aber die eine oder die andere Partey, daß alle oder einige Zeugen ihr Zeugniß eidlich beschwören, so erkennt der Richter die Zeugen, von welchen dieses verlangt wird, in den Eid und erläßt an die Pfarrer, unter derer Seelsorge die Zeugen und die Partey, welche sie zum Eid anhält, stehen, den Befehl, die einen wie die andere über die Wichtigkeit des Eides zu unterrichten, wenn sie nicht wirklich einen Amtseid auf sich haben. Eine Partey oder ein Zeuge, welcher dem Befehl, sich zu der Eidesunterweisung zu stellen, nicht Folge leistet,

Liberation der Zeugen.

Eiderkenntniß.

wird als ein widerspänstiger Zeuge behandelt (248.): es sey denn, daß die Person, die es betrifft, gültige Entschuldigungsgründe anzubringen habe."

253. Satzung.

„So wie die Pfarrer ihren Unterricht vollendet haben, kann die eine oder die andere Partey die Zeugen und ihren Gegner zu dem Schwörungs-Termine vor Verhör laden."

254. Satzung.

Schwörungstermin.

„Bey dem Schwörungs-Termine soll die Partey, welche die Zeugen zum Eide anhält, allemal persönlich erscheinen: es sey denn, daß sie sich genugsam entschuldigen könne."

Wenn die Parteyen die Zeugen, nachdem sie ihr Zeugniß abgelegt, entlassen, ohne sie vorher zum Eide anzuhalten, so erkennen sie dadurch an, daß dieselben nach beßtem Wissen und Gewissen geredet; so daß, wenn zwey Zeugen die in dem Beweissatze enthaltenen Thatsachen in allen wesentlichen Punkten übereinstimmend so erzählen, wie sie in dem Beweissatze angegeben worden, derselbe vollständig bewiesen ist.

Die Eidesunterweisung wird nur für solche Zeugen und Parteyen angeordnet, welche nicht wirklich einen Amtseid auf sich haben: denn von bereits in Eidespflicht stehenden Beamten ist anzunehmen, sie seyen mit der

Digitized by Google

Wichtigkeit dieser feyerlichen Handlung hinlänglich bekannt.

Der Pfarrer, welchem der Eidesunterricht obliegt, hat kein Recht die Akten-Einsicht zu verlangen, weil dieser Unterricht die Lehre des Eides im Allgemeinen zum Gegenstande haben soll. Das Zeugniß, welches er der Partey zustellt, soll in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt seyn: „Daß er den N. N. in Folge des Auftrags des Richters vom (Datum) . . . . Mal habe zu sich kommen lassen, und denselben in der Lehre des Eides hinlänglich unterrichtet, was er anmit bey seiner Amtspflicht bezeuge.“ Oder: „Daß es ihm, aller angewandten Mühe ungeachtet, unmöglich gewesen sey, dem N. N. einen richtigen Begriff von dem Eide beyzubringen.“

255. Satzung.

„Der Richter beginnt bey dem Termin die Verhandlung mit der Eröffnung der Zeugnisse der Pfarrer, die ihm von den Personen zuzustellen sind, welche sich über die Wichtigkeit des Eides unterrichten lassen mußten: ergibt es sich aus denselben, daß die Personen, die es betrifft, hinlänglich unterrichtet worden, so läßt er durch den Amtschreiber zuerst die Beweisfragen und die Antworten auf dieselben, und nachwärts die Ermahnung an diejenigen, welche einen Eid schwören sollen, vorlesen, und legt den Zeugen die Frage vor: ob sie bereit seyen, die ihnen vorgelesenen Antworten

Digitized by Google

zu beschwör , oder ob sie etwas an denseln abzuändern haben?“

Die in dieser Satzung enthaltene Vorschrift ist hinlänglich deutlich: ihre Beobachtung muß in jedem Falle im Protokoll angemerkt werden, weil die darin vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu der Prozeß-Verhandlung gehören, und das Protokoll dieselbe vollständig erzählen soll.

256. Satzung.

Abänderung des Zeugnisses.

„Wenn ein Zeuge seine Antworten abändert, so wird auf Verlangen der einen oder der andern Partey der Eid eingestellt und sogleich ein Termin bestimmt, um nach vorhergegangener Abhörung der dabey interessirten Personen die Frage: ob der Zeuge zu der eidlichen Bestätigung seiner abgeänderten Antworten zuzulassen sey? gerichtlich beurtheilen zu lassen. Das Gericht soll bey diesem Urtheile vorzüglich darauf Rücksicht nehmen, ob der Zeuge seine Antworten in wesentlichen Theilen abgeändert und die Abänderungen genügend habe rechtfertigen können?“

257. Satzung.

„Findet das Gericht, der Zeuge sey nicht zu der eidlichen Bestätigung seiner abgeänderten Antworten zu lassen, so verlieren diese ihre Glaub-

Digitized by Google

würdigkeit, und wenn es sich aus den Umständen ergibt, daß sich der Zeuge hiebey eines bösen Vorsatzes oder einer groben Nachläßigkeit schuldig gemacht, so soll derselbe noch überdieß verurtheilt werden, alle dadurch verursachte Kosten und Schaden zu ersetzen. In appellabeln Fällen kann auch der Zeuge von diesem Urtheile appelliren."

258. Satzung.

„Minder wesentliche Abänderungen der Antworten reichen nicht zu, dieselben ihre Glaubwürdigkeit verlieren zu machen und die Zeugen zu verhindern, sie eidlich zu bestätigen: es bleibt aber den Parteyen überlassen in ihren spätern Vorträgen auszuführen, in wie weit die Glaubwürdigkeit dieser Antworten dadurch geschwächt worden sey."

Ein Zeuge ändert seine Antwort ab, wenn er das, was er früher behauptet, wieder zurücknimmt, oder eine neue Behauptung an die Stelle der frühern setzt, die mit derselben im Widerstreite steht. Beyspiel: er hat zuerst ausgesagt: er habe gehört wie A. dem B. 1000 Frk. als Geschenk versprochen, und nachwärts nimmt er diese Aussage zurück, oder behauptet, daß A. diese Summe als Darlehn versprochen habe. Ist die Abänderung wesentlich, d. h. auf die Entscheidung des Streites einwirkend, und kann der Zeuge dieselbe nicht genügend rechtfertigen, indem er z. B. darthut, daß seiner ersten Aus-

Digitized by Google

sage ein Mißverständniß zu Grund gelegen ꝛc., so entsteht der Verdacht, daß er entweder nicht richtig wahrgenommen, oder geneigt sey, eine Partey auf Unkosten der andern zu begünstigen [26]); ist hingegen die Abänderung unwesentlich, er fügt z. B. in seiner zweyten Aussage einen Nebenumstand an, der ihm nicht beygefallen, als er die erste ausstellte, oder äussert Zweifel über einen in seiner ersten Aussage angebrachten Nebenumstand, die erst seither bey reiferm Nachdenken bey ihm entstanden sind, so schwächt diese Abänderung in der Regel die Glaubwürdigkeit seines Zeugnisses nicht: sie kann zuweilen selbst eine günstige Vermuthung für die Wahrheitsliebe des Zeugen erwecken; denn jeder Mensch, der über Vorfälle, die sich vor einiger Zeit zugetragen, Zeugniß reden muß, kann Nebenumstände dieser Vorfälle aus dem Gedächtnisse verlieren, die ihm erst später, z. B. wenn er die Aussagen, die er darüber gegeben hat, eidlich bestätigen soll, und dadurch wiederholt Anlaß bekommt, sich den Vorfall zu vergegenwärtigen, wieder in Erinnerung kommen.

259. Satzung.

Weigerung zu schwören.

„Ein Zeuge, der sich weigert seine Antworten zu beschwören, wird als ein widerspänstiger Zeuge angesehen (248.) und in alle dadurch verursachte Kosten und Schaden verurtheilt.“

---

[26]) Testis qui variat non probat.

260. Satzung.

„Die Zeugen, welche zum Eid gelassen wer- Eidesformel.
den, sollen, jeder nach den Gebräuchen seiner Religion [27]), schwören:“

„Daß sie in der Sache, in welcher sie aufgeführt worden, dasjenige, worüber sie der Richter befragt, ohne etwas davon zu verhehlen, nach der Wahrheit beantwortet und ihr Zeugniß weder Jemand zu Lieb noch Jemand zu Leid; weder aus Furcht eines Nachtheils noch aus Hoffnung eines Vortheils so ausgestellt haben, wie es ihnen abgelesen worden.“

261. Satzung.

„Wenn der Streitgegenstand nicht auf den Werth ansteigt, den er haben muß, um der Beurtheilung des Amtsgerichts unterworfen zu werden, so vertrit ein Gelübd in die Hand des Richters die Stelle des Eides. Das gleiche ist der Fall, wenn der Zeuge zu einer öffentlich geduldeten Religionspartey gehört, deren Lehrsätze die Abschwörung des Eides nicht gestatten. Ein solches Gelübd wird in jeder Hinsicht einem Eide gleich geachtet, was der Richter jedesmal dem Zeugen erklären und ihm

[27]) Siehe die verschiedenen Formalitäten im Anhange.

Digitized by Google

vor Ablegung desselben eine nachdrückliche Ermahnung geben soll.“

262. Satzung.

„Die Mitglieder des Kleinen Raths, welche als Zeugen aufgeführt werden, sollen ihre Aussagen bloß bey ihrem Amtseid in die Hand des Richters bestätigen.“

263. Satzung.

Wie die Beweiskraft einer Zeugen-Aussage aufhöre.

„Beschworne oder von beyden Parteyen angenommene, mit sich selbst nicht im Widerspruch liegende Zeugenaussagen können nicht anders als durch eine bey dem peinlichen Gerichte anhängig zu machende Fälschungsklage unkräftig gemacht werden.“

Hier sind zwey Bemerkungen zu machen, 1) die Aussage eines Zeugen, der vor der Liberation oder der Ablegung des Eides mit Tod abgeht, erhält dadurch nicht nur keine höhere Glaubwürdigkeit: sondern fällt ganz dahin; 2) der Zeuge, der seine Aussage bloß gelübdlich bestätigt hat, wird dessen ungeachtet mit der Strafe des Meineids belegt, wenn dieselbe nachwärts gefälscht wird (261.).

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von dem Beweise durch den Eid der Parteyen.

264. Satzung.

„Zu der Ableistung eines Eides in eigener Sache sollen nicht zugelassen werden diejenigen, welchen der Gebrauch ihrer Seelenkräfte fehlt, und diejenigen, die das sechszehnte Jahr ihres Alters nicht zurückgelegt haben.“ Eidesfähigkeit.

In dem vorhergehenden Abschnitte wird von den Zeugnissen fremder Personen in einem Prozesse, der sie durchaus nichts angeht, und in diesem von den Zeugnissen der Betheiligten in eigener Sache gehandelt: da durch dieses Beweismittel die Wahrheit des Beweissatzes von dem Umstande abhängig gemacht wird, ob die Partey, die es betrifft, den Eid dazu thun werde, so heißt man dasselbe schlechthin den Eid der Partey. Der Eid ist eine feyerliche Anrufung Gottes zu Bekräftigung der Wahrheit dessen, was der Schwörende angegeben hat. Man kann denselben in den Versprechungs- oder Versicherungs-Eid (promissorium) [28]) und den Betheuerungs-Eid (assertorium) eintheilen: nur der letztere kommt in diesem Gesetzbuche vor. Der Schwörende muß den Eid nach der Kenntniß leisten, die er von der zu beschwörenden Thatsache haben kann, hat er eine

---

[28]) Die Amtseide sind Versprechungseide.

bestimmte Kenntniß davon, d. h. weiß er, daß und wie sich dieselbe zugetragen, so muß er diese bestimmte Kenntniß beschwören (de veritate s. scientia, vom Wissen); fehlt ihm hingegen eine solche Kenntniß, so muß sein Eid darauf gerichtet werden, daß er nichts anders wisse (de credulitate s. ignorantia, vom Nichtwissen): da aber das Nichtwissen, zumal bey der Partey selbst, die Sache nicht erschöpft, weil sich sonst diejenige, welche den Eid zu schwören hat, z. B. ein Erbe, der über die Verhandlungen des Erblassers Auskunft geben soll, wohl hüten würde Nachforschungen darüber anzustellen, wenn er die Vermuthung haben sollte, sie könnten nicht zu seinem Vortheile ausfallen, so muß der Eid des Nichtwissens auch darauf gerichtet werden, daß er sich ernstlich beflissen, über die Thatsache, die es betrifft, Kenntniß zu erlangen (269.). Das erste Erforderniß, um in eigener Sache einen Eid schwören zu können, ist die physische Zeugnißfähigkeit, d. h. eine solche geistige und körperliche Beschaffenheit, welche die Person, die den Eid zu leisten hat, in den Stand setzte, die zu beschwörende Thatsache richtig wahrzunehmen. (Vergl. mit Satz. 223.)

265. Satzung.

Persönliche Leistung.

„In der Regel muß der, welchen der Streit persönlich betrifft, den Eid auch selbst schwören. Für bevogtete Personen, welche das Alter der Eidesmündigkeit noch nicht erreicht haben, schwört der Vogt, wenn er von den Thatsachen, über die der Eid abgeleistet werden soll, Kenntniß haben

kann. Hat die bevogtete Person das Alter der Eidesmündigkeit erreicht, und ist ihr die Thatsache, über die der Eid abgeleistet werden soll, so gut wie dem Vogt bekannt, so hat der Beweisführer die Wahl, ob jene oder dieser den Eid schwören solle. Der Eid, welchen eine Corporation zu leisten hat, wird, nach einem vorhergegangenen Corporations-Beschlusse, daß derselbe zu leisten sey, von dem Vorsteher oder denjenigen Gliedern der Corporation geleistet, welche, nach dem Dafürhalten des Beweisführers, die beste Kenntniß von der Thatsache haben, über die der Eid abgeleistet werden soll."

266. Satzung.

„Wenn von mehrern in einem Solidar-Verhältnisse (20.) stehenden Personen, die einen Eid schwören sollen, erweislichermassen bloß eine in der Sache, die es betrifft, verhandelt hat, so soll diese den Eid leisten; sonst kann der Beweisführer denjenigen Mithaften zum Eid anhalten, dem er denselben am liebsten anvertraut. Ist das Geschäft, über welches ein Eid geleistet werden soll, durch einen Bevollmächtigten verhandelt worden, so kann der Beweisführer verlangen, daß dieser den Eid leiste."

In Sachen, wo die Partey nicht selbst gehandelt, muß der Eid von demjenigen Vertreter derselben geleistet

werden, welcher die beßte Kenntniß von der zu beschwörenden Thatsache haben kann. Zwischen Mehrern, die gleich eidesfähig sind, und möglicher Weise gleiche Kenntnisse von der zu beschwörenden Thatsache haben können, hat der Beweisführer das Recht, denjenigen zu wählen, welchem er am liebsten den Eid anvertraut. Dem Eide, den eine Corporation, z. B. eine Gemeine, zu leisten hat, soll ein Corporations-Beschluß, in dem angegebenen Falle ein Beschluß des Gemein-Rathes, vorhergehen, damit diejenigen Glieder, welche sich ein Bedenken machen, in der waltenden Sache einen Eid auf ihren Namen schwören zu lassen, in der Möglichkeit seyen, ihr Gewissen zu verwahren. Ist ein Geschäft durch einen Bevollmächtigten verhandelt worden, so muß der Beweisführer das Recht haben zu verlangen, daß dieser den Eid leiste, weil ihm sonst der Vollmachtgeber dieses Beweismittel entziehen könnte, wenn es demselben freystände, das Zeugniß seines Bevollmächtigten über die Ausführung der Vollmacht von der Hand zu weisen.

267. Satzung.

Wem zu leisten.

„Der Eid wird vor demjenigen Richter geschworen, bey welchem die Sache rechtshängig ist und zwar in der Regel bey öffentlichem Verhör: doch kann der Richter Personen, die wegen Alter oder Krankheit sich nicht vor das Verhör begeben können, den Eid in ihrer Wohnung abnehmen, wobey jedoch die Gegenpartey zugegen seyn muß.“

Digitized by Google

268. Satzung.

„Ist derjenige, welcher den Eid zu leisten hat, von der Gerichtsstelle so weit entfernt, daß er sich nicht ohne große Kosten dahin verfügen kann, so steht es an dem Richter, auf sein Ansuchen, die Eidesformel an den Richter seines Wohnortes zu schicken und denselben aufzufordern, der Person, die es betrifft, den Eid öffentlich abzunehmen. In diesem Falle ist die persönliche Gegenwart des Beweisführers nicht nothwendig. Der Richter, welcher den Eid abnimmt, schickt das Protokoll über die Verhandlung demjenigen Richter zu, von welchem er dazu aufgefordert worden."

In Rechtsstreitigkeiten ist ein aussergerichtlicher Eid nicht zuläßig. Haben sich zwey streitende Theile verglichen, ihren Streit von einer Eidesleistung abhängig zu machen, so muß diese vor dem Richter vor sich gehen. Der Eid wird immer vor demjenigen Richter geschworen, wo die Sache, in welcher derselbe zu schwören ist, verhandelt wird: es bleibt jedoch dem Richter überlassen, in Fällen, wo die Partey, welche den Eid zu leisten hat, sich nicht ohne große Kosten zu der Gerichtsstelle verfügen kann, die in der obstehenden Satzung vorgeschriebene Anordnung zu treffen. Jeder Eid soll bey öffentlichem Verhör geschworen werden, den in der Satzung 267. bezeichneten Fall allein ausgenommen.

Digitized by Google

269. Satzung.

Eidesformel. „Die Eidesformel muß die Thatsachen, über die der Eid abgeleistet werden soll, bestimmt ausdrucken und die Behauptung der Wahrheit oder der Nichtkenntniß derselben enthalten und zwar, wenn die Nichtkenntniß einer Thatsache zu beschwören ist, mit dem Beysatze, daß der Schwörende sich ernstlich beflissen von derselben Kenntniß zu bekommen, aber dessen ungeachtet nichts anders habe entdecken können, als was er darüber angebracht habe."

Die Eidesformel darf mit der Schwörformel (272.) nicht verwechselt werden: dieselbe muß die Thatsachen bestimmt angeben, über die der Eid geleistet werden soll, und die Behauptung der Wahrheit derselben, nach der Wissenschaft der Schwörenden, enthalten, und zwar, wenn er die Nichtkenntniß einer Thatsache zu beschwören hat, mit dem in der Satzung stehenden Beysatze: z. B.:

„Ich, N. N. von B., behaupte, daß mir mein Gegner im Prozesse, N. N. von A., die 1000 Frk., welche ich demselben am 1sten Januar 1820 zum Darlehn gegeben, nicht wieder zurückerstattet habe." Oder:

„Ich, N. N. von B., behaupte, daß es mir durchaus unbekannt sey, daß mein Erblasser A. von B., unterm 1sten Januar 1820 von meinem Gegner im Prozesse, C. von D., eine Taschen-

Digitized by Google

uhr zur Aufbewahrung übernommen, und daß ich, ungeachtet ich mich ernstlich beflissen, von dieser Thatsache Kenntniß zu bekommen, dennoch gar nichts (nichts, als was ich hierüber in meiner Antwort angebracht — hier ist die betreffende Antwortsstelle in die Schwörformel einzurücken —) habe entdecken können."

270. Satzung.

„Ordentlicher Weise schlägt der Beweisführer die Eidesformel nach Anleitung der Beweissätze (172. und 173.) vor: wenn er in seinem Vorschlage die Beweissätze abändert, so hat sein Gegner das Recht bey dem nächsten Termine dagegen Einwendungen zu machen, deren Erheblichkeit das Gericht beurtheilt: auf die gleiche Weise hat sein Gegner das Recht einzelne in der Eidesformel stehende Thatsachen als wahr zu erklären und den Eid bloß über diejenigen Thatsachen anzunehmen, welche auf seine Erklärung hin noch streitig sind."

271. Satzung.

„Wenn die vorgeschlagene Eidesformel durch die dagegen gemachten und erheblich erfundenen Einwendungen oder durch die nachherigen Eingeständnisse einiger darin enthaltener Thatsachen ganz oder zum Theil dahin fällt, so kann der Beweisführer einen Termin verlangen, um eine neue Eidesformel vorzulegen, welche, wenn sich die Parteyen über ihren

Digitized by Google

Inhalt nicht vereinigen, auf ihre mündliche Abhörung hin und unter Vorbehalt der Appellation in appellabeln Sachen, durch den Richter gut zu heißen oder den Gesetzen gemäß einzurichten ist.“

272. Satzung.

Schwörformel.

„Die Schwörformel und die bey der Leistung des Eides zu beobachtenden Feyerlichkeiten müssen den Gebräuchen der Religion, zu welcher sich der Schwörende bekennt, gemäß seyn. In den gleichen Fällen, wo nach Satzung 261. bey den Zeugen ein Gelübd die Stelle des Eides vertrit, soll dasselbe auch bey dieser Beweisart die Stelle des Eides vertreten.“

Die Schwörformel enthält die Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit: dieselbe muß sich, so wie die bey der Leistung des Eides zu beobachtenden Feyerlichkeiten, nach den Religionsgebräuchen des Schwörenden richten [29]). Die Schwörformel wird in der Regel der Eidesformel angehängt, und nach den Gebräuchen unserer Landes-Religion so gefaßt:

„Die mir von dem Richter vor- und von mir demselben nachgesprochene Behauptung halte ich für wahr: so wahr mir Gott helfe. Ohne alle Gefährde!“

Die

---

[29]) Siehe den Anhang.

Die Partey, welche den Eid schwört, muß sowohl die Eides- als die Schwörformel dem Richter mit vernehmlicher Stimme nachsprechen, indem sie die drey Vorderfinger der rechten Hand empor hält. Die Förmlichkeiten, die bey den Eiden der Juden, Griechen und Muhamedaner zu beobachten sind, hat man aus dem Titel X. §. 317. bis 368. des ersten Theils der preußischen Gerichtsordnung diesem Werke einrücken lassen [30]).

Ein Richter, der einen Eid abnimmt, muß immer seine ganze Aufmerksamkeit darauf wenden, daß der Schwörende die ihm vorgesprochenen Worte deutlich nachspreche, damit die Schlechtigkeit sich nicht mit der Hoffnung täuschen könne, sich durch die Verfälschung jener Worte den göttlichen und menschlichen Strafen des Meineides zu entziehen.

273. Satzung.

„Die in der Satzung 252. stehende Verfügung über die Eidesunterweisung soll auch auf diejenigen angewendet werden, welche in eigenen Sachen einen Eid zu schwören haben."

274. Satzung.

Eintheilung des Eides.

„Der Eid ist entweder ein zugeschobener (275.) oder ein gesetzlicher, das heißt ein solcher, den das Gesetz in bestimmten Fällen zu Erwahrung einer Behauptung vorschreibt oder zuläßt. Zu den gesetz-

[30]) Siehe Anhang am Ende des Werks.

lichen Eiden gehören die Ergänzungs-Eide (281. und 282.) und der Manifestations-Eid (283.).“

Der Eid ist entweder ein zugeschobener oder ein gesetzlicher. In allen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand der Veräusserungs-Befugniß der Betheiligten unterworfen ist, die also von ihnen auch durch einen Vergleich beygelegt werden können, darf der Beweisführer den Beweis aller, oder einiger der in seinen Beweissätzen enthaltenen Thatsachen, in so fern die Erwahrung derselben weder die Einstellung noch den Verlust der Ehrenfähigkeit seines Gegners zur Folge haben kann (275.), dadurch führen, daß er diesem den Eid zuschiebt, um sein Wissen oder Nichtwissen jener Thatsachen zu beschwören, und ihn auf diese Weise zum Zeugen in eigener Sache machen. Der gesetzliche Eid wird in bestimmten Fällen von dem Gesetze zugelassen oder vorgeschrieben, um eine von demselben begünstigte Vermuthung zum vollständigen Beweise zu erheben, oder eine ungünstige aus dem Wege zu schaffen. Arten dieses Eides sind die Ergänzungs-Eide (Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid) und der Manifestations-Eid.

275. Satzung.

1. Eideszuschiebung.

„Der Beweisführer kann über jede streitige Thatsache, welche die bürgerliche Ehre seines Gegners nicht berührt, demselben den Eid zuschieben. Wenn er dieses thun will, so muß er sich darüber

bey dem Beweisführungs-Termine erklären und zugleich die Eidesformel vorlegen.“

Siehe die vorhergehende Erläuterung.

276. Satzung.

„Glaubt die Partey, welcher der Eid zugeschoben worden, daß die Thatsache, über die ihr der Eid zugeschoben worden, durch Zeugen oder Urkunden berichtigt werden könne, so hat sie das Recht ihr Gewissen durch Beweis zu vertreten, indem sie sich bey dem Beweisführungs-Termine erklärt, daß sie sich anheischig mache das Gegentheil von dem gegnerischen Beweissatze durch Urkunden oder Zeugen zu erwahren. Durch diese Erklärung übernimmt sie die Last des Beweises, so daß, wenn sie ihren Beweis nicht vollständig leistet, der von dem Gegner aufgestellte Beweissatz als rechtlich wahr angenommen werden soll.“ Vertretung durch Beweis.

277. Satzung.

„Der Richter bestimmt der Partey, welche ihr Gewissen durch Beweis vertreten will, hiezu einen Termin, bey welchem alles das zu beobachten ist, was die Gesetze über den Gebrauch des Beweismittels vorschreiben, das sie anzuwenden gedenkt.“

278. Satzung.

Anordnung der Eidesleistung.

„Nimmt der Gegner des Beweisführers den ihm zugeschobenen Eid an, so bestimmt der Richter die Frist zu Anordnung der Eidesleistung.“

279. Satzung.

„Sobald die Parteyen in dem Eide unterwiesen sind, kann die eine die andere auf den Schwörungs-Termin vorladen.“

280. Satzung.

Schwörungstermin.

„Bey dem Schwörungs-Termine eröffnet der Richter die Unterweisungs-Zeugnisse: wenn der Beweisführer noch immer auf der Eideszuschiebung verbleibt, so fragt er den Gegner desselben, ob er bereit sey, über die ihm vorzulesende Formel den Eid zu schwören? und nimmt ihm, wenn er diese Frage bejahet, nach vorhergegangener Ablesung der Ermahnung an diejenigen, welche einen Eid schwören sollen, den Eid öffentlich ab.“

281. Satzung.

2. Gesetzlicher Eid. a. Erfüllungs-Eid.

„In denjenigen Fällen, wo das Gesetz einer Partey gestattet, eine für sie obwaltende Vermuthung durch den Eid zur rechtlichen Wahrheit zu erheben, soll sie sich, wenn sie von dieser Erlaubniß Gebrauch machen will und das Gesetz für den besondern Fall

Digitized by Google

keine eigene Vorschrift enthält, bey dem Beweisführungs-Termine zu dem Eide anbieten und zugleich die Eidesformel vorschlagen; so wie diese berichtigt ist, bestimmt der Richter den Termin zu Anordnung der Eidesleistung (278.)."

Zu den gesetzlichen Eiden gehören nach Satz. 274. die Ergänzungs-Eide und der Manifestations-Eid: wir werden zuerst von jenen und dann von diesem handeln. Wenn das Gesetz dem Beweisführer gestattet, durch einen Eid eine günstige Vermuthung zu einem vollständigen Beweise zu erheben, so heißt derselbe ein Erfüllungs-Eid. Ein Beyspiel eines solchen steht in Satzung 209., wo der Kläger, der durch sein Hausbuch beweisen will, sich erbieten muß, die Richtigkeit des betreffenden Artikels zu beschwören. Der Beweisführer, der durch einen Erfüllungs-Eid beweisen will, muß sich bey dem Beweisführungs-Termine dazu erklären, und zugleich die Eidesformel vorlegen. In dem Falle des Beyspiels würde die Eidesformel ungefähr folgendermassen abzufassen seyn:

„Ich N. N., von N., behaupte, daß der Seite 18. meines Journals stehende Artikel, welcher lautet ꝛc. ꝛc. und der Eintrag desselben, Seite 150. meines Hauptbuches, richtig eingeschrieben sey, und es sich mit meiner dadurch zu beweisenden Anforderung noch dermal so verhalte, wie diese Artikel ausweisen."

Digitized by Google

282. Satzung.

b. Reinigungseid.

„Wenn das Gesetz in einem bestimmten Falle den Reinigungs-Eid vorschreibt, so muß der Gegner der Partey, die sich von einem Verdachte zu reinigen hat, diese bey dem Beweisführungs-Termine dazu auffordern und zugleich die Eidesformel vorschlagen; so wie diese berichtigt ist, bestimmt der Richter den Termin zu Anordnung der Eidesleistung (278.)."

Wenn das Gesetz in bestimmten Fällen gestattet, eine Person anzuhalten, sich durch den Eid von einem auf ihr liegenden Verdachte zu reinigen, wie z. B. einen Geldstager, daß er etwas von seinem Vermögen unterschlagen ꝛc., so heißt man diesen Eid einen Reinigungs-Eid. Derjenige, welcher einen Andern zu der Ableistung eines Reinigungs-Eides auffordert, wird als der Beweisführer angesehen und soll die Eidesformel vorschlagen.

283. Satzung.

c. Manifestations-Eid.

„In denjenigen Fällen, wo das Gesetz Jemand gestattet einen Andern zu einem Manifestations-Eide anzuhalten, hat derselbe das Recht das Faktum, über das er den Andern zum Eid anhalten will, in Fragen aufzulösen und ihn wie einen Zeugen über dieselben abhören zu lassen. Der Abzuhörende soll die Fragen mündlich und aus dem Gedächtnisse beantworten, worauf derjenige, welcher

Digitized by Google

auf die Manifestation angetragen hat, sich bey dem nächsten Termine zu Protokoll erklären soll, ob er die wirkliche Ableistung des Eides verlange oder dieselbe nachlasse."

Es gibt Fälle, wo es einem beschädigten Theile nicht genügt, eine Person, auf welcher der Verdacht liegt, sie habe einen Schaden verursacht, zum Reinigungs-Eid anzuhalten, sondern wo er noch überdieß das Recht haben muß, dieselbe über seine Verdachtsgründe abhören zu lassen. Beyspiel: A. ist gestorben: nur einige seiner Erben waren zu der Zeit seines Absterbens anwesend. Bey der Versieglung der Verlassenschaft giengen Unregelmäßigkeiten vor, welche dieselben zu verantworten haben. Nun entsteht bey den abwesend gewesenen Erben der Verdacht, daß einige Erbschaftsstücke entfremdet worden seyn möchten. Hier genügt der Reinigungs-Eid nicht: die abwesend gewesenen Erben müssen auch befugt seyn alle, welche um die Sache wissen können, über die verdächtigen Umstände zu befragen, um, je nachdem ihre Antworten ausfallen, ihr Recht zu besorgen. Der Manifestations-Eid ist nicht sowohl ein Beweismittel, das in der Verhandlung eines Prozesses gebraucht wird, als eine in gesetzlich bestimmten Fällen zugelassene Vorkehrung, um eine Partey in den Stand zu setzen, einen Verdacht aufzuklären, oder zu erforschen, ob ihr nicht ein Klagrecht zustehe, und gegen wen, und auf was sie ihre Klage zu richten habe? Da unser Civil-Gesetz diese Fälle dermal noch nicht bestimmt, sondern der Richter dieselben nach allgemeinen Grundsätzen aus-

Digitized by Google

mitteln muß, so wird es nicht überflüßig seyn, die Personen zu bezeichnen, die vorzüglich dazu müssen angehalten werden können:

a. Verwalter fremder Güter (Vögte, Gemeinsvorsteher, Inhaber einer Erbschaftsmaße aus irgend einem Grunde, Handlungs-Gesellschafter ꝛc.), wenn sie nicht im Stande sind, ihre Rechnung genügend zu rechtfertigen.

b. Schuldner, welche vorgeben kein Vermögen mehr zu besitzen, und Geldstager über ihre Verhandlungen vor und während des Geldstages.

c. Kinder über das, was sie bey der älterlichen Erbtheilung einzuwerfen haben.

284. Satzung.

Wirkung des Eides.

„Durch die Ableistung des Eides oder die Nachlassung desselben von Seite des Gegners wird die Thatsache, über welche der Eid geschworen oder nachgelassen worden, rechtlich wahr. Die Verweigerung des Eides hingegen von Seite desjenigen, von welchem derselbe nach der Vorschrift des Gesetzes gefordert werden kann, hat zur Folge, daß das Gegentheil der in der Eidesformel ausgedruckten Thatsache als rechtlich wahr angenommen wird.“

Digitized by Google

Durch die Ableistung des Eides von Seite desjenigen, dem derselbe zugeschoben worden, oder welcher ihn nach der Vorschrift des Gesetzes ableisten mußte, werden die Thatsachen, so wie sie in der Eidesformel, oder beym Manifestations-Eide in den Antworten des Schwörenden bestimmt worden, förmlich wahr. Die Erlassung des Eides von Seite des Gegners hat für denjenigen, der denselben ableisten sollte, die gleiche rechtliche Wirkung wie die förmliche Ableistung. Wenn hingegen der, welcher den Eid leisten soll, die Ableistung desselben verweigert, so wird angenommen, daß das Gegentheil der in der Eidesformel, oder beym Manifestations-Eide, in den auf die Fragen ertheilten Antworten enthaltenen Thatsachen rechtlich wahr sey.

285. Satzung.

„Ein Eid in eigener Sache kann nicht anders als durch eine bey dem peinlichen Gerichte anhängig zu machende Fälschungsklage unkräftig gemacht werden.“

Digitized by Google

Vierter Titel.

Von dem Verfahren nach der Beweisführung und dem Urtheil.

286. Satzung.

Aktenbeschluß.

„So wie die Beweisführung beendigt ist, bestimmt der Richter den Parteyen einen Termin zum Aktenbeschlusse und macht ihnen bey diesem den Termin bekannt, bey welchem das Geschäft dem Amtsgerichte zur Beurtheilung vorgelegt werden soll (118.).“

Vergleiche die Anmerkung zu Satzung 118.

287. Satzung.

Ausbleiben der Parteyen bey der Beurtheilung.

„Bleibt eine Partey bey dem zur Beurtheilung angesetzten Termine aus, so soll ihr die anwesende mit Bewilligung des Richters durch den Weibel öffentlich rufen lassen (102.), und wenn sie nicht erscheint, darauf antragen, daß sie zum einseitigen Vortrage des Geschäfts gelassen werde.“

288. Satzung.

„Das Amtsgericht soll bey einer Beurtheilung auf den einseitigen Vortrag einer Partey gleichwohl auf die aktenkundigen Gründe des Gegners derselben Rücksicht nehmen.“

Digitized by Google

289. Satzung.

„Die Partey, welche auf ihren einseitigen Vortrag hin ein obsiegliches Urtheil erhält, soll dieses ihrem Gegner innerhalb acht Tagen, von dem Termine an zu rechnen, förmlich bekannt machen.“

290. Satzung.

„Gegen das Urtheil selbst findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand Statt: doch kann die ausgebliebene Partey, die in einem Geschäfte untergelegen ist, wo die Appellation auf der Stelle erklärt werden muß, wenn sie von dem Rechtsmittel der Appellation Gebrauch machen will, aus denen in den Satzungen 108. und 109. angegebenen Gründen und auf die daselbst bestimmte Weise binnen der Nothfrist von acht Tagen, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo ihr das Urtheil förmlich bekannt gemacht worden, bey dem Richter für den Gebrauch jenes Rechtsmittels auf die Einsetzung in den vorigen Zustand antragen.“

Das Ausbleiben der Partey bey der Beurtheilung kann bloß als Verzicht auf ihre an diesem Tage vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen, mithin ihren mündlichen Vortrag, ausgelegt werden: das Gericht soll dessen ungeachtet auf ihre aktenkundigen Gründe Rücksicht nehmen. Verliert die ausgebliebene Partey den Prozeß, so steht

Digitized by Google

ihr in allen appellabeln Sachen der Gebrauch des Rechtsmittels der Appellation frey: gehört die appellationsfähige Sache zu denen, wo die Appellation gleich nach der Eröffnung des Urtheils erklärt werden muß, so kann die ausgebliebene Partey sich aus den gesetzlichen Gründen zum Gebrauche dieses Rechtsmittels in den vorigen Zustand einsetzen lassen. Das Recht, das Gericht anzuhalten, den Fall noch einmal zu beurtheilen, hat ihr das Gesetz deßwegen nicht ertheilt, weil ihre Gründe, ihres Ausbleibens ungeachtet, bey der Fällung des Urtheils berücksichtigt worden sind (288.).

291. Satzung.

Urtheil.

„Erscheinen beyde Parteyen bey dem zur Beurtheilung angesetzten Termine vor dem Amtsgerichte, so hat jede derselben das Recht ihre Sache dieser Behörde nach Anleitung der Akten mündlich in öffentlicher Sitzung vorzutragen oder durch einen Advokat oder Agent vortragen zu lassen.“

An dem zum Abspruche angesetzten Termine haben beyde Parteyen das Recht, ihre Sache dem Gerichte mündlich vorzutragen, oder durch einen Advokat oder Agent vortragen zu lassen. Da die Verhandlung vollständig ist, so bedarf jede Partey in der Regel nur einen Vortrag: nur ist es ausnahmsweise derjenigen, welche den ersten Vortrag gemacht (dem Kläger oder Excipient), erlaubt das Gericht auf die neuen verstärkenden Thatsachen aufmerksam zu machen, welche ihr Gegner in

Digitized by Google

seinem Vortrage allenfalls angebracht haben sollte. Die Hauptvorzüge dieser Vorträge sind Kürze und Bündigkeit. Der Kläger hebt den seinigen mit einer vollständigen und zusammenhängenden Erzählung der Thatsachen an, die den Prozeß veranlaßt haben, und bestimmt die Streitfrage nach Anleitung seines Klagschlusses: nun folgt die Rechtfertigung dieses letztern durch die Ausbebung des Klaggrundes aus der vorausgeschickten Erzählung, und die Deduktion der Hinlänglichkeit desselben; worauf er mit Hinweisung auf die Antwort zeigen muß, was der Beklagte von dem faktischen Theile des Klaggrundes verneint, und was er davon ausdrücklich oder stillschweigend eingestanden, und daß die von ihm aufgestellten Beweissätze die von dem Beklagten verneinten wesentlichen Bestandtheile des faktischen Klaggrundes ganz in sich begreifen, und mithin sein Beweis-Thema erschöpfen. Dieß führt ihn auf die Rechtfertigung des geleisteten Beweises: geht die Wahrheit seiner Beweissätze nicht geradezu aus dem Ergebnisse des Beweises hervor; so muß er versuchen, sie durch Schlußfolgerungen (indirekte, durch einen künstlichen Beweis) daraus herzuleiten. Hat der Beklagte in seiner Antwort Schutzbehauptungen angebracht, so ist die Unzulänglichkeit derselben darzuthun, oder wenn dieses nicht möglich ist, die Unvollständigkeit des darüber geführten Beweises zu erzeigen. In etwas weitläufigen Geschäften ist es nicht auser Orts am Schlusse dieses Vortrages sowohl das Klag-Fundament, als die in der Antwort enthaltene Widerlegung desselben kurz zusammen zu fassen, und durch einen schulgerechten Vernunftschluß die Begründtheit des Klagschlusses darzuthun, auf dessen Zuerkennung der diesem Vortrage anzuhängende Antrag zu richten ist.

Digitized by Google

Der Vortrag des Beklagten soll demjenigen des Klägers Schritt für Schritt folgen: der Beklagte muß in demselben zu zeigen suchen, entweder, daß die Klage nicht hinlänglich begründet sey, d. h. daß der Schluß derselben nicht aus den Vordersätzen folge, oder daß diese in ihrem rechtlichen oder faktischen Theile unrichtig seyen: die Unrichtigkeit des faktischen Theils muß sich aus der Kritik des Beweises ergeben, in welcher zu untersuchen ist, ob die klägerischen Beweissätze das Beweis-Thema erschöpfen, und ob die darin enthaltenen Thatsachen genügend bewiesen seyen? Hat der Beklagte Schutzbehauptungen angebracht, so muß er sowohl die Zulänglichkeit, als die faktische Wahrheit derselben, und zwar die letztere aus den Eingeständnissen des Gegners, und dem über die verneinten Thatsachen geführten Beweis erzeigen. Der diesem Vortrage anzuhängende Antrag ist eine Wiederholung des Antwortsschlusses.

292. Satzung.

„Nachdem beyde Parteyen ihre Vorträge vollendet und die Parteyen und alle anwesende Personen, welche der Sitzung nicht von Amtswegen beywohnen müssen, den Austritt genommen haben, erstattet ein Beysitzer des Gerichts diesem seinen Bericht über das Geschäft: er hebt die Vorfragen aus, welche allenfalls vor der Hauptfrage zu entscheiden seyn möchten, und bestimmt die einen wie die andern nach den darüber vorhandenen Gesetzen (120.). Dieser Bericht wird durch einen andern

Beysitzer bestätigt oder ergänzt. Hierauf hält der Richter über jede zu beurtheilende Frage, in der Ordnung, wie dieselben auf einander folgen, die Umfrage und spricht die Meinung der Mehrheit der Gerichtsbeysitzer oder bey gleich getheilten Stimmen die seinige, in der in Satzung 123. bestimmten Form, als das Urtheil aus (2.)."

Ungeachtet die Akten bey den Gerichtsbeysitzern in Umlauf gesetzt, und von ihnen bey Hause gelesen werden sollen, fand der Gesetzgeber gleichwohl nothwendig, bey jedem Urtheile zwey Gerichtsbeysitzern, dem Berichterstatter und seinem Controlleur (Referent und Correferent) die Verpflichtung aufzulegen, die Akten besonders genau zu durchlesen. Der Berichterstatter soll unmittelbar vor der Umfrage über das Urtheil den Rechtsfall dem Gerichte vortragen, und dadurch den Gerichtspersonen die in den Akten enthaltenen Behauptungen der Parteyen, nebst den zu Unterstützung oder Widerlegung derselben angeführten Gründen getreu, und vollständig in das Gedächtniß zurückrufen: dann soll er die Thatsachen ausheben, über welche die Parteyen in dem erstern Theile der Verhandlung einig geworden, und sie denen gegenüberstellen, über die sie sich nicht haben vereinigen können, diese letztern wieder mit den Beweissätzen vergleichen, und zeigen, in wie weit sie in dieselben aufgenommen, oder nicht aufgenommen worden seyen: und mit einer motivirten Darstellung des Ergebnisses des Beweisverfahrens schliessen.

Digitized by Google

Hat die eine oder die andere Partey eine Vorfrage aufgeworfen, so muß sich sein Bericht auch über diese erstrecken.

Nachdem der Berichterstatter seinen Vortrag vollendet, fordert der Richter dasjenige Mitglied des Gerichts auf, seine Ansicht über diesen Bericht zu eröffnen, welches den Auftrag erhalten, den Berichterstatter zu controlliren. Hierauf erfolgt die Umfrage über die zu beurtheilenden Fragen und das Urtheil auf die in dem Gesetze bestimmte Weise.

Fünfter Titel.

Von dem summarischen Prozesse.

293. Satzung.

Wenn das summarische Verfahren anzuwenden sey.

„Präparatorische und Zwischengesuche, mit Ausnahme der Einwendung der mangelnden Legitimation (154.), so wie auch alle Sachen, die von dem Amtsgerichte endlich zu beurtheilen sind, soll der Richter von Amtswegen, und Sachen, die im wachsenden Schaden liegen, auf den Antrag einer Partey in das summarische Verfahren weisen; Sachen, bey welchen eine oder beyde Parteyen das Armenrecht genieſſen, sollen ebenfalls summarisch verhandelt werden, es sey denn, daß die Partey, welche das Armenrecht nicht genießt, in einem sich

zum

zum ordentlichen Verfahren eignenden Falle auf dieses antrage."

Da der bedächtliche Gang des ordentlichen Verfahrens in Sachen von geringem Belange zu kostspielig, und in solchen, die im wachsenden Schaden liegen, zu langsam ist; so ist derselbe für jene weniger kostspielig gemacht, und für diese, so viel es sich ohne Nachtheil für die Gründlichkeit der Untersuchung thun ließ, abgekürzt worden. Diese abgekürzte Verfahrungsart heißt die summarische: dieselbe unterscheidet sich weder in Ansehung der Mittel, die zu der Rechtsverfolgung oder Vertheidigung gebraucht werden, noch der Ordnung, diese Mittel anzuwenden, sondern einzig in den in Satzung 296. angegebenen vier Punkten von der ordentlichen, und da diese letztere in den vorhergehenden Titeln bestimmt worden, so werden in dem vorliegenden Titel nur die Abweichungen der summarischen Verfahrungsart angegeben.

Es darf nicht der Willkühr des Klägers überlassen seyn einen Prozeß auf dem summarischen Wege einzuleiten: wenn er sich mit dem Beklagten nicht über die Prozeß-Art vereinigen kann, die sie in einem gegebenen Falle, wo ihnen das Gesetz die Wahl läßt, gebrauchen wollen, so darf er diesen Weg bloß in denen, in der vorliegenden Satzung angegebenen Fällen einschlagen. Nach dieser Vorschrift sollen gewisse Sachen immer summarisch verhandelt werden, da hingegen bey andern auch ein ordentliches Verfahren zuläßig ist, wenn die Parteyen dieses vorziehen.

Digitized by Google

Summarisch sollen allemal verhandelt werden, 1) die Vor- und Incidental-Fragen, mit Ausnahme der Einwendung der mangelnden Legitimation, 2) Sachen, die von dem Amtsgerichte endlich zu beurtheilen sind, wo mithin der Streitgegenstand in der Regel den Werth von 200 Frk. nicht übersteigt (309.), und 3) Sachen, bey welchen beyde Parteyen das Armenrecht genieſſen: genießt bloß eine Partey das Recht der Armen, so hat der Gegner derselben, in Sachen die sich ihres Belangs nach zu dem ordentlichen Verfahren eignen, das Recht auf dieses anzutragen. Der Richter soll alle Rechtssachen, die in eine der drey angegebenen Klassen gehören, von Amtswegen in das summarische Verfahren weisen, und die Verhandlung derselben im ordentlichen Verfahren nie zulassen.

Summarisch sollen verhandelt werden, wenn die eine oder die andere Partey es verlangt, Sachen, die im wachsenden Schaden liegen

294. Satzung.

„Wenn sich die Parteyen darüber nicht vereinigen können, ob eine Sache im wachsenden Schaden liege und deswegen summarisch zu verhandeln sey, oder wenn sie sich über die Fristen nicht vereinigen können, die bey einer solchen Verhandlung zu beobachten sind, so soll der Richter diese Vorfragen auf ihre mündliche Abhörung beurtheilen.“

Digitized by Google

295. Satzung.

„In appellabeln Fällen kann die unterliegende Partey von diesem Urtheile appelliren, doch soll sie sich hierüber gleich nach der Eröffnung desselben erklären und sich von diesem Zeitpunkte hinweg binnen der Nothfrist von acht Tagen bey dem Präsident des Appellations-Gerichts um den Appellations-Termin bewerben und die Kammer-Gebühr entrichten, auch ihren Gegner spätestens acht Tage vor dem Eintrite jenes Termins auf denselben vorladen: alles in der Form wie es seines Orts (312. und 314.) bestimmt worden."

296. Satzung.

„Das summarische Verfahren weicht überhaupt in folgenden Punkten von dem ordentlichen ab: 1) die Vorträge sollen zu Protokoll diktirt; 2) gewöhnlich bloß vierzehntägige Fristen gestattet (96.); 3) in appellabeln Fällen muß von allen Urtheilen unter Folge ihrer Rechtskraft gleich nach der Eröffnung derselben appellirt werden; und 4) können in Rechtssachen, die aus dem Grunde, daß der Streitgegenstand im wachsenden Schaden liegt, in das summarische Verfahren gewiesen worden (115.), die Verhandlungen auch während der Gerichtsferien, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Allgemeine Bestimmungen.

fortgesetzt und die Fristen bis auf vier und zwanzig Stunden verkürzt werden (98.)."

Die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen haben den Zweck, die Verhandlung abzukürzen und weniger kostspielig zu machen. Bey Sachen, die im wachsenden Schaden liegen, dürfen die vier und zwanzigstündigen Fristen nur in besonders dringenden Fällen gestattet werden, sobald der Gegner auf längere anträgt; weil keine Partey diese gesetzliche Nothhülfe mißbrauchen soll, um dem Gegner seine Rechtsverfolgung oder Vertheidigung zu erschweren, oder gar unmöglich zu machen.

297. Satzung.

Besondere Bestimmungen.

„In Sachen, wo der Streitgegenstand die Summe von fünfzig Franken nicht übersteigt, werden die Vorträge nicht zu Protokoll genommen; der Richter hebt die von der einen oder andern Partey zu bescheinigenden Thatsachen aus, fordert die Partey, welche es betrifft, auf, dieselben zu bescheinigen und spricht wo möglich gleich bey dem ersten Termine das endliche Urtheil (3.); das Ausbleiben des Klägers wird jedesmal als Verzicht auf seine Anforderung und dasjenige des Beklagten auf die ihm förmlich kund gethane Vorladung, als Anerkennung des Rechts des Klägers ausgelegt; in der Ausfertigung des Urtheils werden bloß die Schlüsse der Parteyen und die Entscheidung angegeben, es

sey denn, daß eine Partey auf eigene Kosten eine förmliche Ausfertigung verlange; und in jedem Urtheile sogleich bemerkt, wie viel allenfalls die unterliegende Partey der obsiegenden an Kosten zu bezahlen habe. Diese Kosten dürfen jedoch die Summe von sechszehn Franken nie übersteigen."

Als Erläuterung dieser Satzung mag das Motiv dienen, welches die Civil-Gesetzgebungs-Commission in ihrem gedruckten Berichte über die Bemerkungen angeführt hat, die über den Entwurf des Gesetzbuches eingelangt sind: „Diese Vorschrift kann, wie jede andere, zu Mißbräuchen Anlaß geben: da aber der Gesetzgeber nicht im Stande ist, alle Mißbräuche abzuschaffen, und oft nur zwischen zwey Vorschriften diejenige zu wählen hat, welche weniger oder geringere Ungerechtigkeiten veranlaßt; so fragt es sich hier bloß, welcher Mißbrauch der schädlichere sey, derjenige, wo einer Partey für ein geringfügiges Interesse ungeheure Kosten gemacht, oder der andere, wo Streitgegenstände von geringem Belange in ein sehr summarisches aber unkostspieliges Verfahren gewiesen, in welchem sie zuweilen nicht ganz gründlich untersucht werden? Man wird vielleicht einwenden, die Kosten fallen immer auf die unterliegende Partey, und dieser Einwurf wäre unwiderleglich, wenn in dem ordentlichen Verfahren die unrechthabende Partey nothwendig immer unterliegen würde; da aber die Erfahrung zeigt, daß auch weitläufig verschriebene Prozeduren, der großen darauf verwandten Mühe und Kosten ungeachtet, zuweilen unrichtig beur-

theilt werden, und dieses noch so lange so geben wird, als Menschen zu Gericht sitzen; so glaubte die Commission auch diese Erfahrung in Erwägung ziehen zu müssen, und nicht zulassen zu sollen, daß, besonders in Prozessen, welche arme Leute betreffen, mehr Kosten veranlaßt werden, als der Streitgegenstand werth ist."

Sechster Titel.

Von provisorischen Verfügungen.

298. Satzung.

Zulässigkeit. „Eine provisorische Verfügung findet in denjenigen Fällen Statt, wo einer Partey ein nicht leicht zu ersetzender Schaden bevorsteht, der durch eine von dem Richter noch vor der Beurtheilung des Streits zu treffende Anordnung abgewendet werden kann."

Die Verhandlung eines Rechtsstreits erfordert nothwendig einen größern oder geringern Zeitverlauf, während welches das Recht unausgemacht bleibt, und also in der Regel keiner der streitenden Theile aus seiner Lage verdrängt werden soll. Derjenige, der im Anfange des Rechtsstreites in dem Besitze des Streitgegenstandes ist, soll bis zu der Beendigung der Sache bey den Rechten, die aus dem Besitze fließen, geschützt bleiben, lite pendente nihil innovandum: liesse aber diese Regel durchaus

Digitized by Google

keine Modifikation zu, so könnte mitunter die öffentliche Ruhe dadurch gestört werden, oder es die eine Partey der andern unmöglich machen, ein künftiges obsiegliches Urtheil zur Vollziehung zu bringen; da nun der Schutz, den der Staat seinen Unterthanen gewährt, nicht bloß die Anerkennung, sondern auch die Realisirung ihrer Rechte zum Gegenstande hat; so muß das Gesetz dafür Sorge tragen, daß keine Partey ihre rechtliche Stellung mißbrauche, um die andere zu verhindern, die Früchte ihres künftigen Sieges zu genieſſen. Dieß ist der Zweck der vorliegenden Satzung, welche dem Richter gestattet, in Fällen, wo eine Partey Gefahr läuft, durch ihren Gegner noch vor der Beurtheilung des Streites in einen nicht leicht zu ersetzenden Schaden versetzt zu werden, während der Dauer des Streites auf ihren Antrag einen provisorischen d. h. einstweiligen, bloß bis zur endlichen Beurtheilung dauernden Zustand anzuordnen, durch den dieser Schade verhindert wird. Beyspiele: a. Mein Nachbar gräbt in seinem Hause einen Keller, ich befürchte, daß mein hart daran stehendes Gebäude dadurch Schaden leiden könnte, und suche ihn durch ein Verbot an der Fortsetzung seiner Arbeit zu verhindern: wenn nun die Parteyen während des Streits über die Rechtmäßigkeit des Verbots in ihrer dermaligen Stellung bleiben dürften, so ist offenbar, daß mein Nachbar seine Arbeit fortsetzen kann, bis ihm die Befugniß dazu gerichtlich abgesprochen ist: unterdessen könnte sich ereignen, was ich durch mein Verbot zu verhindern gesucht habe, und wenn ich am Ende des Prozesses gleich den Sieg erlange, so ist mein Gebäude dennoch zu Grunde gerichtet. b. Mein Gegner besitzt eine streitige Erbschaft, wäh-

rend des Rechtsstreites, den ich mit ihm darüber führe, rodet er die dazu gehörenden Wälder aus, läßt die Gebäude verfallen ꝛc. In dem erstern dieser Fälle muß ich demnach in der Möglichkeit stehen, den Nachbar an der einstweiligen Fortsetzung der Arbeiten, und in dem letztern den Gegner an der Verschlimmerung des Zustandes der Erbschaftsmaße unbedingt zu verhindern; weil sonst die Früchte meines Sieges noch vor der Beurtheilung des Prozesses vereitelt werden könnten, und der Gegner vielleicht nicht einmal im Stande wäre, mir den Schaden zu ersetzen, den er mir durch die willkührliche Behandlung des Gegenstandes seines Besitzes während des Prozesses zugefügt hat. (Vergl. 73).

299. Satzung.

Worin sie bestehen.

„Durch eine provisorische Verfügung soll an dem wirklichen Zustande der Sachen durchaus nicht mehr verändert werden als der Zweck, zu welchem sie erkennt wird, schlechtweg nothwendig macht. Wenn derjenige, gegen welchen eine solche Verfügung verhängt werden soll, dadurch zu Schaden kommen könnte, so soll sie nie anders erkennt werden, es habe denn der Impetrant vorerst hinlängliche Sicherheit für den Ersatz des Schadens geleistet.“

Da ein Provisorium nur zu der Abwendung eines nicht leicht zu ersetzenden Schadens anbegehrt werden darf, so soll es jedesmal genau unter seinen Zweck bedingt

seyn, und an dem wirklichen Zustande der Sachen nur so viel abändern, als nothwendig ist, um den zu befürchtenden Schaden zu verhindern: auch muß bey Verhängung desselben dafür gesorgt werden, daß derjenige, gegen welchen es verhängt wird, dadurch nicht selbst zu Schaden komme; deßwegen ist, so wie die Möglichkeit eines solchen Schadens sich zeigt, der, welcher auf das Provisorium anträgt, noch ehe dasselbe erkennt wird, anzuhalten, auf den Fall, daß sein Gegner den Sieg davon tragen sollte, genugsame Sicherheit für den Ersatz zu geben. Wenn es in dem letztern, der in der vorhergehenden Erläuterung angeführten Beyspiele genügt, dem Holzschlage des Gegners ein Ziel zu setzen, so ist ein amtliches Verbot, mehr als ein bestimmtes Maaß Holz zu schlagen, hinlänglich: sollte er jedoch durch dieses Verbot verhindert werden, eine versprochene Lieferung auszuführen, und deßwegen zu Schaden kommen, so darf der Richter dieses Verbot nicht eher erlassen, bis ihm der Impetrant hinlängliche Sicherheit gegeben, diesen Schaden zu ersetzen, wenn der Impetrat in der Hauptsache den Sieg davon tragen sollte.

300. Satzung.

Verfahren.

„Der Impetrant muß sein Gesuch entweder besonders anbringen oder einem gerichtlichen Vortrage anhängen, wie zum Beyspiel der Klage, der Antwort ꝛc. und darin sowohl die Verfügung, die er verlangt, deutlich bezeichnen, als die Thatsachen, welche dieselbe nothwendig machen, angeben und die erforderlichen Bescheinigungen dieser Thatsachen seinem Vortrage beylegen.“

Eine provisorische Verfügung kann selbst vor Anbringung der Klage, und nachwärts in jeder Lage des Prozesses, sobald sich ein Veranlassungsgrund dazu zeigt, anbegehrt werden. Derjenige, welcher auf eine solche anträgt (der Impetrant), muß sein Gesuch entweder besonders anbringen, oder es seiner Klage, Antwort ꝛc. anhängen, und darin sowohl die Verfügung, die er verlangt, angeben, als dieselbe durch Anführung und allfällige Bescheinigung der Thatsachen rechtfertigen, aus denen sich die Wahrscheinlichkeit des Schadens ergibt, den er dadurch abzuwenden sucht (73.).

301. Satzung.

„Als Bescheinigungen können gebraucht werden: beglaubigte Abschriften; schriftliche Zeugnisse eines fähigen Zeugen oder eines Kunstverständigen, welche jedoch dieselben, wenn es der Richter oder der Gegner verlangt, in die Hand des Richters begloben müssen und vorläufige, auf einseitigen Antrag oder von dem Richter von Amtswegen eingenommene Augenscheine.“

Der Unterschied zwischen einer Bescheinigung und einem förmlichen Beweise ergibt sich aus Satzung 168. Da es hier nicht um ein endliches Urtheil, sondern um eine einstweilige Verfügung zu thun ist, und selbst diese nie anders als nach vorherbestellter Kaution verhängt werden soll, wenn derjenige, gegen den sie verlangt wird, dadurch in Schaden versetzt werden könnte,

Digitized by Google

so ist eine weniger feyerliche und vollständige Erwahrung der Thatsachen, welche sie bedingen, hinlänglich.

302. Satzung.

„Nach sorgfältiger Prüfung dieses Gesuchs und der demselben beygelegten Bescheinigungen kann der Richter, wenn die Gefahr dringend ist, sogleich die zu Abwendung derselben nothwendige Verfügung treffen; ist dieselbe nicht so dringend, so soll er den Impetrant anweisen, sein Gesuch dem Impetrat mitzutheilen und denselben vor sein Verhör zu laden (97.)."

Die Regel, daß der Richter keine Verfügung treffen solle, ohne beyden Theilen Gelegenheit gegeben zu haben, sein Gehör zu gebrauchen, leidet bey provisorischen Verfügungen nur dann eine Ausnahme, wenn die dadurch abzuwendende Gefahr sehr dringend ist: deßwegen muß sich der Richter, der von dem Impetrant angegangen wird, auf der Stelle eine solche Verfügung zu treffen, die Dringlichkeit des Falles hinlänglich bescheinigen, und, wenn durch die Verhängung derselben der Impetrat mit einem wahrscheinlichen Schaden bedroht wird, durch den Impetrant hinlängliche Sicherheit bestellen lassen: ist die Gefahr nicht dringend, so muß er den Impetrant anweisen, sein Gesuch dem Impetrat mitzutheilen, und erst nach Abhörung beyder Theile das Nöthige anordnen.

303. Satzung.

„Bleibt der Impetrat bey diesem Termine aus, so soll der Richter, nachdem er sich vorher

durch das Weibelszeugniß versichert hat, daß derselbe gehörig vorgeladen worden, über das Gesuch urtheilen."

304. Satzung.

„Erscheint der Impetrat, so kann derselbe seine Gründe sowohl gegen die Zuläßigkeit des Gesuches als gegen die Ausdehnung desselben anbringen, worauf der Richter ohne weitern Aufschub das Urtheil fällen soll."

305. Satzung.

„Von diesem Urtheile kann in appellabeln Fällen, wie in andern summarischen Civil-Rechtssachen, appellirt werden; allein es steht dessen ungeachtet bey dem Richter sogleich eine Verfügung zu treffen, die verhindert, daß sich während der Appellations-Frist ein Schaden ereigne."

Die Verhandlung über die Zuläßigkeit einer provisorischen Verfügung, oder die Ausdehnung derselben, leitet ein summarisches Verfahren ein, das, wenn es die Umstände zulassen, bey dem gleichen Termine, „ohne weitern Aufschub", durch den Richter beurtheilt werden soll, bey welchem der Impetrant sein Begehren angebracht hat: wird von diesem Urtheile appellirt, so bleibt es dem Ermessen des Richters anheimgestellt, die nothwendige Verfügung von Amtswegen zu treffen,

Digitized by Google

um während der Appellations-Frist den Schaden zu verhindern.

306. Satzung.

„Eine provisorische Verfügung soll auf die Entscheidung des Rechtsstreits durchaus keine Einwirkung haben, und in den Rechten des wirklichen Besitzers keine Veränderung hervorbringen. Dieselbe fällt dahin, so wie über die Sache selbst ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden ist, und kann zu jeder Zeit, auf den Antrag der Partey, gegen welche sie erkennt worden, abgeändert werden, wenn dieselbe erzeigt, daß sich die Umstände verändert haben.“ Wirkung.

Das Provisorium hat nur den Zweck einem wahrscheinlichen Schaden vorzubauen, und durchaus nie den andern, einen (auch nur einstweiligen) Rechtszustand herzustellen, wie z. B. den Impetrant zum Besitzer des Streitgegenstandes zu machen, oder den Impetrat zu nöthigen, die Rolle des Klägers zu übernehmen, wenn ihm, nach der wirklichen Lage der Dinge, diejenige des Beklagten zusteht ꝛc. Es soll aus einer solchen Verfügung nie einer Partey irgend ein Recht zuwachsen, das ihr früher nicht zugestanden ist, sondern dadurch einzig dafür gesorgt werden, daß seiner Zeit das aus dem über den Rechtsstreit zu fällenden Endurtheile hervorgehende Recht realisirt werden könne. Wenn also durch eine provisorische Verfügung der Beklagte für eine Zeitlang in der Ausübung seines Besitzes eingestellt, oder ihm die Inhabung

Digitized by Google

des Streitgegenstandes (faktisch) entzogen wird, was bey der Sequestration desselben der Fall ist, so ist er dessen ungeachtet im Rechtssinne als Besitzer anzusehen. Sobald sich die Umstände verändern, unter denen die Verfügung getroffen worden, kann jede Partey, zu irgend einer Zeit, auf die Verstärkung, oder die Verminderung oder gänzliche Aufhebung derselben antragen, und in jedem Falle wird die Verfügung durch das Endurtheil durchaus aufgehoben, so daß keine Spur von ihr zurückbleiben darf.

Siebenter Titel.

Von den Rechtsmitteln.

Der Rechtszustand in einem Staate wäre höchst unvollkommen, wenn die Unterthanen schlechthin genöthigt wären, jedes gerichtliche Urtheil, so wie es gefällt worden, als unabänderliche Norm anzunehmen. Da ein solches eine Rechtsverletzung enthalten kann, die entweder durch einen Irrthum des Gerichts, oder durch eine unverschuldete Unterlassung der verletzten Partey (321.) veranlaßt worden; so muß das Gesetz der verletzten Partey die Mittel an die Hand geben, die rechtswidrigen Nachtheile, durch die sie durch das Urtheil bedroht wird, von sich abzuwenden: diese Mittel heißen Rechtsmittel im eigentlichen Sinne des Worts, und sind mit den Beschwerden gegen den Richter (Besonderer Theil VIII. Titel) nicht zu verwechseln. Der Irrthum des Gerichts kann in der Form, wie das Urtheil gefällt

Digitized by Google

worden ist (327.), oder in dem Stoffe des Urtheils (der Anwendung des Gesetzes oder der Thatsache) liegen: das Rechtsmittel, welches in dem ersten Falle anzuwenden ist, heißt die Nichtigkeitsklage (327. ff.), und dasjenige, welches in dem andern angewendet werden muß, die Appellation (307. ff.). Hat die Partey ihren Prozeß deßwegen verloren, weil sie sich während der Verhandlung in der Unmöglichkeit befunden, die nöthigen Beweismittel zur Stelle zu bringen, oder die Falschheit der Beweismittel des Gegners zu erzeigen; so muß sie in die Lage versetzt werden, eine neue Verhandlung der beurtheilten Sache einzuleiten: das Rechtsmittel, welches ihr das Gesetz zu diesem Zwecke zusichert, heißt das neue Recht (321.).

Erster Abschnitt.

Von der Appellation.

307. Satzung.

Abänderung eines Urtheils.

„Ein eröffnetes Urtheil darf ordentlicher Weise nie anders als durch das Rechtsmittel der Appellation abgeändert werden; jedoch soll das Gericht, welches dasselbe fällt, Mißschreibungen, die in der Ausfertigung vorkommen, von Amtswegen berichtigen.“

Da sowohl die Nichtigkeitsklage als das neue Recht ausserordentliche Rechtsmittel sind, die nur in den gesetzlich bestimmten Fällen angewendet werden dürfen, so findet gegen ein erstinstanzliches Urtheil ordentlicher

Weise kein anderes Rechtsmittel Statt als die Appellation. Durch die Eröffnung des Urtheils hat das Gericht seine Amtspflicht gegen die streitenden Theile erfüllt, und die obsiegende Partey ein Recht erworben, das ihr nicht mehr willkührlich entzogen werden kann. Das Gericht darf das eröffnete Urtheil nicht mehr abändern: hingegen kann die unterliegende Partey, wenn sie glaubt, dieses Urtheil verstosse sich gegen das Gesetz oder die aktenkundigen Thatsachen, durch die Ergreifung der Appellation eine neue Instanz anheben, um dasselbe dem Gesetze und den Akten gemäß verbessern zu lassen. Mißschreibungen von Namen, Zahlen ꝛc., welche in der Ausfertigung des Urtheils vorkommen, rühren nicht sowohl von dem Gerichte als von dem Aktuar her, und da dieser unter der Aufsicht des Gerichts steht, so soll ihn dasselbe von Amtswegen anweisen, die Mißschreibungen nach den Akten zu verbessern.

Da das Urtheil nach den Schlüssen der Parteyen gefällt werden muß, so kann nie von einer Erläuterung eines Urtheils die Rede seyn: hat sich das Gericht bey Fällung desselben gegen jene Regel verstossen, so findet die Nichtigkeitsklage Statt (327.), legt aber der obsiegende Kläger seinem Schlusse einen andern Sinn bey, als der untergelegene Beklagte, so gibt dieses den Stoff zu einem neuen Rechtsstreite.

308. Satzung.

„Findet die Appellation nicht Statt, so ist das Urtheil rechtskräftig, es sey denn, daß ein neues Recht erhalten oder dasselbe nichtig erklärt worden.“

Ein

Ein Urtheil, von welchem keine Appellation Statt findet (309.), erlangt von der Eröffnung hinweg sogleich die Rechtskraft, d. h. es wird unabänderliche Norm für die Betheiligten (156. Nr. 2. und 334.), und behält diese Eigenschaft bey, bis es nichtig erklärt (329.), oder das neue Recht in der Sache erhalten worden ist (326.): ist die Appellation zuläßig, so erlangt es durch die Eröffnung die Fähigkeit in Rechtskraft überzugehen, die wirkliche Rechtskraft aber trit erst ein, wenn die unterliegende Partey die Appellations-Diligenzen (310. 312. 316.) versäumt. Die Rechtskraft erstreckt sich jedoch bloß auf die Entscheidung, nicht aber auf die derselben vorgesetzten Gründe, und ist beschränkt auf die bey dem Streite aufgetretenen Parteyen und ihre Rechtsvertreter (Erben, Nachfolger). Dritten Personen kann sie weder Rechte ertheilen noch Rechte entziehen [31]).

309. Satzung.

Appellation: wenn sie Platz finde.

„Die Appellation findet Statt von den Urtheilen, welche die Amtsgerichte in Rechtsstreitigkeiten gesprochen haben, deren Gegenstand den Werth von zweyhundert Franken übersteigt oder die durch Satzung 144. appellabel erklärt sind, und von den Urtheilen des Richters über Zwischenfragen, deren Beurtheilung ihm das Gesetz übertragen, wenn das Geschäft, in welchem er das Urtheil gesprochen, zur Appellation geeignet ist und ihm das Gesetz nicht die

[31]) Res inter alios judicata, aliis neque nocet, neque prodest.

endliche Beurtheilung der Frage, die es betrifft, überlassen hat."

310. Satzung.

Verfahren. „Wer das Rechtsmittel der Appellation gebrauchen will muß, in dem ordentlichen Verfahren binnen der Nothfrist von vierzehn Tagen und in dem summarischen sogleich nach der Eröffnung des Urtheils (296.), sich darüber bey dem Richter des Amtsgerichts, welches das Urtheil gefällt oder welcher selbst geurtheilt, erklären."

311. Satzung.

„Der Richter soll den Tag, wann dieses geschehen, in das Urtheil einschreiben und in eine Controlle eintragen."

312. Satzung.

„Von diesem Zeitpunkte hinweg soll der Appellant, im ordentlichen Verfahren binnen der Nothfrist von dreyßig und im summarischen binnen derjenigen von vierzehn Tagen, bey dem Präsident des Appellations-Gerichts sich um den Appellations-Termin bewerben, nachdem er vorher in der Gerichts-Kanzley die Kammer-Gebühr entrichtet haben wird: den Fall vorbehalten, über welchen die Satzung 295. eine eigene Verfügung enthält. Der Appellations-

Termin muß gleichfalls mit der Bemerkung des Tages, wann derselbe anbegehrt worden, sowohl in das Urtheil als in die Controlle eingeschrieben werden."

313. Satzung.

„So wie der Appellations-Termin bestimmt ist, wird der Rechtsstreit bey dem Appellations-Gerichte rechtshängig. Dieses Tribunal verfügt über allfällige Attentate an dem Streitgegenstande, wenn es dafür angegangen wird."

Der Rechtsstreit wird bey dem Appellations-Gerichte durch die Bestimmung des Appellations-Termins rechtshängig: von diesem Zeitpunkte hinweg müssen alle Gesuche um provisorische Verfügungen, und Beschwerden über allfällige Attentate oder eigenmächtige Veränderungen des Streitgegenstandes, deren sich der Gegner oder ein Dritter schuldig macht, an diese Behörde gerichtet werden.

314. Satzung.

„Der Appellant soll den Appellat im ordentlichen Verfahren spätestens sechs und im summarischen spätestens drey Wochen vor dem Eintrit des Appellations-Termins auf denselben vorladen. Ist er hierin säumig, so verfällt er in eine Strafe von zehn Franken und soll, wenn es der Appellat bey

Digitized by Google

dem Termine verlangt, in eigenen Kosten einen neuen Termin erhalten.“

Wenn der Appellant die Vorladung noch vor dem Eintritte des Appellations-Termins erläßt, so kann nicht angenommen werden, er habe die Appellation fallen lassen: verkürzt er aber durch eine zu späte Erlassung der Vorladung dem Gegner diejenige Frist, welche ihm das Gesetz gestattet, um sich auf diesen Termin vorzubereiten, so hat dieser das Recht zu verlangen, daß der Appellant angehalten werde, um einen neuen Termin nachzusuchen, damit er die gesetzliche Vorbereitungsfrist ganz benutzen könne.

315. Satzung.

„Gedenkt der Appellant auf einen Ober-Augenschein oder auf ein oberinstanzliches Verfahren von Sachverständigen anzutragen (199.), so soll er dem Appellat dieses in seiner Vorladung anzeigen: hat aber der Appellat diese Absicht, so soll er dieselbe dem Appellant spätestens acht Tage, nachdem er die Vorladung behändigt haben wird, förmlich kund machen.“

316. Satzung.

Ausbleiben der Parteyen.

„Bleiben bey dem Appellations-Termine beyde Parteyen aus, so wird das Urtheil rechtskräftig. Das Urtheil wird ebenfalls rechtskräftig, wenn der

Appellant bey dem Appellations-Termine sich auf den auf Antrag des Appellaten erkannten und geschehenen Ruf nicht einfindet, und es sollen daher dem letztern die Kosten, die ihm durch die Weitersziehung veranlaßt worden, zugesprochen werden: doch kann sich der Appellant in dem einen wie in dem andern Falle aus denen in Satzung 108. angegebenen Gründen wieder in den vorigen Zustand einsetzen lassen."

317. Satzung.

„Um die Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand zu erlangen, muß er binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen, von dem Appellations-Termine an zu rechnen (109.), sich bey dem Präsident des Appellations-Gerichts um einen zweyten Termin bewerben, diesen seinem Gegner auf die in Satzung 314. bestimmte Weise bekannt machen und ihm seine Wiedereinsetzungsgründe vorläufig, mit Anzeige der zu gebrauchenden Beweismittel derselben, mittheilen. In Betreff der daherigen Kosten findet die Satzung 111. auch hier ihre Anwendung."

318. Satzung.

„Bleibt der Appellat bey dem Appellations-Termine aus, so kann der Appellant, nachdem er dem Gerichte durch das Weibelszeugniß bescheinigt

Digitized by Google

hat, daß der Appellat förmlich vorgeladen worden, auf den öffentlichen Ruf und, wenn sich der Appellat auf diesen nicht einfindet, darauf antragen, daß er zum einseitigen Vortrage des Geschäfts zugelassen werde. Das Appellations-Gericht soll bey einer Beurtheilung auf den einseitigen Vortrag des Appellanten gleichwohl auf die aktenkundigen Gründe des Appellaten die gehörige Rücksicht nehmen."

319. Satzung.

„Gegen ein auf diese Weise gefälltes Urtheil findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand Statt."

320. Satzung.

Appellations-Termin.

„Bey dem Appellations-Termine werden zuerst die allfälligen Vorfragen und nachwärts das Urtheil, von welchem appellirt worden, beurtheilt: alles in derjenigen Form, die in den Satzungen 291. und 292. vorgeschrieben ist."

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Von dem neuen Rechte und der Nichtigkeitsklage.

321. Satzung.

„In einem von einem Amts- oder von dem Appellations-Gerichte beurtheilten Prozesse kann um ein neues Recht nachgesucht werden, 1) sowohl wegen solcher Beweismittel, deren während der Verhandlung gedacht, die aber erst seit der Fällung des Urtheils zur Hand gebracht worden; als wegen neuer Beweismittel, welche der Impetrant erst seither entdeckt hat, wenn in dem einen wie in dem andern Falle die dadurch zu erweisenden Thatsachen erheblich sind, und 2) wegen einer nach der Beurtheilung des Prozesses erfolgten Fälschung der in der Verhandlung desselben gebrauchten Beweismittel.“

Wenn das Gesuch um ein neues Recht angestellt werden könne.

Das neue Recht ist das Rechtsmittel, wodurch sich eine Partey gegen ein rechtskräftiges Urtheil wieder in den vorigen Zustand einzusetzen bezweckt, um über den gleichen Streitgegenstand einen neuen Prozeß führen zu können: dasselbe ist auf die Fälle beschränkt, in denen die Partey das ihr durch das Urtheil zugefügte Unrecht weder durch die Erklärung der Reform (84.), noch durch die Ergreifung der Appellation (307.) heben kann: es ist demnach ein subsidiarisches Rechtsmittel.

Digitized by Google

Die Anwendung desselben setzt voraus, daß 1) der Rechtsfall, in welchem es gebraucht werden soll, durch ein Amts- oder das Appellations-Gericht rechtskräftig beurtheilt; 2) die Partey, welche es gebrauchen will, durch dieses Urtheil in ihrem Rechte verletzt worden, und 3) diese Verletzung in einer unverschuldeten Unterlassung der Partey ihren Grund habe; denn in noch unbeurtheilten Rechtsfällen kann sich die Partey durch die Erklärung der Reform helfen, und gegen Urtheile, denen ein Irrthum des Gerichts zu Grund liegt, je nach den Umständen, die Appellation einwenden, oder zu der Nichtigkeitsklage ihre Zuflucht nehmen.

Die unverschuldeten Unterlassungen, wegen welcher eine Partey um das neue Recht nachsuchen kann, sind in dieser Satzung bestimmt: 1) wenn sie unterlassen hat eine erhebliche (168. und 174.) Thatsache zu beweisen, weil sie entweder das Beweismittel erst seit der Fällung des Urtheils, mithin erst zu einer Zeit hat zur Hand bringen können, wo sie sich nicht mehr der Reform bedienen konnte, oder das Beweismittel erst seither entdeckt hat, und 2) wenn die Beweismittel deren sich der Gegner bedient, um sich den Sieg zu verschaffen, unecht gewesen und sie unterlassen hat, dieselben während der Verhandlung als falsch erklären zu lassen, diese Beweismittel aber nach der Beurtheilung des Prozesses gefälscht worden.

322. Satzung.

„Wenn die Thatsache, die durch neue Beweismittel bewiesen werden soll, mit Thatsachen im

Widerspruche liegt, über welche die eine oder die andere Partey in der Prozeß-Verhandlung einen Eid geschworen, so ist das Gesuch für das neue Recht nicht zulässig, es sey denn der Eid gefälscht worden."

Diese Satzung steht mit Satzung 285., welche vorschreibt, daß der Eid der Partey nicht anders als durch das Urtheil des peinlichen Gerichts gefälscht werden könne, im Zusammenhange: der Eid, von dem hier die Rede ist, muß ein solcher seyn, durch welchen die Partey ihr Wissen (de scientia) beschworen; dieß ergibt sich aus der Natur der Sache, denn der Beweis einer Thatsache, von welcher eine Partey ihr Nichtwissen beschworen, kommt mit jenem Eide in keinen Widerspruch zu stehen.

323. Satzung.

„Das Gesuch für das neue Recht muß binnen der Nothfrist von drey Monaten, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo die neuen Beweismittel zur Hand gebracht oder entdeckt worden, anhängig gemacht werden. Nach einem Ablaufe von zehn Jahren, von der Eröffnung des Urtheils an zu rechnen, kann es bloß in dem Falle noch angebracht werden, wenn die Partey, die im Prozesse obgesiegt, sich durch betrügerische Handlungen den Sieg verschafft hat."

Wann dasselbe anzubringen sey.

Digitized by Google

324. Satzung.

Bey welchem Richter.

„Dieses Gesuch muß bey demjenigen Richter rechtshängig gemacht und summarisch verhandelt werden, bey welchem der Prozeß verhandelt worden. Der Richter soll aber den Befehl zum Aussöhnungsversuche nicht bewilligen, es habe ihm denn der Impetrant bescheinigt, daß das rechtskräftige Urtheil in allen Theilen erfüllt sey.“

Das Gesuch um das neue Recht ist ein präparatorisches Gesuch, und leitet daher eine summarische Verhandlung ein. Damit dasselbe nicht als Mittel gebraucht werde, der Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils Hindernisse in den Weg zu legen, und dadurch das Recht unsicher zu machen, soll dem Impetrant die Anbringung dieses Gesuches erst gestattet werden, wenn er bescheinigt hat, daß das rechtskräftige Urtheil in allen Theilen erfüllt sey.

325. Satzung.

Eid des Impetranten.

„Der Impetrant ist schuldig auf den Antrag seines Gegners zu beschwören, daß er die erst zur Hand gebrachten Beweismittel während der Verhandlung nicht habe zur Hand bringen können, oder daß ihm die neuentdeckten Beweismittel während der Verhandlung des beurtheilten Prozesses durchaus unbekannt gewesen, und, wenn er als solche Zeugen gebrauchen will, daß die von ihm

Digitized by Google

aufzuführenden Zeugen nach seiner besten Ueberzeugung über die Thatsachen, die es betrifft, Auskunft geben können."

Es versteht sich von selbst, daß der Eid des Impetranten über die Kenntniß der Zeugen in Betreff der Thatsache, welche er durch sie beweisen will, ein bloßer Glaubenseid seyn kann; so daß ein allfälliger unverschuldeter Irrthum hierüber ihm durchaus unschädlich ist.

326. Satzung.

Frist, zu Anstellung der neuen Klage.

„Wenn der Impetrant das neue Recht erhalten hat, so muß die neue Klage binnen der Nothfrist von drey Monaten angestellt werden, von dem Tage an zu zählen, an welchem das neue Recht ertheilt worden."

Hat der Impetrant das neue Recht erhalten, so fällt die Rechtskraft des frühern Urtheils dahin, und er ist in so weit in den vorigen Stand eingesetzt, daß er über die beurtheilte Frage eine neue Verhandlung einleiten kann, ohne die Einrede der beurtheilten Sache (156. Nr. 2.) zu befürchten zu haben.

327. Satzung.

Nichtigkeit.

„Ein Urtheil ist nichtig, wenn der unterliegenden Partey der Termin zu Fällung desselben nicht bekannt gemacht worden und sie sich dabey

Digitized by Google

nicht eingefunden, oder wenn das Gericht die Streitfrage (120.) nicht nach den Schlüssen der Parteyen beurtheilt hat.“

Da nur Civil-Gerichte Urtheile in Civil-Sachen fällen können, die geeignet sind in Rechtskraft überzugehen, und da solche Urtheile, dritte Personen, die an der Verhandlung der Sache keinen Theil genommen, nie beschlagen (156. Nr. 2. und 308.), und für Personen, denen die Fähigkeit vor Gericht zu handeln mangelt, durchaus unverbindlich sind, wenn sie bey der Verhandlung der Sache ohne die erforderliche Autorisation gehandelt haben (23.); so sind nach unsern Gesetzen keine andern Nichtigkeitsgründe nothwendig, als die zwey in dieser Satzung angegebenen.

328. Satzung.

Frist, zu Anstellung der Nichtigkeitsklage.

„Die Nichtigkeitsklage muß binnen der Nothfrist von drey Monaten angestellt werden, von dem Tage an zu zählen, wo das Urtheil der Partey rechtlich bekannt geworden ist. Dieselbe ist bey demjenigen Richter anzubringen, vor welchem die Prozeß-Verhandlung Statt gehabt hat und leitet ein summarisches Verfahren ein.“

Da es sich aus dem Protokolls-Auszuge oder dem der Vorladung angehängten Weibelszeugnisse unmittelbar ergibt, ob der Partey, welche bey dem zu Fällung des Urtheils

bestimmten Termin ausgeblieben ist, dieser Termin bekannt gemacht worden; und da aus der Vergleichung des Klagschlusses mit dem Urtheile unmittelbar hervorgeht, ob das Urtheil nach den Schlüssen der Parteyen (120.) gefällt worden sey; so ist es unnöthig der Nichtigkeitsklage devolutive Wirkung zu geben, d. h. vorzuschreiben, daß sie bey einem andern Gerichtshofe angestellt werden müsse, als bey demjenigen, welcher das nichtige Urtheil gefällt hat.

329. Satzung.

„Wenn ein Urtheil nichtig erklärt wird, so soll der Streitgegenstand in die gleiche Lage zurück versetzt werden, in welcher sich derselbe vor dem nichtigen Urtheile befunden."

Achter Titel.

Von den Beschwerden gegen den Richter.

330. Satzung.

In welchen Fällen sie anzustellen seyen.

„Wenn der Richter eine Person durch die Verweigerung einer gesetzlichen oder die Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshülfe in Schaden versetzt (15.), oder sie ungebührlich behandelt, so kann dieselbe darüber, nach Anleitung des Gesetzes über

die Prozeß-Form in Administrativ-Streitigkeiten, bey Unserm Kleinen Rathe Beschwerde führen.“

Die Erläuterung dieser Satzung ist bey Satzung 15. nachzulesen: hier ist nur noch beyzufügen, daß, so wie die Parteyen, die dem Richteramte schuldige Achtung gegen keine Person hintansetzen dürfen, die demselben vorsteht; sie hingegen auch zu erwarten berechtigt seyen, von dem Richter mit Anstand und Humanität behandelt zu werden. Das Richteramt ist ein beschwerliches Amt: wer nicht eine ausdauernde Geduld besitzt, und es sich angewöhnt hat, die Anlage zur Moralität selbst bey einem Verbrecher zu achten, und jede Sache von allen Seiten zu betrachten, ehe er ein bestimmtes Urtheil darüber fällt, muß diese Laufbahn nicht wählen, wenn er nicht Gefahr laufen will, durch öftere Mißgriffe nicht allein zu Schaden zu kommen, sondern noch überdieß seine übrigen guten Eigenschaften in Schatten zu setzen. Ein Mann aber, der es sich zur Gewohnheit gemacht hat, in jedem Menschen die Menschheit zu achten, keinen Anschwärzungen Gehör zu geben, und selbst einen Verbrecher nur in so weit, als er eines Verbrechens überwiesen ist, für schuldig zu halten; der über keine Sache, die in seinen Bereich kommt, ein Urtheil fällt, bis er alles angehört und geprüft hat, was auf dieses Urtheil einwirken soll; und auch gegen seine Vertrautesten kein Urtheil äussert, bis die Untersuchung vollständig abgeschlossen ist, weil er es sich dadurch erschwert, später, wenn er noch mehr Umstände erfahren hat, sein voreiliges Urtheil zu berichtigen, ein solcher Mann ist geeig-

Digitized by Google

net Richter zu seyn. Kennt er noch überdieß sein Landrecht gründlich, und versteht er dasselbe richtig anzuwenden, so hat er nicht zu befürchten, daß in einem Staate wo das Gesetz die Beschwerde gegen den Richter bloß wegen gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen, und solcher Behandlungen seiner Gerichtshörigen zuläßt, deren sich ein gesitteter Mensch nicht leicht schuldig macht, und jede Verläumdung eines pflichttreuen Beamten mit einer angemessenen Strafe bedroht, gegen ihn viele Beschwerden erhoben werden möchten.

331. Satzung.

„Sie soll ihre daherige Absicht dem Richter Form.
binnen der Nothfrist von vierzehn Tagen, von der Begründung der Beschwerde an zu rechnen, anzeigen und von da hinweg binnen der Nothfrist von vierzehn Tagen ihre Beschwerdeschrift Unserm Kleinen Rathe einreichen: auch kann sie in laufenden Geschäften aus diesem Grunde auf so lange einen Rechtsstillestand verlangen bis die Beschwerde beseitigt ist."

332. Satzung.

„Sollte es sich im Verlaufe zeigen, daß die Partey den Rechtsstillestand bloß gefordert, um die Verhandlung zu verzögern, so soll sie zu Abtrag aller durch die Verzögerung veranlaßten Kosten und Schaden und zu einer Geldstrafe von zehn bis höchstens fünfzig Franken, oder zu einer Gefangen-

Digitized by Google

schaftsstrafe von einem bis höchstens drey Tagen verurtheilt werden."

333. Satzung.

„Es bleibt Unserm Kleinen Rathe vorbehalten eine Person, die einen Richter auf eine verläumderische Weise anklagt, zu einer Geldstrafe, die nie die Summe von einhundert Franken übersteigen soll, oder zu einer Gefangenschaftsstrafe von höchstens acht Tagen zu verurtheilen."

Neunter Titel.

Von der Vollziehung des Urtheils.

Dieser Titel ist einer der wichtigsten in einem Gesetzbuche über das gerichtliche Verfahren, weil eine zweckmäßige Exekutions-Ordnung eine der Grundlagen des Credits ist, ohne welchen aller Verkehr stockt. Was hilft die beste Justiz, wenn das Urtheil ein leeres Wort bleibt, und die Partey, die ihr baares Geld ausgelegt hat, um ihr Recht durch das Gericht anerkennen zu lassen, durch eine Reihe von Rechtskniffen und Schlangenwendungen Jahre lang aufgehalten werden kann, sich in den Genuß ihres anerkannten Rechts zu setzen? und doch sehen wir dieses an manchen Orten, wo ein übelberechnetes Mitleid mit dem Schuldner dem Gläubiger die Realisirung seines Rechts erschwert.

erschwert. Ein geistreicher Schriftsteller, dessen Ansichten mir für die Richtigkeit der meinigen immer eine größere Zuversicht geben, wenn sie mit denselben zusammenstimmen, Herr Staatsrath von Gönner, zeigt die Rechtswidrigkeit jenes Mitleids mit dem Schuldner in einem Beyspiele, das ich nicht unterlassen kann hier anzuführen: „Ein Bierbrauer soll im May, ehe er sein Sommerbier verkauft hat, eine Geldschuld bezahlen, die er nach dem Verkaufe dieses Biers bequem zahlen kann; soll man dem Manne ohne Noth wehe thun? — Ich antworte, ohne Noth wahrlich nicht! aber nun brauche ich als Gläubiger mein Geld auf der Stelle, weil sonst ich, der ich kein Sommerbier zum Verkauf habe, eine Forderung nicht zahlen kann, an deren Zahlung mir Ehren halber, oder wegen meines Credits gelegen ist, oder weil ich selbst sonst ausgepfändet werde, oder weil ich mit dem Gelde eine vortheilhafte Spekulation machen kann."

Um den Rechtskniffen, welche der Vollziehung des Urtheils gewöhnlich in den Weg gelegt werden, den Faden abzuschneiden, geht dieser Titel von der Ansicht aus: das Gericht gibt durch sein Urtheil der Polizey das Merkmal an die Hand, an welchem sie erkennen kann, ob das Recht, das eine Partey anspricht, wirklich ihr Recht ist? und so wie sie dieses eingesehen hat, liegt ihr weiter nichts ob, als die Realisirung dieses Rechts zu bewirken. Deßwegen erscheint der Oberamtmann hier nicht mehr in der Eigenschaft eines Richters, sondern in derjenigen eines Stellvertreters der obersten Polizey-Behörde, als Vollzieher: er urtheilt nicht, er befiehlt.

334. Satzung.

Frist. „Wenn die untergelegene Partey einem rechtskräftigen Urtheile binnen vierzehn Tagen, von der Eröffnung desselben an zu rechnen, nicht genug thut, so kann die Partey, welche obgesiegt hat, den Oberamtmann des Bezirks, wo das Urtheil vollzogen werden muß, um seine Hülfleistung ansuchen.“

Die erste Bedingung der amtlichen Hülfsleistung zu der Vollziehung eines Urtheils ist die Rechtskraft: dasselbe muß zur unabänderlichen Norm für die Parteyen geworden, d. h. ein endliches, oder aber ein solches erstinstanzliches Urtheil seyn, gegen welches die nothwendigen Vorkehrungen zu der Weitersziehung in den dazu bestimmten Nothfristen nicht gemacht worden sind; und die zweyte ist die Unterlassung der untergelegenen Partey, binnen der Nothfrist von vierzehn Tagen dem Urtheile aus freyen Stücken genug zu thun. So wie diese Bedingungen vorhanden sind, kann die obsiegende Partey bey dem Oberamtmanne des Bezirks, wo das Urtheil vollzogen werden soll, um die amtliche Hülfsleistung nachsuchen.

335. Satzung.

Trennung des Liquiden von dem Illiquiden. „Ist bloß ein Theil der durch das Urtheil als gerecht anerkannten Forderung fällig und nach Quantität und Qualität bestimmt, so kann der Impetrant diesen Theil von dem übrigen (das Liquide von dem Illiquiden) trennen und das Ur-

Digitized by Google

theil, insoweit dasselbe eine liquide Forderung enthält, sogleich vollziehen lassen."

Man kann zu den zwey in der vorhergehenden Satzung angegebenen Bedingungen der amtlichen Hülfsleistung zu der Vollziehung eines Urtheils noch eine dritte hinzusetzen, die Liquidität der durch das Urtheil als gerecht anerkannten Forderung: es muß ausgemacht seyn auf was, und auf wie viel dieselbe gehe, wenn z. B. der Beklagte zu einem Schadensersatze verurtheilt worden ist, so muß der Kläger einen Anschlag des erlittenen Schadens machen, und denselben der Moderation unterwerfen (47. und 48.), ehe er den Belauf einfordern kann. Ist jedoch ein Theil der durch das Urtheil anerkannten Forderung liquid, so kann er diesen von dem noch illiquiden Theile derselben trennen, und besonders beytreiben.

336. Satzung.

„Jeder Oberamtmann ist verpflichtet ein von einem inländischen Gerichte gesprochenes, in Rechtskraft übergegangenes Urtheil nach Ablauf der in Satzung 334. bestimmten Frist vollziehen zu machen, wenn er von der obsiegenden Partey dafür angegangen wird. Um den Vollziehungsbefehl eines von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Urtheils muß bey Unserm Kleinen Rathe nachgesucht werden, welcher sich hierin nach den vorhandenen Concordaten und der bisher beobachteten Reciproci- Vollziehung.

tät zu richten hat. Hat Unser Kleine Rath den Vollziehungsbefehl ertheilt, so ist das Urtheil in Hinsicht auf die Vollziehung einem von einem inländischen Gerichte gesprochenen Urtheile gleich zu achten."

337. Satzung.

Vollziehungsart. Wenn das Urtheil zum Gegenstand hat: a. eine Geldsumme;

„Ist die untergelegene Partey zu der Bezahlung einer bestimmten Geldsumme verurtheilt, oder ist die im Urtheil noch unbestimmte Anforderung durch eine Schatzung, Moderation ꝛc. bestimmt worden, so geschieht die Vollziehung auf dem Wege der Betreibung für Generalitäts-Ansprachen."

338. Satzung.

b. die Unterlassung einer Handlung;

„Ist die untergelegene Partey zu der Unterlassung einer Handlung verurtheilt worden, so kann der Impetrant ein Verbot erhalten, infolge dessen ihr die Begehung der Handlung bey einer Strafe von fünfzig Franken und der zweyfachen Ersetzung des Schadens untersagt wird. Eine zweyte Uebertretung des Verbots wird überdieß mit einer Gefängnißstrafe von wenigstens zehn und höchstens dreyßig Tagen, und eine dritte mit einjähriger Zuchthausstrafe geahndet: alles auf Kosten des Uebertreters."

Das Verbot, von welchem in dieser Satzung die Rede ist, ist ein unbedingtes oder amtliches, gegen das nicht Recht dargeschlagen werden darf (73.).

339. Satzung.

c. eine persönliche Leistung.

„Ist die untergelegene Partey zu einer persönlichen Leistung verurtheilt worden, so soll der Impetrant sie auffordern, die Leistung in einer von dem Richter so kurz als möglich zu bestimmenden Frist zu vollbringen; wenn sie dieser Aufforderung nicht entspricht und die Leistung auch durch einen Dritten geschehen kann, so hat der Impetrant die Wahl darauf anzutragen, daß ihm der Richter die Erlaubniß ertheile, dieselbe durch einen Dritten, auf die für die Parteyen wenigst nachtheilige Weise, auf Kosten der Schuldigen vollbringen zu lassen oder aber eine Entschädigungs-Forderung aufzusetzen und die untergelegene Partey für den moderirten Betrag derselben nach Satzung 337. zu betreiben: kann die Leistung nicht durch einen Dritten vollbracht werden, so muß der Impetrant den letztern Weg einschlagen.“

340. Satzung.

d. die Auslieferung einer Beweglichkeit.

„Ist die untergelegene Partey zu der Auslieferung einer beweglichen Sache verurtheilt worden, so wird ihr diese durch den Weibel abgefordert, und wenn sie dieselbe nicht abliefern will,

Digitized by Google

abgenommen; ist die Sache bey ihr nicht aufzufinden, so kann der Impetrant eine Entschädigungs-Forderung anbringen und den Belauf derselben, wenn er auf keine andere Weise auszumitteln ist, beschwören und nachher nach Satzung 337. eintreiben."

341. Satzung.

e. die Uebergabe eines Grundstückes.

„Ist die untergelegene Partey verurtheilt worden dem Impetrant ein Grundstück eigenthumlich zu übergeben, so kann dieser letztere bey dem Oberamtmann um einen Befehl nachsuchen, daß das Untergericht ihm dieses Grundstück zufertigen solle, und wenn dieses geschehen ist, sich mit Bewilligung des Oberamtmanns, nach vorhergegangener Mahnung und von dieser an zu rechnen, einem Ablaufe von drey Tagen, durch die Polizeydiener in den Besitz einsetzen lassen. Ist die untergelegene Partey bloß zu der Einräumung des Besitzes des Grundstücks verurtheilt worden, so verschafft sich der Impetrant sogleich die Bewilligung des Oberamtmanns zur Mahnung und Einsetzung in den Besitz: in beyden Fällen haftet der Impetrant, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Schuldigen, für jeden rechtswidrigen Schaden, welcher die Einsetzung in den Besitz zur Folge haben könnte."

Digitized by Google

342. Satzung.

f. die Einräumung einer Dienstbarkeit.

„Ist die untergelegene Partey verurtheilt worden dem Impetrant eine Dienstbarkeit auf einem ihr zugehörenden Grundstücke einzuräumen, so kann derselbe um den Zufertigungsbefehl und nachwärts um die Einsetzung in den Besitz, auf die Weise, wie es in der vorhergehenden Satzung vorgeschrieben worden und noch überdieß um einen Strafbefehl gegen künftige Störungen nachsuchen, dessen Beobachtung durch die gleichen Strafdrohungen gesichert seyn soll, wie das in Satzung 338. stehende Verbot.“

343. Satzung.

Einwendung gegen die Vollziehung.

„Die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils kann von der untergelegenen Partey bloß durch den sogleich durch Urkunden zu leistenden Beweis eingestellt werden, daß sie dem Urtheile bereits Statt gethan oder daß ihr der Impetrant die Verbindlichkeit, welche ihr dasselbe auferlegt, nachgelassen habe.“

344. Satzung.

„Eine Partey, welche dem Weibel erklärt, daß sie diesen Beweis leisten wolle, erhält dadurch einen Aufschub von vier Tagen, während welches sie den Impetrant vor den Richter laden und die Urkunden vorlegen muß.“

Digitized by Google

345. Satzung.

„Eine Partey, die durch diese Erklärung die Vollziehung eines Urtheils einstweilen verhindert und nachher den Beweis nicht leisten kann, zu dem sie sich anheischig gemacht, soll dem Impetrant alle dadurch verursachte Kosten und Schaden ersetzen und zu dreytägiger Gefangenschaft verurtheilt werden.“

Digitized by Google

Anhang.

Digitized by Google

Digitized by Google

Förmlichkeiten

die bey den

Eiden der Juden, Griechen

und Muhamedaner

zu beobachten sind.

Aus Thl. 1. Tit. X. der allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten.

I.

Eide der Juden.

§. 1.

„Alle Eide der Juden, die ihnen von dem Gegentheile zu- oder zurückgeschoben, oder von dem Richter auferlegt worden, sollen in der Synagoge, oder Schule abgeleistet werden.“

§. 2.

„An Orten, wo keine eigentliche Schule sich befindet, muß die Ableistung des Eides in demjenigen Zimmer, oder anderen Privat-Gelasse geschehen, wo die daselbst wohnenden Juden ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte zu halten pflegen.“

Digitized by Google

§. 3.

„Den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, sollen die Juden an Sabbaths-, Fest- und Bußtagen mit Eidesleistungen verschont werden.“

§. 4.

„Zwey Neujahrstage; ein Versöhnungstag; der erste, zweyte, achte und neunte Laubherhütten-; der erste, zweyte, siebente und achte Ostertag; und zwey Pfingsttage sind als dergleichen jüdische Festtage anzusehen.“

§. 5.

„Die jüdischen Bußtage nehmen mit dem ersten jüdischen Neujahrstage ihren Anfang, und endigen sich mit dem Versöhnungsfeste.“

§. 6.

„Unter allen übrigen vorstehend nicht benannten Tagen, bleibt die Auswahl des Termins zur Eidesleistung dem Richter lediglich anheim gestellt.“

§. 7.

„Doch kann es an Orten, wo es bisher üblich gewesen, die Juden-Eide an einem Montage oder Donnerstage abzunehmen, dabey ferner sein Bewenden haben.“

§. 8.

„Zu jeder Eidesleistung muß der Schwörende zwey Zeugen mitbringen; auch muß der Rabbiner des Orts, oder ein jüdischer Assessor, oder Gelehrter, gegenwärtig seyn.“

Digitized by Google

§. 9.

„Dieser Rabbiner, Assessor, oder Gelehrter kann, im Nothfalle, zugleich die Stelle des zweyten Zeugen vertreten.“

§. 10.

„Ist die Gegenpartey des Schwörenden ein im Orte sich aufhaltender Jude; so muß auch dieser bey der Eidesleistung in Person erscheinen.“

§. 11.

„Diesem wird durch den Rabbiner, Assessor, oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedroht, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleistung beständе.“

§. 12.

„Diese Ankündigung muß derselbe mit Amen beantworten.“

§. 13.

„Der Schwörende selbst muß sich zur Eidesleistung durch Abwaschung der Hände, und durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur vorbereiten.“

§. 14.

„Vor wirklicher Ableistung des Eides muß der Rabbiner oder Gelehrte dem Schwörenden nachstehende Warnung vorhalten:“

„Ein jeder gläubiger Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sie sey jüdisch oder christlich, bey Rechtsstreitigkeiten die Wahrheit zu gestehen, und

solche, auf ihr Begehren, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der christlichen Obrigkeit geforderter Eid ist also, nach der Lehre der Rabbiner, für keinen unrechtmäßiger Weise erzwungenen Eid zu achten. Wer daher die christliche Obrigkeit durch einen falschen Eid hintergeht, oder dabey etwas anders denkt, als er sagt, der entheiligt den Namen Gottes und begeht einen Meineid. Der Meineid ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich der Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruhet (wie die Rabbiner sagen) auf dreyerley, auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen sind also schon an sich selbst höchst strafbare Verbrechen, indem sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur Folge haben. Bey einem Meineide kommt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, und den Gott der Gerechtigkeit, selbst zur Bestrafung der Ungerechtigkeit auffordert, und also den Namen des Allerhöchsten bey einer sehr schändlichen That mißbraucht."

„Daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unserer Väter, auf dem Berge Sinai die Worte hat hören lassen:"

„Du sollt den Namen des Ewigen deines Got-
„tes nicht bey einer Unwahrheit mißbrauchen."

„Wenn jeder andere Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes sich befreyen

kann, so kann doch der Meineidige, durch die stärkste Buße, ohne hinlänglichen Ersatz, keine Vergebung hoffen; denn es heißt ausdrücklich:

„Der Ewige dein Gott wird denjenigen nicht „ungestraft lassen, der seinen Namen bey einer „Unwahrheit mißbraucht.“

„Bey einem jeden andern Verbrecher trifft die Strafe bloß den Sünder, und die Mitschuldigen, oder die dem Uebel hätten steuern können; bey einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers; ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe.“

„Bey einem jeden andern Verbrechen wird dem Verbrecher öfters, durch die Langmuth des barmherzigen Gottes, eine Zeitlang nachgesehen; auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich, und also fort; denn so heißt es in dem Propheten Zacharias, Kap. 5. V. 4:“

„Ich will den Fluch hervorbringen, spricht der „Herr Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus „des Diebes, und über das Haus derer, die bey „meinem Namen fälschlich schwören, und er soll „bleiben in ihrem Hause, und soll es verzehren, „sammt seinem Holz und Steinen.“

§. 15.

„Dem Rabbiner oder Gelehrten steht es frey, dieser vorgeschriebenen Warnung noch andere schickliche, den Umständen angemessene Vermahnungen und Gründe beyzufügen.“

Digitized by Google

§. 16.

„Nach der Admonition muß die dabey gegenwärtige Gerichtsperson, mit Beyhülfe des jüdischen Gelehrten, die Sühne nochmals versuchen.“

§. 17.

„Läuft dieser Versuch fruchtlos ab, und besteht also der Gegentheil auf der Ableistung des Eides, so rufen die anwesenden Juden einander zu:“

„weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften „Leute!“

„worauf sich alle übrige Juden, bis auf den Rabbiner oder Assessor, und die Zeugen, entfernen.“

§. 18.

„Der Rabbiner oder Assessor redet hierauf den Schwörenden an:“

„Wisse, daß du nicht nach deinem Sinne und „deiner Auslegung der Worte, sondern nach dem „Verstande, den wir und die Richter mit den „Worten verbinden, den Eid ablegest.“

§. 19.

„Nach dieser zweyten Ermahnung trit der Schwörende vor den Gesetzschrank; der Klopfer öffnet die Thüre des Schranks; nimmt eine bekleidete Thora heraus, und gibt sie dem Schwörenden in den Arm.“

§. 20.

Digitized by Google

§. 20.

„Alsdann wird dem Schwörenden, wenn derselbe Geschriebenes lesen kann, die Formel des Eides, welchen er ableisten soll, in die Hand gegeben, und er eröffnet den Schwur mit den Worten:“

„Ich schwöre bey Adonai dem Gott Israels ꝛc.“

„Am Schlusse des Eides wird die Bekräftigungsformel beygefügt:“

„Wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle „die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen „Vermahnung angedeutet worden. Amen.“

§. 21.

„In der Eidesformel muß das Wort Adonai, mit den hebräischen Mitlautern des Worts Jehovah, verzeichnet seyn.“

§. 22.

„Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Schwörende der deutschen Sprache nicht kundig ist, die Eidesformel, mit Inbegriff vorgedachter Anfangsworte, in seine Sprache durch einen vereideten Dollmetscher übersetzt werden, und dieser letztere der Eidesabnahme beywohnen müsse.“

§. 23.

„Kann der Schwörende gar nicht Geschriebenes lesen; so muß ihm zwar der Eid von dem Rabbiner oder Assessor vorgesagt, und von ihm Wort für Wort nachgesprochen werden.“

Digitized by Google

§. 24.

„Es muß aber derjenige, welcher den Eid abnimmt, das Wort Adonai nicht mit vorsagen; sondern nur gedachtes Wort auf der in der Schule befindlichen Tafel dem Schwörenden vorzeigen, damit er solches selbst ausspreche; weil die Wiederholung des Worts Adonai bey einerley Handlung nach jüdischen Religions-Grundsätzen für sündhaft angesehen wird.“

§. 25.

„Um die Eideshandlung nicht zu unterbrechen, muß derjenige, welcher den Eid abnimmt, den Schwörenden wegen dieses Umstandes vorläufig unterrichten.“

§. 26.

„Die bey der Eidesleistung gegenwärtige christliche Gerichtsperson muß den ganzen Vorgang umständlich zum Protokolle verzeichnen, und darauf Acht geben, daß der Eid, dieser Vorschrift gemäß, abgenommen werde.“

§. 27.

„In Sachen der Juden gegen Juden bedarf es bey jüdischen Zeugen keines Eides; sondern es werden dem Zeugen nur die zehn Gebote, und die im Mosaischen Gesetze ausdrücklich befohlene Pflicht, als Zeuge die Wahrheit zu sagen, von dem Rabbiner, oder Gelehrten, ernstlich zu Gemüthe geführt.“

§. 28.

„Wenn Christen bey einer Rechtssache ein Interesse haben, so können auch die jüdischen Zeugen der

Ableistung des förmlichen Zeugeneides sich nicht entziehen."

§. 29.

„Die Abnahme des Eides geschieht alsdann ebenfalls mit Zuziehung eines Rabbinen oder jüdischen Assessors, und der Zeugen, auch mit den §. 13. ff. bey andern Juden-Eiden vorgeschriebenen Feyerlichkeiten."

§. 30.

„Dagegen darf aber"

1) „der Zeugeneid nicht nothwendig in der Schule, sondern er kann auch an gewöhnlicher Gerichtsstätte abgeleistet werden."

2) „Es bedarf nicht des §§. 16. 17. 18. vorgeschriebenen Sühnsversuchs, Zurufs, und der wiederholten Admonition."

3) „Die §§. 11. 12. vorgeschriebene Vermahnung findet nur in dem seltenen Falle Statt, wenn der Producent ein Jude, und bey der Abnehmung des Zeugeneides persönlich zugegen wäre."

4) „Dem schwörenden Zeugen muß der Rabbiner, oder Assessor, statt der Thora, die Tephillim in den Arm geben."

5) „In dem Falle des §. 23. müssen dem des Lesens unkundigen Zeugen, die Mitlauter des Worts Jehovah, statt der in der Schule befindlichen Tafel, so wie sie in der Eidesformel selbst verzeichnet sind, zum Aussprechen vorgewiesen werden."

Digitized by Google

§. 31.

„Die Judenweiber können nur zu einer Zeit, wo sie von der monatlichen Reinigung frey sind, schwören.“

§. 32.

„Fällt daher der zur Eidesleistung angesetzte Termin in die Zeit ihrer monatlichen Reinigung; so liegt ihnen ob, dessen Verlegung zu suchen.“

§. 33.

„Der Schwangerschaft wegen können jüdische Weibspersonen sich der Eidesleistung nicht entziehen.“

§. 34.

„Wenn jedoch der Gegentheil, oder, bey Zeugeneiden, beyde Parteyen, die Aussetzung des Eides bis nach erfolgter Niederkunft sich gefallen lassen, so soll ihnen der Richter darin nachsehen. Kindbetterinnen können nicht eher, als nach erfolgter Reinigung, zur Ableistung eines Eides angehalten oder zugelassen werden.“

„Jüdische Weibspersonen, die ausser der Ehe geschwängert worden, können unter dem Vorwande, daß sie um deßwillen von den gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeine ausgeschlossen wären, von der Ableistung des Eides in der Synagoge, wenn der Gegentheil darauf besteht, nicht dispensirt werden.“

§. 35.

„Die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft des von einer Jüdin abgelegten Zeugnisses soll lediglich nach den

Digitized by Google

Gesetzen des Staats, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts, beurtheilt werden."

§. 36.

„In Criminal-Fällen, wo es auf harte Leibes- oder Lebensstrafe ankommt, soll kein Jude, männlichen oder weiblichen Geschlechts, zu Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden."

§. 37.

„Auch freywillige Aussagen jüdischer Zeugen können in dergleichen Fällen niemals einen vollen Beweis ausmachen."

§. 38.

„Bey geringen Verbrechen, die nach den Gesetzen nur mit Geld- oder mit einer allenfalls in Geldbuße zu verwandelnden Gefängnißstrafe geahndet werden, ist das eidliche Zeugniß eines Juden zuläßig und glaubwürdig."

§. 39.

„In wie fern bey Criminal-Fällen Reinigungs-Eide überhaupt, und insonderheit von jüdischen Angeklagten Statt finden, soll in der Criminal-Prozeß-Ordnung näher bestimmt werden."

II.

Eide der Griechen.

§. 40.

„Bey Eidesleistungen der unirten Griechen finden eben die Formeln und Feyerlichkeiten Statt, welche bey

römisch-katholischen Glaubensgenossen vorgeschrieben und angenommen sind."

§. 41.

„Die Eide der nicht unirten Griechen sind, der Regel nach, in deren Kirchen, oder andern gottesdienstlichen Versammlungsplätzen, an Orten, wo dergleichen befindlich sind, abzunehmen."

§. 42.

„Auch ist dabey ein Geistlicher von ihrer Religion, wo einer zu haben ist, zuzuziehen."

§. 43.

„Wenn aber an dem Orte, wo der Eid geleistet werden soll, kein solcher gottesdienstlicher Versammlungsplatz, oder auch kein griechischer Geistlicher sich befindet, so kann der Eid auch an ordentlicher Gerichtsstelle, und vor Gerichtspersonen allein, gültig abgeleistet werden."

§. 44.

„Die Eidesleistung muß am Vormittage vor zwölf Uhr geschehen."

§. 45.

„Vor der Eidesleistung muß der Geistliche, oder in dessen Ermangelung eine Gerichtsperson, dem Schwörenden nachdrücklich zureden:"

„daß er zu dieser Handlung in der Furcht Gottes, und mit Erwägung seines gerechten Gerichts hinzutreten, und so das Kreuz in aller Wahrheit,

und ohne Schaden an seiner Seele, küßen; nicht aber nach irgend einem zeitlichen Gewinnste streben möge; damit er durch eine solche Bezeugung der Unwahrheit nicht seine Seele in das ewige Verderben stürze, und sich auch nicht die auf den Meineid verordnete zeitliche Leibes- oder Lebensstrafe zuziehe."

§. 46.

„Die Ableistung des Eides geschieht vor dem Altare, oder vor einem Tische, auf welchem ein gemaltes Crucifix steht, und die Bibel mit dem aufgeschlagenen Evangelio Johannis liegt."

§. 47.

„Nach angehörter Admonition nähert sich der Schwörende dem Tische mit ehrerbietiger Beugung, legt die rechte Hand auf das Evangelium, und leistet so den Eid ab."

§. 48.

„Die Eidesleistung wird mit den Worten:"

„Ich — schwöre vor dem allmächtigen Gott, und
„vor seinem heiligen Evangelio, daß ꝛc."

eröffnet, und mit der Bekräftigungsformel:

„zu dessen Betheuerung küße ich das Wort, und
„das Kreuz meines Erlösers. Amen."

geschlossen."

§. 49.

„Nach ausgesprochenem Eide küßt der Schwörende das ihm vorgehaltene Kreuz, und endigt damit die ganze Handlung."

Digitized by Google

§. 50.

„Kann der Schwörende Geschriebenes lesen, so liest er den abzuleistenden Eid selbst ab; sonst aber muß ihm derselbe von dem Priester oder der Gerichtsperson vorgesagt, und von ihm Wort für Wort nachgesprochen werden.“

III.

Eide der Muhamedaner.

§. 51.

„Die Eide der Türken und anderer Muhamedaner werden von ihnen auf den Alkoran mit der Formel:

„Ich — schwöre bey dem einigen Gott, und „bey dem, was in der Religion das Allerheiligste „ist, daß ꝛc.“

abgeleistet.“

Digitized by Google

Register.

Die Satzungszahlen beziehen sich sowohl auf die Satzungen als auf die Erläuterungen derselben.

A.

Satzung

Abänderung,
der Partey-Vorträge und ihrer Schlüsse. (S. Verstärkungen.)
in Urkunden, die als Beweismittel gebraucht werden sollen. (S. Urkunden, verdächtige.)
des Zeugnisses. (S. Zeugen, Abänderung ihres Zeugnisses.)
eines Urtheils. (S. Appellation.)
von Mißschreibungen und Mißrechnungen. (S. Mißschreibungen.)
Abschriften. (S. Urschriften.)
Abstand. (S. Reform.)
Abstimmung. (S. Gerichte, Form der Fällung ihrer Urtheile.)
Actiones contrarias. (S. Compensation.)
Administrations-Gerichtsbarkeit,
welche Privat-Rechtsgegenstände, als Ausnahme von der Regel, unter diese Gerichtsbarkeit gehören . . . 1

Digitized by Google

Advokaten, Satzung
Eintheilung derselben in Fürsprecher und Prokuratoren 66
Ernennung, Beeidigung und Beaufsichtigung derselben 66
Vorrechte derselben 66
Vorrecht der Fürsprecher vor den Prokuratoren . 66
Bestimmung der anzurechnenden Gebühr, wenn sie in eigenen Sachen das Recht gebrauchen . . 68
Verbot der Verbeyständung einer Partey durch mehr als einen Advokat bey dem gleichen Termine . 69
Verbot der Unterschrift einer Rechtsschrift durch mehr als einen Advokat 69
Hinweisung auf ihre Reglemente und Tarif . . 70
Verbot der Anzüglichkeiten in den Partey-Vorträgen 34. 71
Strafen auf die Anstands-Verletzungen . 16. 72
Form und Sprache der Partey-Vorträge . . 124
wenn der Advokat als vermutheter Bevollmächtigter seiner Partey angesehen werden solle; und Verpflichtung desselben aus diesem Verhältnisse. Verantwortlichkeit 64
Pflichten und Rechte als verordneter Anwald nach dem Armenrechte 57-60
äussere Form der schriftlichen Partey-Vorträge. Ordnungsstrafe der Nichtbeobachtung . . 128. 129
Ordnung und Aufschrift der Aktenhefte. Ordnungsstrafe der Nichtbeobachtung . . . 127. 129
mündlicher Vortrag bey der Beurtheilung . 291. 320
Agenten,
Ernennung und Beeidigung derselben . . . 67
Geschäftskreis derselben 67. 291
Hinweisung auf ihre Reglemente und Tarif . . 70
Pflicht zu Verbeyständungen nach dem Armenrechte 58. 60
Aktenbeschluß,
Verhandlung bey diesem Termine . . 118. 286
Aktenhefte,
Ordnung und Aufschrift derselben. Ordnungsstrafe der Nichtbeobachtung 127. 129

Digitized by Google

Aktenhefte, Satzung
Formular für die Aufschrift . . 127
Aktenkundigmachung,
der Schriften im Prozesse 126
Aktenrodel,
Abfassung desselben durch den Amtschreiber . . 118
Inhalt und Form desselben . . . 119. 127
Formular 127
Ordnungsstrafe der Nichtbeobachtung dieser Vorschriften 129
Aktiv-Legitimation 24
Aktuar, (S. Amtschreiber. Gerichtschreiber.)
Amtsbezirke,
Organisation des Gerichtswesens in denselben 3-5
Richter in denselben, ist der Oberamtmann . 3
Amtschreiber,
Erfordernisse zu seiner Stelle, als Gerichtsperson 2
ist der Aktuar des Richters und des Amtsgerichts . 5
Recusations-Gründe gegen denselben . 7
Verantwortlichkeit desselben für die pünktliche Besorgung seiner Geschäfte . . 15. 97. 216
Führung der Audienz-Protokolle des Richters und des Gerichts 130. 136
Vidimation und Anmerkung im Protokoll, der von den Parteyen aktenkundig gemachten Schriften . 126
besondere Art der Protokollirung der Zeugen-Abhörungen 130
Ablesung des Protokolls den Parteyen, und Bemerkung dieses Umstandes darin . . . 130
Protokollirung des bestimmten Tages, wo die Amtschreiberey den Parteyen die Protokolls-Auszüge ꝛc. zustellen soll 97
Zufertigung der Abschriften von Prozeß-Akten den Parteyen 96. 126
Verantwortlichkeit aus Säumnissen der Amtschreiberey dabey 97
Verantwortlichkeit für die Gewahrsame der, auf Editions-Gesuch hin von dritten Personen deponirten Urkunden 216
Beywohnung bey dem Augenscheins-Termine . 191

Digitized by Google

Amtschreiber, Satzung
Führung des Augenscheins-Protokolls . . . 193
Vorlesung des Concepts des Augenscheins-Protokolls den Parteyen auf Ort und Stelle, und Aufnahme ihrer Bemerkungen darüber 194
(Vergl. Augenschein.)
Verfertigung, Inhalt und Form des Aktenrodels 118. 119. 127
Ordnungsstrafe der Nichtbeobachtung dieser Vorschriften 129
Protokollirung der Eröffnung der Urtheile . 123
Amtseid,
als Erforderniß zu der Stelle einer Gerichtsperson 2
der Sachverständigen, enthebt dieselben von der Eidesleistung für den besondern Fall . 190. 198
enthebt Parteyen und Zeugen von der Eidesunterweisung im Beweisverfahren 252. 273
enthebt die Mitglieder des Kleinen Raths von dem Zeugen-Eide 262
Amtsgerichte,
Organisation derselben 4. 5
verwalten die Civil-Rechtspflege . . . 2. 4
Beurtheilung auf den einseitigen Vortrag einer Partey 288
Form der Fällung ihrer Urtheile 2. 4. 5. 7. 8. 292
Strafrecht gegen böswillige Prozeßirer . . 34
Competenz 309
(Die den Civil-Gerichten gemeinschaftlichen Obliegenheiten, s. unter dem Wort Gerichte.)
Amtsweibel,
Erforderniße zu seiner Stelle, als Gerichtsperson 2
Verrichtungen desselben 5
Glaubwürdigkeit seiner amtlichen Zeugnisse . 5. 204
Verantwortlichkeit desselben für die pünktliche Besorgung seiner Geschäfte 15. 76
(S. auch Weibel.)
Anerkennung. (S. Geständniß.)
Anforderung. (S. Ansprache.)
Anhängigmachung von Gesuchen. (S. Gesuche.)

Digitized by Google

Anſprache, Satzung
fällige unzinsbare, wird durch die Mittheilung der Klage zinstragend 78
an einen Verſtorbenen. Beſondere Beweisart derſelben durch Zeugen 228
aus einem Ausſöhnungs-Vergleich, Urtheile, und aus einer Moderations-Beſtimmung. Generalitäts-Recht . . . 46. 47. 137. 337-342
Anſtands-Verletzungen,
der vor dem Richter oder dem Gerichte erſcheinenden Perſonen. Strafen derſelben . 16. 34. 71. 72
(Vergl. Anzüglichkeiten.)
Antwort,
Eintheilung in uneinläßliche und einläßliche . 155
Vorgang der uneinläßlichen . . . 155
Fälle der Anwendung der uneinläßlichen . . 156
Abfaſſung der uneinläßlichen . . 157
Aktenkundigmachung derſelben ſammt Beylagen. Abſchriften für den Kläger . . 126. 152. 161
Veränderung der Stellung des Beklagten durch Anbringung der uneinläßlichen . . . 158
einläßliche. Anbringung derſelben . . 159
Abfaſſung der einläßlichen . . . 77. 160
Aktenkundigmachung derſelben ſammt Beylagen. Abſchriften für den Kläger . 126. 152. 161-163
Anhängung von Geſuchen um proviſoriſche Verfügungen 300. 301
(Vergl. Beklagter.)
Antworter. (S. Beklagter.)
Anwälde. (S. Advokaten. Agenten.)
Anweiſungen des Richters. (S. Tagesanſetzungen.)
Anzüglichkeiten,
Verbot derſelben in den Partey-Vorträgen 16. 34. 71
Richterliche Aufhebung der gefallenen . 34. 71
Strafen derſelben 72

Digitized by Google

Appellant, Appellat, Appellation, } Satzung

Abänderung eines eröffneten Urtheils durch das Rechtsmittel der Appellation 307
Rechtskraft des Urtheils, wenn die Appellation nicht Platz findet 308
wenn die Appellation Platz finde 309
die Appellations-Diligenzen dürfen auch während der Ferien, ausgenommen an Sonn- und Festtagen, gemacht werden 115
Nothfrist zu Erklärung derselben im ordentlichen Prozesse 310
Erklärung derselben sogleich nach Eröffnung des Urtheils im summarischen Prozesse . . 290. 310
Einschreibung des Tages der Erklärung derselben in das Urtheil und die Controlle durch den Richter 311
Erklärung derselben und Nothfrist zu Erhaltung des Appellations-Termins gegen ein Urtheil über die Vorfragen: ob eine Sache summarisch zu verhandeln, und welche Fristen dabey zu beobachten seyen 295. 312
Nothfrist im ordentlichen Prozesse zu Erhaltung des Appellations-Termins 312
Nothfrist im summarischen Prozesse zu Erhaltung des Appellations-Termins . . . 312
Nothfrist des als widerspänstig bestraften Zeugen zu Einreichung seiner Beschwerdeschrift bey dem Appellations-Gerichte 249
Einschreibung des Appellations-Termins und des Tages der Anbegehrung desselben in das Urtheil und die Controlle 312
Rechtshängigkeit des Rechtsstreites bey dem Appellations-Gerichte, Verfügungen dieses letztern über Attentate an dem Streitgegenstande 313
Zeit, zu Vorladung des Appellaten auf den Appellations-Termin im ordentlichen und im summarischen Prozesse 295. 314

Digitized by Google

Appellation, Satzung
Strafe der Säumniß. Erhaltung eines neuen Termins auf Verlangen des Appellaten . . . 314
Anzeige des Begehrens eines Ober-Augenscheins, oder eines oberinstanzlichen Verfahrens von Sachverständigen in der Vorladung des Appellanten 315
Zeit des Appellaten zu Kundmachung eines solchen Begehrens 315
(S. Appellations-Termin.)
Appellation in Moderations-Sachen,
Nothfrist zu Erklärung derselben . 44. 47
Einschreibung des Zeugnisses in das Kostensverzeichniß durch den Richter . . . 44. 47
Nothfrist zu Erhaltung des Termins zur Ober-Moderation 44. 47
Zeit der Bekanntmachung dieses Termins dem Gegner. Frist für diesen . . . 44. 47
(S. auch Moderation.)
Appellations-Gericht,
Organisation desselben 6
verwaltet die Civil-Rechtspflege . . 2. 6
Ernennung, Beeidigung und Beaufsichtigung der Advokaten 66
Ernennung der Agenten . . 67
Rechtshängigkeit des Rechtsstreits bey demselben. Verfügungen über Attentate an dem Streitgegenstande 313
Anordnung der Ober-Augenscheine. Ernennung von Sachverständigen bey dieser Instanz 199. 200
Beurtheilung auf den einseitigen Vortrag des Appellanten 318
Form der Fällung seiner Urtheile . 2. 6-8. 320
Strafrecht gegen böswillige Prozessirer . 34
(Die den Civil-Gerichten gemeinschaftlichen Obliegenheiten, s. unter dem Worte Gerichte.)
Appellations-Gerichtschreiber,
Erfordernisse zu seiner Stelle als Gerichtsperson 2
ist der Aktuar des Appellations-Tribunals . 6
Recusations-Gründe gegen denselben . 7

Appellations-Gerichtschreiber. Satzung
Verantwortlichkeit für die pünktliche Besorgung seiner Geschäfte 15
Führung der Protokolle des Gerichts . . 130
Einschreibung des Appellations-Termins und des Tages der Anbegehrung desselben in das Urtheil und die Controlle 312
Beywohnung und Obliegenheiten desselben bey dem Ober-Augenscheine 191. 193. 194. 200
Protokollirung der Eröffnung der Urtheile . 123

Appellations-Termin,
Ausbleiben beyder Partenen bey demselben 316
Ausbleiben des Appellanten auf den Rechtsruf. Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand . 316. 317
Ausbleiben des Appellaten auf den Rechtsruf. Einseitiger Vortrag des Appellanten . . . 318
Fällung des Urtheils auf einseitigen Vortrag . 318
Form der Fällung des Urtheils . . . 320
(S. Appellations-Gericht.)

Armenrecht,
Berechtigung dazu 55
Erfordernisse zu Nachsuchung desselben . . 56
Urtheil des Richters über die Ertheilung desselben; und amtliche Einsendung dieses Urtheils in allen appellabeln Fällen 56
Sachen, in welchen eine oder beyde Partenen das Armenrecht geniessen, gehören in den summarischen Prozeß. Ausnahme davon . . 293
Vortheile für die Partey, welche dasselbe genießt 57
Verordnung eines Advokaten und eines Agenten nach dem Armenrechte 57. 58
Pflichten und Rechte des verordneten Advokaten 57-60
Beurtheilung der Prozeß-Kosten nach demselben 59
Fall der Nachbezahlung der tarifmäßigen Gebühren 60

Arreste, Satzung
soll der Richter nie anders als auf Bescheinigung des Vorhandenseyns der gesetzlichen Bedingungen bewilligen 73
Ertheilung und Vollziehung solcher an Sonn- und Festtagen 114
Auctor,
Streitverkündigung an denselben zu Sicherung des Rückgriffsrechts 29
Aufenthalt,
der Einheimischen und Fremden, die keinen Wohnsitz im Kanton haben, bestimmt den Gerichtsstand. Verzeigung eines Wohnsitzes bey dem ersten Termine 10
zur Zeit der Anbringung der Klage, bestimmt den Gerichtsstand derer, die mehrere Wohnsitze in verschiedenen Gerichtsbezirken haben . . 10
(Vergl. Wohnsitz. Gerichtsstand.)
Aufforderung zum Klagen,
Berechtigung dazu. Art der Aufforderung. Frist für den Aufgeforderten 79
Gerichtsstand für diese Aufforderung . . 80
Summarisches Verfahren über die bestrittene Zulässigkeit der Aufforderung 80
Fristverlängerungs-Begehren des Aufgeforderten . 80
Folge der Nichtanbringung der Klage des Aufgeforderten in der bestimmten Frist 81
Aufriß. (S. Riß.)
Augenschein,
auf einseitigen Antrag oder von Richteramtswegen, als Bescheinigung der Nothwendigkeit einer provisorischen Verfügung 301
als Beweismittel 176. 185. 200
Begriff 185
Zulässigkeit desselben 186
Führung dieses Beweises 187
Zuziehung von Sachverständigen . 187. 188

Augenschein, Satzung
Veranstaltung desselben durch den Richter. Ernennung von Sachverständigen 189
Eigenschaften der Sachverständigen. Bekanntmachung mit dem allenfalls von ihnen zu leistenden Eide 190
Verfahren bey dem Augenscheins-Termine selbst. Beywohnende Personen. Abhörung von Zeugen 191
Ausbleiben einer Partey bey dem Augenscheins-Termine 192
Protokoll-Führung durch den Aktuar. Handriß 193
Grundriß, Aufriß oder Vermessung dabey. Veranstaltung durch den Richter 193
Verlesung des Concepts des Augenscheins-Protokolls auf Ort und Stelle. Aufnahme der Bemerkungen der Parteyen 194
allfällige Abfassung eines motivirten Befindens des Richters oder der Sachverständigen . . 195
(Vergl. Sachverständige.)
Ausbleiben der Parteyen,
vor dem Richter, wenn der Streitgegenstand seiner Competenz unterliegt (Bagatell-Sachen) . . 297
bey dem Termine zur Aussöhnung vor dem Richter, oder bey dem Aussöhnungs-Versuche des Vermittlers. Strafen und Folgen . . . 134. 135
bey der Eröffnung der Schatzung des Streitgegenstandes, vor dem Richter . 141
bey dem Augenscheins-Termine . . 192
des Impetraten bey dem Termine zu Verhandlung des Gesuches um eine provisorische Verfügung 303
beyder Parteyen, bey einem Termine überhaupt 101
einer Partey, bey einem Termine. Rechtsruf . 102
Folgen des Nichterscheinens des Gerufenen:
a. wenn die anwesende Partey eine Prozeß-Verhandlung vornehmen soll. Einseitige Verhandlung 103. 105
b. wenn sie einer Prozeß-Handlung des ausgebliebenen Gegners beywohnen sollte. Verzicht und Termins-Kostenfälligkeit . . 36. 103. 104

Digitized by Google

Ausbleiben der Parteyen, Satzung
Zusendung einer Abschrift des Protokolls-Auszuges von der einseitigen Verhandlung; und Zeit der Bekanntmachung des künftigen Termins, dem ausgebliebenen Gegner 106
Folgen des Ausbleibens zum zweyten Male . 107
Wiedereinsetzung gegen das Ausbleiben 108-111
(S. Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand.)
Ausbleiben einer Partey bey der Beurtheilung vor dem Amtsgerichte auf geschehenen Rechtsruf. Einseitiger Vortrag der anwesenden Partey 287
Zeit der Bekanntmachung des auf einseitigen Vortrag erhaltenen obsieglichen Urtheils dem Gegner . 289
Nothfrist für die ausgebliebene und untergelegene Partey zu Antragung auf Wiedereinsetzung, um noch die Appellation einzuwenden, wo sie sonst auf der Stelle eingewendet werden muß 290
Ausbleiben bey dem Appellations-Termine.
(S. Appellations-Termin.)
Ausbleiben einer Partey bey dem Moderations-Termine 42
Ausradirungen. (S. Urkunden, verdächtige.)
Aussöhnungs-Vergleich.
Aussöhnungs-Versuch,
Veranstaltung desselben durch den Richter auf Anmelden einer Partey 131
bedingte Bewilligung desselben bey dem Gesuch um ein neues Recht 324
Vorladung dazu und Form derselben . . 132
Form dieser Vorladung, wenn sie eine Verjährung oder Ersitzung unterbrechen soll 132
Verhandlung vor dem Richter 133
Ausbleiben des Vorladers bey dem Termine oder bey dem Aussöhnungs-Versuche. Strafe . . 134
Ausbleiben des Vorgeladenen. Strafe . . 135
Rechtseröffnung auf das Ausbleiben des Vorgeladenen 135

Aussöhnungs-Versuch, Satzung
Abfassung und Form des Vergleichs, wenn die Aussöhnung zu Stande kommt 136
Rechtskraft eines solchen Vergleichs. Generalitäts-Recht der Ansprachen aus demselben . 137. 337-342
persönliche Erscheinung der Parteyen vor dem Richter oder Vermittler 138
Betragen der Parteyen gegen den Vermittler . 138
Verlegung der Kosten dieses Versuches wegen unter den Parteyen 138
Unverbindlichkeit der bey dem Versuche gefallenen, nicht zum Abschlusse gekommenen Aeusserungen im nachherigen Prozesse 138
Verbot der Einwendung des unförmlichen Aussöhnungs-Versuches, im nachherigen Prozesse . 146
Ausstreichungen. (S. Urkunden, verdächtige.)
Auszüge. (S. Urschriften.)

B.

Bagatell-Sachen. (S. Prozeß, summarischer. b. Besondere Bestimmungen.)
Beklagter,
Begriffs-Bestimmung 18
competenter Gerichtsstand desselben 9-13. 32. 80
bey einem Solidar-Verhältnisse. Streitverkündigung an seine Genossen . . . 20
Einwendung der mehrern Streitgenossen, wenn unter diesen kein Solidar-Verhältniß besteht. Folgen der Unterlassung dieser Einwendung . . 21
Rechte und Verbindlichkeiten desselben aus der Nennung des eigentlichen Beklagten 25-28
Rechte und Verbindlichkeiten bey der Vertretung 32. 33
Recht desselben eine Schatzung des Streitgegenstandes zu verlangen. Termin dazu. Folgen der Unterlassung 145

Digitized by Google

Beklagter, Satzung
Fälle, in denen er Sicherheit für die Prozeß-Kosten zu leisten schuldig ist 49
(S. Rechtsversicherung.)
Verhandlung bey dem ersten Termine. Aktenkundigmachung der Klage ꝛc. 152
Verbot der Wiederklage 77
Zeit und Art der Anbringung und Bekanntmachung eines Zwischengesuches, dem Kläger. Veränderung seiner Stellung dadurch . . 95. 153. 154
Antwort, und Verfahren . . 77. 155-163
Duplik 165
Beweisantretungs-Termin. Angabe der Beweissätze. Richterliche Festsetzung des Beweisführungs-Termins 166. 173
Verbot des Gegenbeweises 175
Beweismittel und Verbindung derselben 176. 177
Beweisführung und Gemeinschaft der Beweismittel 178. 179
(Vergl. Parteyen.)
Berichterstatter, (Referent und Correferent) bey den Gerichten. Obliegenheiten derselben . . 292
Bescheinigung,
Anwendung und Glaubwürdigkeit derselben 73. 168. 297. 300. 301
Beschimpfungen. (S. Anzüglichkeiten.)
Beschluß. (S. Dekrete.)
Beschwerden gegen den Richter,
in welchen Fällen sie anzustellen seyen. Prozeß-Form dabey. Behörde 330
Nothfrist zu Anzeige der Absicht eine solche Beschwerde zu führen 331
Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift bey dem Kleinen Rathe. Rechtsstillestand . . 331
Strafe der Partey, welche den Rechtsstillestand bloß gefordert, um die Verhandlung zu verzögern 332
Strafe der verläumderischen Klage gegen den Richter 333

Digitized by Google

Besitzer, Satzung
in fremdem Namen. Nennung des eigentlichen Beklagten, wenn er in eigenem Namen belangt wird. Folgen für ihn aus der Nennung . 25. 26
eigentlicher. Beschränkung seines Rechts an dem Streitgegenstande durch die Mittheilung der Klage . 78

Betheuerungs-Eid (juramentum assertorium) . 264

Betreibungen. (S. Schuldbetreibungen.)

Bevollmächtigter,
Führung des Prozesses durch solchen; mit Modifikationen dieses Rechts 61
Legitimation desselben bey seinem ersten Auftritte . 62
Berechtigungen desselben aus einer allgemeinen Vollmacht 63
Eidesleistung desselben, bey dem Beweis durch den Eid der Parteyen . . . 266
wenn der Advokat als vermutheter Bevollmächtigter seiner Partey angesehen werden solle; und Verpflichtung desselben aus diesem Verhältniß . . 64
(Vergl. Vollmacht.)

Beweis,
und Bescheinigung. Unterschied und Anwendung beyder . . 73. 168. 297. 300. 301. 313
förmlicher, und vollständiger . 168
Haupt-, und Gegenbeweis . . 175
Zahl der Zeugen zu einem Beweise; mit Ausnahmen 227-229
Verbot des Gegenbeweises . . 175
durch das Geständniß. (S. Geständniß.)
durch den Augenschein und durch Sachverständige 185-200
(Vergl Augenschein. Sachverständige.)
durch Urkunden 201-221
(Vergl. Urkunden.)
durch Zeugen 222-263
(Vergl. Zeugen.)

Beweis, Satzung
durch den Eid der Parteyen oder den Selbsteid in eigener Sache . . . 264. 285
(Vergl. Eid der Parteyen.)

Beweisantretung,
Termin derselben für den Kläger. Angabe der Beweissätze. Richterliche Festsetzung des Beweisführungs-Termins 172
Termin derselben für den Beklagten. Angabe der Beweissätze. Richterliche Festsetzung des Beweisführungs-Termins 173

Beweisführungs-Termin,
Verfahren bey demselben. Allgemeine Vorschrift 178. 180
(S. die besondern Bestimmungen unter den verschiedenen Beweismitteln selbst: Augenschein. Urkunden. Zeugen. Eid der Parteyen.)

Beweislast,
im Allgemeinen 171

Beweismittel,
müssen in den ersten Partey-Vorträgen angeführt werden. Wie dieses geschehen solle. Folge der Nichtbeobachtung dieser Bestimmungen . 148. 157. 160
gesetzliche Bestimmung derselben . . 176
Verbindung derselben. Verbot der Verbindung der Eideszuschiebung mit andern Beweismitteln . 177
Gemeinschaft derselben unter den Parteyen . 179
Einwendungen gegen dieselben, müssen bey dem Beweisführungs-Termin angebracht, oder eine Frist zu Prüfung derselben verlangt werden 180. 182. 218

Beweis zum ewigen Gedächtnisse,
Berechtigung dazu 181
Vorladung des Gegners zum Beweisführungs-Termin und Bekanntmachung der Beweissätze . 182
Anbringung der Einwendungen des Vorgeladenen 182
Richterliche Verwahrung der Augenscheins-Protokolle und Zeugenaussagen bis zum ordentlichen Beweis-

Beweis zum ewigen Gedächtniſſe, Satzung
führungs-Termine. Gelübd der Verſchwiegenheit der
Zeugen 183
Beſchwörung ſolcher Zeugenausſagen, ſogleich 183
Verfahren bey dieſem Beweiſe . . 184
Bewilligungen,
Eintheilung derſelben 73
welche der Richter ohne Unterſuchung der Begründt-
heit, und welche er nie anders als auf geleiſtete Be-
ſcheinigung des Vorhandenſeyns der geſetzlichen Be-
dingungen, ertheilen ſoll . . 73. 114
rogatoriſche und Anſuchen anderer gerichtlicher Be-
hörden des Kantons . 14. 73. 90. 242. 243. 268
auf Anſuchen ausländiſcher Gerichte:
a. Einfrage bey dem Kleinen Rath . . 14. 73
b. beſonderes Verhalten der Gränz-Oberämter, wegen
Abhörung oder Vorladung von Zeugen . 14. 73
von Ediktal-Ladungen . . 73. 91
von Arreſten und proviſoriſchen Verfügungen
an Sonn- und Feſttagen . . 114
zu Vollziehung eines Urtheils . 334-345

C.

Civil-Gerichte,
Organiſation derſelben . . . 4-6
Gegenſtände ihrer Verwaltung . . . 1. 4. 6
Form der Fällung ihrer Urtheile . 2. 4-8. 292. 320
(S. auch Gerichte.)
Civil-Gerichtsbarkeit,
Gegenſtand derſelben 1
Civil-Rechte,
erklärt 1
Civil-Rechtspflege,
Allgemeine Beſtimmungen über die Verwaltung derſelben 2
Collegien. (S. Corporationen.)

Digitized by Google

Compensation, Satzung
muß als Schutzbehauptung angebracht werden 77. 160
Competenz,
Regel über die Zuständigkeit oder Competenz eines Gerichts 9
des Richters in der untern Instanz . . 3. 297
ebendesselben in Moderations-Sachen . 44. 47
des Amtsgerichts 309
der Ober-Moderations-Commißion, in Bestimmung von Entschädigungs-Forderungen . 48
Conclusion. (S. Schluß.)
Controlle,
des Richters und des Appellations-Gerichts, zu Einschreibung der Appellations-Diligenzen der Parteyen 311. 312
Contumacial-Verfahren,
Regulirung desselben durch die Anweisungen des Richters 94
(Vergl. Ausbleiben der Parteyen.)
Corporationen,
als moralische Personen, erklärt . 18
Streitgenossenschaft unter denselben . 19
Wohnsitz und Gerichtsstand derselben . 10
Art der Eidesleistung derselben bey dem Beweis durch den Eid der Parteyen . . . 265
Correal- (s. Solidar-) Verhältnisse.
Correferent. (S. Berichterstatter.)

D.

Dekrete,
prozeßleitende, des Richters, im Gegensatz der Urtheile, erklärt . . . (Note 14. zu) 105
Denkmäler,
als Beweismittel bey dem Beweis durch Urkunden. Untersuchung ihrer Echtheit oder Bedeutung durch Sachverständige 211
(Vergl. Urkunden.)

Digitized by Google

Denunciant, Denunciat, } (S. Streitverkündigung.) Satzung
Dienüboten,
die eigenen Rechtes sind. Der Wohnsitz des Hausherrn bestimmt auch den ihrigen 10
Dies termini non computatur in termino . 86
Domicilium. (S. Wohnsitz.)
Duplik,
in welchen Fällen dieselbe dem Beklagten gestattet sey 165
Inhalt und Form derselben 165
Aktenkundigmachung derselben. Abschrift für den Kläger 165

E.

Ediktal-Ladungen,
Bewilligung derselben erst auf geleistete Bescheinigung des Vorhandenseyns der gesetzlichen Bedingungen dazu 73
Fälle der Bewilligung solcher. Deutliche Bezeichnung der vorzuladenden Partey . . . 91. 182
Art der Bekanntmachung derselben . . . 92
Hinaussetzung des Erscheinungstages in denselben. Frist für den Vorgeladenen 93
Anwendung derselben bey der Aufforderung zum Klagen. Frist für den Aufgeforderten . . 79
Nothfrist, wenn eine Ediktal-Ladung nicht befolgt worden, zu Anbietung des Eides über die Gründe des Ausbleibens 110
Editions-Gesuch,
an den Inhaber einer Urkunde, welche eine Partey als Beweismittel gebrauchen will. Zeit und Art der Vorladung des Inhabers auf den Beweisführungs-Termin 214
Pflicht der Parteyen unter sich zur Edition . . 215
unbedingte Pflicht dritter Personen zur Edition 215

Digitized by Google

Editions-Gesuch, Satzung
bedingte Pflicht des Inhabers einer Urkunde zur Edition; Eid desselben 215
Zwangsmittel gegen säumige dritte Personen zur Edition 216
Recht der demselben entsprechenden Person auf Entschädigung für ihre Mühewalt und auf Gewahrsam der Amtschreiberey 216
Eid desjenigen, welcher den Besitz der von ihm verlangten Urkunde läugnet 217
Strafe des widerspänstigen Zeugen gegen denjenigen Dritten, welcher diesen Eid verweigert . 217
Folge, wenn der Gegner im Prozesse diesen Eid verweigert 217
Ehrverletzungen,
Verbot derselben in den Partey-Vorträgen 34. 71
Richterliche Aufhebung der in den Partey-Vorträgen fallenden 34. 71
Strafrecht des Richters 72
Eid,
wenn ein Handgelübd die Stelle des Eides vertreten dürfe 261. 262. 272
der Sachverständigen, die bey dem Augenscheine zugezogen worden, wenn sie nicht als solche in Eid und Pflicht stehen 198
(Vergl. Amtseid.)
eines Dritten, um sich von der Edition einer Urkunde zu befreyen 215
des Dritten, welcher den Besitz der von ihm durch Editions-Gesuch verlangten Urkunde läugnet; und Strafe der Verweigerung dieses Eides . 217
(Vergl. Editions-Gesuch.)
der Zeugen bey dem Beweise durch dieselben 183. 260
Strafe der Weigerung eines Zeugen, zu schwören 259
(Vergl. Zeugen.)
Eid der Parteyen,
als Beweismittel 176. 264-285

Eid der Parteyen, Satzung
Verbot der Verbindung der Eideszuschiebung mit andern Beweismitteln 177
Eidesfähigkeit in eigener Sache . . 264
persönliche Leistung des Eides von der Partey; von dem Vogt; von einer Corporation 265
Leistung desselben von einem Mithaften bey Solidar-Verhältnissen, oder von dem Bevollmächtigten 266
Leistung vor dem Richter der rechtshängigen Sache; bey öffentlichem Verhör, oder ausnahmsweise auch in der eigenen Wohnung 267
Leistung vor dem Richter des Wohnorts dessen, welcher den Eid zu leisten hat. Einsendung des Protokolls 268
Eidesformel 269
Vorschlagung der Eidesformel durch den Beweisführer. Einwendungen gegen diese Eidesformel, und theilweise Annahme derselben . . . 270
Termin zu Vorlegung einer neuen Eidesformel. Beurtheilung derselben durch den Richter, wenn sich Parteyen auch über diese nicht vereinigen können. Appellation 271
Eidesunterweisung der Parteyen . . 273
Schwörformel und Feyerlichkeiten bey der Eidesleistung. Handgelübd an Eides Statt . 272
Eintheilung der Eide in zugeschobene und gesetzliche 274
wenn die Eideszuschiebung Platz finde. Erklärung des Beweisführers darüber und Vorlegung der Eidesformel 275
Recht der Partey, welcher der Eid zugeschoben worden ist, ihr Gewissen durch Beweis zu vertreten . 276
Termins-Bestimmung zu dieser Vertretung. Verfahren bey dem Termine 277
Anordnung der Eidesleistung bey Annahme des zugeschobenen Eides 278
Vorladung auf den Schwörungs-Termin . 279

Digitized by Google

Eid der Parteyen, Satzung
Verfahren bey dem Schwörungs-Termine selbst.
Ablesung der Ermahnung 280
gesetzlicher. Erfüllungs-Eid. Anbietung desselben.
Vorlegung der Eidesformel ꝛc. 108. 110. 206-209. 281
gesetzlicher. Reinigungs-Eid. Aufforderung dazu.
Vorlegung der Eidesformel ꝛc. . 206-208. 282
gesetzlicher. Manifestations-Eid. Verfahren dabey 283
Wirkung des Eides. Folge der Verweigerung desselben 217. 284
Entkräftung des Eides in eigener Sache. Anhängigmachung der Fälschungs-Klage bey dem peinlichen Gerichte 285
Fälschung desselben, um ein neues Recht zu erhalten 322
Eid des Impetranten, bey dem Gesuche um ein neues Recht 325
Eideserkenntniß,
Termin und Verhandlung dabey:
a. bey dem Beweise durch Zeugen . 252
b. bey dem Beweise durch den Eid der Parteyen . . . 273. 278. 281-283
Eidesformel,
bey dem Zeugen-Eide . . . 260
bey dem Eid der Parteyen . . 269. 281
Eidesleistung,
Termin zu Anordnung derselben:
a. bey dem Beweise durch Zeugen . 252
b. bey dem Beweise durch den Eid der Parteyen . . . 273. 278. 281-283
(S. auch Schwörungs-Termin.)
Eidesunterweisung,
der Zeugen und der Partey im Beweisverfahren durch Zeugen. Anordnung derselben . . 252
der Parteyen, bey dem Eide in eigener Sache. Anordnung derselben . . 273. 278. 281-283
Formel für ein Eidesunterrichts-Zeugniß der Pfarrer 254

Digitized by Google

Eidesunterweisung, Satzung
von derselben sind enthoben, Parteyen und Zeugen, welche einen Amtseid auf sich haben 252. 273
Eideszuschiebung,
wenn sie Platz finde. Erklärung des Beweisführers darüber, bey dem Beweisführungs-Termine, und Vorlegung der Eidesformel . . . 275
Recht der Partey, welcher der Eid zugeschoben worden, ihr Gewissen durch Beweis zu vertreten. Legung dieses Beweises 276. 277
Anordnung der Eidesleistung bey Annahme des zugeschobenen Eides; und Verfahren bey dem Schwörungs-Termine 278-280
Einschaltungen. (S. Urkunden, verdächtige.)
Einwendungen,
fristliche. Zeit und verschiedene Art der Anbringung derselben . . . 95. 153. 154
zerstörliche. (S. Antworten, uneinläßliche.)
Unterschied zwischen den fristlichen und den zerstörlichen Einwendungen . . 155
des unförmlichen Aussöhnungs-Versuches, verboten 146
der mangelnden Legitimation, kann auch im ordentlichen Prozesse verhandelt werden . . 24. 154
der mangelnden Paßiv-Legitimation, mit der Nennung des eigentlichen Beklagten 25
der mehrern Streitgenossen, wenn unter diesen kein Solidar-Verhältniß besteht . . 21
gegen die Beweismittel. Anbringung derselben bey dem Beweisführungs-Termine . 180. 182. 218
der Unechtheit der Urkunden, ohne eine bestimmte Person der Verfälschung anzuklagen . 180. 218
einer Partey gegen die von ihrem Gegner als Beweisführer vorgeschlagene Eidesformel . 270
gegen die Vollziehung eines Urtheils, und Verfahren dabey 343-345
(S. auch Zwischengesuche.)

Entschädigungs-Forderungen, Satzung
Moderation derselben . . . 40-47
allfällige Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen 48
Competenz der Ober-Moderations-Commißion . 48
Sicherung derselben durch die Streitverkündigung an den Vor- oder Gewährsmann (Auctor) 29-31
aus einem Aussöhnungs-Vergleich, Urtheile und aus einer Moderations-Bestimmung. Generalitäts-Recht derselben 46. 47. 137. 337-342
an den Advokat der Gegenpartey, welcher sich als Bevollmächtigter seiner Partey angegeben, aber nachher nicht legitimirt hat . . . 61
aus der Weigerung eines Zeugen, seine Antworten zu beschwören 259
aus einer provisorischen Verfügung . 299
aus einem unnützen Rechtsstillestands-Begehren einer Partey . . . 332
aus der Vollziehung eines Urtheils 337-342. 345
Erbschafts-Streitigkeiten,
Gerichtsstand für dieselben . . . 10
Erfüllungs-Eid . . 108. 110. 206-209. 281
(Vergl. Eid der Parteyen.)
Ergänzungs-Eide,
sind der Erfüllungs- und der Reinigungs-Eid der Parteyen . . . 274. 281. 282
Ermahnung,
des Richters an diejenigen, welche ein Handgelübd an Eides Statt ablegen sollen . 261. 272
an diejenigen, welche einen Eid schwören sollen. Ablesung derselben . . . 255. 280
Ersitzung,
wenn und wie sie schon durch die Vorladung unterbrochen werden könne . . . 132
wenn sie durch die Mittheilung der Klage unterbrochen werde 78

Exceptiones facti, (s. Schutzbehauptungen.) Satzung
Exceptiones juris, (s. Antworten, uneinläßliche.)
Exekutions-Befehle,
welche der Richter ohne Untersuchung der Begründtheit, und welche er nie anders als auf geleistete Bescheinigung des Vorhandenseyns der gesetzlichen Bedingungen, bewilligen soll . . . 73
welche an Sonn- und Festtagen ertheilt und vollzogen werden dürfen 114

F.

Fähigkeit in eigener Sache vor Gericht zu handeln (persona standi in judicio) . . . 23
Fälschung,
Berechtigung zu dem Rechsmittel des neuen Rechts, wegen Fälschung der im Prozesse gebrauchten Beweismittel nach beurtheiltem Prozesse . . 321. 322
Fälschungs-Klage,
gegen eine bestimmte Person bey dem Beweise durch Urkunden. Einstellung der Civil-Rechtssache. Ueberweisung der Fälschungs-Klage dem peinlichen Gerichte 218
gegen eine beschworne oder angenommene Zeugenaussage. Aufhören der Beweiskraft dieser Aussage 263
gegen einen Eid in eigener Sache. Aufhören der Wirkung dieses Eides . . . 265
gegen einen Eid in eigener Sache, um ein neues Recht zu erhalten . . . 322
Ferien,
ganze; halbe . . . 114-116
Bestimmung derselben für alle Arten von gerichtlichen Handlungen . . . 114-116
Erstreckung der in denselben auslaufenden Fristen 117

Ferien,
Satzung
Ausnahme der summarisch verhandelnden Prozesse, deren Gegenstand im wachsenden Schaden liegt, von den Ferien (Gastrechts-Prozeß) 296
Fremde,
Gerichtsstand derer, die keinen Wohnsitz im Canton haben. Verbindlichkeit einen Wohnsitz zu verzeigen 10
Freundlichkeit. (S. Aussöhnungs-Versuch.)
Fristen und Termine,
Zeitbestimmung und Berechnung . . 86
Eintheilung in gesetzliche (Nothfristen) und durch den Richter bestimmte 87
gesetzliche Fristen des ordentlichen Prozesses 96
gesetzliche Fristen des summarischen Prozesses 96. 296
besondere Bestimmung über die Fristen des summarischen Prozesses, wo der Streitgegenstand im wachsenden Schaden liegt (Gastrechts-Prozeß) 296
Auslegung der Nichtbeobachtung einer Nothfrist. Wiedereinsetzung ꝛc. . . 112. 113
Erstreckung der in den Ferien auslaufenden Fristen 117
Verlängerung der Fristen durch den Richter 98. 99. 296
Zeit der Vorladung des Gegners zu Verhandlung des Fristverlängerungs-Begehrens . . 99
Appellabilität des Abschlags der Fristverlängerung 100
Appellations-Fristen. (S. Appellation.)
Frist des zum Klagen Aufgeforderten, zu Anbringung seines Anspruches. Verlängerung dieser Frist 79-81
Zeit der Vorladung des Beklagten auf den ersten Termin. Frist für den Beklagten . . 151
Zeit der Vorladung zu Anhängigmachung eines Gesuchs. Frist für den Vorgeladenen . 88. 95
Termin für den sich als Bevollmächtigter seiner Partey angegebenen Advokat zu Vorlegung einer Vollmacht oder Gutheißung . . 64

Fristen und Termine, Satzung
Frist zu Leistung der Rechtsversicherung 54
Hinaussetzung des Erscheinungstages in Ediktal-Ladungen. Frist für den Vorgeladenen 79. 93
Nothfrist des ediktaliter Vorgeladenen zu Anbietung des Eides wegen nicht befolgter Ladung . . 110
Zeit und Art der Bekanntmachung der einseitigen Prozeß-Verhandlung und des neuen Termines dem ausgebliebenen Gegner. Frist für diesen . . . 106
Zeit, in welcher die ausgebliebene Partey ihr Begehren der Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand dem Gegner bekannt machen und den Beweis anbieten soll 108. 109
Nothfrist zu Einreichung von Erläuterungs-Fragen über das Befinden der Sachverständigen bey dem Beweise durch Augenschein und Sachverständige 196
Zeit der Vorladung des Inhabers einer Urkunde zu Edition derselben auf den Beweisführungs-Termin 214
Nothfrist zu Bezahlung der Prozeß-Kosten und zu Fortsetzung des Rechts bey erklärter Reform 85
Zeit und Art der Eingabe des Recusations-Gesuches gegen Gerichts-Personen . . 8
Frist zu Bekanntmachung eines auf einseitigen Vortrag erhaltenen obsieglichen Urtheils dem ausgebliebenen Gegner 289
Nothfrist für die bey der Beurtheilung ausgebliebene und untergelegene Partey zu Antragung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand, um noch die Appellation gegen das auf einseitigen Vortrag ergangene Urtheil einzuwenden, wo sie sonst auf der Stelle eingewendet werden muß 290
Nothfrist zu Anhängigmachung des Gesuches für ein neues Recht 323
Nothfrist zu Anstellung der neuen Klage nach erhaltenem neuen Rechte 326
Nothfrist zu Anstellung der Nichtigkeits-Klage 328

Digitized by Google

Fristen und Termine, Satzung
Nothfrist zu Anzeige der Absicht gegen den Richter Beschwerde zu führen . . . 331
Nothfrist zu Einreichung der daherigen Beschwerdeschrift bey dem Kleinen Rathe . . 331
Frist der untergelegenen Partey zu Erfüllung eines rechtskräftigen Urtheils . . . 334
Frist zu Vorladung und Anbringung der Einwendungen gegen die Vollziehung eines Urtheils 344
Fürbote. (S. Vorladungen.)
Fürsprecher. (S. Advokaten.)

G.

Gastrechts-Prozeß. (S. Prozeß, summarischer; um Sachen, die im wachsenden Schaden liegen.)
Gegenbeweis,
Verbot desselben 175
Gegenfragen. (S. Zeugen.)
Gemeine. (S. Corporationen.)
Generalitäts-Recht,
der Ansprachen aus einem Aussöhnungs-Vergleich, Urtheile, und aus einer Moderations-Bestimmung . . 46. 47. 137. 337. 342
Gerichte,
Regel über die Zuständigkeit oder Competenz eines Gerichts 9
Pflichten und Rechte derselben. Verantwortlichkeit für verursachten Schaden 15. 17
Strafrecht gegen Verletzung der denselben schuldigen Achtung 16
incompetentes, wird durch die Einlassung des Beklagten vor demselben competent . . . 13
Studium der Prozeß-Akten. Erinnerung an ihre Gewissenspflichten 121
Beurtheilung auf einseitigen Vortrag . 288. 318

Digitized by Google

Gerichte, Satzung,
Amtspflicht, auf Verstärkungen des faktischen Theils der ersten Partey-Vorträge, und die Abänderung der Schlüsse keine Rücksicht zu nehmen. Beurtheilung der daherigen Zwischenfrage, wenn sich eine Partey über solche Verstärkungen beschwert . 83. 246
Benutzung des Befindens der Sachverständigen bey der Beurtheilung 197
Form der Fällung ihrer Urtheile . 2. 4-8. 292. 320
innere Form ihrer Urtheile. Motivirung 120-122. 197
Beurtheilung der Prozeß-Kosten . . 37. 39. 59
Eroffnung ihrer Urtheile 123
Strafrecht gegen böswillige Prozeßirer . . 34
(Vergl. Amtsgerichte. Appellations-Gericht.)
Gerichtschreiber. (S. Amtschreiber. Appellations-Gerichtschreiber.)
Gerichts-Ferien. (S. Ferien.)
Gerichts-Personen,
Erfordernisse zu ihren Stellen . . . 2
oder Beysitzer, sind Rechtsprecher . . 4
Recusations-Gründe gegen dieselben . . 7.8
Strafe auf Verletzung der ihnen schuldigen Achtung 16
Verantwortlichkeit derselben für verursachten Schaden 15
Studium der Prozeß-Akten, und Erinnerung an ihre Gewissenspflichten 121
Gerichtsstand,
Erklärung des zuständigen oder competenten 9
a. persönlicher. Wird im Allgemeinen durch den Wohnsitz des Beklagten bestimmt . . 10
(Vergl. Wohnsitz. Aufenthalt.)
für Erbschafts-Streitigkeiten . . 10
b. dinglicher. Für dingliche und possessorische Klagen 11
c. zusammenhängender Sachen 12. 32
d. Erstreckung desselben durch die Einlassung des Beklagten vor einem nicht competenten Gerichte 13
für die Aufforderung zum Klagen 80

Gerichtsstand, Satzung
für das Gesuch um ein neues Recht . . 324
für die Nichtigkeits-Klage . . 328
Gerichtswesen,
Organisation desselben:
a. für die Amtsbezirke . . . 3-5
b. für den Canton 6
Gesellschaften. (S. Gewerbs-Gesellschaft. Corporationen.)
Gesetze, fremde
in wie fern solche bey den Urtheilen des Gerichts zu beachten seyen 121
Geständniß,
einer Partey:
a. bey der Verhandlung — (gerichtliches); — Wirkung desselben auf das Beweisverfahren überhaupt 169. 174
unumwundenes (rundes) . . . 169
mit Einschränkungen, — die Schutzbehauptungen sind, oder es nicht sind . . 169
b. ausserhalb der Verhandlung — (aussergerichtliches); — muß bewiesen werden . . . 138. 170
schriftliches; mündliches . . . 170
animus confitendi 170
gerichtliches und aussergerichtliches; gleiche Wirkung beyder, bey dem Beweise der Echtheit einer Privat-Urkunde insbesondere . . 138. 206. 208
Gesuche,
Anhängigmachung derselben. Kundmachung und Zeit der Vorladung 88
Recht zum Kostensschlusse dabey . . 89
präparatorische; summarische Verhandlung derselben 293. 324
(S. auch Zwischengesuche. Verfügungen, provisorische. Neues Recht.)
Gewährsmann,
Streitverkündigung an denselben zu Sicherung des Rückgriffsrechts 29

Digitized by Google

Gewerbs-Gesellschaft,
ist keine moralische Person . Satzung (Note 7. zu) 18
Glaubens-Eid 264
Gränzzeichen,
als Beweismittel. Untersuchung ihrer Echtheit oder Bedeutung durch Sachverständige . . 211
(Vergl. Urkunden.)
Grundriß. (S. Riß.)

H.

Handels- (s. Gewerbs-) Gesellschaft.
Handgelübd an Eides Statt.
Gleichstellung desselben mit dem Eide. Ermahnung des Richters dabey 261
in welchen Fällen dasselbe Platze finde:
a. bey dem Beweise durch Zeugen . . 261. 262
b. bey dem Beweise durch den Eid der Parteyen 272
(Vergl. Eid.)
Handriß. (S. Riß.)
Hausbuch,
Erfordernisse zu der Rechtsförmigkeit desselben 210
Beweis durch dasselbe. Eid dabey . 209. 281
(Vergl. Urkunden.)
Hausvater,
sein Wohnsitz bestimmt auch denjenigen der Personen, die seiner Gewalt unterworfen sind . 10

I.

Impetrant,
Impetrat,
erklärt . . . . (Note 13. zu) 73
Incidental- (s. Zwischen-) Gesuche.

Digitized by Google

Instanz, Satzung
Erklärung dieses Worts . . (Note 3. zu) 3. 4
Instruktions-Termin,
Form eines Protokolls bey einem solchen . 130
Juramentum assertorium (Betheuerungs-Eid),
de veritate s. scientia (Wissens-Eid) . 264
de credulitate s. ignorantia (Glaubens-Eid) 264

K.

Kirchenbücher. (S. Parochial-Bücher.)
Kläger,
Begriffs-Bestimmung 18
Gerichtsstand, wenn er zum Klagen aufgefordert worden 80
summarisches Verfahren über die bestrittene Zulässigkeit der Aufforderung 80
Frist zu Anbringung der Klage auf Aufforderung 79
Verlängerung dieser Frist 80
Folge der Nichtanbringung dieser Klage in der bestimmten Frist 81
Rechte und Verbindlichkeiten aus einer Streitgenossenschaft 19-22
Streitverkündigung zu Sicherung eines allfälligen Rückgriffsrechts auf seiner Seite . . 29-31
Rechte und Verbindlichkeiten aus der Vertretung 32. 33
Aussöhnungs-Versuch 131-138
Rechtseröffnung 3. 135. 146
Schatzung des Streitgegenstandes vor Anbringung der Klage zu Bestimmung der Appellabilität 139-145
Einrückung des Schlusses der mündlich anzubringenden Klage, in die Vorladung auf den ersten Termin 150
Zeit der Bekanntmachung der Vorladung auf den ersten Termin, dem Beklagten. Frist für diesen. 149. 151

Digitized by Google

Kläger, Satzung
erster Vortrag des Klägers. Klage . 77. 147. 148
Legitimation zur Sache in dem Klagvortrage 24. 147
Wirkungen der Mittheilung der Klage . . 78
Verhandlung bey dem ersten Termine. Aktenkundigmachung der Klage ꝛc. 126. 152
Folgen für den Kläger aus der Nennung des eigentlichen Beklagten . . 25-28
Fälle, in denen er Sicherheit für die Prozeß-Kosten zu leisten schuldig ist 49
(S. Rechtsversicherung.)
Replik 164
Beweisantretungs-Termin. Angabe der Beweissätze. Festsetzung des Beweisführungs-Termins 166. 172
Verbot des Gegenbeweises . . . 175
Beweismittel und Verbindung derselben 176. 177
Beweisführung und Gemeinschaft der Beweismittel 178. 179
(Vergl. Parteyen.)
Klage,
persönliche, Gerichtsstand für dieselbe . 10
dingliche und possessorische. Gerichtsstand für diese 11
possessorische; petitorische; erklärt . . 11
auf erhaltene Aufforderung zum Klagen. Gerichtsstand 80
(Vergl. Gerichtsstand.)
Frist zu Anbringung der Klage auf Aufforderung. Verlängerung dieser Frist. Folge der Nichtanbringung der Klage in der bestimmten Frist . 79-81
Nothfrist zu Anstellung der neuen Klage, bey erhaltenem neuen Rechte 326
Nothfrist zu Anstellung der Nichtigkeitsklage 328
innere Form der Klagen überhaupt . 24. 147
Anführung der Beweismittel in dem Klagvortrage . 148

Digitized by Google

Klage, Satzung
Anhängung von Gesuchen um provisorische Verfügungen 300. 301
Mittheilung der Klage und Vorladung auf den ersten Termin 77. 149-151
Wirkungen aus der Mittheilung der Klage in Hinsicht auf Verjährung ꝛc. 78
Aktenkundigmachung derselben sammt den Beylagen 77. 126. 152
(Vergl. Kläger.)
Klaggrund,
faktischer; rechtlicher . . . 147
Klagschluß oder Antrag (petitum),
Haupt- und Nebengesuch . . 147
Kosten.
Kostensverzeichniß. } (S. Prozeß-Kosten. Moderation.)
Kunstverständige. (S. Sachverständige.)

L.

Ladung. (S. Ediktal-Ladung. Vorladung.)
Lagerbücher,
Benutzung derselben bey dem Beweise durch Urkunden 212. 213
(Vergl. Urkunden.)
Legitimation zur Sache,
Aktiv-, Passiv-Legitimation, erklärt . 24. 25
muß in dem Klagvortrage enthalten seyn . 24. 147
Einwendung der mangelnden Legitimation kann auch im ordentlichen Prozesse verhandelt werden 154
Liberation,
der Zeugen von dem Eide. Wirkung derselben 183. 252
der Partey von dem Selbsteide. Wirkung 273. 280. 283. 284
Litisdenunciation. (S. Streitverkündigung.)

Digitized by Google

M.

Satzung

Manifestations-Eid . . . 283
(Vergl. Eid der Parteyen.)

Marksteine,
als Beweismittel. Untersuchung ihrer Echtheit oder Bedeutung durch Sachverständige . . 211
(Vergl. Urkunden.)

Mißrechnungen,
Mißschreibungen,
der Parteyen in ihren Vorträgen. Zulässigkeit der Verbesserung solcher 82
in der Ausfertigung eines Urtheils. Berichtigung derselben von Amtswegen, durch das Gericht, welches das Urtheil fällt 307

Moderation,
a. von Prozeß-Kosten . . . 40-46
Abfassung des Kostensverzeichnisses. Belegung desselben 40
Mittheilung eines Doppels desselben dem Kostensschuldner und Vorladung zur Moderation . . 41
Ausbleiben einer Partey bey dem Moderations-Termine 42
Recht der Parteyen zu mündlichen Bemerkungen und Gegenbemerkungen bey dem Moderations-Termine 43
Competenz des Unter-Moderations-Richters . 44
Nothfrist zu Erklärung der Appellation. Einschreibung des Zeugnisses in das Kostensverzeichniß durch den Richter 44
Nothfrist zu Erhaltung des Ober-Moderations-Termins 44
Zeit der Bekanntmachung des Ober-Moderations-Termins dem Gegner, und Frist für diesen . . 44
Verfahren bey dem Ober-Moderations-Termine . 45
Rechtskraft der Moderations-Bestimmung . 46. 337
b. von Entschädigungs-Forderungen 40-47. 337-342
Competenz der Ober-Moderations-Commißion für Entschädigungs-Forderungen . . . 48
allfällige Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen 48

Digitized by Google

N.

Nennung des eigentlichen Beklagten, Satzung (Einwendung der mangelnden Passiv-Legitimation.)
a. wenn der Beklagte um den Besitz einer Sache belangt wird. Zeit und Art der Anbringung dieser Nennung von Seite des Beklagten, um sich von dem Rechtsstreite zu befreyen . . 25. 95. 153. 154
Recht des Klägers auf den Besitz der Sache, wenn der Genannte widerspricht 26
b. wenn der Beklagte wegen einer vorgenommenen Handlung belangt wird. Zeit und Art der Anbringung der Nennung . . 27. 95. 153. 154
Beurtheilung der streitigen Anwendbarkeit der Nennung. Verbindlichkeit des Beklagten bey der Weigerung des Genannten 28
(Vergl. Zwischengesuche.)
Neues Recht,
wenn das Gesuch um dasselbe angestellt werden könne 321. 322
wann dieses Gesuch anzubringen sey. Nothfrist dazu. Verjährung desselben, und Ausnahme . . 323
bey welchem Richter dieses Gesuch rechtshängig zu machen sey 324
bedingte Bewilligung des Aussöhnungs-Versuches . 324
summarische Verhandlung dieses Gesuches . . 324
Eid des Impetranten 325
Nothfrist zu Anstellung der neuen Klage, bey erhaltenem neuen Rechte 326
Nichtigkeitsklage,
Fälle der Nichtigkeit eines Urtheils . . 327
Nothfrist zu Anstellung dieser Klage . . . 328
bey welchem Richter diese Klage anzubringen sey . 328
summarisches Verfahren darüber . . . 328
Folge eines nichtig erklärten Urtheils . . 329
Notariats-Instrumente,
sind öffentliche Urkunden. Glaubwürdigkeit derselben als Beweismittel 204
(Vergl. Urkunden.)

Digitized by Google

Nothfristen, Satzung
Begriffs-Bestimmung 87
Auslegung der Nichtbeobachtung einer solchen . 112
(S. Fristen und Termine. Appellation.)

O.

Oberamtmänner,
verwalten die Civil-Rechtspflege . . . 2. 3
Erfordernisse zu ihren Stellen als Gerichts-Personen 2
Beeidigung der Agenten 67
sind Richter in ihren Amtsbezirken . . . 3. 5
(S. Richter.)
in welchen Fällen sie als Schiedrichter handeln 3
Thätigkeit auf Ansuchen anderer gerichtlicher Behörden des Cantons . (vergl. 242. 243. 268.) 14. 73
Verhalten bey Ansuchen ausländischer Gerichte. Der Gränz-Oberämter besonders dann in Bewilligung von Ansuchen zu Abhörung oder Vorladung von Zeugen 14. 73
Thätigkeit auf Ansuchen einer Partey um Hülfleistung zu Vollziehung eines Urtheils . 334. 345
Ober-Augenschein,
Fälle, in welchen die Parteyen darauf oder auf die Beybringung eines Befindens von andern Sachverständigen antragen können . . . 199
Anordnung desselben von dem Appellations-Gerichte 200
Abhaltung desselben durch die ernannte Commißion 200
Mittheilung des Protokolls darüber den Parteyen 200
(Vergl. Augenschein. Sachverständige.)
Ober-Moderation. (S. Moderation.)
Ordnungs-Strafen. (S. Strafen.)
Originaltitel,
welche die Parteyen aktenkundig machen, sollen im Protokoll angemerkt, aber nicht vidimirt werden 126
(Vergl. Urschriften.)

Digitized by Google

P.

Parochial-Bücher, Satzung
Eben-, Taufe- und Sterbe-Regiſter ſind öffentliche Urkunden. Glaubwürdigkeit derſelben als Beweismittel 204
Auszüge aus denſelben. Recht der Intereſſenten die Auszüge mit den Urſchriften zu vergleichen . 212
(Vergl. Urkunden.)
Parteyen,
Fähigkeit in eigener Sache ſelbſt vor Gericht zu handeln (persona standi in judicio) 23. 61. 68. 291
Freyheit ſeinen eigenen Prozeß ganz oder zum Theil durch einen Bevollmächtigten führen zu laſſen; mit Modifikationen dieſes Rechts . . 61-65
Beſtimmung der bey der Selbſtführung eigener Prozeſſe anzurechnenden Advokaten-Gebühr . . 68
Verlegung der Prozeß-Koſten unter den Parteyen . . . 35. 36. 89. 111. 113
Rechte und Verbindlichkeiten der Parteyen gegen einander. Verbot der Anzüglichkeiten; und Strafen 84. 71. 72
Strafen gegen böswillige Prozeſſirer 34
Strafen auf Verletzung der dem Richter oder dem Gerichte ſchuldigen Achtung . . 16
Verhandlungen der Parteyen. Anfang des Streites, durch die Mittheilung der Klage; Wirkungen daraus 77. 78
Anhängigmachung von Geſuchen und Zwiſchengeſuchen . . . 8. 88. 89. 95. 300
Vorladungen. Ediktal-Ladungen 90-93
Verbot der Verbeyſtändung einer Partey durch mehr als einen Advokat, bey dem gleichen Termine 69
Verbot der Unterſchrift einer Rechtsſchrift durch mehr als einen Advokat . . . 69
Termins-Beſtimmung. Friſten und Friſtverlängerung . . . 94-100. 296

Parteyen, Satzung
Verbindlichkeit der Anweisungen des Richters bey den Terminen über die jedesmal vorzunehmende Prozeß-Handlung 94. 95. 167
Ausbleiben der Parteyen bey dem Termine 101-113
Form und Sprache der Partey-Vorträge. Beylegung einer Uebersetzung in der Landessprache, von Urkunden die in fremder Sprache verfaßt sind und welche eine Partey zu den Akten bringt . . . 124
äussere Form der schriftlichen Partey-Vorträge. Ordnungsstrafe der Nichtbeobachtung . . 128. 129
Stempel der Prozeß-Akten. Visa an Stempels Statt. Ausnahme davon . . . 125. 206
wie Schriften aktenkundig gemacht werden . 126
Verbot der Verstärkungen des faktischen Theils der ersten Partey-Vorträge und der Abänderung der einmal angebrachten Schlüsse. Zuläßigkeit der Verbesserungen von Mißschreibungen und Mißrechnungen 82
Verfahren der sich über solche Verstärkungen beschwerenden Partey 83. 246
Beweis und Bescheinigung. Unterschied und Anwendung beyder . 73. 168. 297. 300. 301. 343
Geständniß bey und ausserhalb der Verhandlung. Wirkungen beyder . 138. 169. 170. 174. 206. 208
Beweislast 171
Beweisantretungs-Termin. Angabe der Beweissätze. Festsetzung des Beweisführungs-Termins 166. 172. 173
Verbot des Gegenbeweises 175
Beweismittel und Verbindung derselben 176. 177
Beweisführung und Gemeinschaft der Beweismittel 178. 179
Einwendungen gegen die Beweismittel 180. 182
Beweis zum ewigen Gedächtniß 181-184
Aktenbeschluß. Termin desselben. Festsetzung des Termins zur Beurtheilung von dem Amtsgerichte 118. 286

Digitized by Google

Parteyen, Satzung
Aktenrodel und Aktenhefte. Ordnungsstrafe 118. 119. 127. 129
Zeit und Art der Eingabe des Recusations-Gesuches gegen Gerichts-Personen . . 8
Ausbleiben der Parteyen bey der Beurtheilung . . . 287-290. 316-319
(S. auch Kläger. Beklagter. Appellation. Vollziehung des Urtheils)
Passiv-Legitimation 24. 25
Persona standi in judicio 23
Personen,
physische; moralische; erklärt 18
Petitorium 11
Plan. (S. Riß. Vermessung.)
Possessorium 11
Præjudicium. (S. Vorurtheil.)
Präsident. (S. Richter.)
Præsumtio juris, — juris et de jure . 156. 171
Privat-Rechte,
erklärt 1
Privat-Urkunden. (S. Urkunden.)
Prokuratoren. (S. Advokaten.)
Prokurirter. (S. Bevollmächtigter.)
Protokolle,
des Richters und des Gerichts. Führung derselben durch den Aktuar 5. 6. 7. 130
Form der Führung und innere Form derselben:
a. Allgemeine Bestimmungen . . 123. 126. 130
b. besondere Bestimmungen: bey dem Aussöhnungs-Vergleich durch den Richter 136. 137
Form eines Protokolls bey einem Instruktions-Termine 130
bey dem Beweise durch den Augenschein und durch Sachverständige . . 183. 193. 194. 200
bey dem Beweise durch Zeugen . . 183. 247
Form eines Protokolls über ein Zeugenverhör 130

Protokolle, Satzung
Ablesung des Protokolls der jedesmaligen Verhandlung den Parteyen, und Anmerkung dieses Umstandes darin 130. 194. 200. 247
Richterliche Verwahrung der Augenscheins- und Zeugen-Abhörungs-Protokolle bey dem Beweise zum ewigen Gedächtniß 183
Form eines Protokolls eines amtsgerichtlichen Urtheils 130
Protokolle der Behörden über ihre Verhandlungen; sind öffentliche Urkunden. Glaubwürdigkeit derselben 5. 204
Auszüge aus denselben. Gebrauch als Urschriften bey dem Beweise durch Urkunden. Recht der Interessenten die Auszüge mit den Urschriften zu vergleichen 212
Provokant, }
Provokat, }
bey der Aufforderung zum Klagen; erklärt 79
Prozeß-Direktion des Richters 71. 72. 94. 118
Prozeßirer,
böswillige. Strafen derselben 34
Prozeß-Kosten,
Versicherung derselben. (S. Rechtsversicherung.)
Inbegriff derselben 33
Verlegung derselben unter den Parteyen 35. 36. 89. 111. 113
Verurtheilung der unterliegenden Partey in dieselben 37
Befugniß des Gerichts:
a. der siegenden Partey bloß das ausgelegte Geld zuzusprechen 39
b. dieselben zwischen Verwandten und Verschwägerten aufzuheben, oder die unterliegende Partey bloß in das ausgelegte Geld zu verurtheilen . . 39
Beurtheilung derselben nach dem Armenrechte 59
Fall der Nachbezahlung der tarifmäßigen Gebühren von der Partey, welche das Armenrecht genossen hat 60

Prozeß-Kosten, Satzung
Nothfrist zu Bezahlung derselben bey erklärter Reform 84. 85
Generalitäts-Recht des moderirten Betrages derselben 46. 337-342
(Vergl. Moderation.)

Prozeß, summarischer,
Wann das summarische Verfahren anzuwenden sey 293. 294. 297. 324. 328
Abweichungen desselben von dem ordentlichen Verfahren:
a. Allgemeine Bestimmungen . . . 296
Partey-Vorträge 296
Fristen 296
um Sachen, die im wachsenden Schaden liegen (Gastrechts-Prozeß). Fristverkürzungen und Fortsetzung der Verhandlung auch während der Ferien 293-296
Erklärung der Appellation von allen Urtheilen des summarischen Prozesses, sogleich nach der Eröffnung derselben 290. 296
b. Besondere Bestimmungen (für Bagatell-Sachen), wo der Streitgegenstand der Competenz des Richters unterliegt 297
Partey-Vorträge 297
Ausbleiben der Parteyen 297
Bescheinigung der von dem Richter auszuhebenden Thatsachen 297
Urtheil und innere Form desselben . . 297
Bestimmung der Kosten in dem Urtheile; gesetzliches Maximum dieser Kosten 297
Recht der Parteyen, auf eigene Kosten eine förmliche Ausfertigung dieses Urtheils zu verlangen . 297

Q.

Quod non est in actis, non est in mundo . . 121

N.

Satzung

Radierungen. (S. Urkunden, verdächtige.)
Recht darschlagen,
erklärt . . . . (Note 11. zu) 50. 51
Recht, neues. (S. Neues Recht.)
Rechtsagenten. (S. Agenten.)
Rechtseröffnung,
ertheilt der Oberamtmann, nach fruchtlos abgelaufenem Aussöhnungs-Versuche . 3. 146
wird auch ertheilt, wenn der Vorgeladene bey dem Termine zur Aussöhnung vor dem Richter oder bey dem Aussöhnungs-Versuche vor dem Vermittler nicht erscheint 135
Rechtsfähigkeit,
und Freyheit in eigener Sache selbst vor Gericht zu handeln; oder seinen Prozeß ganz oder zum Theil durch einen Bevollmächtigten führen zu lassen 23. 61. 68. 291
der unter ehelicher, väterlicher, oder gesetzlicher Vormundschaft stehenden Personen, in Hinsicht auf Selbstverhandlung in eigener Sache vor Gericht . 23
der Personen, welche bloß in der Verwaltung gewisser Rechte der Aufsicht anderer Personen unterworfen sind, in Hinsicht auf Selbstverhandlung in eigener Sache vor Gericht 23
Rechtsfrage. (S. Streitfrage.)
Rechtsmittel,
ordentliches, der Appellation . . 307-320
ausserordentliche, des neuen Rechts und der Nichtigkeitsklage . . 321-329
Rechtsprecher,
sind die Gerichtsbeysitzer . . . 4
Rechtsruf. (S. Ausbleiben der Parteyen.)
Rechtsschriften,
Verbot der Anzüglichkeiten in denselben. Strafen 34. 71. 72

Digitized by Google

Rechtsschriften, Satzung
Verbot der Unterschrift einer Rechtsschrift durch mehr als einen Advokat 69
Rechtsstillestand,
aus der Nennung des eigentlichen Beklagten 28
bey entstehendem Streite über die Verpflichtung zu der Vertretung 32
wegen Anstellung einer Fälschungsklage gegen eine bestimmte Person bey dem Beweise durch Urkunden 218
wegen führender Beschwerde gegen den Richter 331
Strafen gegen die Partey, welche durch unnützes Rechtsstillestands-Begehren nur Verzögerung der Verhandlung suchte 332
Rechtsstreit,
Begriffs-Bestimmung . . . 18. 19. 72. 78
Rechtsversicherung,
Fälle, in denen eine Partey von ihrem Gegner Sicherheit für die Prozeß-Kosten fordern kann . 49
Zeitpunkt in welchem dieselbe angegehrt werden soll 50
summarische Abhörung der Parteyen darüber. Sogleiche Beurtheilung; mit Ausnahme . . . 51
Arten der Sicherheitsleistung. Beurtheilung der Hinlänglichkeit 52
Appellabilität der Rechtsversicherungs-Urtheile 53
Frist zu Leistung derselben. Folgen der Nichtleistung in dieser Frist 54
Rechtszug. (S. Ausbleiben der Parteyen.)
Recusations-(s. Verwerfungs-) Gründe.
Referent. (S. Berichterstatter.)
Reform,
Erklärung derselben dem Gegner vor beurtheiltem Haupt- oder Incidental-Rechtsstreite 84
Nothfrist zu Bezahlung der Prozeß-Kosten, oder Hinterlegung einer Summe dafür, und zu Mittheilung der neuen Vorkehrung . . 85

Register, Satzung
der Beamten. Auszüge aus denselben; Gebrauch als Urschriften bey dem Beweise durch Urkunden 204. 212
Recht der Interessenten, die Auszüge mit den Urschriften zu vergleichen 212
(Vergl. Parochial-Bücher.)

Reinigungs-Eid 206-208. 282
(S. Eid der Parteyen. Urkunden.)

Rekurs. (S. Appellation.)

Replik,
Abfassung derselben 164
Aktenkundigmachung derselben . . . 126. 164
Abschrift für den Beklagten 126. 164
Res inter alios acta etc. 24. 156. 308
Reus excipiendo fit actor . . . 154. 158. 162

Richter,
ist in jedem Amtsbezirk der Oberamtmann . 3
verwaltet die Civil-Rechtspflege . . . 2-6
Erfordernisse zu seiner Stelle als Gerichts-Person 2
Recusations-Gründe gegen denselben 7. 8.
Allgemeine Pflichten und Rechte desselben. Verantwortlichkeit für verursachten Schaden 14. 15
Thätigkeit auf Ansuchen anderer gerichtlicher Behörden des Cantons . (vergl. 242. 243. 268.) 14. 73
Einsendung der Ansuchen ausländischer Gerichte an den Kleinen Rath 14. 73. 336
besonderes Verhalten der Gränz-Oberämter in Bewilligung von Ansuchen ausländischer Gerichte zu Abhörung oder Vorladung von Zeugen 14. 73
Strafrecht wegen Verletzung der ihm schuldigen Achtung; und Anzeige bedeutenderer Vergehen oder Verbrechen einer bey der Audienz anwesenden Person, bey dem Kleinen Rathe 16
Amtliche Beseitigung der Anzüglichkeiten in den Partey-Vorträgen 34. 71
Prozeß-Direktion desselben 71. 72. 94. 118

Digitized by Google

Richter, Satzung
Strafrecht wegen Anstands-Verletzungen der Parteyen oder Anwälde 72
Untersuchung und Beurtheilung der Armenrechts-Begehren. Einsendung dieser Urtheile in allen appellabeln Fällen an das Appellations-Gericht 56
Verordnung eines Agenten nach dem Armenrechte 58
Veranstaltung des Aussöhnungs-Versuches und Abhaltung desselben oder Ernennung eines Vermittlers 131-138
Rechtser-öffnung 3. 135. 146
Veranstaltung der Schatzung des Streitgegenstandes und Verhandlung darüber zu Bestimmung der Appellabilität 139-145
Amtliche Anordnung dieser Schatzung, wenn beyde Parteyen es zu thun unterlassen 145
Bedingung der Bewilligung der ersten Vorladung im Civil-Prozesse 146
Termins-Bestimmungen und Anweisungen über die bey jedem Termine vorzunehmende Prozeß-Handlung einer Partey. Verbindlichkeit dieser Anweisungen für die Parteyen . . 94-100. 167
Formel für eine solche Anweisung . . 94
förmliche Aufhebung der Audienz . . 102
Verwahrung der Augenscheins- und Zeugen-Abhörungs-Protokolle bey dem Beweise zum ewigen Gedächtniß. Gelübd der Verschwiegenheit der Zeugen 183
Competenz desselben:
a. in Beurtheilung von Rechtsstreitigkeiten 3. 297
b. in Moderations-Sachen . . 36. 44. 47. 297
Verweisung der präparatorischen und Zwischengesuche in den summarischen Prozeß von Amtswegen 293
Verweisung der, der Competenz des Amtsgerichts unterliegenden Rechtssachen in den summarischen Prozeß von Amtswegen 293

Digitized by Google

Richter, Satzung
Verweisung der Sachen nach dem Armenrecht in das summarische Verfahren mit Ausnahme . 293
Verweisung der im wachsenden Schaden liegenden Sachen in den summarischen Prozeß (Gastrechts-Prozeß) auf den Antrag einer Partey 293. 294
Thätigkeit desselben bey Gesuchen um provisorische Verfügungen . . . 298-306
Thätigkeit als Präsident des Gerichts 2. 4. 6-8. 123. 292. 320
Einschreibung der Appellations-Diligenzen in das Urtheil und die Controlle . . 311. 312
Beschwerden gegen den Richter 330-333
Riß,
Enthebung der zu den Prozeß-Akten zu legenden Zeichnungen von dem Stempel . . 125
Befugniß des Richters dem Augenscheins-Protokolle einen Handriß beyfügen zu lassen 193
Veranstaltung der Aufnahme eines Grundrisses, Aufrisses, oder einer Vermessung des Streitgegenstandes auf Begehren einer Partey; und Beurtheilung der Zweckmäßigkeit dieses Begehrens 193
(Vergl. Augenschein.)
Grundrisse, Aufrisse oder Vermessungen als Beweismittel bey dem Beweise durch Urkunden. Prüfung ihrer Richtigkeit . . . 211
(Vergl. Urkunden.)
Rogatorium. (S. Vorladungen. Bewilligungen.)
Rotulus. (S. Aktenrodel.)
Rückgriffsrecht. (S. Streitverkündigung.)

S.

Sachverständige,
Richterliche Ernennung solcher zu Berichtigung und Beglaubigung der angefochtenen Uebersetzung einer, von einer Partey zu den Akten gebrachten, in fremder Sprache verfaßten Urkunde 124

Digitized by Google

Sachverständige, Satzung.
als Beweismittel . . 176. 185. 200
Zuziehung solcher bey Augenscheinen 187. 188. 191
Ernennung und Zahl derselben in der untern und obern Instanz 189. 199
Eigenschaften derselben und Bekanntmachung mit ihrem allfälligen Eide 190. 198
Beywohnung bey dem Augenscheins-Termine 191
Einwirkung derselben auf die Abfassung der Augenscheins-Protokolls 193
Abfassung ihres motivirten Befindens 195. 197
Abfassung ihres Befindens bey getheilter Ansicht derselben:
a. wenn keine Schatzung zu machen war. Fall wo die Frage andern Sachverständigen vorzulegen ist 197
b. bey Schatzungen . . . 197
Benutzung des Befindens bey dem Urtheile des Gerichts 197
Beantwortung der Erläuterungsfragen über ihr Befinden 169
Eid derselben über die Erfüllung des erhaltenen Auftrags, wenn sie nicht bereits einen Amtseid auf sich haben 198
(Vergl. Augenschein.)
Zuziehung solcher bey dem Beweise durch Urkunden:
a. zu Vergleichung der Handschriften 206. 207
b. zu Untersuchung der Echtheit oder Bedeutung von Denkmälern, Gränzzeichen, Marksteinen 211
(Vergl. Urkunden.)
allfällige Einholung eines Gutachtens derselben, bey der Moderation von Entschädigungs-Forderungen 48
Schadenersatz. (S. Entschädigungs-Forderungen.)

Digitized by Google

Schätzer, Schatzung, } Satzung
des Streitgegenstandes, zu Bestimmung der Appellabilität. Antrag des Klägers darauf bey dem Richter vor Anbringung der Klage 139. 145
Recht des Beklagten, die Schatzung zu verlangen 145
amtliche, Anordnung derselben durch den Richter, wenn beyde Parteyen es zu thun unterlassen . 145
Ernennung und Zahl der Schätzer. Bestimmung des Tages der Schatzung. Bekanntmachung dieses Tages dem Gegner 140
Arten der Schatzung der verschiedenen Rechtsgegenstände 144
Vorladung zu der Eröffnung des Befindens der Schätzer vor dem Richter 141
Termin der Eröffnung des Befindens. Urtheil über die Appellabilität. Appellation von diesem Urtheil 142. 143
Ausbleiben des Vorgeladenen dabey . 141-143
Appellabilität des Rechtsfalls, wenn keine Schatzung veranstaltet worden 145
welche Streitigkeiten in jedem Falle appellabel seyen 144
Scheltungen. (S. Ehrverletzungen.)
Schiedrichter,
in welchen Fällen der Oberamtmann als solcher handle 3
Schluß,
des Klägers, in seiner Klage. Form desselben 77. 147
des Beklagten:
a. in seiner uneinläßlichen Antwort. Form desselben 157
b. in seiner einläßlichen Antwort. Form 77. 160
Verbot der Abänderung des einmal angebrachten Schlusses im Verfolge des Prozesses . . 82
Zuläßigkeit der Verbesserungen von Mißschreibungen und Mißrechnungen . . 82
Verfahren der, sich über eine solche Abänderung beschwerenden Partey 83

Digitized by Google

Schluß, Satzung
Beurtheilung der daherigen Zwischenfrage . . 83
Pflicht des Gerichts auf dergleichen Abänderungen von Amtswegen keine Rücksicht zu nehmen . . 83
von Gesuchen und Zwischengesuchen muß dem Gegner vor dem Erscheinungstag rechtlich kundgemacht werden 88. 95. 153
Recht zum Kostensschlusse bey Gesuchen 89
Kostensschluß findet nicht Statt, wenn beyde Parteyen das Armenrecht genieſſen . 59
muß rein zu- oder abgesprochen werden . 120

Schuldbetreibungen,
Gerichtsferien für dieselben . . 115. 116
um Ansprachen aus einem Aussöhnungs-Vergleich, Urtheile und aus einer Moderations-Bestimmung. Generalitäts-Recht dieser Ansprachen . . . 46. 47. 137. 337-342

Schutzbehauptungen,
kann der Beklagte in seiner einläßlichen Antwort anbringen . 77. 155. 160. 163. 169

Schwörformel,
Schwörungs-Termin,
bey dem Beweise durch Zeugen. Verfahren 254-262
Schwörformel und Feyerlichkeiten bey der Eidesleistung 261
(Vergl. Zeugen.)
bey dem Beweise durch den Eid der Parteyen. Verfahren 272. 280
Schwörformel und Feyerlichkeiten bey der Eidesleistung 272
(Vergl. Eid der Parteyen.)

Selbsteid. (S. Eid der Parteyen.)

Sequestrationen,
soll der Richter nie anders als auf geleistete Bescheinigung des Vorhandenseyns der gesetzlichen Bedingungen bewilligen 73

Digitized by Google

Sequestrationen, Satzung
Ertheilung und Vollziehung derselben an Sonn- und Festtagen 114

Societät. (S. Gewerbs-Gesellschaft. Corporationen.)

Solidar-Verhältniß . . . 20-22
(Vergl. Streitgenossen.)

Status causæ et controversiæ . . 162

Statutar-Rechte,
Anwendbarkeit und Einfluß derselben auf die Bestimmung des Gerichtsstandes für Erbschafts-Streitigkeiten 10
Beachtung derselben bey den Urtheilen des Gerichts 121

Stempel,
der Prozeß-Akten. Visa an Stempels Statt. Ausnahme der Zeichnungen von dem Stempel ꝛc. 125. 206

Strafen,
der Verletzung der dem Richter oder dem Gerichte schuldigen Achtung 16
der Parteyen und Anwälde, wegen Anstands-Verletzungen in den Partey-Vorträgen . 34. 71. 72
des Ausbleibens der einen oder der andern Partey bey dem Aussöhnungs-Versuche . . 134. 135
des widerspänstigen Zeugen, gegen denjenigen Dritten, welcher den Eid des Nichtbesitzes einer von ihm durch Editions-Gesuch verlangten Urkunde verweigert 217
des widerspänstigen Zeugen, gegen die Partey oder die Zeugen, welche dem Befehl, sich zur Eidesunterweisung zu stellen, nicht Folge leisten . 252. 273
des widerspänstigen Zeugen, der sich weigert, seine Antworten zu beschwören . . . 259
der widerspänstigen Zeugen die sich weigern, die ihnen von dem Richter vorgelegten Fragen zu beantworten, und Verfahren dabey . 248

Digitized by Google

Strafen, Satzung
Ordnungsstrafe der Amtschreiber, wegen Nichtbeobachtung der Satzungen 118. 119. 127. in Abfassung des Aktenrodels 129
Ordnungsstrafe der Parteyen oder Advokaten, wegen Nichtbeobachtung der Satzungen 127. 128. in Ordnung und Aufschrift der schriftlichen Partey-Vorträge und der Aktenhefte 129
des Appellanten, wegen nicht in gesetzlicher Zeit besorgter Vorladung des Appellaten auf den Appellations-Termin 295. 314
der Partey, welche den Rechtsstillstand zu Verzögerung der Verhandlung mißbraucht hat . . 332
der verläumderischen Klage gegen den Richter . 333
böswilliger Prozessirer . . . 34
der Uebertretung des zu Unterstützung der Vollziehung eines Urtheils erhaltenen Verbots 338. 342
der Partey, welche durch erklärte, aber nachher nicht bewiesene Einwendungen die Vollziehung des Urtheils verhinderte 345
Streit,
possessorischer; petitorischer 11
Streitfrage,
muß sich aus den Schlüssen der Parteyen ergeben 77. 120
Streitgenossen,
Begriffs-Bestimmung 19
Rechte aus einem Solidar-Verhältnisse unter ihnen 20
Arten der Leistung des Selbsteides, wenn unter ihnen ein Solidar-Verhältniß besteht . . 266
Streitverkündigung des Beklagten an seine Genossen 20. 29
Einwendung der mehrern Streitgenossen, wenn kein Solidar-Verhältniß unter ihnen besteht und der Beklagte für das Ganze belangt wird. Folge der Unterlassung dieser Einwendung des Beklagten 21

Digitized by Google

Streitgenossen, Satzung
Solidar-Verhältniß derselben nach angehobenem Rechtsstreite rücksichtlich der Verhandlung . . 22
Verzeigung eines gemeinschaftlichen Wohnsitzes 22
Streitverkündigung,
an dritte Personen, zu Sicherung des Rückgriffsrechtes. Folge der Unterlassung derselben . 29
Rechte des Dritten (Denunciaten) aus der Streitverkündigung; Folge seines Stillschweigens . 30. 31
Rechte und Verantwortlichkeit des Denuncianten gegen den Denunciat 31
des Beklagten an seine Streitgenossen, bey vorhandenem Solidar-Verhältnisse unter ihnen 20. 29

T.

Tag. (S. Termin.)
Tagesansetzungen,
oder Termins-Bestimmungen und Anweisungen des Richters über die bey jedem Termine vorzunehmende Prozeß-Handlung einer Partey . . 94-100. 167
Formel dazu 94
Verbindlichkeit der Anweisungen des Richters für die Parteyen 94. 95. 167
Tagskosten. (S. Termins-Kosten.)
Termin,
ist ein bestimmter Tag, an welchem eine Prozeß-Handlung vor sich gehen soll . . 86
Eintheilung der Termine in gesetzlich bestimmte und durch den Richter zu bestimmende 87. 88. 94. 96. 98. 99
Arten der Bekanntmachung der durch den Richter bestimmten Termine . . . 87. 88. 94. 99
Verbindlichkeit der Anweisungen des Richters für die Parteyen über die bey jedem Termine vorzunehmende Prozeß-Handlung . . . 94. 95. 167
(Vergl. Fristen und Termine.)

Digitized by Google

Termins-Kosten, Satzung
Fälle der Verurtheilung einer Partey in dieselben. Sogleiche Bestimmung derselben . . 36. 104
Terminus a quo, — terminus ad quem . 86
Testis qui variat non probat . . . 256. 258

U.

Urkunden,
als Beweismittel . . . 176. 201-224
in fremder Sprache verfaßte; Beylegung einer Uebersetzung derselben in der Landessprache, von der Partey, welche sie zu den Akten bringt 124. 125
Richterliche Ernennung von Sachverständigen zu Berichtigung und Beglaubigung einer solchen Uebersetzung, wenn ihre Treue angefochten wird . 124
Beweisverfahren selbst. Vollständige Vorlegung der Urkunde 201. 212
Erfordernisse zu ihrer Beweiskraft. Rechtsförmigkeit. Echtheit. Verbindlichkeit für die Parteyen 202
verdächtige. Ausstreichungen. Ausradierungen. Einschaltungen 203
öffentliche. Protokolle von Behörden. Parochial-Bücher. Instrumente von Notarien. Weibelszeugnisse ꝛc. Glaubwürdigkeit als Beweismittel 204
Privat-Urkunden. Echtheit der Namensunterschrift des Ausstellers . . . 205
Beweis der Echtheit der Unterschrift:
a. durch gerichtliches oder ausergerichtliches Geständniß 138. 206
b. durch Zeugen 206
c. durch Vergleichung der Handschriften durch Sachverständige . . 206. 207
und durch den Eid der Parteyen mit und neben dem Befund der Sachverständigen . 206-208

Digitized by Google

Urkunden, Satzung
Hausbuch. Beweis durch dieses und Eid zu der Richtigkeit des betreffenden Artikels . 209
Rechtsförmigkeit eines Hausbuchs . . 210
Grundrisse, Aufrisse oder Vermessungen als Beweismittel. Prüfung ihrer Richtigkeit . 211
Denkmäler, Gränzzeichen, Marksteine als Beweismittel. Untersuchung ihrer Echtheit oder Bedeutung durch Sachverständige . . 211
Beweisführungs-Termin. Vorlegung der Urkunden in der Urschrift . 201. 212. 213
Bedingungen, unter welchen Vidimusbriefe, Abschriften, Auszüge aus Protokollen, Lagerbüchern, Registern der Beamten, als Urschriften gelten können 212
Recht der Interessenten die Auszüge mit den Urschriften zu vergleichen . . . 212. 213
Deposition der Lagerbücher in die Amtschreiberey, wenn der Beweisführer selbst Eigenthümer derselben ist, und Zweck davon 213
(S. Editions-Gesuch.)
Einwendung der Unechtheit der Urkunde, ohne eine bestimmte Person der Verfälschung anzuklagen 213
Beschuldigung einer bestimmten Person der Verfälschung. Einstellung der Verhandlung vor dem Civil-Gerichte. Ueberweisung der Fälschungsklage an das peinliche Gericht . . . 213
Ausführung der bloßen Zweifel über die Rechtsförmigkeit oder Verbindlichkeit der Urkunde . . 219
Zeit der Anbringung des Schlusses über solche Zweifel. Verfahren und Urtheil über diesen Schluß 220
Anerkennung der Urkunden als Beweisschriften. Erkennung zu den Akten durch den Richter . 221

Urschriften,
Bedingungen unter welchen Vidimusbriefe, Abschriften, Auszüge aus Protokollen, Lagerbüchern, Registern der Beamten, bey dem Beweise durch Urkunden als Urschriften gelten können . . . 212

Digitized by Google

Urschriften,
Satzung
Vorlegung dieser bey der Beweisführung durch Urkunden 212. 213
Recht der Interessenten die Auszüge mit den Urschriften zu vergleichen 212. 213
Urtheile,
Form der Fällung derselben . 2. 4-8. 292. 320
innere Form derselben. Motivirung 120-122. 197. 256. 257
Form eines Protokolls eines amtsgerichtlichen Urtheils 130
Fällung auf einseitigen Vortrag . 288. 318
Eröffnung derselben und Anmerkung dieses Umstandes im Protokolle . . . 123
Abänderung eines eröffneten Urtheils. Appellation. Berichtigung von Mißschreibungen in der Ausfertigung 307
bedingte Rechtskraft derselben, wenn die Appellation nicht Platz findet . . . 308
Appellations-Diligenzen. (S. Appellation.)
Fälle der Nichtigkeit eines Urtheils und Folgen daraus 327-329
(S. Nichtigkeitsklage.)
Vollziehung derselben. (S. Vollziehung des Urtheils.)

V.

Veränderung. (S. Abänderung.)
Verbesserung. (S. Verstärkungen.)
Verbeyständung,
einer Partey nach dem Armenrechte. Richterliche Verordnung eines Agenten dazu . . . 58
einer Partey, durch mehr als einen Advokat bey dem gleichen Termine, verboten . . . 69
Verbot,
Erhaltung eines solchen zu Unterstützung des Urtheils auf Unterlassung einer Handlung . . . 338

Digitized by Google

Verbot, Satzung
Strafen der Uebertretung dieses Verbotes . 338
Verfügungen, provisorische,
soll der Richter nie anders als auf geleistete Bescheinigung des Vorhandenseyns der gesetzlichen Bedingungen bewilligen 73
Ertheilung und Vollziehung solcher an Sonn- und Festtagen 114
Fälle ihrer Zulässigkeit 298
Worin sie bestehen. Sicherheitsleistung des Impetranten 299
Verfahren. Anbringung des Gesuches. Bezeichnung der verlangenden Verfügung. Angabe der Thatsachen. Bescheinigung dieser letztern . . 300
Bescheinigungen dafür: Abschriften, Zeugnisse, vorläufige richterliche Augenscheine . . 301
Richterliche Verfügung bey dringender Gefahr. Mittheilung des Gesuches dem Impetraten und Vorladung desselben 302
Ausbleiben des Impetraten bey dem Termine. Urtheil über das Gesuch . . . 303
Erscheinen des Impetraten. Gründe desselben gegen das Gesuch. Urtheil 304
Appellation gegen dieses Urtheil. Richterliche Verfügung für die Dauer der Appellations-Frist . 305
Wirkungen der Verfügung auf die Hauptsache. Dahinfallen derselben auf ein rechtskräftiges Urtheil 306
Abänderung der Verfügung, auf den Antrag der betreffenden Partey bey veränderten Umständen 306
Vergleichung der Handschriften,
durch Sachverständige, zum Beweise der Echtheit einer Privat-Urkunde . . 206. 207
(S. Urkunden.)
Verhandlungs-Maxime,
als Grundlage des bernischen Civil-Prozesses 71. 77. 120. 121
Verjährung,
wie sie schon durch die Vorladung zum Aussöhnungs-Versuch unterbrochen werden könne 132

Verjährung, Satzung
wenn sie durch die Mittheilung der Klage unterbrochen werde 78
des Gesuches um ein neues Recht, mit Ausnahme 323

Vermessung,
des Streitgegenstandes. Veranstaltung derselben durch den Richter auf Begehren einer Partey. Beurtheilung der Zweckmäßigkeit dieses Begehrens . 193
als Beweismittel, bey dem Beweise durch Urkunden. Prüfung ihrer Richtigkeit . . 211

Vermittler. (S. Aussöhnungs-Versuch.)

Verrichtungen,
Verrichtungs-Buch,
Verrichtungs-Zeugnisse. } (S. Weibel.)

Verstärkungen,
des faktischen Theils der ersten Partey-Vorträge und Abänderung der einmal angebrachten Schlüsse verboten 82
Pflicht des Gerichts darauf von Amtswegen keine Rücksicht zu nehmen 83. 246
Verfahren der sich darüber beschwerenden Partey. Beurtheilung dieser Zwischenfrage . . 83. 246
Zulässigkeit der Verbesserungen von Mißschreibungen und Mißrechnungen 82

Verstorbene,
Anstellung und Beweis der Ansprachen an dieselben 228

Verträge,
gültige, Beachtung derselben bey den Urtheilen des Gerichts 121

Vertretung,
Vorladung des Verpflichteten dazu . . 32
Ausbleiben des Vorgeladenen bey dem Termine oder Weigerung desselben der Aufforderung zur Vertretung zu entsprechen 32
Rechtsstillestand bis nach beurtheiltem Streite über die Verpflichtung zur Vertretung . 32

Vertretung, Satzung
bedingte Pflicht einen Vertreter des eigentlichen Beklagten anzunehmen . . . 33

Vertretung durch Beweis,
auf Seite der Partey, welcher der Eid in eigener Sache von dem Gegner zugeschoben worden ist. Erklärung darüber bey dem Beweisführungs-Termine 276
Richterliche Bestimmung eines Termins zu Legung dieses Vertretungs-Beweises. Verfahren . 277

Verwerfungs-Gründe,
a. gegen Gerichts-Personen . . . 7
Zeit der Eingabe des Gesuches sammt Belegen desselben von der auf die Verwerfung einer Gerichts-Person antragenden Partey . . . 8
Urtheil des Gerichts darüber . . 8
Gesuche auf Verwerfung des Präsidenten sind dem Appellations-Gerichte einzureichen . 3
b. gegen Zeugen. Unfähige Zeugen . . 223
verwerfliche Zeugen; mit Modifikationen dieser Bestimmungen für den Beweis von Versprechungen bey Ehe- oder Familien-Verträgen . . 225. 226

Verzögerung,
der Rechtspflege durch den Richter und das Gericht 15. 96
der Verhandlung des Rechtsstreits durch die Parteyen 96
durch unnützes Rechtsstillestands-Begehren einer Partey. Strafe 332

Verzugszins,
in welchen Fällen derselbe durch die Mittheilung der Klage eintrete 78

Vidimation,
der Schriften, welche die Parteyen aktenkundig machen 126
Formel für dieselbe 126

Vidimusbriefe. (S. Urschriften.)

Vogt,
sein Wohnsitz bestimmt auch denjenigen, seiner Gewalt unterworfener Personen . . . 10

3) Der deutsche Text dieses Gesetzbuches soll als der Urtext angesehen, und allen Urtheilen Unserer Gerichte zum Grund gelegt werden.

4) Dieses Gesetz soll gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und auf gewohnte Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung, den 26. März 1821.

Namens des Großen Raths,
der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Der Staatsschreiber,
Gruber.

Digitized by Google

Verordnung

über die Einführung des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civil-Rechtssachen.

Wir Schultheiß, Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit:

Daß Wir auf den Vortrag Unserer Civil-Gesetzgebungs-Commißion, in Hinsicht auf die von Uns anbefohlene Einführung des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civil-Rechtssachen, zu erklären und zu verordnen gut gefunden und

erklären und verordnen:

1) Diejenigen Civil-Prozesse, welche vor dem Eintritte des Zeitpunktes, wo jenes Gesetzbuch sowohl in Unsern alten als in Unsern ueberbergischen Oberämtern Gesetzeskraft erlangt, auf die in Satzung 78. desselben bestimmte Weise wirklich angehoben worden, können (mit Ausnahme der später aufgeworfenen Zwischenfragen, welche unter das neue Gesetz fallen) nach der Vorschrift der bisherigen Gesetze zu Ende gebracht werden; dessen ungeachtet sollen die Satzungen 114. bis 118. (in Betreff der

Weibel, Satzung
welche Verrichtungen auch während der Ferien geschehen dürfen 114-116
Zeugniß seiner Verrichtung. Eintragung desselben in sein Verrichtungs-Buch 75
Glaubwürdigkeit seiner Zeugnisse über Amtsverrichtungen 5. 74. 75. 204
Recht der Interessenten, zu jeder Zeit Auszüge aus seinem Verrichtungs-Buche zu verlangen . 75. 212
Verantwortlichkeit desselben für die pünktliche Besorgung seiner Geschäfte 15. 76
(Vergl. Amtsweibel.)
des Appellations-Gerichts.
Erfordernisse zu seiner Stelle als Gerichts-Person 2
Verrichtungen desselben 6
Glaubwürdigkeit seiner Zeugnisse über Amtsverrichtungen 6. 204
Verantwortlichkeit desselben für die pünktliche Besorgung seiner Geschäfte 15

Weibspersonen,
Zeugnißfähigkeit derselben im Civil-Prozesse . 227
Rechtsgeschäfte, bey welchen sie nicht als Zeugen gebraucht werden dürfen 229
(Vergl. Zeugen.)

Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand.
gegen das Ausbleiben einer Partey bey einem Termine 108-111
gegen eine nicht beobachtete Nothfrist . 112. 113
gegen das Ausbleiben bey der Beurtheilung vor Amtsgericht, um noch die Appellation einzuwenden, wo sie sonst auf der Stelle eingewendet werden muß. Nothfrist zu Antragung auf diese Wiedereinsetzung 290
des Appellanten gegen das Ausbleiben bey dem Appellations-Termine. Nothfrist zu Erhaltung des zweyten Termins 316. 317

Digitized by Google

Wiederklage, Satzung
Verbot derselben 77
Wissens-Eid 264
Wohnsitz,
bestimmt den Gerichtsstand für persönliche Klagen 10
allgemeine Bestimmung desselben . . 10
des Hausvaters und des Vogts bestimmt auch denjenigen der Personen, die ihrer Gewalt unterworfen sind 10
Verzeigung eines solchen, wenn Jemand mehrere Wohnsitze in verschiedenen Gerichtsbezirken hat 10
der Dienstboten, die eigenen Rechtes sind . 10
Verzeigung eines solchen von Einheimischen und Fremden, die keinen Wohnsitz haben . 10
Verzeigung eines gemeinschaftlichen der Streitgenossen 22
(S. auch Aufenthalt. Gerichtsstand.)

Z.

Zeichnungen,
die zu den Prozeß-Akten gelegt werden, sind des Stempels enthoben . . . 123
(S. auch Riß.)
Zeitbestimmung,
für die Prozeß-Handlungen . 86. 87. 94-100. 117
(S. Fristen und Termine.)
für die Verrichtungen des Weibels 74. 114-116
(S. Weibel.)
Zeugen,
Pflichten des Richters und der Gränz-Oberämter besonders, in Hinsicht auf die Bewilligung von Ansuchen ausländischer Gerichte zu Abhörung oder Vorladung von Zeugen . . . 14. 73
Zuziehung und Abhörung solcher bey dem Augenscheins-Termine 191
(S. Augenschein.)

Digitized by Google

Vogt, Satzung
einer Partey, Leistung des Eides durch denselben, bey dem Beweise durch den Eid der Parteyen 265

Vollmacht,
allgemeine; besondere 63
allgemeine. Auslegung derselben 63
Beglaubigung der ausserhalb des Cantons ausgestellten 62
Zurückziehung einer bey den Akten liegenden, im Laufe des Prozesses 65
(S. auch Bevollmächtigter.)

Vollziehung des Urtheils,
Frist der untergelegenen Partey zu Erfüllung eines rechtskräftigen Urtheils 334
Ansuchen der obsiegenden Partey um Hülfleistung zu Vollziehung des Urtheils 334. 336
Trennung des Liquiden von dem Illiquiden; theilweise Vollziehung des Urtheils 335
Pflicht der Oberamtmänner nach abgelaufener Frist, auf Ansuchen der obsiegenden Partey, ein Urtheil vollziehen zu machen 336
Nachsuchen eines Vollziehungs-Befehls des Kleinen Raths für Urtheile auswärtiger Gerichte. Wirkung eines solchen Vollziehungs-Befehls . 336
Vollziehungsart. Wenn das Urtheil zum Gegenstand hat:
a. eine Geldsumme. Generalitäts-Recht der Ansprache 337. 339. 340
b. die Unterlassung einer Handlung. Verbot und Strafe 338
c. eine persönliche Leistung 339
d. die Auslieferung einer Beweglichkeit . . 340
e. die Uebergabe eines Grundstückes . . 341
f. die Einräumung einer Dienstbarkeit . . 342
Einwendung gegen die Vollziehung. Beweis durch Urkunden 343
Erklärung zu diesem Beweise. Aufschub der Vollziehung. Vorladung während dieser Frist. Beweislegung 344

Vollziehung des Urtheils, Satzung
Strafe der Verhinderung der Vollziehung, durch den erklärten aber fehlgeschlagenen Beweis . 345
Vorladung,
Form der Abfassung derselben 90
Nogatorium 90
Zeit der Bekanntmachung derselben dem Vorgeladenen 90
Verrichtung derselben. (S. Weibel. Ediktal-Ladungen. Bewilligungen.)
zum Aussöhnungs-Versuche vor dem Richter. Form der Abfassung dieser Vorladung. Beyfügung einer Kundmachung, wenn man die Unterbrechung einer Verjährung oder Ersitzung damit beabsichtigt 132
erste, im Prozesse. Form der Abfassung dieser. Mittheilung der Klagschrift dabey dem Beklagten; oder Einrückung des Schlusses der mündlich anzubringenden Klage in die Vorladung. Zeit der Bekanntmachung dieser Vorladung. Frist für den Beklagten 146. 149. 151
auf den Appellations-Termin. Wie lange sie vor dem Eintritte des Termins geschehen solle; im ordentlichen und im summarischen Prozesse 295. 314. 315
Vormann. (S. Gewährsmann.)
Vorurtheil (*præjudicium*),
für ähnliche Rechtsfälle 121

W.

Wahrheit,
förmliche oder conventionelle (rechtliche) 121. 168
wirkliche (historische oder moralische) . 121. 168
Weibel,
Erfordernisse zu seiner Stelle als Gerichts-Person 2
Bestellung seiner Verrichtungen in Civil-Sachen zu gewöhnlicher Tageszeit. Arten seiner Verrichtungen 74

Digitized by Google

Zeugen, Satzung
Protokollirung der Umstände der Widerspänstigkeit. Nothfrist des als widerspänstig Bestraften, zur Beschwerdeführung darüber bey dem Appellations-Gerichte 249
Eröffnung der Zeugenaussagen den Parteyen. Bestimmung eines Termins, um den Zeugen Erläuterungsfragen vorlegen zu lassen ꝛc. . . . 250
Recht der Parteyen zu einmaligen Erläuterungsfragen. Zeit der Mittheilung derselben der Gegenpartey, und Vorladung der Zeugen auf den Termin. Zweyte Abhörung 251
Liberation der Zeugen; Folge daraus. Eidesverkenntniß; Befehl zur Eidesunterweisung, und Strafe des widerspänstigen Zeugen, für den, welcher diesen Befehl nicht befolgt 252
Enthebung der Personen, die wirklich einen Amtseid auf sich haben, von der Eidesunterweisung . 252
Vorladung des Gegners und der Zeugen auf den Schwörungs-Termin . . . 253
Schwörungs-Termin. Persönliche Erscheinung der Partey welche die Zeugen zum Eid anhält . . 254
Verfahren bey diesem Termine. Eröffnung der Eidesunterweisungs-Zeugnisse. Vorlesung der Beweisfragen und Antworten und der Ermahnung . . 255
Abänderung des Zeugnisses. Einstellung des Eides. Beurtheilung der Eideszuläßigkeit über die abgeänderten Antworten 256
Folgen des Urtheils, wenn die Abänderungen wesentlich erfunden worden und der Zeuge nicht zu dem Eide gelassen wird. Allfällige Strafe des Zeugen. Appellation von diesem Urtheil 257
wenn die Abänderungen minder wesentlich sind. Zulassung des Zeugen zum Eide. Ausführung der Glaubwürdigkeit dieser Antworten in den spätern Parteyvorträgen 258
Weigerung zu schwören. Strafe der Widerspänstigkeit 259

Zeugen, Satzung
Eidesformel 260
Schwörformel und Feyerlichkeiten dabey. Handgelübd an Eides Statt; Gleichstellung desselben mit dem Eide; Erklärung und Ermahnung darüber von dem Richter an den Zeugen 261
Handgelübd der Mitglieder des Kleinen Raths als Zeugen 262
Aufhören der Beweiskraft einer beschwornen oder anerkannten Zeugenaussage. Fälschungsklage 263
Dahinfallen der Aussage eines vor der Liberation oder der Eidesleistung abgestorbenen Zeugen . . 263
Zeugnisse. (S. Weibel.)
Zuschiebung des Eides. (S. Eideszuschiebung.)
Zuständigkeit. (S. Competenz.)
Zwischengesuche,
Recht zum Kostensschlusse bey denselben . 89
Zeit und Art der Bekanntmachung solcher dem Gegner. Folge der Unterlassung. Ausnahme . 95. 153
die Verhandlung über dieselben gehört in den summarischen Prozeß, mit Ausnahme der Einwendung der mangelnden Legitimation 154. 293.
Verfahren bey dem Termine; mündliche Verhandlung derselben 154. 162
aus der Nennung des eigentlichen Beklagten. Verfahren dabey . . . 25-28. 153. 154
(S. auch Gesuche. Einwendungen.)

Digitized by Google

Zeugen, Satzung
- Abhörungen, besondere Art der Protokollirung derselben 130. 247
Form eines Protokolls über ein Zeugenverhör 130
- Abhörungs-Protokoll, bey dem Beweise zum ewigen Gedächtniß. Verwahrung desselben hinter dem Richter bis zu dem ordentlichen Beweisführungs-Termine. Gelübd der Verschwiegenheit der Zeugen, und sogleiche Beschwörung ihrer Aussagen . 183
(S. Beweis zum ewigen Gedächtniß.)
als Beweismittel . . . 176. 222-263
Glaubwürdigkeit derselben 222
unfähige; absolut, relativ 223
Eröffnung des Zeugenverhörs durch Fragen des Richters an den Gegner des Beweisführers, über die Verwerfungsgründe 224
verwerfliche; mit Ausnahmen für gewisse Rechtsfälle 225. 226
Zahl derselben, beyderley Geschlechts, zu einem Beweise, im Allgemeinen 227
Zahl derselben bey dem Beweise einer Ansprache an einen Verstorbenen 228
zufällige; berufene 229
Verbot der Zuziehung von Weibspersonen als Zeugen bey Rechtsgeschäften, wo die Zuziehung der Zeugen zu den gesetzlichen Förmlichkeiten gehört 229
Zeit und Art der Vorladung der Zeugen zur Abhörung auf den Beweisführungs-Termin . . 230. 232
Anordnung der Abhörung der ausserhalb des Cantons sich aufhaltenden Zeugen 230
Zeit der Bekanntmachung der Namen der Zeugen und der Fragen, dem Gegner des Beweisführers 231
Zeit der Mittheilung von Gegenfragen, dem Beweisführer 233
Form der Abfassung der Fragen und Gegenfragen 234
Strafe des Ausbleibens der Zeugen . 235

Digitized by Google

Zeugen, Satzung.
Richterliche Bekanntmachung dieses Strafurtheils dem Zeugen, und neue Vorladung desselben auf einen zweyten Termin 236
Richterliche Bekanntmachung dieses zweyten Termins den Parteyen; willkührliche Beywohnung derselben 236
Aufhebung des Strafurtheils, wenn der Zeuge bey diesem Termine sich genügend entschuldigt. Abhörung 237. 242
Ausbleiben des Zeugen auch bey dem zweyten Termine. Strafe. Vorführung auf den dritten Termin 238. 242
Richterliche Bestimmung der Taggelder bey dem Beweisführungs-Termine. Recht der Zeugen auf sogleiche Bezahlung derselben 239
Einwendungen gegen die Zeugen; Anbringung derselben vor deren Abhörung. Folge der Unterlassung 240
Abhörung der Zeugen ungeachtet der Einwendungen. Stillschweigen über ihre Aussagen. Richterliche Verwahrung der Aussagen, und ferneres Verfahren 240
Aufführung neuer Zeugen anstatt der abgegangenen. Eigene Fragen an die neuen Zeugen . . 241
Abhörung von Zeugen die verhindert worden sich zu stellen 242
Recht eines Zeugen, zu verlangen von dem Richter seines Aufenthaltsorts abgehört zu werden, mit Ausnahme 243
Abhörung derjenigen, welche sich gestellt. Verlesung des Zeugeneides. Abhörung jedes Zeugen einzeln . 244
Verfahren bey der Abhörung. Mündliche Beantwortung der Fragen. Widersprüche. Widerspänstigkeit . 245
Behandlung der neuen Thatsachen, welche in den Fragen des Richters oder der Partey und in den Antworten der Zeugen vorkommen 246
Protokollirung der Zeugen-Abhörungen durch den Amtschreiber. Vorlesung des Protokolls den Zeugen. Einrückung von Berichtigungen . . . 247
Verfahren gegen widerspänstige Zeugen. Ansetzung eines zweyten Termins auf eigene Kosten des Widerspänstigen. Zwangsmittel gegen den sein Nichtwissen geradezu erklärenden Zeugen (vergl. 217. 252. 259. 273) 248

Ferien), und die Satzungen 307. bis 345. (in Betreff der Rechtsmittel, der Beschwerde gegen den Richter, und der Vollziehung des Urtheils) des neuen Gesetzes dabey ihre Anwendung finden.

2) Die in den Satzungen 115. und 116. enthaltenen Bestimmungen über die Gerichts-Ferien beziehen sich noch einstweilen bloß auf die Verhandlung von Civil-Prozessen, und sollen an den bisherigen, einem jeden Orte eigenen Statuten und Uebungen in Betreff der offenen und beschlossenen Zeit für Schuldbetreibungen, die weder durch die Rechtsdarschlagung noch die Rechnungsberufung in einen eigentlichen Civil-Prozeß erwachsen sind, nichts abändern.

3) In den leberbergischen Oberämtern bleiben in Hinsicht auf Handlungs-Streitigkeiten, alle sich auf diese beziehenden wirklich bestehenden Gesetze in Kraft.

4) Schlag- und Schelthändel, welche bey dem Civil-Richter anhängig gemacht werden, sollen an denjenigen Orten, wo dieselben dermal nach Unserer Gerichtssatzung geführt werden, mit Beybehaltung der in dem IVten Theil dieses Gesetzbuches stehenden besondern Vorschriften, von der Einführung des neuen Gesetzes hinweg, von dem Richter von Amtswegen in das summarische Verfahren gewiesen, und Prozesse, die von Schimpf-, Stichel- und Verachtungsreden herrühren, von Unsern Oberamtleuten nach Vorschrift der Satzung 297. des neuen Gesetzbuches beseitigt werden.

Digitized by Google

5) Dieses Gesetz soll gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und auf gewohnte Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung, den 26. März 1821.

Namens des Großen Raths,
der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Der Staatsschreiber,
Gruber.

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite.	Zeile.	
32	10	von Oben, nach Person ſtreiche das . nnd ſetze ein ,
37	11	von Oben, nicht einzeln, lies nur einzeln.
66	12	von Oben, dieſes, lies es.
80	13	von Oben, ihm auszuſtreichen.
123	3	von Oben, einſetzen laſſen, l. einſetzen zu laſſen.
258	2	von Unten, nach Siegels ein ,

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

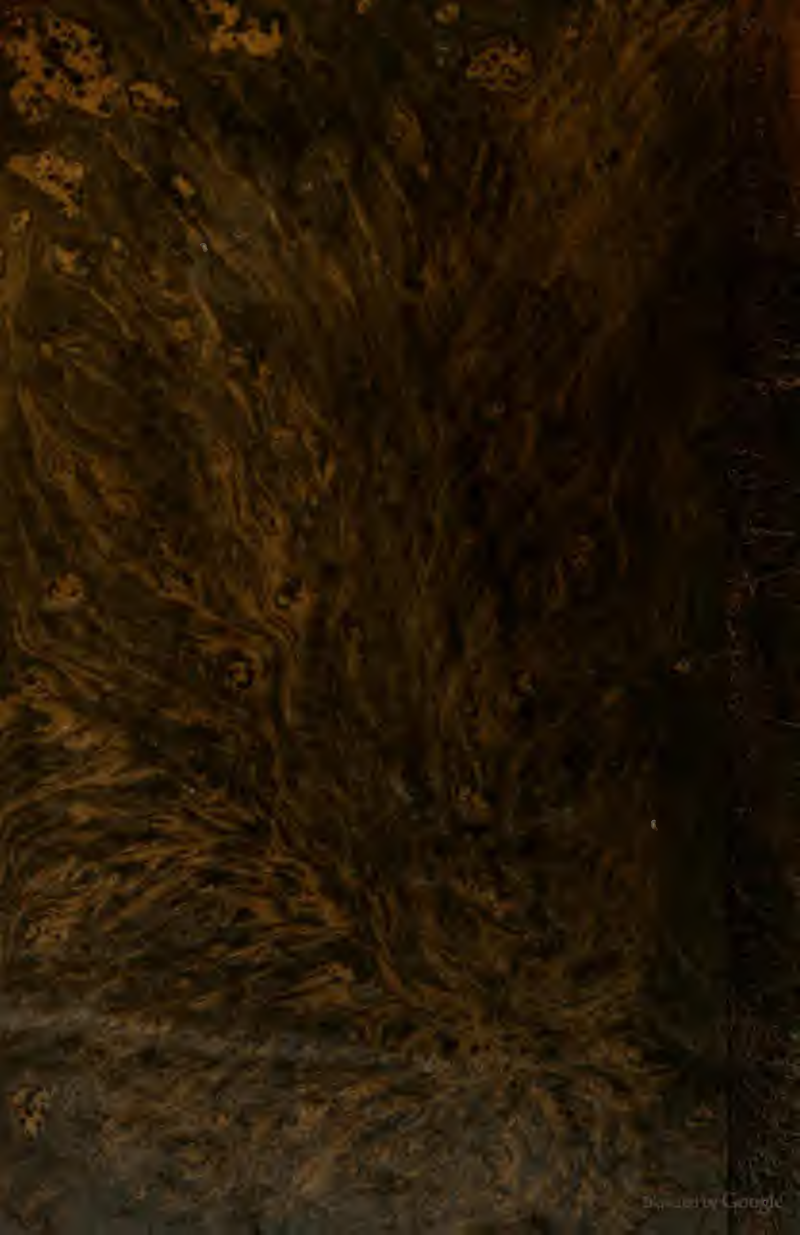
Digitized by Google